Sitzungsniederschrift

05. Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, 23.09.2020
- öffentlich -

Zur Sitzung war ordnungsgemäß geladen.

Anwesend:

Vorsitzender

OB Dr. Christoph Hammer	CSU	

Mitglieder:

Paul Beitzer	SPD	
BM Nora Engelhard	CSU	
Ulrike Fees	SPD	
Holger Göttler	Freie Wähler Dinkelsbühl	
Klaus Huber	CSU	
Stefan Klein	Bündnis 90/Die Grünen	
Julia Kubin	Freie Wähler Dinkelsbühl	
Dr. Matthias Lammel	Freie Wähler Dinkelsbühl	
Wilfried Lehr	Wählergruppe Land	
Hans-Peter Mattausch	CSU	
Dieter Meyer	CSU	
2. BM Georg Piott	Wählergruppe Land	
Heinrich Piott	Wählergruppe Land	Abwesend ab 19.15 Uhr (Top 1, ö.)
David Schiepek	Bündnis 90/Die Grünen	
Andreas Schirrle	CSU	
Florian Schneider	CSU	
Markus Schneider	Freie Wähler Dinkelsbühl	
Manfred Scholl	CSU	
Heinrich Schöllmann	CSU	
Alexander Wendel	Freie Wähler Dinkelsbühl	
Florian Zech	CSU	
Dr. Klaus Zwicker	SPD	

Abwesend:

Mitglieder:

Alexander Bromberger	Bündnis 90/Die Grünen	Entschuldigt
Robert Tafferner	Bündnis 90/Die Grünen	Entschuldigt

Niederschrift

In der heutigen Sitzung wurde über folgende Tagesordnungspunkte beschlossen und über weitere Tagesordnungspunkte beraten.

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

1.	Neubau einer Gewächshausanlage mit Funktionsgebäuden und Wasserrückhaltebecken auf den Grundstücken Flur-Nrn. 232/1, 242/1 und weitere	3/098/2020
2.	17. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" - Abwägung zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und der Behörden während der öffentlichen Auslegung, und Feststellungsbeschluss	3/099/2020
3.	Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern„ mit integriertem Grünordnungsplan“ - Abwägung zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden, und Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)	3/101/2020
4.	Neugestaltung Schweinemarkt mit Bau einer öffentlichen Toilette - Vergabe der Pflaster- und Tiefbauarbeiten	3/096/2020
5.	Neubau Schlammentwässerung auf der Kläranlage Dinkelsbühl - Vergabe der Ingenierurleistungen -I	3/095/2020
6.	Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat	1/016/2020
7.	Vergabe Los 1 Digitale Medien - Beschaffung IT-Ausstattung Schulen	2/050/2020
8.	Vergabe Los 2 IT-Infrastruktur I (iOS) - Beschaffung IT-Ausstattung Schulen	2/051/2020
9.	Vergabe Los 3 IT-Infrastruktur II (Windows) - Beschaffung IT-Ausstattung Schulen	2/052/2020
10.	Vergabe Los 4 WLAN- Switch-Infrastruktur - Beschaffung IT-Ausstattung Schulen	2/053/2020
11.	Vergabe Los 5 LAN-Infrastruktur - Beschaffung IT-Ausstattung Schulen	2/054/2020
12.	Jahresbericht und Jahresabschluss mit Jahresabschlussprüfung 2019	SWD/022/2020

Genehmigung der Niederschrift

Bürgerfrageviertelstunde

Es sind keine Anfragen eingegangen.

Bericht des Oberbürgermeisters

- Der Freistaat Bayern bezuschusst auch im Jahr 2020 das Landestheater mit 190.000 Euro. Es ist des Weiteren von einer zusätzlichen Corona- Förderung auszugehen.
- Die Stadt wurde bei der Auswahl der Modellkommunen im Modellprojekt „Lastenrad mieten - Kommune entlasten“ nicht berücksichtigt.
- Weit über 70.000 Euro Einnahmen werden jährlich über die Parkgebühren der Wohnmobilstellplätze an der Mönchsrother Straße (ca. 30 Plätze) und Larrieder Straße (ca. 40 Plätze) generiert, informiert Dr. Hammer. Hinzu kämen noch rund 50 Euro pro Person Umsatz in der Stadt.
- Bezüglich des öffentlich geförderten Wohnungsbaus informiert Dr. Hammer, dass die Stadtverwaltung seit Anfang Juli Kontakt mit der staatlichen Wohnungsbaugesellschaft „BayernHeim“ hat. Derzeit lässt die BayernHeim die notwendige Bedarfsanalyse erstellen. Mindestens 50 Wohneinheiten könnten angegangen werden. Private Investoren als auch Stiftungen zeigen großes Interesse. So liegen noch ca. 10 weitere Anfragen für einen öffentlich geförderten Wohnungsbaus im Gaisfeld vor.
- Der Radtourismus hat sich verdreifacht. Dies kann anhand der ausgegebenen Radkarten belegt werden.
- Für die im Frühsommer 2019 beim Landratsamt Ansbach eingereichte Beantragung des „Naturfriedhofs Dinkelsbühl“ nahe Gersbronn, liegt nun die Genehmigung vor. Die vorbereitenden Maßnahmen, wie Rückschnitte für die Verkehrssicherheit Wegebaumaßnahmen und Beschilderung können somit begonnen werden. Ende des Jahres ist die Fertigstellung geplant. Dank an den Seniorenbeirat, der sich für den Naturfriedhof eingesetzt hat.
- Auf Nachfrage von Herrn Zech informierte Dr. Hammer, wie bereits im Bauausschuss, dass die Installierung eines teilstationären Blitzers an der B25 in Neustädtlein von der Regierung abgelehnt wurde. Erfreulicherweise gibt es nun einen fest eingerichteten Blitzer in Knittelsbach. Dieser deckt, laut Polizei, die gesamte Strecke ab.
- Die Verkehrspolizei hat der von Seidelsdorfer Anwohnern gewünschten Anordnung von 30 km/h in der Ortsdurchfahrt eine Absage erteilt. Es läge kein größerer Bedarf als in anderen Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen vor. Passive Maßnahmen wie Schallschutzfenster können hingegen gefördert werden. Bei den Grundstückeigentümer wurde bezüglich eines Verkaufs für den Bau einer Ortsumgehung angefragt. Diese Abfrage ergab, dass mehrere Schlüsselgrundstücke fehlen. Im Oktober wird es eine Besprechung mit der Frage, ob und wie eine Ortsumfahrung umgesetzt werden könnte, geben.
- Die jährlichen Einwohnerzahlen, die aufgrund der Meldungen im Einwohnermeldeamt geführt werden, liegen wesentlich höher und zeigen eine stetige jährliche Steigerung im Vergleich zu den Zahlen des Statistischen Bundesamts. Das Einwohnermeldeamt verzeichnet zum 21.09.2020 12.257 Einwohner, 171 mehr als im Vorjahr.

Anfragen aus dem Stadtrat

- Stadtrat Dr. Lammel fragte an, ob der Fußgängerüberweg zwischen Gaisfeld I und Königshain als Zebrastreifen ausgewiesen werden könnte. Die Stadtverwaltung fragt bei der Polizei nach. Diese wird sich wohl mit dem Hinweis, dass für eine solche Ausweisung an der Stelle die erforderliche durchschnittliche Tagessequenz fehlt, dagegen aussprechen. Es wird befürchtet, dass auf dieser, in der Sicht freien, Straße die Akzeptanz eines Zebrastreifens nicht gegeben ist und es deshalb eventuell zu mehr Unfällen kommen könnte.
- Stadtrat Beitzer stellte am autofreien Sonntag fest, dass viele Autos in der Stadt waren. Laut OB Dr. Hammer wird konsequenter geahndet und die Beschilderung, v.a. an den Toren, wird konkretisiert.
- Stadtrat Göttler fragte bezüglich Raumlüftungssysteme für die Schulen an. Wenn es ministerielle Vorgaben oder Handlungsbedarf in den Schulen gibt, könne die für den Schulbetrieb verantwortliche Leitung bei der Stadt gerne anfragen. Aktuell liegt hierzu bei der Stadtverwaltung keine Anfrage vor. Man gehe davon aus, dass die derzeit stets empfohlene Querlüftung über die Fenster das Beste sei.
- Stadtrat Mattausch stellte fest, dass am bundesweiten Warntag keine Warnungen in Dinkelsbühl ankamen. Hier sollte nochmals nachgefragt werden.
- Stadträtin Kubin fragte an, ob es notwendig sei, dass die Wiesen im Stadtpark mit Laubbläser freigeblasen werden müssen. Im nächsten Bauausschuss wird darüber berichtet.

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	23.09.2020
Vorlagennummer:	3/098/2020
Berichterstatter:	Koller, Peter
Betreff:	Neubau einer Gewächshausanlage mit Funktionsgebäuden und Wasserrückhaltebecken auf den Grundstücken Flur-Nrn. 232/1, 242/1 und weitere

Sachverhaltsdarstellung:

Die Fa. Scherzer Landwirtschafts GbR plant die Erweiterung der bestehenden Gewächshausanlage um ca. 6,5 ha auf den o.g. Grundstücken in Waldeck nördlich der bestehenden Anlage. Auf ca. 5, 5 ha erstreckt sich das geplante Gewächshaus, in welchem vornehmlich Salat und Kräuter angebaut werden sollen. Als weitere Gebäude sind eine Aussaathalle, ein Keimbereich, eine Erntehalle, ein Kühl- und Lagerbereich, Büro- und Sozialräume, ein überdachter Verladeplatz und die Wassertechnik mit einem 30000 cbm großen Rückhaltebecken vorgesehen. Hier wird auf die ausführliche Betriebsbeschreibung verwiesen, die sich in der Anlage befindet. Herr Scherzer wird die Planung und die Betriebsabläufe in der Sitzung vorstellen.
Die Grundstücke befinden sich im Außenbereich; der Flächennutzungsplan sieht hier gewerbliche Nutzflächen vor. Vorliegend handelt es sich um eine privilegierte Baumaßnahme, die zulässig ist, wenn keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen. Bereits im Vorfeld fanden mehrere Gespräche mit den am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange statt. Der Fachbereich Naturschutz am Landratsamt, Wasserrecht, Immissionsschutzrecht, die Straßenverkehrsbehörden und insbesondere das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden und werden am Verfahren beteiligt. Genehmigungshindernisse wurden von keinem der beteiligten TöB vorgebracht. Eine Waldfläche von ca. 2, 7 ha, die für die Verwirklichung der Maßnahme herausgenommen werden muss, wird an anderer Stelle wieder vollständig aufgeforstet. Hier kann auf den LBP verweisen werden, der Eingriff und Ausgleich nachvollziehbar darstellt. Immissionsschutzrechtlich ist die Erweiterung eher untergeordnet, weil lediglich mit einer Zunahme von etwa 2 -3 LKWs pro Tag gerechnet wird. Eingriffe ins Grundwasser sind nicht vorgesehen. Der Wasserbedarf wird über das gesammelte Regenrückhaltebecken gedeckt. Als Wasserbedarf werden 600 l / qm / im Jahr angegeben. Energetisch wird auch die Erweiterung des Betriebes durch das angrenzende Biomasseheizwerk TEATerm versorgt. Fragen zum Sachverhalt werden in der Sitzung vom Antragsteller beantwortet.
Grundsätzlich werden Bauanträge im Fachausschuss behandelt. Nachdem es sich hier um eine sehr große Baumaßnahme von besonderer Bedeutung handelt, wird eine Behandlung im Stadtrat vorgeschlagen.

Anlagen: Pläne, Lagepläne, FlNPl, saP, LBP, Beschreibung der Maßnahme

Vorschlag zum **Beschluss:**
Mit der Baumaßnahme besteht Einverständnis.

05. Sitzung des Stadtrates | Beschlussnummer: SR/20200923/Ö1

Ja 19 Nein 2 Anwesend 21

Beschluss:

Mit der Baumaßnahme besteht Einverständnis.

Dinkelsbühl, den 23.09.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	23.09.2020
Vorlagennummer:	3/099/2020
Berichterstatter:	Wüstner, Klaus
Betreff:	17. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" - Abwägung zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und der Behörden während der öffentlichen Auslegung, und Feststellungsbeschluss

Sachverhaltsdarstellung:

Der Freistaat Bayern plant den Neubau einer Finanzschule mit Schülerunterbringung in Dinkelsbühl. Der Stadtrat hat dazu bereits am 19. November 2019 für eine 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und darauf aufbauend für einen qualifizierten Bebauungsplan einen Aufstellungsbeschluss gefasst.

Der Flächennutzungsplan ist als der vorbereitende Bauleitplan die Grundlage, aus dem sich Bebauungspläne zu entwickeln haben (= § 8 Abs. 2 BauGB). Nachdem das Vorhaben und entsprechend der Bebauungsplan mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan nicht stimmig ist, bedarf es einer Flächennutzungsplanänderung. Diese 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

Die Aufstellung der 17. Flächennutzungsplanänderung wurde vom Stadtrat mit einem Vorentwurf mit Darstellung einer Sonderbaufläche und der Zweckbestimmung „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ nebst Begründung und Umweltbericht (ausgearbeitet vom Planungsbüro TB MARKERT PartG mbH, 90459 Nürnberg) mit Beschluss vom 19.02.2020 bestätigt. Gegenstand des Beschlusses war auch die nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vorgesehene frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Nachbargemeinden.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit zur frühzeitigen Beteiligung in der Zeit vom 18.03.2020 bis einschl. 30.04.2020 wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung am 06.03.2020 und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl bekannt gemacht. Zeitgleich wurden die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB informiert.

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Änderungsvorschläge oder Einwendungen aus der Bürgerschaft vorgetragen. Dagegen lagen Hinweise, Änderungsvorschläge und Einwendungen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange vor. Der Stadtrat hat dazu in seiner Sitzung vom 20.05.2020 die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen (§ 1 Abs. 7 BauGB) und die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes als Entwurf in der Fassung vom 20.05.2020 beschlossen. Der Stadtrat hat in gleicher Sitzung bestimmt, dass das Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB mit der öffentlichen Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB anschließt und zwecks Abstimmung die Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) zu beteiligen sind.

Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit 02.06.2020 bis 03. Juli 2020 stattgefunden und wurde am 23.05.2020 in der Zeitung (FLZ) bekanntgemacht. Bekanntgemacht war die öffentliche Auslegung zudem auch auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl unter

„http://www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/“. Die Öffentlichkeit konnte die Unterlagen (Planentwurf zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 20.05.2020, die Begründung mit Umweltbericht vom 20.05.2020, die gutachterliche Stellungnahme zu den Schallimmissionsschutztechnischen Untersuchungen vom 07.05.2020, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 29.05.2020 und die umweltbezogenen Informationen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) einsehen bzw. herunterladen.

In der Zeit der öffentlichen Auslegung wurden von Trägern öffentlicher Belange und Behörden Einwendungen, Änderungsvorschläge und Hinweise vorgetragen. Diese Stellungnahmen werden in der Anlage 01 zu der hier vorliegenden Beschlussvorlage behandelt (Abwägung).

Der Planentwurf und die Begründung mit Umweltbericht zur 17. Flächennutzungsplanänderung liegen nach der durchgeführten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nunmehr in der Fassung vom 23.09.2020 vor. Damit kann der Feststellungsbeschluss zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst werden

Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches – 17. Flächennutzungsplanänderung:

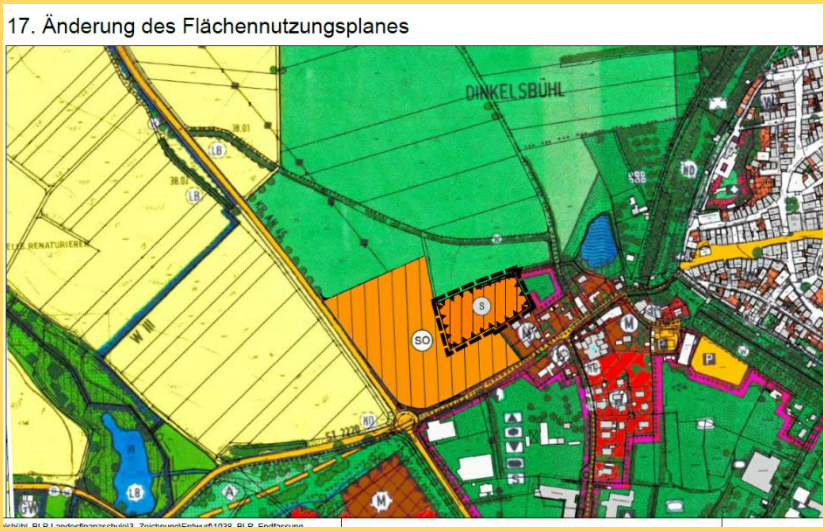

Auszug aus dem Planentwurf vom 23.09.2020

Textliche Beschreibung des Geltungsbereiches:
Der räumliche Geltungsbereich ist auf die Grundstücke Flst.Nr. 2056, Nr. 2057/1 und 2057/11 sowie auf Teilflächen der Grundstücke 2035, 2032, und 2033 der Gemarkung Dinkelsbühl begrenzt.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 9.930 qm bzw. rd. 1 ha. Der Planbereich wird als Sonderbaufläche (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 4 i.V. mit § 11 Baunutzungsverordnung) mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ dargestellt. Der räumliche Geltungsbereich der 17. Flächennutzungsplanänderung deckt sich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“.

Wegen der Veränderung der schon einmal ermittelten und im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Ellwanger Straße“ festgesetzten Lärmkontingente im westlichen Planbereich Landesfinanzschule (SO Zone 5 und Teilfläche SO Zone 1) wurde das Ingenieurbüro Sorge beauftragt, im Rahmen des Planverfahrens die Schallemissionskontingente nach DIN 45691 für den Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ neu zu ermitteln. In der gutachterlichen Stellungnahme „Schallimmissionsschutz“ vom 07.05.2020 Nr. 13291.2 sind die Ergebnisse der schallimmissionsschutztechnischen Untersuchungen zusammengefasst. Außerdem liegt eine spezielle-artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 29.05.2020 vor. Bei der saP werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen

Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Anlagen
Anlage-01 – Abwägung_Behörden-und-Träger-öff-Bel_zur-17-FNP-Änderung
Anlage-02 – 17-Änd-FNP_SO-Landesfinanzschule-Bayern_Plan_23.09.2020

Folgende Dokumente können außerdem im Stadtbauamt eingesehen bzw. von der Verwaltung (Stadtbauamt) angefordert werden:

⇒ Begründung-Umweltbericht_zur-17-FNP-Änd_Landesfinanzschule
⇒ Bericht-schallimmissionsschutztechnische-Untersuchungen_07-05-2020
⇒ Spezielle-artenschutzrechtliche Prüfung – saP – vom_29.05.2020

Vorschlag zum **Beschluss:**

Abwägung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Anregungen, Änderungsvorschläge oder Einwendungen aus der Bürgerschaft bzw. von Privatpersonen zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgetragen (es liegen keine Stellungnahmen vor).

Der Stadtrat stimmt den formulierten Beschlussvorschlägen (lt. Abwägungstabelle in der Anlage 01 ab Seite 03 bis Seite 10 – rechte Spalte) als Erklärung der Stadt gegenüber den Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (linke Spalte) im Rahmen der Abwägung zu. Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Planentwurf zur 17. Flächennutzungsplanänderung vorgebrachten Einwendungen und Bedenken hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht. Die lt. der Anlage 01 beschriebenen Stellungnahmen in der rechten Spalte sind die Antwort des Stadtrates auf die Hinweise, Bedenken, Anregungen und Einwendungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung. Die Antworten bzw. Stellungnahmen des Stadtrates (Anlage 01 – rechte Spalte) sind Bestandteil des vorliegenden Beschlusses.

Feststellungsbeschluss
Die vom Planungsbüro TB Markert Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB, Pillenreuther Str. 34, 90459 Nürnberg gefertigte 17. Änderung des Flächennutzungsplanes – Plan in der Fassung vom 23.09.2020 wird hiermit verbindlich festgestellt.

Der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Begründung mit Umweltbericht vom 23.09.2020, die gutachterliche Stellungnahme „Schallimmissionsschutz in der Bauleitplanung“ vom 07.05.2020 des Ingenieurbüros Sorge - Nürnberg sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für das geplante „Sondergebiet – Landesfinanzschule mit Schülerunterbringung“ vom 29.05.2020 beigegeben.

Weiteres Verfahren
Die Verwaltung wird beauftragt, die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Plan und Begründung mit Umweltbericht, sowie die gutachterliche Stellungnahme zum Lärmschutz sowie die saP) der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung vorzulegen.

05. Sitzung des Stadtrates | Beschlussnummer: SR/20200923/Ö2

Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

Beschluss:

Abwägung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Anregungen, Änderungsvorschläge oder Einwendungen aus der Bürgerschaft bzw. von Privatpersonen zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgetragen (es liegen keine Stellungnahmen vor).

Der Stadtrat stimmt den formulierten Beschlussvorschlägen (lt. Abwägungstabelle in der Anlage 01 ab Seite 03 bis Seite 10 – rechte Spalte) als Erklärung der Stadt gegenüber den Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (linke Spalte) im Rahmen der Abwägung zu. Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Planentwurf zur 17. Flächennutzungsplanänderung vorgebrachten Einwendungen und Bedenken hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht. Die lt. der Anlage 01 beschriebenen Stellungnahmen in der rechten Spalte sind die Antwort des Stadtrates auf die Hinweise, Bedenken, Anregungen und Einwendungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung. Die Antworten bzw. Stellungnahmen des Stadtrates (Anlage 01 – rechte Spalte) sind Bestandteil des vorliegenden Beschlusses.

Feststellungsbeschluss

Die vom Planungsbüro TB Markert Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB, Pillenreuther Str. 34, 90459 Nürnberg gefertigte 17. Änderung des Flächennutzungsplanes – Plan in der Fassung vom 23.09.2020 wird hiermit verbindlich festgestellt.

Der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Begründung mit Umweltbericht vom 23.09.2020, die gutachterliche Stellungnahme „Schallimmissionsschutz in der Bauleitplanung“ vom 07.05.2020 des Ingenieurbüros Sorge - Nürnberg sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für das geplante „Sondergebiet – Landesfinanzschule mit Schülerunterbringung“ vom 29.05.2020 beigegeben.

Weiteres Verfahren

Die Verwaltung wird beauftragt, die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Plan und Begründung mit Umweltbericht, sowie die gutachterliche Stellungnahme zum Lärmschutz sowie die saP) der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung vorzulegen.

Dinkelsbühl, den 23.09.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	23.09.2020
Vorlagennummer:	3/101/2020
Berichterstatter:	Wüstner, Klaus
Betreff:	Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern„ mit integriertem Grünordnungsplan“ - Abwägung zu den Stellung-nahmen aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden, und Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Sachverhaltsdarstellung:

Der Freistaat Bayern plant den Neubau einer Finanzschule mit Schülerunterbringung in Dinkelsbühl. Der Stadtrat hat dazu bereits am 19. November 2019 für eine 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und darauf aufbauend für einen qualifizierten Bebauungsplan einen Aufstellungsbeschluss gefasst.

Der Flächennutzungsplan ist als der vorbereitende Bauleitplan die Grundlage, aus dem sich Bebauungspläne zu entwickeln haben (= § 8 Abs. 2 BauGB). Nachdem das Vorhaben und entsprechend der Bebauungsplan mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan nicht stimmig ist, bedarf es einer Flächennutzungsplanänderung. Diese 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ wurde vom Stadtrat mit einem Vorentwurf vom 19.02.2020 mit Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes (§ 11 Baunutzungsverordnung) und der Zweckbestimmung „Finanzschule mit Schülerunterbringung“ nebst Begründung und Umweltbericht (ausgearbeitet vom Planungsbüro TB MARKERT PartG mbH, 90459 Nürnberg) mit Beschluss vom 19.02.2020 bestätigt. Gegenstand des Beschlusses war auch die nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vorgesehene frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Nachbargemeinden.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit zur frühzeitigen Beteiligung in der Zeit vom 18.03.2020 bis einschl. 30.04.2020 wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung am 06.03.2020 und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl bekannt gemacht. Zeitgleich wurden die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB informiert.

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Änderungsvorschläge oder Einwendungen aus der Bürgerschaft vorgetragen. Dagegen lagen Hinweise, Änderungsvorschläge und Einwendungen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange vor. Der Stadtrat hat dazu in seiner Sitzung vom 20.05.2020 die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen (§ 1 Abs. 7 BauGB) und den Bebauungsplan als Entwurf in der Fassung vom 20.05.2020 beschlossen. Der Stadtrat hat in gleicher Sitzung bestimmt, dass das Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB mit der öffentlichen Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB anschließt und zwecks Abstimmung die Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) zu beteiligen sind.

Die öffentliche Auslegung wurde am 23.05.2020 in der Zeitung (FLZ) angekündigt und hat in der Zeit vom 02.06.2020 bis 03.07.2020 stattgefunden. Bekanntgemacht war die öffentliche

Auslegung zudem auch auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl unter „http://www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/“. Die Öffentlichkeit konnte die Unterlagen (Bebauungsplan-Entwurf i.d.F. vom 20.05.2020, die Begründung mit Umweltbericht vom 20.05.2020, die gutachterliche Stellungnahme zu den Schallimmissionsschutztechnischen Untersuchungen vom 07.05.2020, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 29.05.2020 und die umweltbezogenen Informationen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) einsehen bzw. herunterladen.

In der Zeit der öffentlichen Auslegung wurden aus der Bürgerschaft und von Trägern öffentlicher Belange und Behörden Einwendungen, Änderungsvorschläge und Hinweise vorgetragen. Aufgabe des Stadtrates ist nun, die eingegangenen Stellungnahmen zu behandeln, und dabei die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Diese Stellungnahmen werden in den Anlagen 01 und 02 zu der hier vorliegenden Beschlussvorlage behandelt (Abwägung).

Der Bebauungsplan und die Begründung mit Umweltbericht liegen nach der durchgeführten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nunmehr in der Fassung vom 23.09.2020 vor. Der Bebauungsplan in der Fassung vom 23.09.2020 ist nunmehr als Satzung zu beschließen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

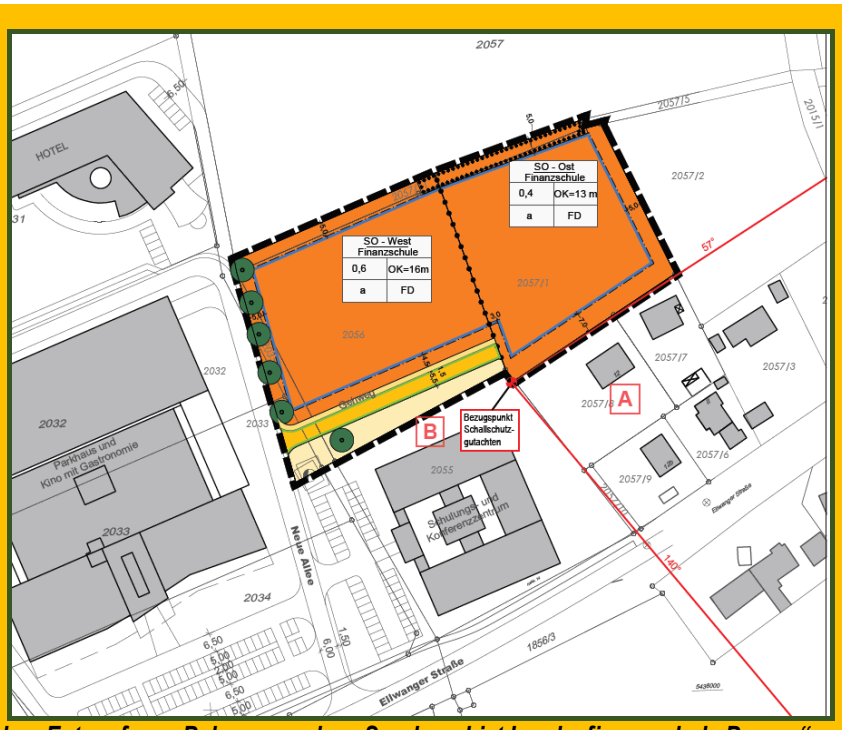

Auszug aus dem Entwurf zum Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ vom 23.09.2020

<u>Textliche Beschreibung des Geltungsbereiches:</u>
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf die Grundstücke Flst.Nr. 2056,Nr. 2057/1 und 2057/11 sowie auf Teilflächen der Grundstücke 2035, 2032, und 2033 der Gemarkung Dinkelsbühl Gemarkung Dinkelsbühl begrenzt.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 9.930 qm bzw. rd. 1 ha. Der Planbereich wird als Sondergebiet (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 4 i.V. mit § 11 Baunutzungsverordnung) mit der Zweckbestimmung „Finanzschule mit Schülerunterbringung“ festgesetzt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ deckt sich mit dem Geltungsbereich der 17. Flächennutzungsplanänderung. Unabhängig davon werden für den Eingriff durch Festsetzung und Umsetzung eines Sondergebietes Landesfinanzschule ein naturschutzrechtlicher Ausgleich auf einer Teilfläche von Grundstück Flst.Nr. 2390 Gemarkung Dinkelsbühl und

Heckenpflanzungen als CEF-Maßnahme auf Flst.Nr. 1326 Gmkg. Wolfertsbronn erbracht und nachgewiesen.

Wegen der Veränderung der schon einmal ermittelten und im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Ellwanger Straße“ festgesetzten Lärmkontingente im westlichen Planbereich Landesfinanzschule (SO Zone 5 und Teilfläche SO Zone 1) wurde das Ingenieurbüro Sorge beauftragt, im Rahmen des Planverfahrens die Schallemissionskontingente nach DIN 45691 für den Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ neu zu ermitteln. In der gutachterlichen Stellungnahme „Schallimmissionsschutz“ vom 07.05.2020 Nr. 13291.2 sind die Ergebnisse der schallimmissionsschutztechnischen Untersuchungen zusammengefasst. Außerdem liegt eine spezielle-artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 29.05.2020 vor. Bei der saP werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Anlagen
Anlage-01 – Abwägung-nach-3.2-BauGB_Bürgereinwendungen
Anlage-02 – Abwägung-nach-4.2-BauGB_Behörden-Träger-öff-Bel
Anlage-03 – Bebauungsplan_Sondergebiet-Landesfinanzschule-Bayern

Folgende Dokumente können außerdem im Stadtbauamt eingesehen bzw. von der Verwaltung (Stadtbauamt) angefordert werden:

⇒ Begründung-Umweltbericht_Bebauungsplan-SO_Landesfinanzschule
⇒ Bericht-schallimmissionsschutztechnische-Untersuchungen_07-05-2020
⇒ Spezielle-artenschutzrechtliche Prüfung – saP – vom_29.05.2020

Vorschlag zum **Beschluss:**

Abwägung

Die bei der öffentlichen Auslegung aus der Bürgerschaft (§ 3 Abs. 2 BauGB) eingereichte Stellungnahme (vom 03.07.2020) ist in der linken Spalte der Anlage 01 beschrieben. Der Stadtrat stimmt dem formulierten Beschlussvorschlag lt. Abwägungstabelle auf der Anlage 01 (rechte Spalte) als Erklärung der Stadt gegenüber den vorgetragenen Einwendungen aus der Bürgerschaft zu.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie auch die Stellungnahme einer Nachbargemeinde (vgl. § 2 Abs. 2 BauGB) sind in einer Anlage 02 zu diesem Beschluss beschrieben bzw. zusammengefasst. Der Stadtrat stimmt den formulierten Beschlussvorschlägen lt. Abwägungstabelle in der Anlage 02 (ab Seite 03 bis Seite 11, jew. rechte Spalte) als Erklärung der Stadt gegenüber den Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (linke Spalte) im Rahmen der Abwägung zu.

Die Antworten bzw. Stellungnahmen des Stadtrates in den Anlagen 01 und 02 sind Bestandteil des vorliegenden Beschlusses. Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Vorentwurf zum Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ vorgebrachten Einwendungen und Bedenken hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander ab-

gewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht.

Satzungsbeschluss

Der vom Planungsbüro TB Markert Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB, Pillenreuther Str. 34, 90459 Nürnberg, gefertigte Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ mit integriertem Grünordnungsplan mit dem Planteil (zeichnerischer Teil), mit A. Festsetzungen durch Planzeichen, und B. Textliche Festsetzungen, sowie C. Darstellungen als Hinweis, in der Fassung vom 23.09.2019 wird hiermit gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dem Bebauungsplan sind die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 23.09.2020, die gutachterliche Stellungnahme zu den Schallimmissionsschutztechnischen Untersuchungen vom 07.05.2020 und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 29.05.2020 beigegeben.

Weiteres Verfahren

Die Bürger, welche Änderungsvorschläge bzw. Einwendungen vorgetragen haben, sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan (nach Genehmigung der 17. Flächennutzungsplanänderung durch die Regierung) gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt (Fränkische Landeszeitung) zu machen und damit in Kraft zu setzen.

---

05. Sitzung des Stadtrates — Beschlussnummer: SR/20200923/Ö3

Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

Beschluss:

Abwägung

Die bei der öffentlichen Auslegung aus der Bürgerschaft (§ 3 Abs. 2 BauGB) eingereichte Stellungnahme (vom 03.07.2020) ist in der linken Spalte der Anlage 01 beschrieben. Der Stadtrat stimmt dem formulierten Beschlussvorschlag lt. Abwägungstabelle auf der Anlage 01 (rechte Spalte) als Erklärung der Stadt gegenüber den vorgetragenen Einwendungen aus der Bürgerschaft zu.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie auch die Stellungnahme einer Nachbargemeinde (vgl. § 2 Abs. 2 BauGB) sind in einer Anlage 02 zu diesem Beschluss beschrieben bzw. zusammengefasst. Der Stadtrat stimmt den formulierten Beschlussvorschlägen lt. Abwägungstabelle in der Anlage 02 (ab Seite 03 bis Seite 11, jew. rechte Spalte) als Erklärung der Stadt gegenüber den Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (linke Spalte) im Rahmen der Abwägung zu.

Die Antworten bzw. Stellungnahmen des Stadtrates in den Anlagen 01 und 02 sind Bestandteil des vorliegenden Beschlusses. Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem

Vorentwurf zum Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ vorgebrachten Einwendungen und Bedenken hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht.

Satzungsbeschluss

Der vom Planungsbüro TB Markert Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB, Pillenreuther Str. 34, 90459 Nürnberg, gefertigte Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ mit integriertem Grünordnungsplan mit dem Planteil (zeichnerischer Teil), mit A. Festsetzungen durch Planzeichen, und B. Textliche Festsetzungen, sowie C. Darstellungen als Hinweis, in der Fassung vom 23.09.2019 wird hiermit gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dem Bebauungsplan sind die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 23.09.2020, die gutachterliche Stellungnahme zu den Schallimmissionsschutztechnischen Untersuchungen vom 07.05.2020 und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 29.05.2020 beigegeben.

Weiteres Verfahren

Die Bürger, welche Änderungsvorschläge bzw. Einwendungen vorgetragen haben, sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan (nach Genehmigung der 17. Flächennutzungsplanänderung durch die Regierung) gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt (Fränkische Landeszeitung) zu machen und damit in Kraft zu setzen.

Dinkelsbühl, den 23.09.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	23.09.2020
Vorlagennummer:	3/096/2020
Berichterstatter:	Vonhold, Gerhild
Betreff:	Neugestaltung Schweinemarkt mit Bau einer öffentlichen Toilette - Vergabe der Pflaster- und Tiefbauarbeiten

Sachverhaltsdarstellung:

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 20.05.2020 der Entwurfsplanung zur Neugestaltung des Schweinemarkts zugestimmt.
Zwischenzeitlich wurde für die Pflaster- und Tiefbauarbeiten eine beschränkte Ausschreibung erstellt. Es wurden 8 Bauunternehmen aufgefordert, ein Angebot abzugeben.

Das Leistungsverzeichnis gliedert sich in zwei Gewerke auf:

Gewerk 1: Tief- und Pflasterbau Stad Dinkelsbühl
Gewerk 2: Sanierung Stromleitungen Stadtwerke Dinkelsbühl

Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung ergab sich folgender Preisspiegel:
(incl. MwSt.):

		Gewerk 1	Gewerk 2	Gesamtsumme
1.	**Bauunternehmen Engelhardt, Botzenweiler**	**164.650,48 €**	**51.195,42 €**	**215.845,90 €**
2.	XXX	195.057,90 €	73.070,37 €	268.128,27 €
3.	XXX	213.647,18 €	65.346,28 €	278.993,46 €
4.	XXX	225.867,87 €	86.431,38 €	312.299,25 €
5.	XXX	254.158,01 €	94.659,25 €	348.817,26 €
6.	XXX	236.556,78 €	k. Angebot	nicht gewertet

Zu den Baukosten für den Pflaster- und Tiefbau kommen noch folgende Kosten hinzu:

Kauf/Lieferung gebrauchte Blockstufen	ca. 25.000,00 €
Öffentliches Grün, 4 St. Solitärbäume	ca. 15.000,00 €
Möblierung Platz	ca. 12.000,00 €
Straßenbeleuchtung/Platzbeleuchtung	ca. 5.000,00 €
Archäologie (Begleitung der Baumaßnahme)	ca. 10.000,00 €

Für die Umgestaltung des Schweinemarktes sind im städtischen Haushalt 2020 260.000,00 € eingeplant. Die Baukosten Gewerk 2 sind von den Stadtwerken Dinkelsbühl zu tragen.

Der Baubeginn ist für den 28.09.2020 geplant.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Vergabe betragen:	164.650,48 € (Gewerk 1)
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja	260.000,00 € bei HSt.: 1.6158.9500

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es wird beschlossen, den Auftrag für die Pflaster- und Tiefbauarbeiten sowie die Sanierung der Stromleitungen dem Bauunternehmen Egelhardt Bau GmbH, Botzenweiler, in Höhe von 215.845,90 € zu erteilen.

05. Sitzung des Stadtrates | Beschlussnummer: SR/20200923/Ö4

Ja 16 Nein 5 Anwesend 21

Beschluss:
Es wird beschlossen, den Auftrag für die Pflaster- und Tiefbauarbeiten sowie die Sanierung der Stromleitungen dem Bauunternehmen Egelhardt Bau GmbH, Botzenweiler, in Höhe von 215.845,90 € zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 23.09.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	23.09.2020
Vorlagennummer:	3/095/2020
Berichterstatter:	Vonhold, Gerhild
Betreff:	Neubau Schlammentwässerung auf der Kläranlage Dinkelsbühl - Vergabe der Ingenierurleistungen -I

Sachverhaltsdarstellung:

In der Kläranlage Dinkelsbühl fallen pro Jahr ca. 4.000 m³ Klärschlamm an. Die Entwässerung und die anschließende Entsorgung erfolgt derzeit zweimal jährlich im Frühjahr und Herbst. Aktuell wurden die Dienstleistungen für die Entwässerung/Entsorgung für das Jahr 2020 beauftragt.
Die derzeitige mobile Entwässerung durch eine externe Firma bereitet zunehmend Probleme, da die vereinbarten Zeiten im Frühjahr und Herbst aus verschiedenen Gründen nicht eingehalten werden können. Während der Klärschlamm entwässert wird, ist die Kläranlage Dinkelsbühl nicht in der Lage die geforderten Grenzwerte hinsichtlich der Stickstoffparameter im Ablauf der Kläranlage einzuhalten. Aus diesem Grund wird versucht dies in der Zeit (November bis April) durchzuführen. In diesem Zeit werden die Werte nicht überwacht. Es ist aber zu erwarten, dass diese Werte künftig über das ganze Jahr eingehalten werden müssen.

Aus diesen Gründen soll der Klärschlamm auf der Kläranlage Dinkelsbühl selbst entwässert werden. Dies hätte auch den Vorteil, dass der entwässerte Klärschlamm über kurze Wege bei der TEAtherm GmbH in Waldeck getrocknet werden könnte. Die Anlage wurde in den letzten Jahren umgebaut und optimiert und trocknet mittlerweile seit ca. 2 Jahren wieder Klärschlamm.

Was weiterhin für einen Bau einer Entwässerung spricht, ist der Umstand, dass das Vorhaben durch die überarbeitete Förderrichtlinie RZWas 2018 mit bis zu 70 % der Baukosten gefördert werden kann.

Für die Planung der Anlage wurden zwei geeignete Ingenieurbüros mit Erfahrung in der Planung von Kläranlagen angefragt. Es wurden zwischenzeitlich auch mehrere ausgeführte Anlagen mit Schlammentwässerung besichtigt.

Nach Auswertung der eingereichten Angebote unter der Annahme von grob geschätzten anrechenbaren Baukosten (netto) in Höhe von ca. 1.000.000 ergab sich folgender Preisspiegel:

Rang 1	206.246,23 €
Rang 2	238.115,93 €

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 1.400.000,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja 0,00 € bei HSt.: 1.7001.9500
   nein 500.000,00 € bei HSt.: 1.7002.9501
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
   ~~- Einsparungen bei HSt.:~~
   ~~- Mehreinnahmen bei HSt.:~~
   ~~- Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20~~

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es wird beschlossen, dem Ingenieurbüro Dr. Resch + Partner, Weißenburg, den Auftrag für die Planung der Schlammentwässerung (Lph 1-9) in Höhe von 206.246,23 € zu erteilen.
Es soll hierbei eine stufenweise Beauftragung der Leistungsphasen vereinbart werden.

---

05. Sitzung des Stadtrates

Beschlussnummer: SR/20200923/Ö5

Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

Beschluss:
Es wird beschlossen, dem Ingenieurbüro Dr. Resch + Partner, Weißenburg, den Auftrag für die Planung der Schlammentwässerung (Lph 1-9) in Höhe von 206.246,23 € zu erteilen.

Es soll hierbei eine stufenweise Beauftragung der Leistungsphasen vereinbart werden.

Dinkelsbühl, den 23.09.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	23.09.2020
Vorlagennummer:	1/016/2020
Berichterstatter:	Staufinger, Thomas
Betreff:	Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat

Sachverhaltsdarstellung:

Aus den Reihen des Seniorenbeirates wurde der Wunsch geäußert, die mittlerweile über 15 Jahre alte Satzung in bestimmten Bereichen zu ändern bzw. zu ergänzen. Es handelt sich insbesondere um folgende Änderungen (in der Satzung rot markiert):

- Zustellung der Ladungen zu Gremiumssitzungen an Vorsitzenden und Stellvertreter per E-Mail
- Zusammensetzung Seniorenbeirat: zusätzlich Bürgermeister/in und Behindertenbeauftragte
- Jährlicher Tätigkeitsbericht ggü. den Dinkelsbühler Seniorinnen und Senioren

Anlagen:
Satzung der Stadt Dinkelsbühl für den Seniorenbeirat

Vorschlag zum **Beschluss:**
Die beiliegende Satzung der Stadt Dinkelsbühl für den Seniorenbeirat wird erlassen. Sie ist Bestandteil dieses Beschlusses.

05. Sitzung des Stadtrates	Beschlussnummer: SR/20200923/Ö6
	Ja 21 Nein 1 Anwesend 22

Beschluss:
Die beiliegende Satzung der Stadt Dinkelsbühl für den Seniorenbeirat wird erlassen. Sie ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Vor der endgültigen Abstimmung wurde über folgenden Antrag von Herrn Klein abgestimmt:

In § 2 der Satzung für den Seniorenbeirat soll „bis zu zehn Senioren/Innen“ aufgenommen werden.

JA 10	**NEIN 12**	**Anwesend 22**

Dinkelsbühl, den 23.09.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	23.09.2020
Vorlagennummer:	2/050/2020
Berichterstatter:	Schlosser, Patricia
Betreff:	Vergabe Los 1 Digitale Medien - Beschaffung IT-Ausstattung Schulen

Sachverhaltsdarstellung:

Für die Beschaffung von IT-Ausstattung an den Schulen (Grundschule Dinkelsbühl, Grundschule Segringen und Mittelschule Dinkelsbühl) fand eine öffentliche Ausschreibung statt.

Die Ausschreibung endete in KW 38, jedoch lag das Ausschreibungsergebnis zum Zeitpunkt der Sitzungsladung noch nicht vor und wird daher durch die Verwaltung in der Sitzung vorgetragen.

Die Ausschreibung erfolgte in 5 Losen.

Los 1 „Digitale Medien“ beinhaltet digitale Tafelsysteme wie zum Beispiel E-Screens, Whiteboards und das entsprechende Zubehör.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es wird beschlossen, der Firma XXX den Auftrag in Höhe von XXX EURO zu erteilen.

---

05. Sitzung des Stadtrates	Beschlussnummer: SR/20200923/Ö7
	Ja 22 Nein 0 Anwesend 22

Beschluss:
Es wird beschlossen, der Firma V-BC Service & Vertrieb von IT-Lösungen Büro- und Präsentationstechnik aus Reinsdorf bei Zwickau den Auftrag in Höhe von 116.718,36 EURO zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 23.09.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	23.09.2020
Vorlagennummer:	2/051/2020
Berichterstatter:	Schlosser, Patricia
Betreff:	Vergabe Los 2 IT-Infrastruktur I (iOS) - Beschaffung IT-Ausstattung Schulen

Sachverhaltsdarstellung:

Für die Beschaffung von IT-Ausstattung an den Schulen (Grundschule Dinkelsbühl, Grundschule Segringen und Mittelschule Dinkelsbühl) fand eine öffentliche Ausschreibung statt.

Die Ausschreibung endete in KW 38, jedoch lag das Ausschreibungsergebnis zum Zeitpunkt der Sitzungsladung noch nicht vor und wird daher durch die Verwaltung in der Sitzung vorgetragen.

Die Ausschreibung erfolgte in 5 Losen.

Los 2 „IT-Infrastruktur I (iOS)“ beinhaltet Apple iPads inkl. dem erforderlichen Zubehör.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es wird beschlossen, der Firma XXX den Auftrag in Höhe von XXX EURO zu erteilen.

---

05. Sitzung des Stadtrates	Beschlussnummer: SR/20200923/Ö8
	Ja 22 Nein 0 Anwesend 22

Beschluss:
Es wird beschlossen, der Firma Degen GmbH & Co.KG aus Nürnberg den Auftrag in Höhe von 43.156,64 EURO zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 23.09.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	23.09.2020
Vorlagennummer:	2/052/2020
Berichterstatter:	Schlosser, Patricia
Betreff:	Vergabe Los 3 IT-Infrastruktur II (Windows) - Beschaffung IT-Ausstattung Schulen

Sachverhaltsdarstellung:

Für die Beschaffung von IT-Ausstattung an den Schulen (Grundschule Dinkelsbühl, Grundschule Segringen und Mittelschule Dinkelsbühl) fand eine öffentliche Ausschreibung statt.

Die Ausschreibung endete in KW 38, jedoch lag das Ausschreibungsergebnis zum Zeitpunkt der Sitzungsladung noch nicht vor und wird daher durch die Verwaltung in der Sitzung vorgetragen.

Die Ausschreibung erfolgte in 5 Losen.

Los 3 „IT-Infrastruktur II (Windows)“ beinhaltet Notebooks, PCs, Windows-Tablets inkl. dem erforderlichen Zubehör.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es wird beschlossen, der Firma XXX den Auftrag in Höhe von XXX EURO zu erteilen.

---

05. Sitzung des Stadtrates	Beschlussnummer: SR/20200923/Ö9
	Ja 22 Nein 0 Anwesend 22

Beschluss:
Es wird beschlossen, der Firma V-BC Service & Vertrieb von IT-Lösungen Büro- und Präsentationstechnik aus Zwickau den Auftrag in Höhe von 98.081,34 EURO zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 23.09.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	23.09.2020
Vorlagennummer:	2/053/2020
Berichterstatter:	Schlosser, Patricia
Betreff:	Vergabe Los 4 WLAN- Switch-Infrastruktur - Beschaffung IT-Ausstattung Schulen

Sachverhaltsdarstellung:

Für die Beschaffung von IT-Ausstattung an den Schulen (Grundschule Dinkelsbühl, Grundschule Segringen und Mittelschule Dinkelsbühl) fand eine öffentliche Ausschreibung statt.

Die Ausschreibung endete in KW 38, jedoch lag das Ausschreibungsergebnis zum Zeitpunkt der Sitzungsladung noch nicht vor und wird daher durch die Verwaltung in der Sitzung vorgetragen.

Die Ausschreibung erfolgte in 5 Losen.

Los 4 „WLAN-/ Switch-Infrastruktur“ beinhaltet WLAN-Access-Points, WLAN Controller, Port-Switche, Firewall sowie Netzwerk-Router.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es wird beschlossen, der Firma XXX den Auftrag in Höhe von XXX EURO zu erteilen.

05. Sitzung des Stadtrates	Beschlussnummer: SR/20200923/Ö10
	Ja 22 Nein 0 Anwesend 22

Beschluss:
Es wird beschlossen, der Firma s-komm aus Crailsheim den Auftrag in Höhe von 25.992,70 EURO zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 23.09.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	23.09.2020
Vorlagennummer:	2/054/2020
Berichterstatter:	Schlosser, Patricia
Betreff:	Vergabe Los 5 LAN-Infrastruktur - Beschaffung IT-Ausstattung Schulen

Sachverhaltsdarstellung:

Für die Beschaffung von IT-Ausstattung an den Schulen (Grundschule Dinkelsbühl, Grundschule Segringen und Mittelschule Dinkelsbühl) fand eine öffentliche Ausschreibung statt.

Die Ausschreibung endete in KW 38, jedoch lag das Ausschreibungsergebnis zum Zeitpunkt der Sitzungsladung noch nicht vor und wird daher durch die Verwaltung in der Sitzung vorgetragen.

Die Ausschreibung erfolgte in 5 Losen.

Los 5 „LAN-Infrastruktur“ beinhaltet die Erweiterung der vorhandenen Inhouse-Verkabelung bzw. bei der Grundschule Segringen eine neue LAN-Verkabelung.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es wird beschlossen, der Firma XXX den Auftrag in Höhe von XXX EURO zu erteilen.

05. Sitzung des Stadtrates	Beschlussnummer: SR/20200923/Ö11
	Ja 22 Nein 0 Anwesend 22

Beschluss:
Es wird beschlossen, der Firma s-komm aus Crailsheim den Auftrag in Höhe von 20.540,82 EURO zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 23.09.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	23.09.2020
Vorlagennummer:	SWD/022/2020
Berichterstatter:	Fensterer, Steffen
Betreff:	Jahresbericht und Jahresabschluss mit Jahresabschlussprüfung 2019

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 25 EBV legt die Werkleitung den Jahresabschluss, den Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht über den Oberbürgermeister vor.

Die Jahresabschlussprüfung ist wie beauftragt durch die BKWP Wiedemann & Partner mbB, Wirtschaftsprüfergesellschaft, Renatastr. 73, 80639 München erfolgt. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem ausführlichen Prüfungsbericht dargestellt worden. Der Jahresabschluss weist eine Bilanzsumme in Höhe von 25.619.021,71 Euro und einen Jahresgewinn in Höhe von 435.148,89 Euro aus.

Wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Der Bestätigungsvermerk wurde ohne Einschränkung erteilt.

Anlagen
Jahresbericht und Jahresabschluss 2019
Jahresabschluss 2019 – Allgemeiner Teil
Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2019

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Jahresabschluss 2019 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang mit Anlagennachweis, Erfolgsübersicht und Lagebericht der Stadtwerke wird festgestellt. Der Gewinn des Jahres 2019 in Höhe von 435.148,89 Euro wird auf neue Rechnungen vorgetragen.

Der Werkleitung und dem Oberbürgermeister wird für das Jahr 2019 Entlastung erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses und der Jahresabschlussprüfung 2019 ist zu veranlassen. Der Jahresabschluss und Prüfbericht ist bei den Stadtwerken an 7 Tagen während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aufzulegen.

05. Sitzung des Stadtrates | Beschlussnummer: SR/20200923/Ö12

Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

Beschluss:

Der Jahresabschluss 2019 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang mit Anlagennachweis, Erfolgsübersicht und Lagebericht der Stadtwerke wird festgestellt. Der Gewinn des Jahres 2019 in Höhe von 435.148,89 Euro wird auf neue Rechnungen vorgetragen.

Der Werkleitung und dem Oberbürgermeister wird für das Jahr 2019 Entlastung erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses und der Jahresabschlussprüfung 2019 ist zu veranlassen. Der Jahresabschluss und Prüfbericht ist bei den Stadtwerken an 7 Tagen während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aufzulegen.

Dinkelsbühl, den 23.09.2020
Stadtrat

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 22.07.2020 hat zur Einsichtnahme ausgelegen und wurde genehmigt.

Dr. Christoph Hammer Oberbürgermeister	Bettina Schneider Schriftführerin

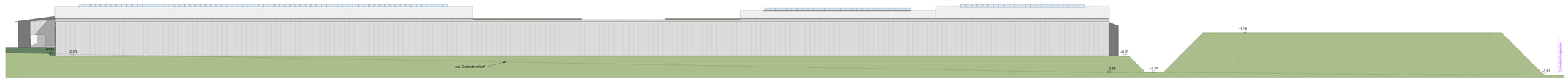

NORD - ANSICHT

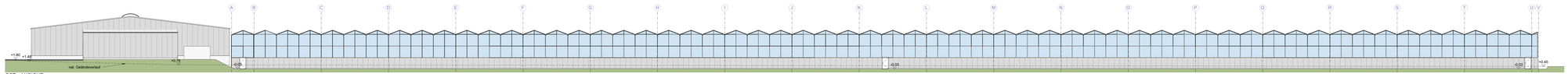

OST - ANSICHT

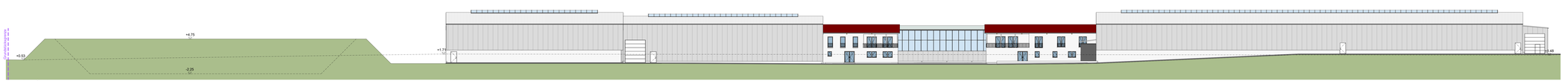

Ansicht - Süd

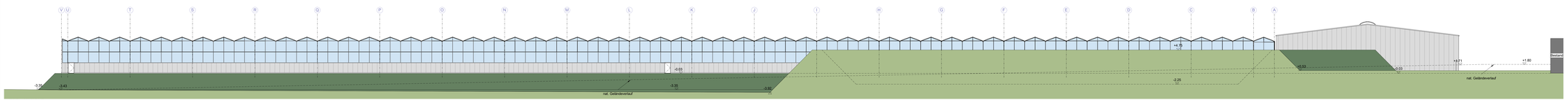

WEST - ANSICHT

Bartheimeß, Ingeborg	Fl. Nr. 219/1
Brumm, Markus	Fl. Nr. 239/1
Eigentümer Flurnummer	Fl. Nr. 245
Eigentümer Flurnummer	Fl. Nr. 246
Eigentümer Flurnummer	Fl. Nr. 244
Eigentümer Flurnummer	Fl. Nr. 258

Anschreiben

Beachte:

Gemäß Bayerischer Bauordnung müssen vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte die erforderlichen Nachweise (Standsicherheit, Schall-, Wärme-, und Brandschutz), die den auszuführenden Bauabschnitt betreffen, sowie bei Bedarf die Unterlagen zur Sicherheits- und Gesundheitskoordination,nach der Baustellenverordnung erstellt werden.

Diese sind jedoch nicht in der Leistung der Eingabeplanung enthalten und sind bei Bedarf noch gesondert in Auftrag zu geben.

Die vorliegenden Eingabepläne sind nur zum Zweck des Bauantrags gefertigt und können nicht als Werk-, bzw. Ausführungsplan verwendet werden. Die eingetragenen Maße und Höhenkoten sind vor Ort zu prüfen und gegebenenfalls neu festzulegen.

Haftungsansprüche gegen den Planverfasser bei nicht erstellten Nachweisen und / oder bei planabweichender Ausführung können nicht geltend gemacht werden.

Diese Zeichnung ist geistiges Eigentum des Ingenieurbüro Neumeister und unterliegt dem Urheberrecht.
Eine Weitergabe an Dritte in gedruckter oder digitaler Form auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher schriftlichen Erlaubnis des Verfassers gestattet.

EINGABEPLAN

Bauvorhaben

Neubau einer Gewächhausanlage mit Funktionsgebäuden

Bauherr

Scherzer Landwirtschafts GbR
Stefan Scherzer
Waldeck 9
91550 Dinkelsbühl

Unterschrift Bauherr

Eigentümer

Fl. Nr. 242
Stadt Dinkelsbühl
Segringer Straße 30
91550 Dinkelsbühl

Unterschrift

Fl. Nr. 234
Brumm Markus
Waldeck 8
91550 Dinkelsbühl

Unterschrift

Baustelle

Waldeck 90, Gemeinde Dinkelsbühl
Fl. Nr. 242/1, 242/1, 237, 236, 230, 233, 235, 243, 231, 232, 238, 242, 234
Gemarkung Waldeck

Planinhalt

Ansichten

Bartheimeß, Friedrich und Roland	Fl. Nr. 240
Abendschein, Ingeborg	Fl. Nr. 247
Landkreis Ansbach	Fl. Nr. 197
Scherzer Landwirtschafts GbR Scherzer Andreas Scherzer Stefan Scherzer Stefan	Fl. Nr. 241, 229, 229/1, 218

Planverfasser

INGENIEURBÜRO NEUMEISTER
Architekten und Ingenieure PartGmbB
Kircher Str.6a/Gerber 1, 91550 Dinkelsbühl
Planer engineering [ɛɪndʒɪ:]
Reg. Ingenieurkammer Nr. 518/2a

Bauplanungen
Brandschutznachweise und Konzepte
Typ Ku - Gutachten

Tel.: +49 (0) 9863 - 980 20 30
Fax.: +49 (0) 9863 - 980 20 21
E-Mail: info@neumeister-werf.de

Änderungen

Index	Datum	Änderung	Name

Datum	10.09.2020	
gezeichnet	Gilch	
geprüft	Neumeister	Plannummer
Maßstab	1 : 200	3

0.1

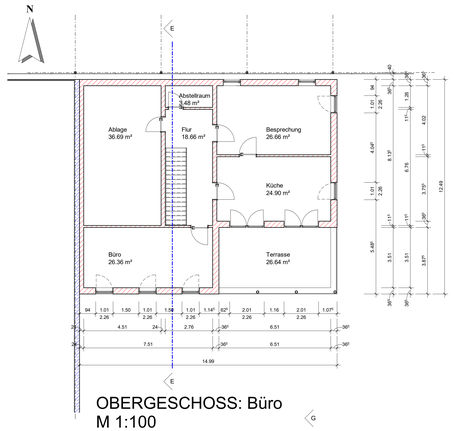

OBERGESCHOSS: Büro
M 1:100

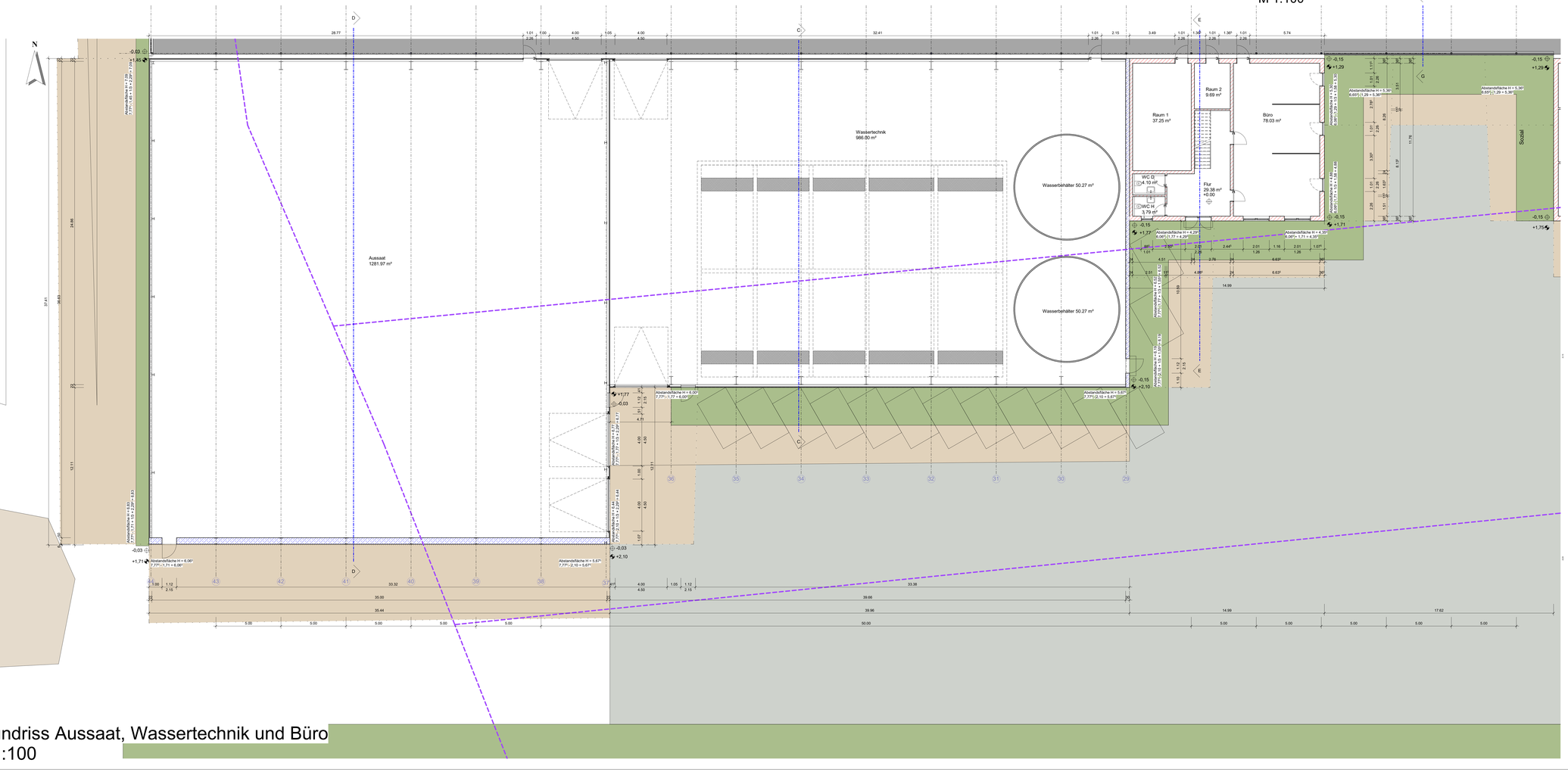

Grundriss Aussaat, Wassertechnik und Büro
M 1:100

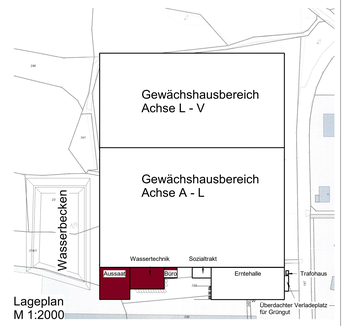

Lageplan
M 1:2000

Barthelmeß, Ingeborg	Fl. Nr. 218/1
Brumm, Markus	Fl. Nr. 239/1
Eigentümer Flurnummer	Fl. Nr. 245
Eigentümer Flurnummer	Fl. Nr. 246
Eigentümer Flurnummer	Fl. Nr. 244
Eigentümer Flurnummer	Fl. Nr. 258

Beachte:

Gemäß Bayerischer Bauordnung müssen vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte die erforderlichen Nachweise (Standsicherheit, Schall-, Wärme-, und Brandschutz), die den auszuführenden Bauabschnitt betreffen, sowie bei Bedarf die Unterlagen zur Sicherheits- und Gesundheitskoordination,nach der Baustellenverordnung erstellt werden.

Diese sind jedoch nicht in der Leistung der Eingabeplanung enthalten und sind bei Bedarf noch gesondert in Auftrag zu geben.

Die vorliegenden Eingabepläne sind nur zum Zweck des Bauantrags gefertigt und können nicht als Werk-, bzw. Ausführungsplan verwendet werden. Die eingetragenen Maße und Höhenkoten sind vor Ort zu prüfen und gegebenenfalls neu festzulegen.

Haftungsansprüche gegen den Planverfasser bei nicht erstellten Nachweisen und / oder bei planabweichender Ausführung können nicht geltend gemacht werden.

Diese Zeichnung ist geistiges Eigentum des Ingenieurbüro Neumeister und unterliegt dem Urheberrecht.
Eine Weitergabe an Dritte in gedruckter oder digitaler Form auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher schriftlichen Erlaubnis des Verfassers gestattet.

EINGABEPLAN

Bauvorhaben: Neubau einer Gewächhausanlage mit Funktionsgebäuden

Bauherr:
Scherzer Landwirtschafts GbR
Stefan Scherzer
Waldeck 50
91550 Dinkelsbühl
Unterschrift Bauherr

Grundstücks-Eigentümer:

Fl. Nr. 242 Stadt Dinkelsbühl Segringer Straße 30 91550 Dinkelsbühl Unterschrift	Fl. Nr. 234 Brumm Markus Waldeck 8 91550 Dinkelsbühl Unterschrift

Baort: Waldeck 50, Gemeinde Dinkelsbühl
Fl. Nr. 232/1, 242/1, 237, 236, 230, 233, 235, 243, 231, 232, 238, 242, 234
Gemarkung: Waldeck

Planinhalt: Grundriss: Aussaat, Wassertechnik und Büro

Barthelmeß, Friedrich und Roland	Fl. Nr. 240
Abendschein, Ingeborg	Fl. Nr. 247
Landkreis Ansbach	Fl. Nr. 197

Nachbarn:
Scherzer Landwirtschafts GbR — Fl. Nr. 241, 229, 229/1, 218
Scherzer Andreas
Scherzer Peter
Scherzer Stefan

Planverfasser:
INGENIEURBÜRO NEUMEISTER
PLANUNG · BERATUNG · ÜBERWACHUNG
Hinter den Gärten 1, 91593 Burgbernheim
Master engineering (univ.)
Bay. Ingenieurkammer Nr. 51824
Tel.: +49 (0) 9843 - 980 20 30
Fax.: +49 (0) 9843 - 980 20 31
E-Mail: info@neumeister-wolf.de

- Bauplanungen
- Brandschutznachweise und Konzepte
- Sige Ka - Tätigkeiten

Bauteilen:

Index	Datum	Änderung	Name

Datum	10.09.2020	
gezeichnet	Gilch	
geprüft	Neumeister	Plannummer
Massstab	Wie angezeigt	5

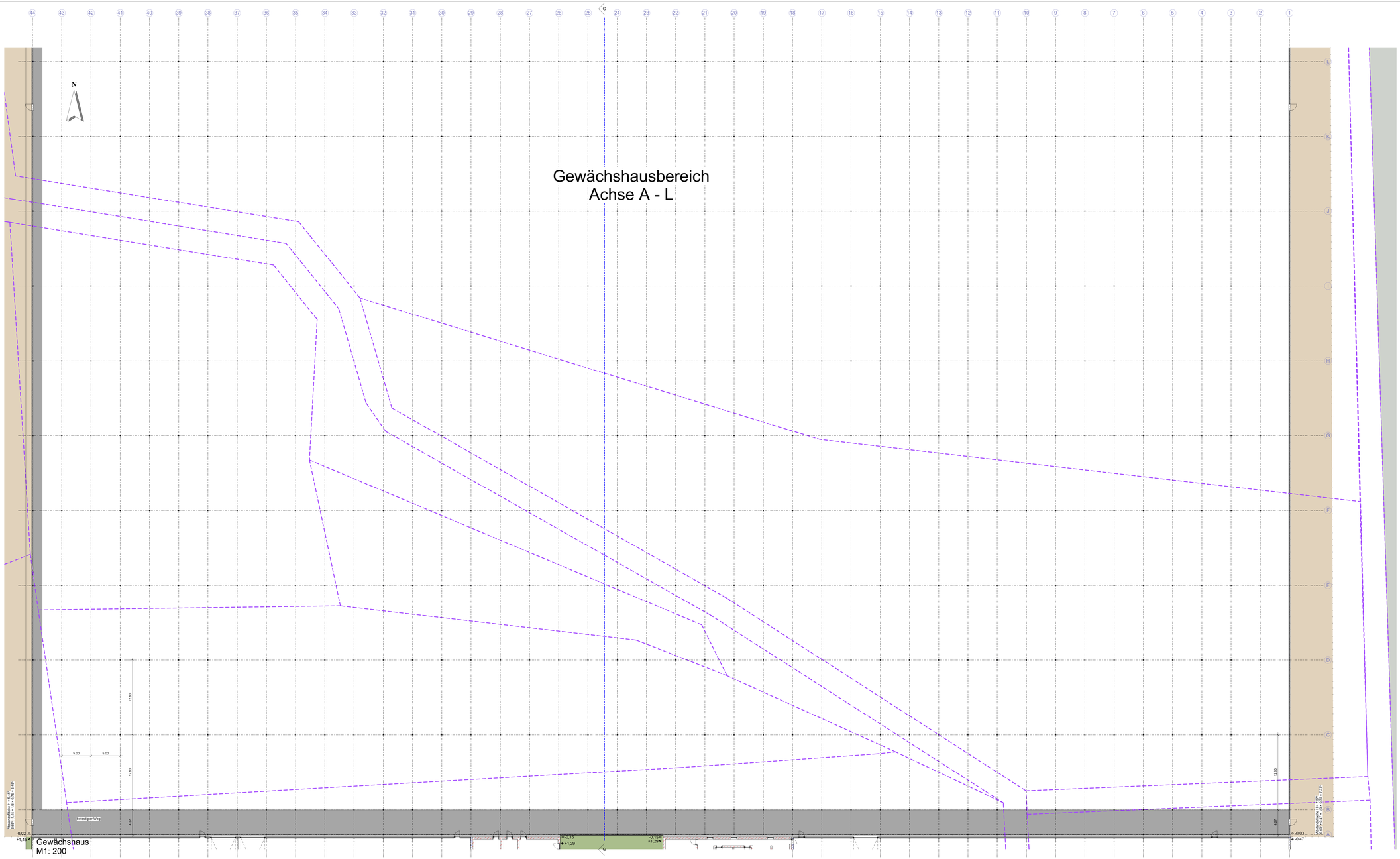

Gewächshaus
M1: 200

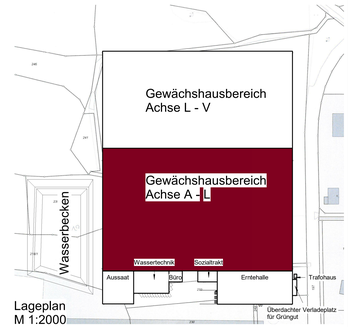

Lageplan
M 1:2000

Barthelmeß, Ingeborg	Fl. Nr. 218/1
Brumm, Markus	Fl. Nr. 239/1
Eigentümer Flurnummer	Fl. Nr. 245
Eigentümer Flurnummer	Fl. Nr. 246
Eigentümer Flurnummer	Fl. Nr. 244
Eigentümer Flurnummer	Fl. Nr. 258

Angrenzende Nachbarn

Beachte:

Gemäß Bayerischer Bauordnung müssen vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte die erforderlichen Nachweise (Standsicherheit, Schall-, Wärme-, und Brandschutz), die den auszuführenden Bauabschnitt betreffen, sowie bei Bedarf die Unterlagen zur Sicherheit- und Gesundheitskoordination,nach der Baustellenverordnung erstellt werden.

Diese sind jedoch nicht in der Leistung der Eingabeplanung enthalten und sind bei Bedarf noch gesondert in Auftrag zu geben.

Die vorliegenden Eingabepläne sind nur zum Zweck des Bauantrags gefertigt und können nicht als Werk-, bzw. Ausführungsplan verwendet werden. Die eingetragenen Maße und Höhenkoten sind vor Ort zu prüfen und gegebenenfalls neu festzulegen.

Haftungsansprüche gegen den Planverfasser bei nicht erstellten Nachweisen und / oder bei planabweichender Ausführung können nicht geltend gemacht werden.

Diese Zeichnung ist geistiges Eigentum des Ingenieurbüro Neumeister und unterliegt dem Urheberrecht.
Eine Weitergabe an Dritte in gedruckter oder digitaler Form auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher schriftlichen Erlaubnis des Verfassers gestattet.

EINGABEPLAN

Bauvorhaben: Neubau einer Gewächhausanlage mit Funktionsgebäuden

Bauherr:
Scherzer Landwirtschafts GbR
Stefan Scherzer
Waldeck 50
91550 Dinkelsbühl
Unterschrift Bauherr

Grundstücks-Eigentümer:
Fl. Nr. 242
Stadt Dinkelsbühl
Segringer Straße 30
91550 Dinkelsbühl
Unterschrift

Fl. Nr. 234
Brumm Markus
Waldeck 9
91550 Dinkelsbühl
Unterschrift

Baustelle: Waldeck 50, Gemeinde Dinkelsbühl
Fl. Nr. 242/1, 242/1, 237, 236, 230, 233, 235, 243, 231, 232, 238, 242, 234
Gemarkung Waldeck

Planinhalt: Grundriss: Gewächshausbereich Achse A - L

Barthelmeß, Friedrich und Roland	Fl. Nr. 240
Abendschein, Ingeborg	Fl. Nr. 247
Landkreis Ansbach	Fl. Nr. 197

Nachbarn: Scherzer Landwirtschafts GbR, Scherzer Andreas, Scherzer Peter, Scherzer Stefan — Fl. Nr. 241, 229, 229/1, 218

Planfertiger:
INGENIEURBÜRO NEUMEISTER
BERATUNG · PLANUNG · ÜBERWACHUNG
Hinter den Gärten 1, 91593 Burgbernheim
Master engineering (univ.)
Bay. Ingenieurkammer Nr. 51824
Tel.: +49 (0) 9843 - 980 20 30
Fax: +49 (0) 9843 - 980 20 31
E-Mail: info@neumeister-wolf.de

- Bauplanungen
- Brandschutzkonzepte und Konzepte
- Sige Ko - Tätigkeiten

Deckblatt

Index	Datum	Änderung	Name

Datum	10.09.2020	
gezeichnet	Gilch	
geprüft	Neumeister	Plannummer
Massstab	Wie angezeigt	6

Ö 1

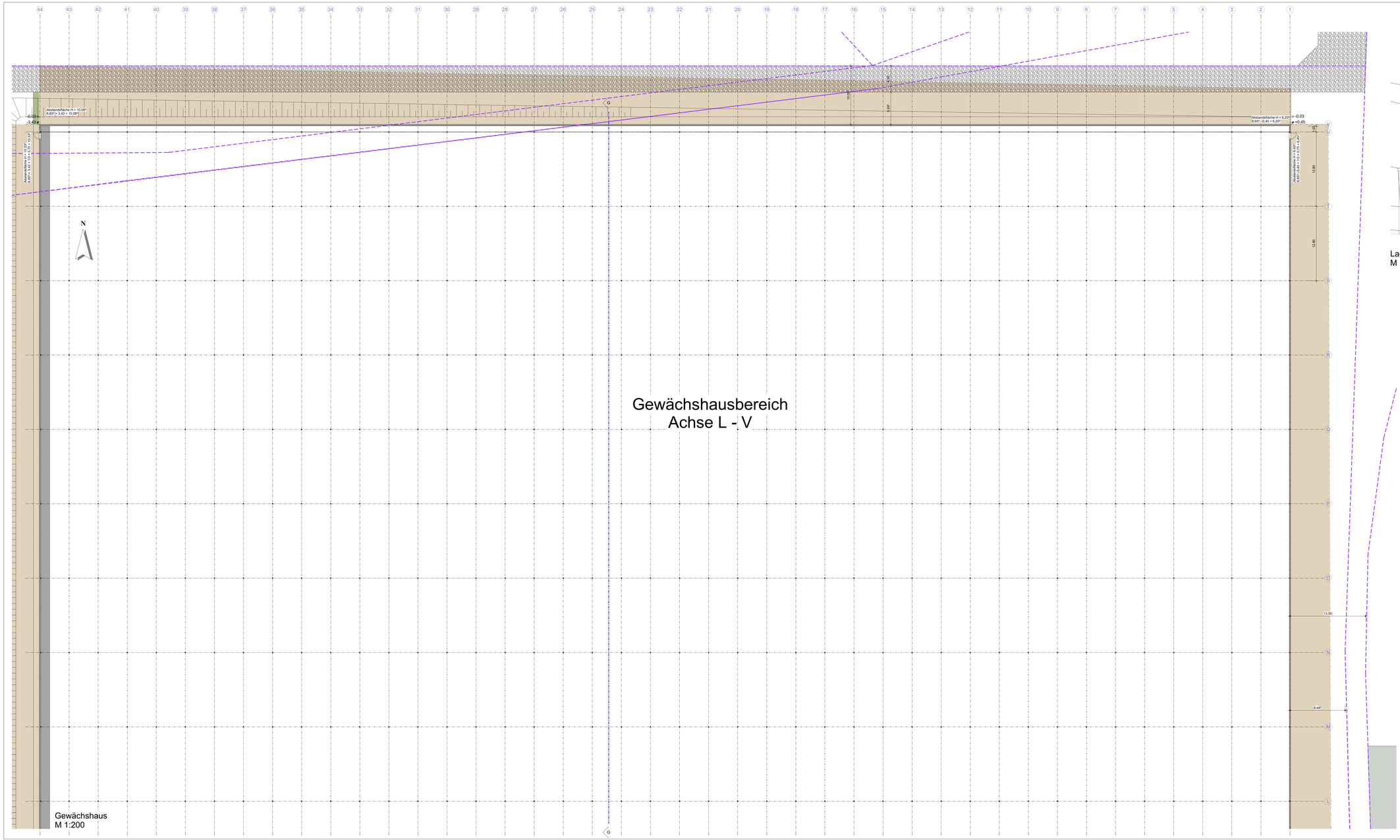

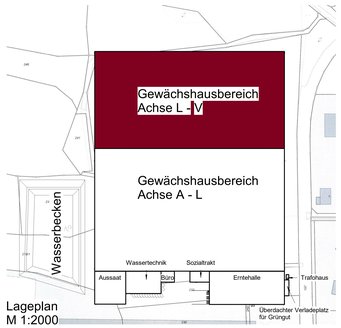

Lageplan
M 1:2000

Barthelmeß, Ingeborg	Fl. Nr. 218/1
Brumm, Markus	Fl. Nr. 239/1
Eigentümer Flurnummer	Fl. Nr. 245
Eigentümer Flurnummer	Fl. Nr. 246
Eigentümer Flurnummer	Fl. Nr. 244
Eigentümer Flurnummer	Fl. Nr. 258

weitere Nachbarn

Beachte:

Gemäß Bayerischer Bauordnung müssen vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte die erforderlichen Nachweise (Standsicherheit, Schall-, Wärme-, und Brandschutz), die den auszuführenden Bauabschnitt betreffen, sowie bei Bedarf die Unterlagen zur Sicherheit- und Gesundheitskoordination,nach der Baustellenverordnung erstellt werden.

Diese sind jedoch nicht in der Leistung der Eingabeplanung enthalten und sind bei Bedarf noch gesondert in Auftrag zu geben.

Die vorliegenden Eingabepläne sind nur zum Zweck des Bauantrags gefertigt und können nicht als Werk-, bzw. Ausführungsplan verwendet werden. Die eingetragenen Maße und Höhenkoten sind vor Ort zu prüfen und gegebenenfalls neu festzulegen.

Haftungsansprüche gegen den Planverfasser bei nicht erstellten Nachweisen und / oder bei planabweichender Ausführung können nicht geltend gemacht werden.

Diese Zeichnung ist geistiges Eigentum des Ingenieurbüro Neumeister und unterliegt dem Urheberrecht.
Eine Weitergabe an Dritte in gedruckter oder digitaler Form auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher schriftlichen Erlaubnis des Verfassers gestattet.

EINGABEPLAN

Bauvorhaben: **Neubau einer Gewächhausanlage mit Funktionsgebäuden**

Bauherr: Scherzer Landwirtschafts GbR
Stefan Scherzer
Waldeck 50
91550 Dinkelsbühl
Unterschrift Bauherr

Grundstücks Eigentümer:

Fl. Nr. 242 Stadt Dinkelbühl Segringer Straße 30 91550 Dinkelsbühl Unterschrift	Fl. Nr. 234 Brumm Markus Waldeck 8 91550 Dinkelsbühl Unterschrift

Baurecht: Waldeck 50, Gemeinde Dinkelsbühl
Fl. Nr. 232/1, 242/1, 237, 236, 230, 233, 235, 243, 231, 232, 238, 242, 234
Gemarkung: Waldeck

Planinhalt: **Grundriss: Gewächshausbereich Achse L - V**

Barthelmeß, Friedrich und Roland	Fl. Nr. 240
Abendschein, Ingeborg	Fl. Nr. 247
Landkreis Ansbach	Fl. Nr. 197

Nachbarn:

Scherzer Landwirtschafts GbR Scherzer Andreas Scherzer Peter Scherzer Stefan	Fl. Nr. 241, 229, 229/1, 218

Planfertiger:

INGENIEURBÜRO NEUMEISTER
BERATUNG · PLANUNG · DURCHFÜHRUNG
Hinter den Gärten 1, 91593 Burgbernheim
Master engineering Gmbh
Bay. Ingenieurkammer Nr. 51824
• Bauplanungen
• Brandschutznachweise und Konzepte
• Sige Ko -Tätigkeiten
Tel.: +49 (0) 9843 - 980 20 30
Fax.: +49 (0) 9843 - 980 20 31
E-Mail: info@neumeister-wolf.de

Bemerken:

Index	Datum	Änderung	Name

Datum	10.09.2020	
gezeichnet	Gilch	
geprüft	Neumeister	Plannummer
Massstab	Wie angezeigt	7

Ö 1

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ansbach
Dollmannstraße 56
91522 Ansbach

Flurstück: 232/1
Gemarkung: Waldeck

Gemeinde: Stadt Dinkelsbühl
Landkreis: Ansbach
Bezirk: Mittelfranken

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte 1 : 2000
zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorlV
Erstellt am 21.08.2020

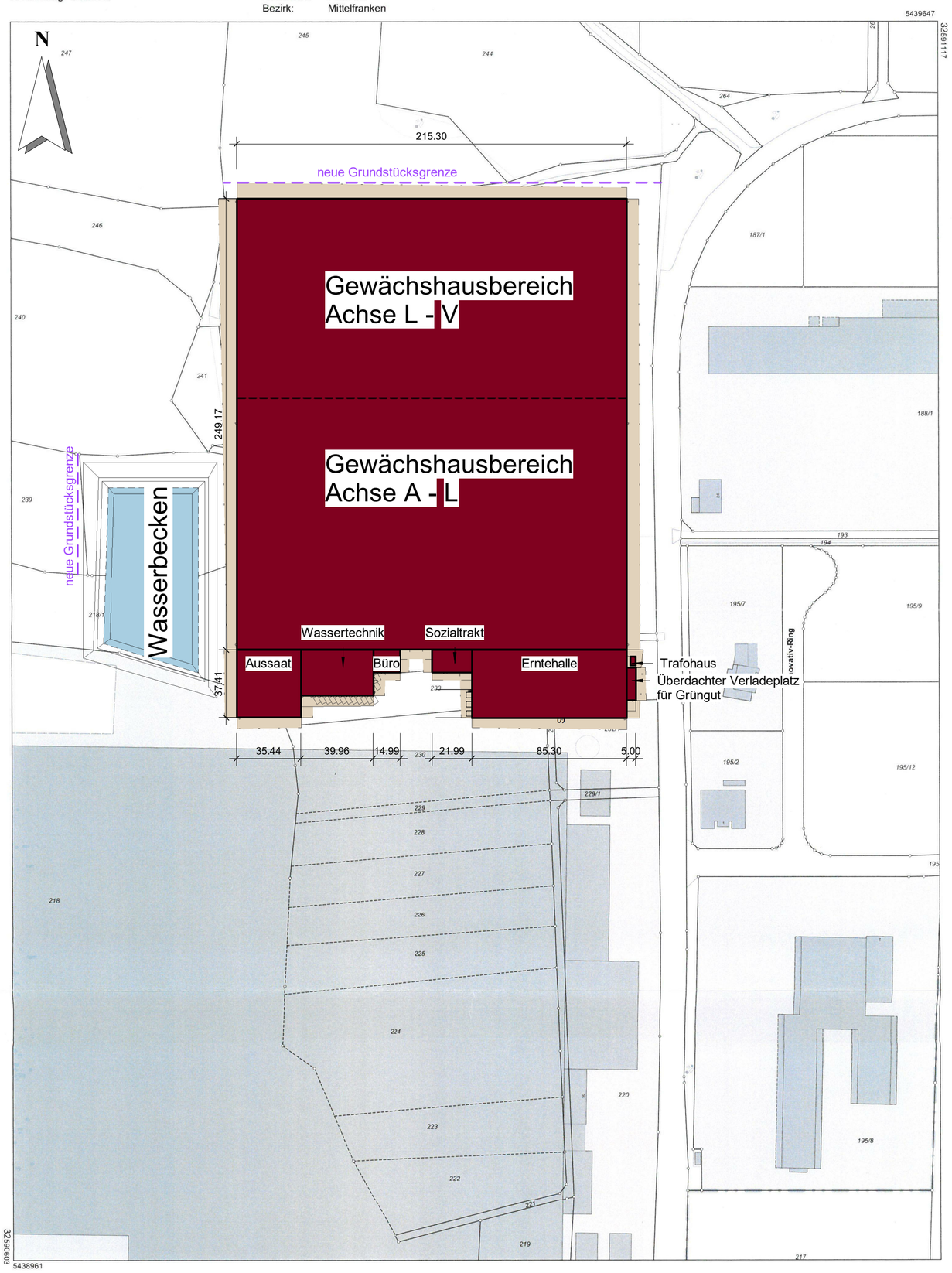

Maßstab 1:2000 0 10 30 60 Meter

Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch.
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Geschäftszeichen: heu

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ansbach
Dollmannstraße 56
91522 Ansbach
Stempel und Unterschrift der abgebenden Stelle

Barthelmeß, Ingeborg	Fl. Nr. 218/1
Brumm, Markus	Fl. Nr. 239/1
Eigentümer Flurnummer	Fl. Nr. 245
Eigentümer Flurnummer	Fl. Nr. 246
Eigentümer Flurnummer	Fl. Nr. 244
Eigentümer Flurnummer	Fl. Nr. 258

weitere Nachbarn

Beachte:

Gemäß Bayerischer Bauordnung müssen vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte die erforderlichen Nachweise (Standsicherheit, Schall-, Wärme-, und Brandschutz), die den auszuführenden Bauabschnitt betreffen, sowie bei Bedarf die Unterlagen zur Sicherheit- und Gesundheitskoordination,nach der Baustellenverordnung erstellt werden.

Diese sind jedoch nicht in der Leistung der Eingabeplanung enthalten und sind bei Bedarf noch gesondert in Auftrag zu geben.

Die vorliegenden Eingabepläne sind nur zum Zweck des Bauantrags gefertigt und können nicht als Werk-, bzw. Ausführungsplan verwendet werden. Die eingetragenen Maße und Höhenkoten sind vor Ort zu prüfen und gegebenenfalls neu festzulegen.

Haftungsansprüche gegen den Planverfasser bei nicht erstellten Nachweisen und / oder bei planabweichender Ausführung können nicht geltend gemacht werden.

Diese Zeichnung ist geistiges Eigentum des Ingenieurbüro Neumeister und unterliegt dem Urheberrecht.
Eine Weitergabe an Dritte in gedruckter oder digitaler Form auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher schriftlichen Erlaubnis des Verfassers gestattet.

EINGABEPLAN

Bauvorhaben
Neubau einer Gewächhausanlage mit Funktionsgebäuden

Bauherr
Scherzer Landwirtschafts GbR
Stefan Scherzer
Waldeck 50
91550 Dinkelsbühl

Unterschrift Bauherr

Grundstücks Eigentümer

Fl. Nr. 242 Stadt Dinkelbühl Segringer Straße 30 91550 Dinkelsbühl Unterschrift	Fl. Nr. 234 Brumm Markus Waldeck 8 91550 Dinkelsbühl Unterschrift

Bauort
Waldeck 50, Gemeinde Dinkelsbühl
Fl. Nr. 232/1, 242/1, 237, 236, 230, 233, 235, 243, 231, 232, 238, 242, 234
Gemarkung Waldeck

Planinhalt
Lageplan

Barthelmeß, Friedrich und Roland	Fl. Nr. 240
Abendschein, Ingeborg	Fl. Nr. 247
Landkreis Ansbach	Fl. Nr. 197
Scherzer Landwirtschafts GbR Scherzer Andreas Scherzer Peter Scherzer Stefan	Fl. Nr. 241, 229, 229/1, 218

Nachbarn

Planfertiger
INGENIEURBÜRO NEUMEISTER
BERATUNG · PLANUNG · DURCHFÜHRUNG
Hinter den Gärten 1, 91593 Burgbernheim
Master engineering (univ.)
Bay. Ingenieurkammer Nr. 51824
Tel.: +49 (0) 9843 - 980 20 30
Fax.: +49 (0) 9843 - 980 20 31
E-Mail: info@neumeister-wolf.de

- Bauplanungen
- Brandschutznachweise und Konzepte
- Sige Ko -Tätigkeiten

Behörden

Datum	10.09.2020	
gezeichnet	Gilch	
geprüft	Neumeister	Plannummer
Massstab	1 : 2000	9

Index	Datum	Änderung	Name

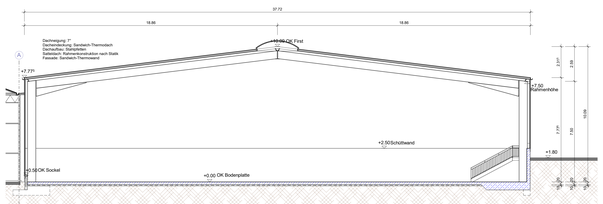

Schnitt A - A
M 1:100

Tragende Bauteile nach statischer Berechnung.
Fundamente sind frostsicher auf tragfähigen Untergrund auszuführen.

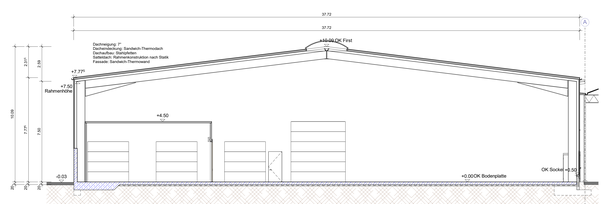

Schnitt B - B
M 1:100

Tragende Bauteile nach statischer Berechnung.
Fundamente sind frostsicher auf tragfähigen Untergrund auszuführen.

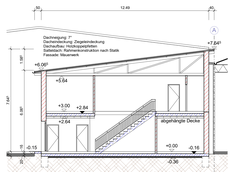

Schnitt E - E
M 1:100

Tragende Bauteile nach statischer Berechnung.
Fundamente sind frostsicher auf tragfähigen Untergrund auszuführen.

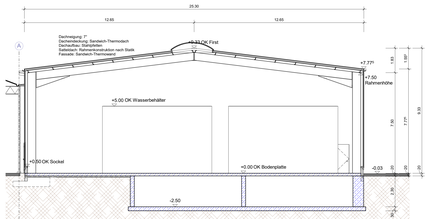

Schnitt C - C
M 1:100

Tragende Bauteile nach statischer Berechnung.
Fundamente sind frostsicher auf tragfähigen Untergrund auszuführen.

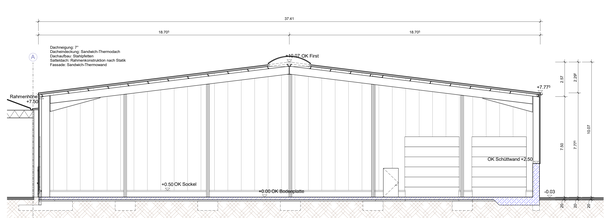

Schnitt D - D
M 1:100

Tragende Bauteile nach statischer Berechnung.
Fundamente sind frostsicher auf tragfähigen Untergrund auszuführen.

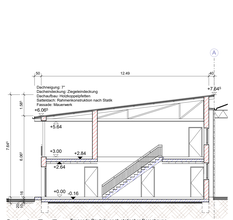

Schnitt F - F
M 1:100

Tragende Bauteile nach statischer Berechnung.
Fundamente sind frostsicher auf tragfähigen Untergrund auszuführen.

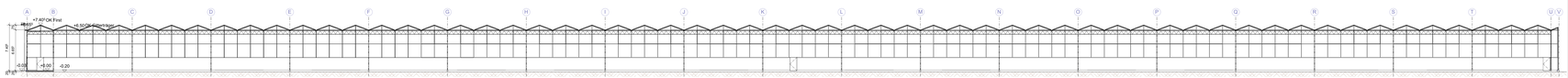

Schnitt G - G
M 1:200

Tragende Bauteile nach statischer Berechnung.
Fundamente sind frostsicher auf tragfähigen Untergrund auszuführen.

Bartheimeß, Ingeborg — Fl. Nr. 218/1

Brumm, Markus — Fl. Nr. 239/1

Eigentümer Flurnummer — Fl. Nr. 245

Eigentümer Flurnummer — Fl. Nr. 246

Eigentümer Flurnummer — Fl. Nr. 244

Eigentümer Flurnummer — Fl. Nr. 258

Angrenzende Eigentümer

Beachte:

Gemäß Bayerischer Bauordnung müssen vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte die erforderlichen Nachweise (Standsicherheit, Schall-, Wärme-, und Brandschutz), die den auszuführenden Bauabschnitt betreffen, sowie bei Bedarf die Unterlagen zur Sicherheits- und Gesundheitskoordination,nach der Baustellenverordnung erstellt werden.

Diese sind jedoch nicht in der Leistung der Eingabeplanung enthalten und sind bei Bedarf noch gesondert in Auftrag zu geben.

Die vorliegenden Eingabepläne sind nur zum Zweck des Bauantrags gefertigt und können nicht als Werk-, bzw. Ausführungsplan verwendet werden. Die eingetragenen Maße und Höhenkoten sind vor Ort zu prüfen und gegebenenfalls neu festzulegen.

Haftungsansprüche gegen den Planverfasser bei nicht erstellten Nachweisen und / oder bei planabweichender Ausführung können nicht geltend gemacht werden.

Diese Zeichnung ist geistiges Eigentum des Ingenieurbüro Neumeister und unterliegt dem Urheberrecht.
Eine Weitergabe an Dritte in gedruckter oder digitaler Form auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher schriftlichen Erlaubnis des Verfassers gestattet.

EINGABEPLAN

Neubau einer Gewächhausanlage mit Funktionsgebäuden

Bauherr:
Scherzer Landwirtschafts GbR
Stefan Scherzer
Waldeck 50
91550 Dinkelsbühl

Unterschrift Bauherr

Entwurfsverfasser:
Fl. Nr. 242
Siegfried Gilch
Bergener Straße 30
91550 Dinkelsbühl
Unterschrift

Fl. Nr. 234
Bruno Markus
Eichenweg 1
91550 Dinkelsbühl
Unterschrift

Bauort:
Waldeck 50, Gemeinde Dinkelsbühl
Fl. Nr. 232/1, 242/1, 237, 236, 230, 233, 235, 243, 231, 232, 238, 242, 234
Gemarkung: Waldeck

Planinhalt: Schnitte

Bartheimeß, Friedrich und Roland — Fl. Nr. 240

Abendschein, Ingeborg — Fl. Nr. 247

Landkreis Ansbach — Fl. Nr. 197

Scherzer Landwirtschafts GbR — Fl. Nr. 241, 229, 229/1, 218
Scherzer Andreas
Scherzer Peter
Scherzer Stefan

Planverfasser:
INGENIEURBÜRO NEUMEISTER
PLANUNG · PLANING · ENTWURFING
Köhler den Garten 1, 91550 Burgsinntsen
Bayer. Ingenieurkammer Nr. 51824

- Bauplanungen
- Brandschutznachweise und Konzepte
- Sige Ko / Tätigkeiten

Tel.: +49 (0) 9843 - 980 20 20
Fax: +49 (0) 9843 - 980 20 21
E-Mail: info@neumeister-web.de

Datum	10.09.2020	
gezeichnet	Gilch	
geprüft	Neumeister	Plannummer
Massstab	Wie angezeigt	2

Index	Datum	Änderung	Name

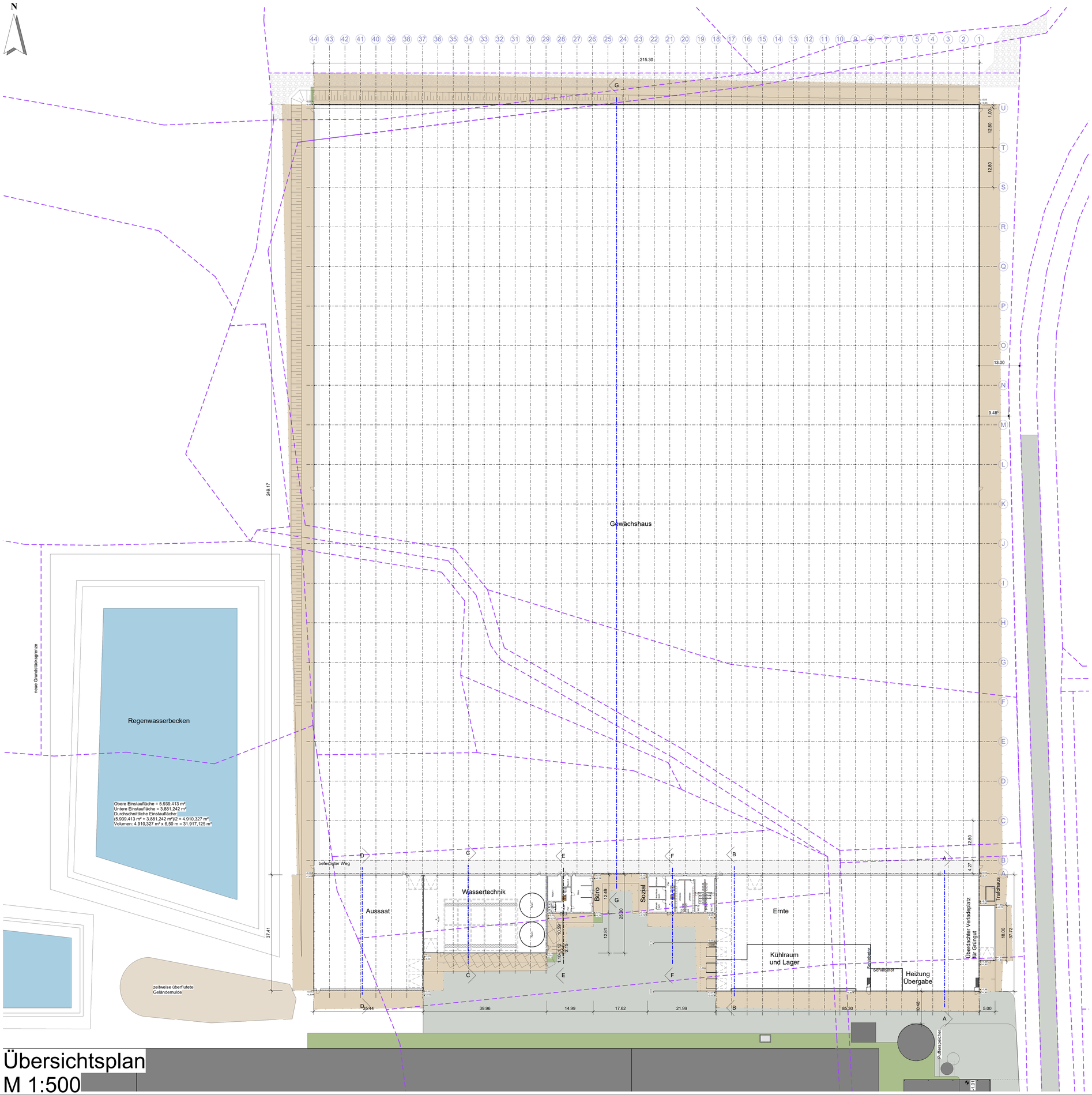

Übersichtsplan
M 1:500

Barthelmeß, Ingeborg	Fl. Nr. 218/1
Brumm, Markus	Fl. Nr. 239/1
Eigentümer Flurnummer	Fl. Nr. 245
Eigentümer Flurnummer	Fl. Nr. 246
Eigentümer Flurnummer	Fl. Nr. 244
Eigentümer Flurnummer	Fl. Nr. 258

weitere Nachbarn

Beachte:

Gemäß Bayerischer Bauordnung müssen vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte die erforderlichen Nachweise (Standsicherheit, Schall-, Wärme-, und Brandschutz), die den auszuführenden Bauabschnitt betreffen, sowie bei Bedarf die Unterlagen zur Sicherheit- und Gesundheitskoordination,nach der Baustellenverordnung erstellt werden.

Diese sind jedoch nicht in der Leistung der Eingabeplanung enthalten und sind bei Bedarf noch gesondert in Auftrag zu geben.

Die vorliegenden Eingabepläne sind nur zum Zweck des Bauantrags gefertigt und können nicht als Werk-, bzw. Ausführungsplan verwendet werden. Die eingetragenen Maße und Höhenkoten sind vor Ort zu prüfen und gegebenenfalls neu festzulegen.

Haftungsansprüche gegen den Planverfasser bei nicht erstellten Nachweisen und / oder bei planabweichender Ausführung können nicht geltend gemacht werden.

Diese Zeichnung ist geistiges Eigentum des Ingenieurbüro Neumeister und unterliegt dem Urheberrecht.
Eine Weitergabe an Dritte in gedruckter oder digitaler Form auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher schriftlichen Erlaubnis des Verfassers gestattet.

EINGABEPLAN

Bauvorhaben
Neubau einer Gewächhausanlage mit Funktionsgebäuden

Bauherr
Scherzer Landwirtschafts GbR
Stefan Scherzer
Waldeck 50
91550 Dinkelsbühl
Unterschrift Bauherr

Grundstücks Eigentümer

Fl. Nr. 242 Stadt Dinkelbühl Segringer Straße 30 91550 Dinkelsbühl Unterschrift	Fl. Nr. 234 Brumm Markus Waldeck 8 91550 Dinkelsbühl Unterschrift

Bauort
Waldeck 50, Gemeinde Dinkelsbühl
Fl. Nr. 232/1, 242/1, 237, 236, 230, 233, 235, 243, 231, 232, 238, 242, 234
Gemarkung Waldeck

Planinhalt
Übersichtsplan

Barthelmeß, Friedrich und Roland	Fl. Nr. 240
Abendschein, Ingeborg	Fl. Nr. 247
Landkreis Ansbach	Fl. Nr. 197
Scherzer Landwirtschafts GbR Scherzer Andreas Scherzer Peter Scherzer Stefan	Fl. Nr. 241, 229, 229/1, 218

Nachbarn

Planfertiger
INGENIEURBÜRO NEUMEISTER
BERATUNG · PLANUNG · DURCHFÜHRUNG
Hinter den Gärten 1, 91593 Burgbernheim
Master engineering (univ.)
Bay. Ingenieurkammer Nr. 51824
- Bauplanungen
- Brandschutznachweise und Konzepte
- Sige Ko -Tätigkeiten

Tel.: +49 (0) 9843 - 980 20 30
Fax.: +49 (0) 9843 - 980 20 31
E-Mail: info@neumeister-wolf.de

Behörden

Index	Datum	Änderung	Name

Datum	10.09.2020	
gezeichnet	Gilch	
geprüft	Neumeister	Plannummer
Massstab	1 : 500	1

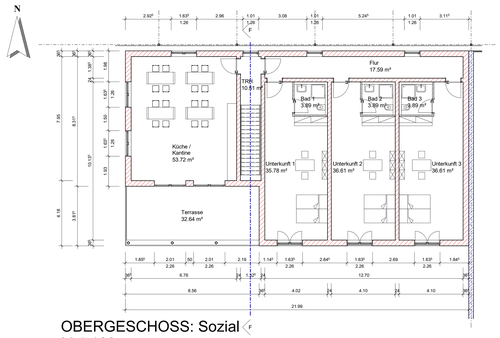

OBERGESCHOSS: Sozial
M 1:100

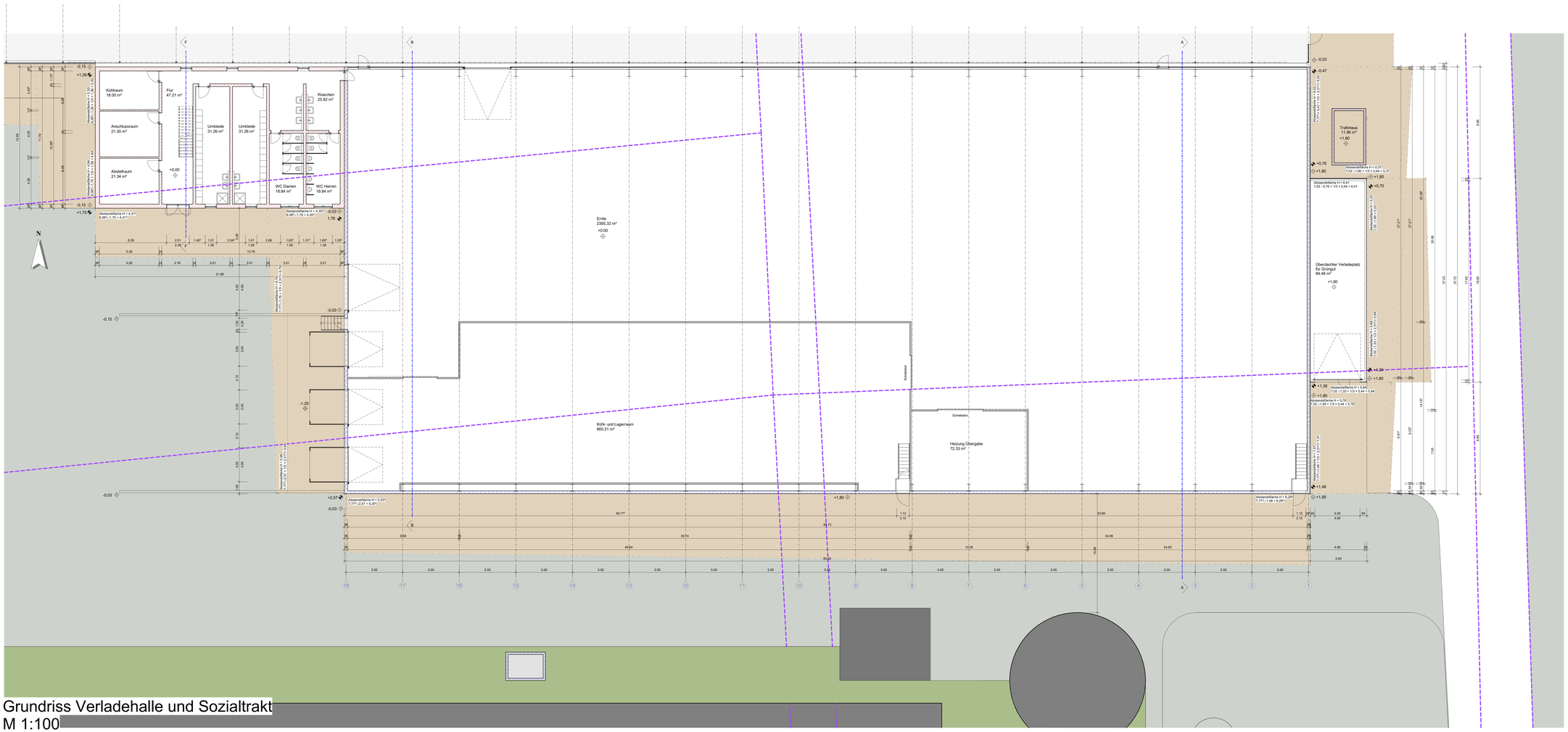

Grundriss Verladehalle und Sozialtrakt
M 1:100

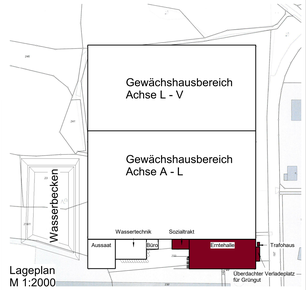

Lageplan
M 1:2000

Barthelmeß, Ingeborg	Fl. Nr. 215/1
Brumm, Markus	Fl. Nr. 239/1
Eigentümer Flurnummer	Fl. Nr. 245
Eigentümer Flurnummer	Fl. Nr. 246
Eigentümer Flurnummer	Fl. Nr. 244
Eigentümer Flurnummer	Fl. Nr. 258

weitere Nachbarn

Beachte:

Gemäß Bayerischer Bauordnung müssen vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte die erforderlichen Nachweise (Standsicherheit, Schall-, Wärme-, und Brandschutz), die den auszuführenden Bauabschnitt betreffen, sowie bei Bedarf die Unterlagen zur Sicherheits- und Gesundheitskoordination,nach der Baustellenverordnung erstellt werden.

Diese sind jedoch nicht in der Leistung der Eingabeplanung enthalten und sind bei Bedarf noch gesondert in Auftrag zu geben.

Die vorliegenden Eingabepläne sind nur zum Zweck des Bauantrags gefertigt und können nicht als Werk-, bzw. Ausführungsplan verwendet werden. Die eingetragenen Maße und Höhenkoten sind vor Ort zu prüfen und gegebenenfalls neu festzulegen.

Haftungsansprüche gegen den Planverfasser bei nicht erstellten Nachweisen und / oder bei planabweichender Ausführung können nicht geltend gemacht werden.

Diese Zeichnung ist geistiges Eigentum des Ingenieurbüro Neumeister und unterliegt dem Urheberrecht.
Eine Weitergabe an Dritte in gedruckter oder digitaler Form auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher schriftlichen Erlaubnis des Verfassers gestattet.

EINGABEPLAN

Bauvorhaben: Neubau einer Gewächhausanlage mit Funktionsgebäuden

Bauherr: Scherzer Landwirtschafts GbR
Stefan Scherzer
Waldeck 50
91550 Dinkelsbühl
Unterschrift Bauherr

Planverfasser: Fl. Nr. 242, Stadt Dinkelsbühl, Segringer Straße 30, 91550 Dinkelsbühl, Unterschrift
Fl. Nr. 234, Brumm Markus, Waldeck 8, 91550 Dinkelsbühl, Unterschrift

Baurecht: Waldeck 50, Gemeinde Dinkelsbühl
Fl. Nr. 2321, 2421, 237, 236, 230, 233, 235, 243, 231, 232, 238, 242, 234
Gemarkung: Waldeck

Planinhalt: Grundriss: Verladehalle, Sozialtrakt und Verladebereich

Nachbarn:

Barthelmeß, Friedrich und Roland	Fl. Nr. 240
Abendschein, Ingeborg	Fl. Nr. 247
Landkreis Ansbach	Fl. Nr. 197
Scherzer Landwirtschafts GbR Scherzer Andreas Scherzer Peter Scherzer Stefan	Fl. Nr. 241, 229, 229/1, 218

Planverfasser:
INGENIEURBÜRO NEUMEISTER
PLANUNG · PLANNING · DURCHFÜHRUNG
Hofer des Gärten 1, 91593 Burgbernheim
Master engineering (univ.)
Bay. Ingenieurkammer Nr. 51824

- Bauplanungen
- Brandschutznachweise und Konzepte
- Sige Nz -Tätigkeiten

Tel.: +49 (0) 9843 – 980 20 30
Fax.: +49 (0) 9843 – 980 20 31
E-Mail: info@neumeister-arch.de

Änderungen:

Index	Datum	Änderung	Name

Datum	10.09.2020	
gezeichnet	Gilch	
geprüft	Neumeister	Plannummer
Massstab	Wie angezeigt	4

0: 1

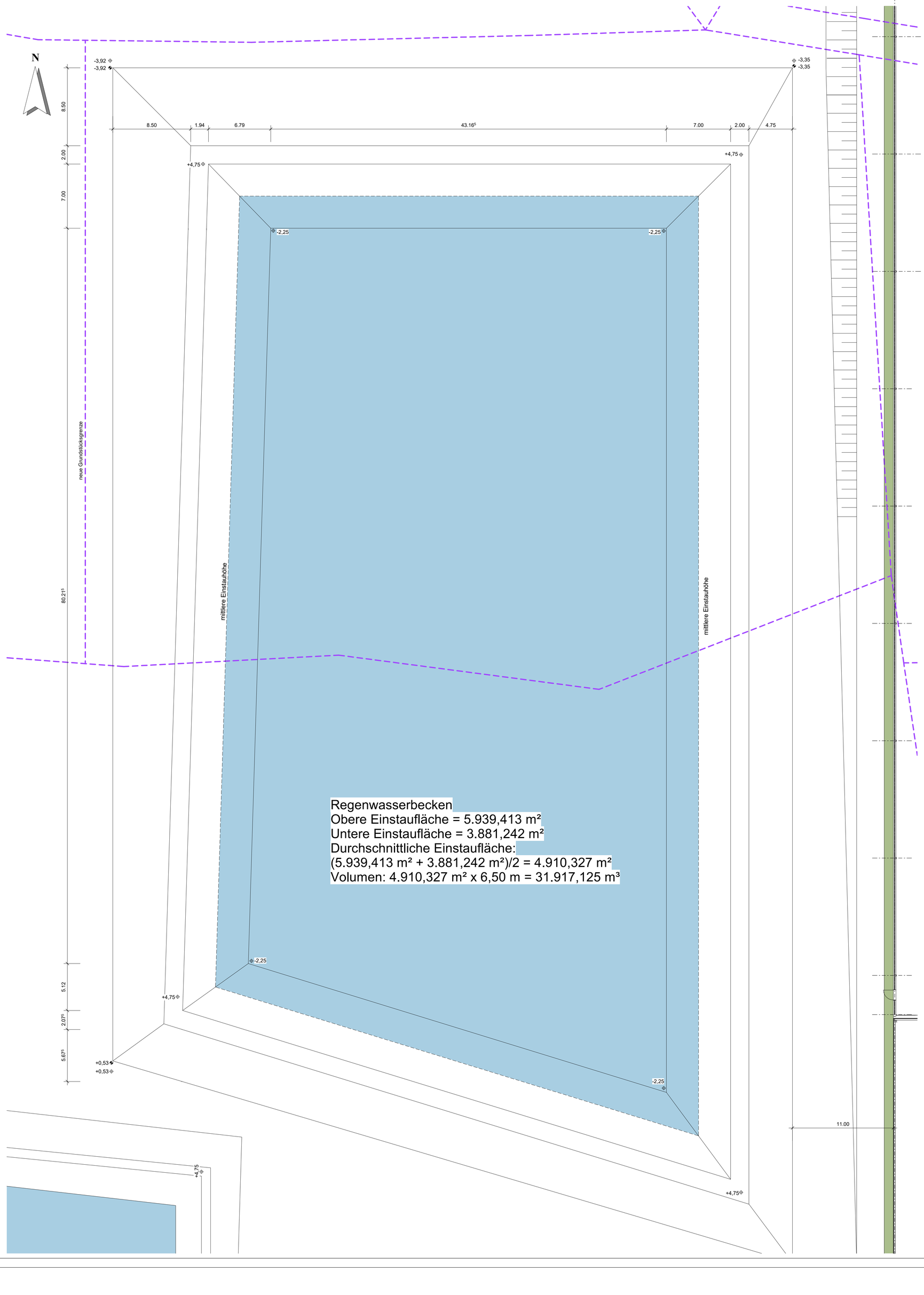

Barthelmeß, Ingeborg	Fl. Nr. 218/1
Brumm, Markus	Fl. Nr. 239/1
Eigentümer Flurnummer	Fl. Nr. 245
Eigentümer Flurnummer	Fl. Nr. 246
Eigentümer Flurnummer	Fl. Nr. 244
Eigentümer Flurnummer	Fl. Nr. 258

weitere Nachbarn

Beachte:

Gemäß Bayerischer Bauordnung müssen vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte die erforderlichen Nachweise (Standsicherheit, Schall-, Wärme-, und Brandschutz), die den auszuführenden Bauabschnitt betreffen, sowie bei Bedarf die Unterlagen zur Sicherheit- und Gesundheitskoordination,nach der Baustellenverordnung erstellt werden.

Diese sind jedoch nicht in der Leistung der Eingabeplanung enthalten und sind bei Bedarf noch gesondert in Auftrag zu geben.

Die vorliegenden Eingabepläne sind nur zum Zweck des Bauantrags gefertigt und können nicht als Werk-, bzw. Ausführungsplan verwendet werden. Die eingetragenen Maße und Höhenkoten sind vor Ort zu prüfen und gegebenenfalls neu festzulegen.

Haftungsansprüche gegen den Planverfasser bei nicht erstellten Nachweisen und / oder bei planabweichender Ausführung können nicht geltend gemacht werden.

Diese Zeichnung ist geistiges Eigentum des Ingenieurbüro Neumeister und unterliegt dem Urheberrecht.
Eine Weitergabe an Dritte in gedruckter oder digitaler Form auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher schriftlichen Erlaubnis des Verfassers gestattet.

EINGABEPLAN

Bauvorhaben: Neubau einer Gewächhausanlage mit Funktionsgebäuden

Bauherr:
Scherzer Landwirtschafts GbR
Stefan Scherzer
Waldeck 50
91550 Dinkelsbühl

Unterschrift Bauherr

Grundstücks Eigentümer:

Fl. Nr. 242 Stadt Dinkelbühl Segringer Straße 30 91550 Dinkelsbühl Unterschrift	Fl. Nr. 234 Brumm Markus Waldeck 8 91550 Dinkelsbühl Unterschrift

Bauort:
Waldeck 50, Gemeinde Dinkelsbühl
Fl. Nr. 232/1, 242/1, 237, 236, 230, 233, 235, 243, 231, 232, 238, 242, 234
Gemarkung Waldeck

Planinhalt: Grundriss: Wasserbecken

Barthelmeß, Friedrich und Roland	Fl. Nr. 240
Abendschein, Ingeborg	Fl. Nr. 247
Landkreis Ansbach	Fl. Nr. 197
Scherzer Landwirtschafts GbR Scherzer Andreas Scherzer Peter Scherzer Stefan	Fl. Nr. 241, 229, 229/1, 218

Nachbarn

Planfertiger:
INGENIEURBÜRO NEUMEISTER
BERATUNG · PLANUNG · DURCHFÜHRUNG
Hinter den Gärten 1, 91593 Burgbernheim
Master engineering (univ.)
Bay. Ingenieurkammer Nr. 51824
Tel.: +49 (0) 9843 - 980 20 30
Fax.: +49 (0) 9843 - 980 20 31
E-Mail: info@neumeister-wolf.de

- Bauplanungen
- Brandschutznachweise und Konzepte
- Sige Ko -Tätigkeiten

Behörden:

Index	Datum	Änderung	Name

Datum	10.09.2020	
gezeichnet	Gilch	
geprüft	Neumeister	Plannummer
Massstab	1 : 200	8

Ö 1

Betriebsbeschreibung - Neubau Gewächshaus Dinkelsbühl

Aufgrund der steigenden Nachfrage an regional erzeugtem Gemüse möchte die Scherzer Gemüse GmbH seine Produktpalette erweitern, um eine neue Kundengruppe bedienen zu können. Hierzu soll der Anbau von Salat und evtl. Kräutern in das Portfolio mit aufgenommen werden.

Um eine ganzjährige Versorgung gewährleisten zu können, plant das Unternehmen den Salatanbau unter Glas. Hierfür soll am Standort Dinkelsbühl (Ortsteil Waldeck) auf einer Gesamtfläche von ca. 6,5 ha ein ca. 5,5 ha großes Gewächshaus, inkl. Aussaat- und Erntehalle, Kühl- und Lagerraum, Wassertechnik, sowie Büro- und Sozialräume gebaut werden. Für die Wasserversorgung ist ein Regenwasserspeicherbecken mit ca. 30.000 m^3 geplant. Ausgestattet werden soll das Gewächshaus mit dem sogenannten Rinnen-System (NFT-System). Bei diesem System werden die Setzlinge in eine Rinne ohne Erde/Substrat gepflanzt. Das nachfolgende Bild zeigt das komplette Gewächshaus mit den verschiedenen Zonen, die der Salat bei dem NFT-System durchläuft, sowie die Hallen, das Büro und den Sozialtrakt.

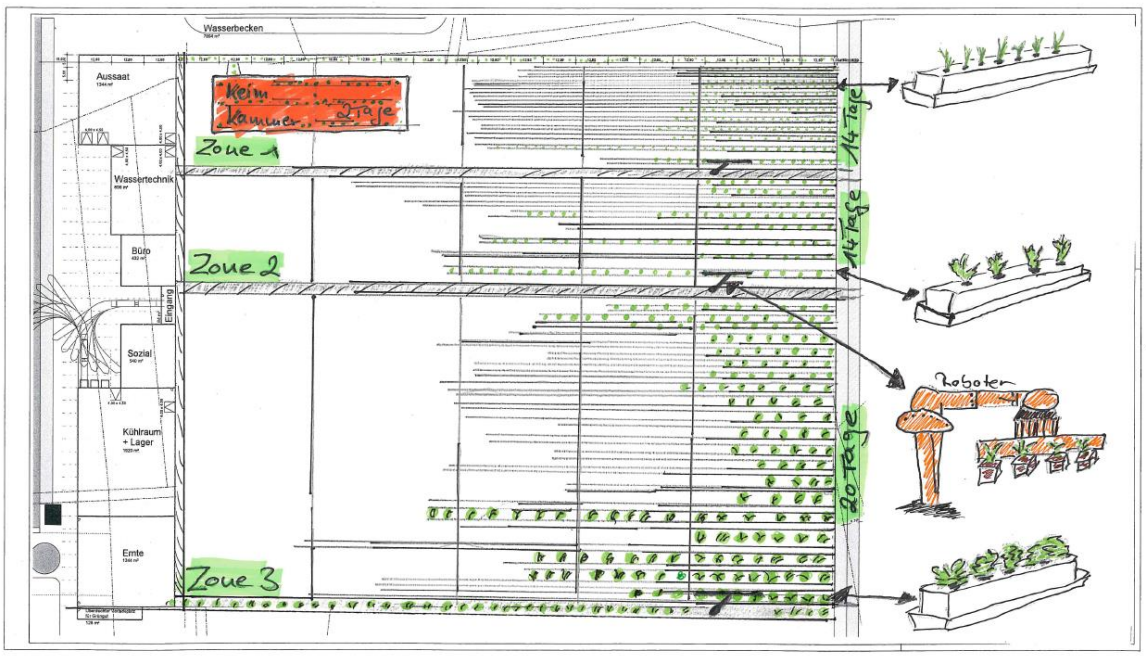

Aussaathalle:

Anders als beim Fruchtgemüse werden beim Salat die Setzlinge selbst gezogen. Dies geschieht in der Aussaathalle, welche eine Fläche von ca. 1.325 m^2 aufweist. Hier werden die Samen in sogenannte Jiffy / Elle Pots (organische Pflanztöpfe mit einem sehr geringen Anteil an Torf) gesät. Diese Aussaat geschieht komplett automatisch mit Hilfe einer Sämaschine, es werden lediglich zwei Mitarbeiter benötigt, die diesen Vorgang überwachen und bei evtl. Störungen eingreifen. Die Elle-Pots werden beim Aussähen zuerst mit einem Kokos-Torf-Kompost-Gemisch befüllt und anschließend wird der Samen eingesetzt. Die entsprechenden Materialen, die für die Aussaat benötigt werden können direkt an der Aussaathalle angeliefert werden (ca. 2 LKWs alle 3 Wochen). Die Bestückung der Sämaschine erfolgt mit einem Gabelstapler. Das fertige Töpfchen wird nach der Aussaat direkt in die erste Rinne gesetzt.

Keimraum:

Anschließend kommen die Rinnen mit den Töpfen zum Keimen in den Keimraum welcher sich unter der Zone 1 im Gewächshaus befindet. Hier herrschen die perfekten klimatischen Bedingungen, sodass die Salate zu keimen beginnen. Im Keimraum findet auch die erste Bewässerung statt. Sobald der Keimvorgang abgeschlossen ist werden die Rinnen automatisch in die Zone 1 gefahren.

Gewächshaus:

Das gesamte Gewächshaus ist in 3 Zonen unterteilt (siehe Bild oben). Im Westen befindet sich die Zone 1 und im Osten die Zone 3.

In der ersten Zone sind die Salate in einer 7 cm breiten Rinne bei der die Pflanzlöcher eng aneinander sind. Alle Rinnen können einzeln gesteuert werden, sodass je nach Wuchsgröße die Abstände zwischen den Reihen entsprechend angepasst werden können. Während des Wachsens fahren die Rinnen weiter auseinander, damit sich der Salat ausbreiten kann. Nach ca. 14 Tagen haben die Salate eine gewisse Größe erreicht, sodass sie auch in der Breite mehr Platz benötigen. Hierzu müssen die Pflanzen weiter auseinander gepflanzt werden.

Dazu werden sie von einem Roboter automatisch in eine größere Rinne in der Zone 2 gesetzt. Diese Rinnen sind auch 7 cm breit und haben jedoch einen Pflanzabstand von ca. 13 cm. Nach weiteren zwei Wochen, muss die Umsetz-Aktion wiederholt werden, damit der Salat weiterhin genug Platz zum Heranwachsen hat. Auch dieses Umsetzen wird von einem Roboter übernommen, der die Pflanzen in die Zone 3 umsetzt. Hier sind die Rinnen 10 cm und haben einen „Lochabstand“ von ca. 25 cm. Ca. 20 Tage nach dem zweiten Umsetzen ist der Salat erntereif und wird in die Erntehalle verbracht.

Aufgrund des hohen Automatisierungsgrades innerhalb des Gewächshauses werden nur zwei Mitarbeiter benötigt, die das Umsetzen überwachen und bei Störungen eingreifen können. Das Bewässern, Belichten, Düngen und Heizen wird komplett von Computern überwacht und gesteuert. Die Betriebsleiter kontrollieren zusätzlich täglich die komplette Anlage und stellen so den reibungslosen Betriebsablauf sicher.

Um optimale klimatische Bedingungen für den Salat zu schaffen, sind die Gewächshäuser mit einer Heizung und Ventilatoren zur Luftverteilung unter den Rinnen ausgestattet. Um im Winter die Temperaturen zu halten ist ein weiteres Heizsystem unter dem Dach angebracht. Auch die vorhandene Nebelanlage dient dazu, das Klima für den Salat entsprechend konstant und feucht zu halten.

Die Scherzer Gemüse GmbH möchte das ganze Jahr über Salate mit gleichbleibender Qualität anbieten. Dazu muss der Salat im Winter belichtet werden. Hierzu wird eine LED-Belichtungsanlage im Gewächshaus verbaut. Um die Belichtung im Winter komplett ausschöpfen zu können wird am Dach ein Schirm angebracht, der das Gewächshaus verdunkelt. Auch die Seitenwände können Verdunkelt werden um die Energie der LEDs komplett nutzen zu können und keine Ausstrahlung nach außen gelangt.

Neben diesem Schirm werden noch zwei weitere Schirme verbaut. Einer dient dazu, im Sommer Schatten zu spenden. Der dritte ist ein sogenannter Energieschirm. Dieser dient dazu, Abstrahlung von Wärme an die Umgebung zu vermindern, wie auch der Abschattung zur Minderung der Sonneneinstrahlung.

Für ein Optimales Wachstum benötigen Pflanzen CO_2. Da dieses im Gewächshaus auf natürliche Weise nicht in ausreichender Menge vorhanden ist, wird ein CO_2-Düngesystem unter den Rinnen angebracht, das die Salate mit dem entsprechenden Kohlenstoff versorgt und somit zum Wachstum beiträgt.

Wie auch bei dem Fruchtgemüse möchte das Unternehmen auf chemischen Pflanzenschutz verzichten. Gegen Schädlinge werden an den Lüftungen Netze angebracht, die das Eindringen von Läusen etc. verhindern. Dadurch kann auf den Einsatz von Chemie verzichtet werden.

Erntehalle:

Sobald der Salat auf die gewünschte Größe heran gereift ist, wird dieser automatisch in die Erntehalle gefahren. Dadurch, dass der Salat zum Mitarbeiter gebracht wird, kann die Erntetätigkeit an einem festen Arbeitsplatz vornehmen werden. Anders als beim Freilandanbau muss der Salat nicht in gebückter Haltung geerntet werden. Dies entfällt hier, da der Salat auf einer angenehmen Arbeitshöhe dem Mitarbeiter bereitgestellt wird. Bei der Ernte wird der Salat einfach aus der Rinne genommen, der Wurzelballen ggfs. entfernt (je nach Salatsorte wird dieser auch an der Pflanze gelassen) und anschließend verpackt.

Insgesamt können täglich ca. 40.000 – 50.000 Salate geerntet und verpackt werden. Für diese Tätigkeiten werden ca. 20 Mitarbeiter benötigt. Es werden somit am Tag ca. 3 – 4 LKWs mit Salaten beladen und zu den Kunden gefahren.

Kühl- und Lagerraum:

Um die Qualität der geernteten Salate aufrecht zu erhalten, müssen diese kühl und dunkel gelagert werden. Hierzu wird eine Lagerhalle mit einer Grundfläche von ca. 1.920 m^2 errichtet. Darin befindet sich ein Kühlhaus mit einer Größe von ca. 800 m^2 in dem die Salate bis zur Abholung aufbewahrt werden. Für die Abholung der Ware sind drei LKW-Rampen vorgesehen. Zwei davon befinden sich direkt im Kühlraum, sodass die Kühlkette auch bei extremen Außentemperaturen aufrechterhalten und somit die Frische gewährleistet werden kann. Die restliche Fläche im Lagerraum, wird für die Bevorratung von Verpackungsmaterialen (Salatverpackung, Kartons etc.) benötigt.

Überdachter Verladeplatz für Grüngut:

Sowohl Ausschussware (Salate die bei dem Heranreifen nicht schön werden), als auch die bei der Ernte entfernten Blätter oder Wurzelballen müssen fachgerecht entsorgt werden. Hierfür soll ein Grüngutcontainer in einem überdachten Bereich bereitgestellt werden. Dieser Bereich grenzt direkt an die Erntehalle, damit die Wege kurz gehalten werden können. Das Grüngut wird anschließend zur Kompostierung oder in eine benachbarte Biogasanlage gebracht und somit weiterverwertet.

Büroraum:

Die Büroräume mit einer Größe von ca. 195 m^2 bieten Platz für 6 Arbeitsplätze. In diesen Räumlichkeiten werden unter anderen der Betriebsleiter, sowie Bürofachkräfte untergebracht. Auch die Steuerung und Überwachung des gesamten Gewächshauses erfolgt in diesen Räumlichkeiten.

Sozialräume:

Für die Pausenzeiten wird den ca. 25 Mitarbeitern, die in dem Gewächshaus tätig sein werden, ein Sozialraum zur Verfügung gestellt (ca. 275 m^2). Dieser wird mit ausreichenden Sitzgelegenheiten und einer Einbauküche ausgestattet. Außerdem ist eine Dachterrasse als zusätzlicher Aufenthaltsraum geplant.

In den Sozialräumen befinden sich auch die Umkleideräume mit Duschen. Außerdem sind noch drei Apartments geplant. In diesen finden jeweils zwei Personen Platz und dienen zur Unterbringung von Betriebsleitern, Beratern oder Saisonarbeitskräften.

Wassertechnik:

Bei der Pflanzung im Rinnensystem hängt ein Teil der Wurzeln in der Luft und kann so Sauerstoff absorbieren. Das untere Wurzelwerk wird mit Wasser umspült, wodurch die Salatpflanze mit Wasser und den essenziellen Nährstoffen versorgt wird.

Zur Bewässerung der Kultur wird bevorzugt das von der gesamten Dachfläche gesammelte Regenwasser verwendet, welches in dem ca. 30.000 m^3 großen Wasserbecken bevorratet wird. Zusätzlich wird das Kondenswasser aufgefangen und dem Wasserkreislauf hinzugefügt. Als Alternative steht zusätzlich Stadtwasser zur Verfügung.

Die komplette Bewässerung wird mit Hilfe einer computergesteuerten Bewässerungsunit gesteuert. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass alle Umweltfaktoren, wie zum Beispiel die Sonneneinstrahlung und die damit verbundenen Verdunstung automatisch berücksichtig werden. Außerdem übernimmt die Bewässerungsunit die Versorgung der Pflanzen mit den entsprechenden Nährstoffen.

Die gesamte Technik befindet sich im Wassertechnikraum. Dieser beinhaltet neben der Bewässerungsunit zehn Becken, in denen Frisch-, Drain- und Sauberwasser gesammelt werden. (2 x Frischwasser // 2 x Retourwasser mit je 80 m^3; 2 x Frischwasser // 2 x Retourwasser // 1 x Sauberwasser // 1 x Retourwasser mit je 64 m^3) Das Sauberwasser wird für die Bewässerung der frisch angezogenen Salate in Zone 1 benötigt. Der Salat in Zone 2 und 3 wird ausschließlich mit dem aufbereiteten Gießwasser (Wasser wird gefiltert und aufbereitet) gegossen.

Die Nährstoffe die der Salat für das optimale Wachstum benötigt, werden in Form von Dünger dem Gießwasser zugegeben. Hierzu wird Frischwasser, Drainwasser (Retourwasser) und der zusätzlich benötigte Dünger vermischt und in die Rinnen geleitet. Das überschüssige Wasser, welches nicht von der Pflanze aufgenommen wird, fließt zurück in die Retourenwasserbecken im Wassertechnikraum. Von hier aus wird es gefiltert, aufbereitet und zurück in die Frischwassertanks gegeben und somit dem Kreislauf wieder zugeführt. Durch dieses Prinzip gelangt kein Dünger in das Grundwasser und es werden keine Ressourcen verschwendet.

Der benötigte Dünger wird im Bereich der Wassertechnik gelagert. Die Nährstoffe werden in acht großen Düngebecken vorgemischt und je nach Bedarf dem Gießwasser automatisch beigemischt. Die Beimischung des Düngers erfolgt nach Rezeptur und Bedarf der Pflanzen. Drainwasseranalysen im regelmäßigen Abstand sichern eine ständig an die Kultur angepasste Düngerrezeptur und verhindern die unerwünschte Anreicherung von Nährstoffen.

Energie:

Um das ganze Jahr gleichbleibende Qualität anbieten zu können, muss der Pflanze genügend Wärme und Licht zur Verfügung gestellt werden. Vor allem in den Wintermonaten muss hierzu das Gewächshaus belichtet und beheizt werden. Durch die räumliche Nähe zum Biomasseheizwerk der TEATherm nutz die Scherzer Gemüse GmbH für das bestehende Gewächshaus bereits den Strom und die Abwärme des Kraftwerks. Auch die neue Anlage wird durch das Biomasseheizwerk in diesen Bereichen versorgt. Das neue Gewächshaus wird direkt neben der bestehenden Anlage in Dinkelsbühl gebaut. Dieses ist bereits mit einem Heizraum ausgestattete. In dem Heizraum findet die Wärmeverteilung statt. Für die Anbindung der neuen Anlage wird eine entsprechende Übergabestation innerhalb des neuen Gewächshauses errichtet. Für die Versorgung der Büro- und Sozialräume hingegen, wird der Strom aus dem öffentlichen Netz entnommen.

Um einen eventuellen Ausfall der Biomasseanlage kompensieren zu können, plant das Unternehmen die Erweiterung des bestehenden Heizhauses und die Errichtung von BHKWs. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des aktuellen Genehmigungsverfahrens, sondern wird separat geplant und beantragt.

Verkehrsaufkommen:

Durch das neue Gewächshaus entstehen auch neue Arbeitsplätze. Aufgrund dessen wird das Verkehrsaufkommen um ca. 20 PKWs pro Tag steigen. Insgesamt ist auch mit einem geringen Anstieg des LKW-Verkehrs zu rechnen. Das Unternehmen rechnet mit ca. 2 – 3 LKWs pro Tag, welche die Salate zum Kunden bringen. Für die Versorgung mit den entsprechenden Aussaatmaterialien ist pro Woche ein LKW vorgesehen und für Verpackungsmaterial ca. 2 LKWs täglich. Um auf das Gelände des neuen Gewächshauses zu kommen wird die bestehende Zufahrt genutzt.

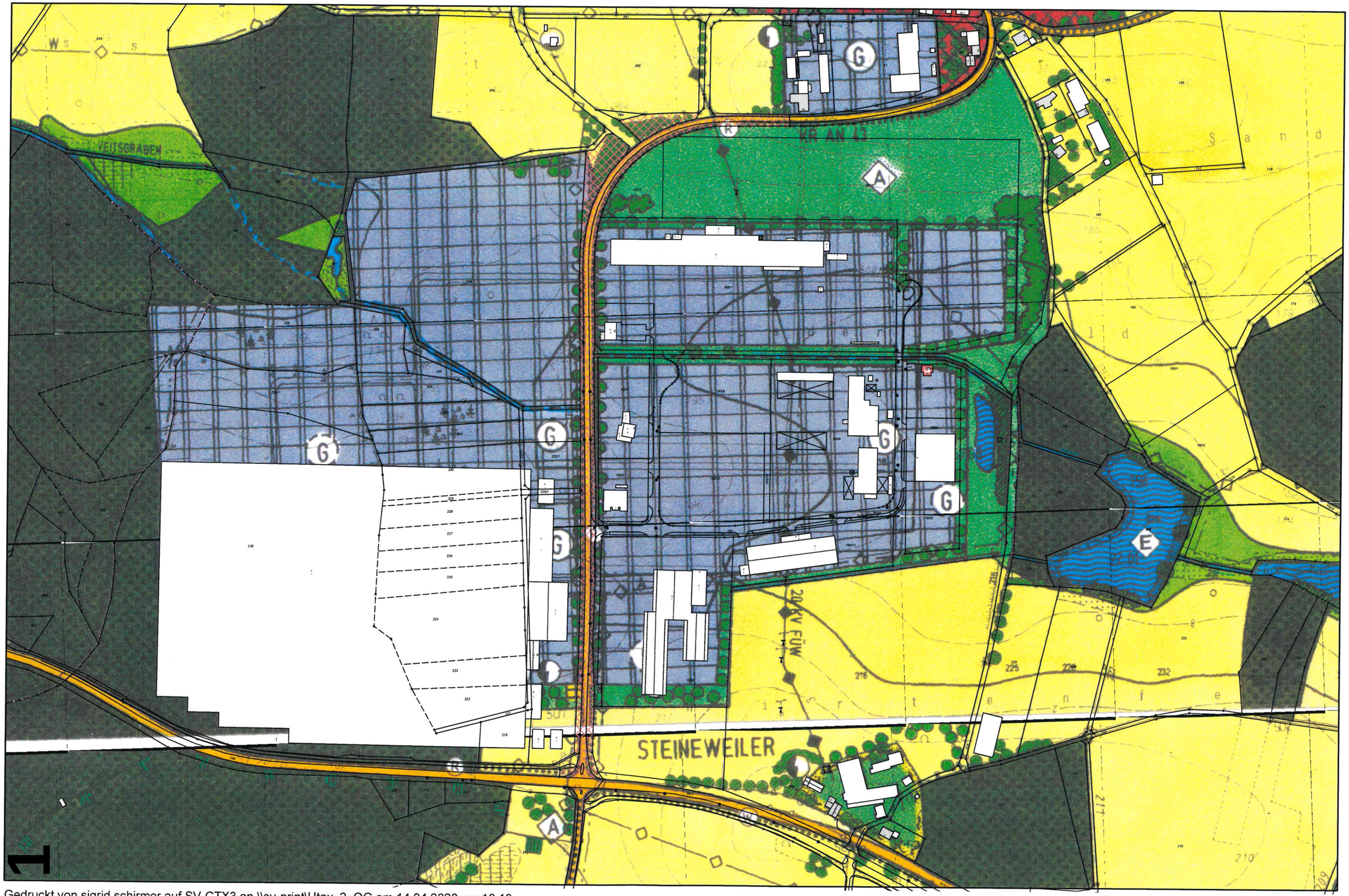

Gedruckt von sigrid.schirmer auf SV-CTX3 an \\sv-print\Utax_2_OG am 14.04.2020 um 10:19.
Gemarkung(en): Oberradach (3012), Waldeck (3056), Weidelbach (3060)
Projekt: default; Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

w³GEOportal

M = 1 : 5000

0 100 200 m

Ö 1

SCHERZER LANDWIRTSCHAFTS GBR

ERWEITERUNG DER GEWÄCHSHAUSANLAGE IN DINKELSBÜHL - WALDECK

BAUANTRAGSUNTERLAGEN

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN

10.09.2020

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE+PLANUNG
Bruns, Stotz & Gräßle Partnerschaft

1 Einleitung..... 2
1.1 Anlass 2
1.2 Aufgabenstellung und rechtliche Grundlagen 3
1.3 UVP Pflicht des Vorhabens 3
1.4 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren (Bearbeitungsmethodik) 4
1.5 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung erforderlicher Unterlagen 4
1.6 Vorgaben aus Fachgesetzen und Fachplänen 4
2 Kurzdarstellung des Vorhaben…… 8
3 Erfassen und Bewerten von Natur und Landschaft…….... 10
3.1 Naturgut Boden 10
3.2 Naturgut Wasser 11
3.3 Naturgut Klima / Luft 12
3.4 Naturgut Pflanzen / Tiere 12
3.5 Naturgut Landschaftsbild und Erholung 16
3.6 Wechselwirkungen 17
4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung..... 17
5 Erfassen der Auswirkungen des Eingriffs 18
5.1 Naturgut Boden 18
5.2 Naturgut Wasser 18
5.3 Naturgut Klima / Luft 19
5.4 Naturgut Pflanzen / Tiere 19
5.5 Naturgut Landschaftsbild / Erholung 20
6 Konfliktanalyse…… 21
7 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Schutz..…… 29
8 Ermittlung des Umfangs der Kompensationsmaßnahmen…… 32
8.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs nach BayKompV 32
8.2 Kompensationsumfang der Ausgleichsmaßnahmen auf dem Baugrundstück 34
8.3 Kompensationsumfang der externen Ausgleichsmaßnahmen 35
9 Ausgleichsmaßnahmen……..... 37
10 Hinweise für die Umsetzung……..... 38
11 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)..... 40
12 Zusammenfassung..... 42
13 Literatur, Quellen..... 44
14. Anlagen

Anlage 1 Übersichtsplan M 1:4.000
Anlage 2 Plan Bestand, Eingriffsschwere M 1:1.000
Anlage 3 Plan Konflikte M 1:1.000
Anlage 4 Plan Ausgleichsmaßnahmen auf dem Baugrundstück, M 1:1.000
Anlage 5 Plan externe Ausgleichsmaßnahme auf Flurstück Fl-Nr. 1296 M 1:1.000
Anlage 6 Plan externe Ausgleichsmaßnahme auf Flurstück Fl-Nr. 320 M 1:1.000
Anlage 7 Plan externe Ausgleichsmaßnahme auf Flurstück Fl-Nr. 423 M 1:1.000
Anlage 8 Plan externe Ausgleichsmaßnahme auf Flurstück Fl-Nr. 297 M 1:1.000

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass

Die Fa. Scherzer Landwirtschafts GbR plant am Standort Dinkelsbühl, südwestlich des Dinkelsbühler Ortsteils Waldeck (Landkreis Ansbach), die Erweiterung ihrer Gewächshausanlagen. Die Erweiterungsfläche grenzt nach Norden hin an die bestehenden Gewächshäuser an Der gesamte Untersuchungsbereich umfasst eine Größe von ca. 12,1 ha, wobei die durch das Vorhaben tatsächlich versiegelte Oberfläche ca. 7,5 betragen wird, davon ca. 5,5 ha Gewächshausfläche. Der Planungsbereich setzt sich aus Grünlandflächen, Ackerland, sowie Teilen des Waldgebietes „Loh“ zusammen. Vom Bauvorhaben betroffen sind die Flurstücke mit den Flur-Nrn. 218/1, 231 – 239 sowie 240 – 246 (alle Gemeinde Dinkelsbühl, Gemarkung Waldeck).

Die Produktionsanlage dient der Sortimentserweiterung zur Aufzucht von Salat und Kräutern für den lokalen Markt. Das produzierte Gemüse wird vor Ort verpackt und dann zu den Lebensmittelmärkten transportiert. Westlich des Gewächshauses wird ein Wasserbecken zur Speicherung des Niederschlagswassers gebaut, südlich entstehen Gebäude für die Verwaltung, Wassertechnik und für die Heizung.

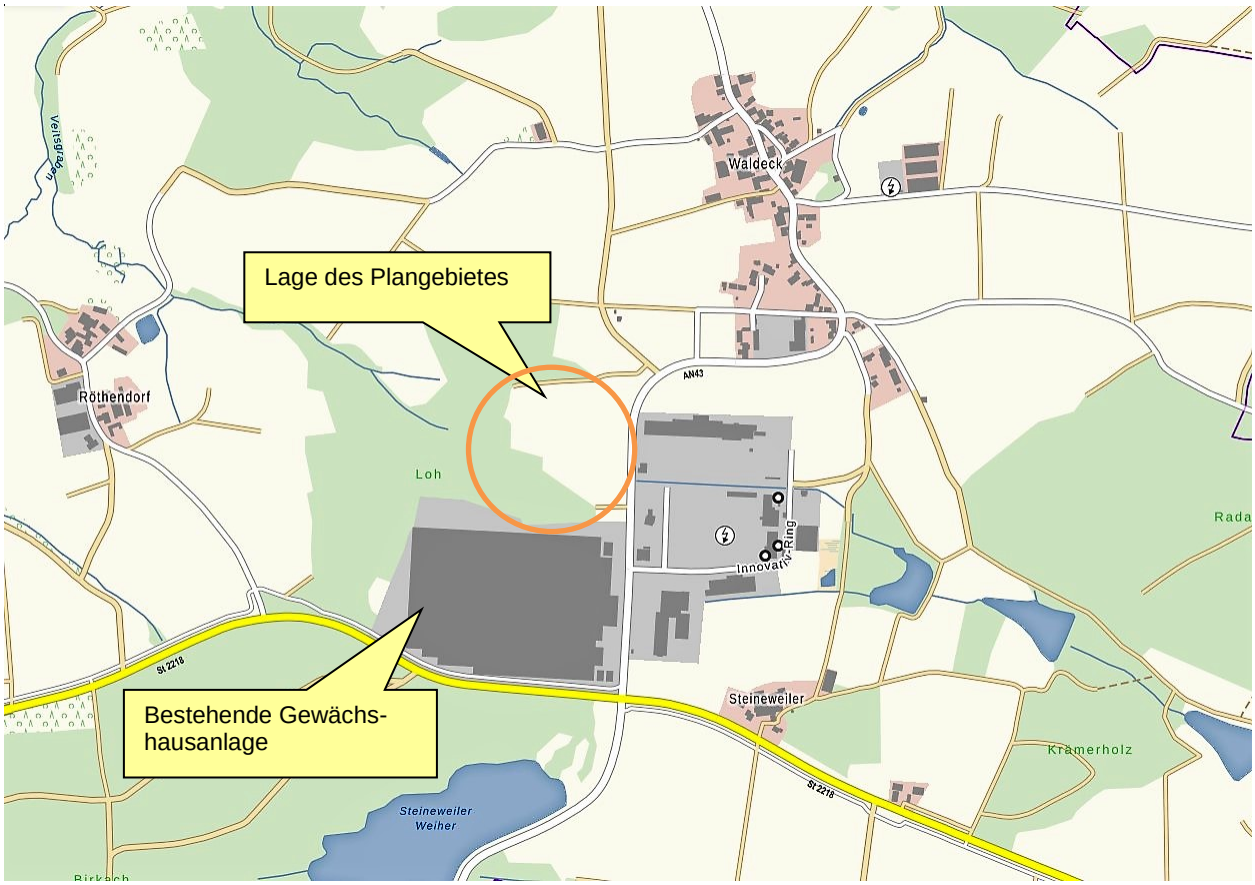

Abb. 1: Übersichtsplan, Quelle: Bayern-Atlas

1.2 Aufgabenstellung und rechtliche Grundlagen

Bei der Erweiterung handelt es sich um eine privilegierte Baumaßnahme im Sinn von § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB. Die geplante Fläche liegt in einem Flächennutzungsplan mit der Festsetzung G (Gewerbe). Als Grundlage für Zustimmung zur Planung ist eine **Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP)** zu erarbeiten.

Die rechtliche Notwendigkeit zur Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) für die vorgesehene Maßnahme folgt aus **§ 14 (1) BNatSchG**. Die Baumaßnahme bedingt Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen. **F**ür die Maßnahme ist nach **§ 17 Abs. 4 BNatSchG** ein Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) erforderlich ist. Der Verursacher eines Eingriffes ist nach § 13 und § 15 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Die Naturschutzgesetze und das Waldgesetz verpflichten den Vorhabensträger:

1. vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen
2. unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen
3. nicht ausgleichbare erhebliche Eingriffe auf sonstige Weise (Ersatzmaßnahmen) zu kompensieren
4. Ersatzaufforstung für die Rodung von Waldflächen im Verhältnis 1:1 zu erbringen (BayWaldG)

Vorrangiges Ziel des Landschaftspflegerischen Begleitplans ist die Optimierung des Bauwerkes und des Bauablaufs (Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen). Daher wird der Landschaftspflegerische Begleitplan in enger Verzahnung mit den technischen Planfeststellungsunterlagen erarbeitet. Die Landschaftspflegerische Begleitplanung dient weiterhin dazu, die Kompensationsmaßnahmen im Einzelnen zu erarbeiten, zu begründen und darzustellen.

Im Rahmen des Landschaftsplanerischer Begleitplans werden die Verfahren zur Umweltfolgenabschätzung (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG) integriert. Die Bilanzierung des Eingriffs erfolgt gem. **§ 15 Abs. 7 BNatSchG** erfolgt anhand der seit 01.09.2014 gültigen **Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV).** Betrachtet wird der Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Bilanzierung dient zur Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft und der Ermittlung des Umfangs von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen In einem weiteren Schritt werden die Kompensationsmaßnahmen konkretisiert und für diese Maßnahmen Flächen innerhalb des Grundstücks oder extern zugeordnet. Die Ergebnisse werden in den Landschaftsplanerischer Begleitplan übernommen.

Darüber hinaus sind weitere Gutachten / Aussagen zum Betrieb erforderlich:

- **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)** für die geplante Erweiterung der Gewächshausanlage (inkl. Übergangsbereich zwischen bestehender und neuer Anlage) der Scherzer Landwirtschaft GbR bei Waldeck, Stadt Dinkelsbühl (Lkr. Ansbach), sbi – silvaea biome institut, Buchstraße 15, 91484 Sugenheim, 27.07.2020.
- Neubau von Gewächshausanlagen, GG Waldeck – West - Ergebnisse der **geotechnischen Untersuchungen** nach DIN 4020 - Baugrund- und Gründungsgutachten, Prof. Dr. –Ing. Herrmann & Partner, Lammelbach 5, 91567 Herrieden, 16.07.2020.
- **Betriebsbeschreibung**, Scherzer Landwirtschafts GbR, Waldeck 50, 91550 Dinkelsbühl, 28.07.2020.

1.3 UVP-Pflicht des Vorhabens

Für das geplante Vorhaben besteht nach Anlage 1, Nummer 7 „Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse“, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 08.09.2017) keine unmittelbare UVP-Pflicht

1.4 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren (Bearbeitungsmethodik)

Innerhalb der Bestandsanalyse werden die Naturgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Pflanzen / Tiere, Landschaftsbild / Erholung sowie Wechselwirkungen und deren Funktionen beschrieben und beurteilt. Es werden die prognostizierten Auswirkungen auf die betroffenen Naturgüter durch das geplante Vorhaben dargestellt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ.

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung bzw. zur Kompensation der Umweltauswirkungen aufgezeigt. Die Ermittlung von Eingriff und Ausgleich erfolgt gemäß gültigen Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV). Die Basis für die Einstufung der Flächen bilden eigene Kartierung vor Ort sowie die vorhandenen Unterlagen zum Planungsgebiet.

1.5 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung erforderlicher Unterlagen

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung bzw. der Auswertung der Unterlagen ergaben sich nicht.

1.6 Vorgaben aus Fachgesetzen und Fachplänen

Gesetzliche geschützte Flächen

- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen.
- Im Untersuchungsraum und seiner Umgebung bestehen keine Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG).
- Der Untersuchungsraum liegt nicht innerhalb eines Naturparks (§ 27 BNatSchG).
- Im Untersuchungsraum und seiner Umgebung bestehen keine Geschützten Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG).
- Gebiete die der Schutzgebietskategorie Natura 2000 (Art. 20, BayNatSchG) entsprechen (Vogelschutzrichtlinie- und FFH-Richtlinie) sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen.
- Im Untersuchungsraum und seiner Umgebung bestehen keine besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG.
- Im Untersuchungsgebiet sind keine Bodendenkmäler vorhanden.
- Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen

Biotopkartierung, Ökoflächenkataster

In der Biotopkartierung Flachland wurden keine Flächen innerhalb des Planungsgebiets erfasst.

Innerhalb des Gebiets befindet sich im Westen die Ökokatasterfläche OEFK-ID 7504. Es handelt sich hierbei um einen Erlenbruch (Schwarz-Erle, Alnus glutinosa), der bei weiterer günstiger Entwicklung zukünftig die Anforderungen eines nach § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG geschützten Biotopes (Bruchwald) erfüllen könnte. Weitere Ökokatasterflächen liegen im Nordosten außerhalb des Planungsgebiets.

Vorbehaltsgebiete

Im Westen grenzt ein „Landschaftliches Vorbehaltsgebiet“ an den Untersuchungsraum an. Das geplante Bauvorhaben befindet sich aber außerhalb des Vorbehaltsgebiets.

Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 BNatSchG

Folgende Arten und natürliche Lebensräume sind nach § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG zu berücksichtigen:

- europäische Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 und Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie.
- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie
- Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.
- natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie).
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Die Berücksichtigung artenschutzrechtlichen Belange erfolgt in der Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) „Erweiterung der Gewächshausanlage der Scherzer Landwirtschaft GbR bei Waldeck, Stadt Dinkelsbühl (Lkr. Ansbach)“, silvae biome institut (sbi), Sugenheim, 17.03.2020.

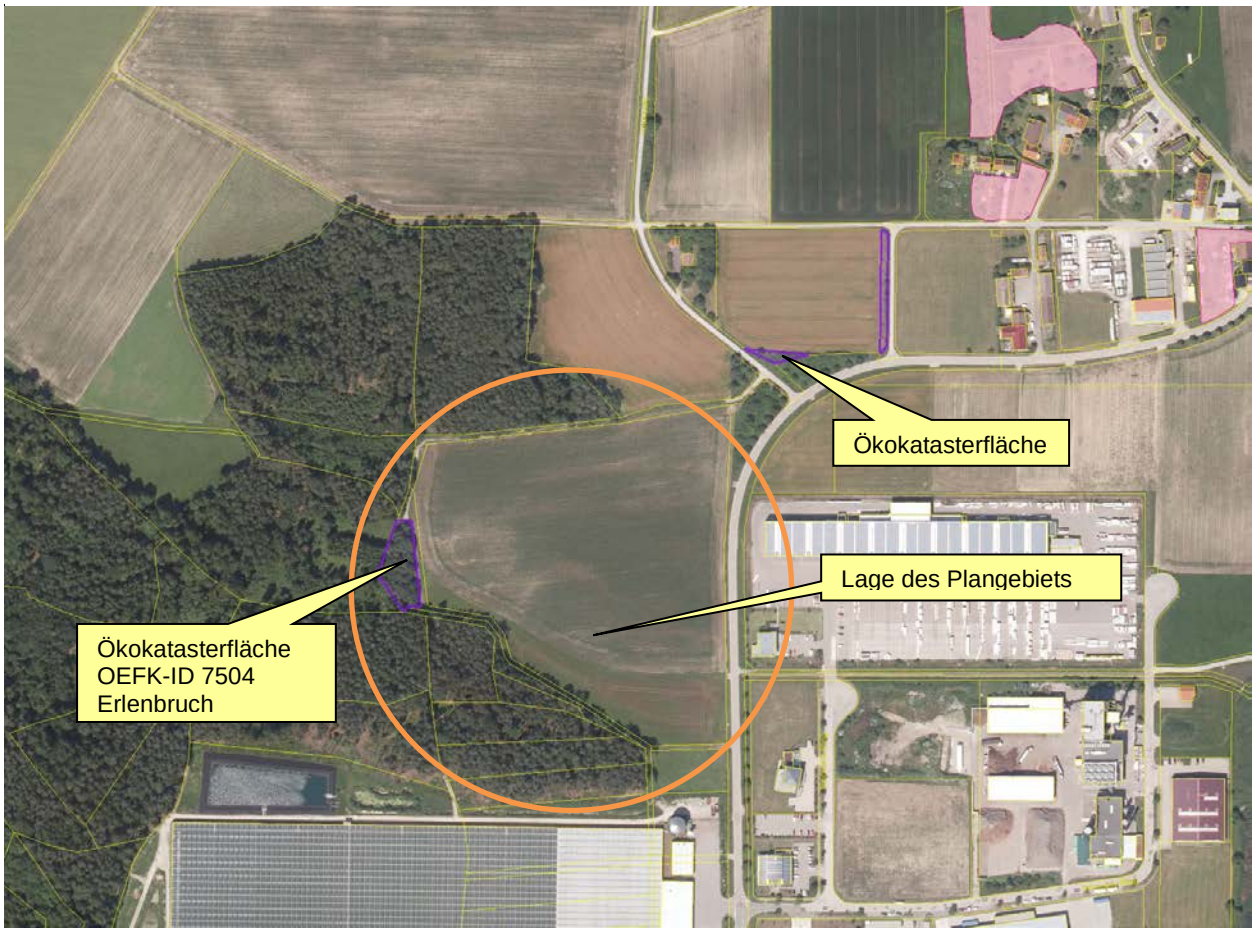

Abb. 2: Schutzgebiete, Ökoflächenkataster, Quelle: FIS Natur

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) - 2020

Auszüge aus den Zielen und Maßnahmen des LEP 2020, die Bezug zur geplanten Maßnahme haben:

Zu 5.4.1 (G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen so- wie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

Zu 5.4.3 (B) Durch die Pflege der Kulturlandschaft einschließlich ihrer landschaftsprägenden, ökologisch und kulturhistorisch wertvollen Landschaftsbestandteile leistet die Land- und Forstwirtschaft einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt und zur ökologischen Funktionsfähigkeit sowie zur Lebensqualität und touristischen Attraktivität Bayerns. Dem Erhalt von besonderen Wirtschaftsformen, von standortbedingtem Grünland, von Sonderstandorten und von Wäldern mit besonderer Bedeutung für die Landeskultur soll dabei Rechnung getragen werden (vgl.5.3.2). Insbesondere in Verdichtungsräumen sowie in siedlungsnahen und waldarmen Bereichen kommt dem Erhalt und der Mehrung der Flächensubstanz des Waldes eine große Bedeutung zu.

Zu 7.1.6 (B) Die Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für wildlebende Pflanzen und Tiere ist Voraussetzung für den Erhalt der Biodiversität sowie der genetischen Vielfalt und des genetischen Potenzials der wildlebenden Arten. Um diesen Arten einen Wechsel ihrer verschiedenen Habitate sowie einen Austausch nicht nur innerhalb, sondern auch zwischen diesen Lebensräumen zu gewährleisten, sind der Erhalt und die Wiederherstellung der Wanderkorridore zu Land, zu Wasser und in der Luft von besonderer Bedeutung. Künstliche Barrieren wie Verkehrs- und Energieinfrastruktur können von manchen Arten nicht überwunden werden und haben einen trennenden Effekt. Wo dieser Lebensraum bereits zerschnitten ist oder dies nicht zu vermeiden ist, kann der Trennungseffekt durch bauliche Maßnahmen abgeschwächt wer-den.

Zu 7.2.2 (B) Die Ressource Grundwasser gilt es im Interesse einer flächendeckenden Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit qualitativ hochwertigem Wasser auch in Zukunft zu erhalten. Dabei kommt der Schutzfunktion der Böden und der darunter liegenden Schichten als Puffer oder Filter für das Grundwasser eine besondere Bedeutung zu. Um die Grundwasser-ressourcen zu schonen, soll Trinkwasser für die gewerbliche Nutzung soweit möglich und wirtschaftlich zumutbar durch Brauchwasser aus oberirdischen Gewässern und Regenwasser oder durch betriebliche Mehrfachverwendung des Wassers ersetzt werden.

Regionalplan Region Westmittelfranken, WMF 8 (Stand 26. Änderung, 2019)

Im Regionalplan Region Westmittelfranken werden für die naturräumliche Einheit 113.0 – „Dinkelsbühler und Feuchtwanger Hügelland“ folgende Ziele und Maßnahmen formuliert, die Bezug zur geplanten Maßnahme haben:

- *In den durch eine Häufung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften gekennzeichneten Landschaften soll das derzeitige Feld-Wald-Verhältnis und die bestehende Nutzungsvielfalt der Kulturlandschaft beibehalten werden.*

- *In den durch intensive Landnutzung geprägten Teilräumen der Region sollen netzartig ökologische Zellen, vor allem Hecken, Feldgehölze, Raine, Feuchtbiotope und Laubwaldbiotope, erhalten und neu angelegt werden. Aufgelassene Bodenentnahmestellen sollen in diesen Bereichen verstärkt dem Artenschutz zugeführt werden.*

- *Vor allem in den Gebieten, denen aus Gründen der Erholung eine besondere Bedeutung zukommt, soll darauf hingewirkt werden, dass die nicht standortheimischen Nadelwälder mit Laubhölzern angereichert und in mehrschichtige Mischwaldbestände übergeführt werden.*

- *Ökologisch bedeutsame Flächen, insbesondere Feuchtwiesen und Altwässer, sollen vor beeinträchtigenden Eingriffen soweit wie möglich bewahrt werden. Teiche und Feuchtgebiete sollen nach Möglichkeit naturnah erhalten werden.*

Bauleitplanung Stadt Dinkelsbühl

Die Grundstücke Flur-Nrn. 218/1, 231 – 239 sowie 240 – 246 (alle Gemeinde Dinkelsbühl, Gemarkung Waldeck) befinden sich nicht innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes noch innerhalb bebauter Ortsteile. Sie liegen im Außenbereich und werden gemäß den Kriterien des § 35 Abs. 2 BauGB „Bauen im Außenbereich“ beurteilt. Im Flächennutzungsplan sind die Grundstücke als gewerbliche Bauflächen (G) dargestellt.

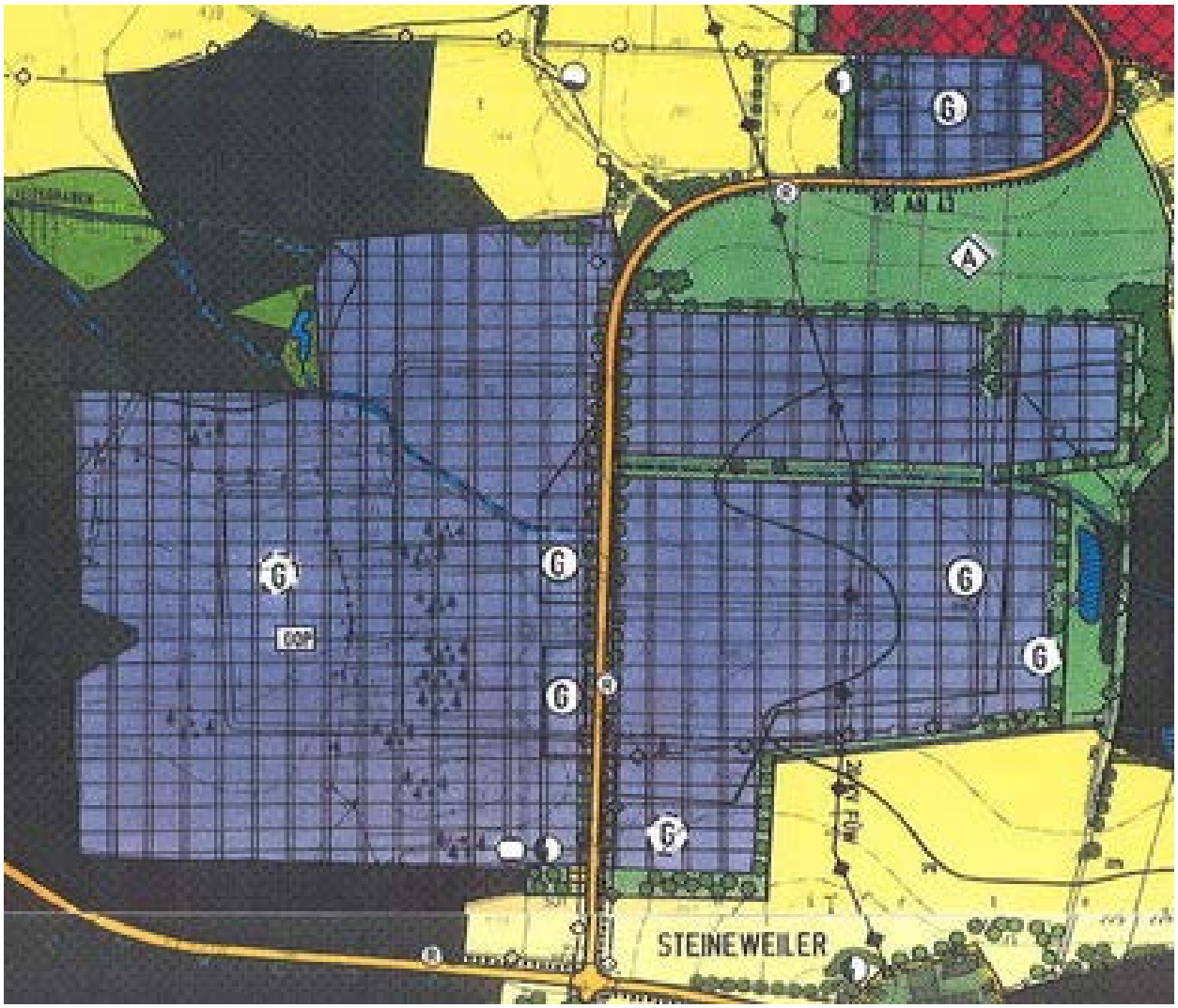

Abb. 3: Auszug FNP Stadt Dinkelsbühl, Quelle: Stadt Dinkelsbühl

2. KURZDARSTELLUNG DES VORHABENS

Die geplante Gewächshausanlage soll auf den Grundstücken Flur-Nrn. 218/1, 231 – 239 sowie 240 – 246 (alle Gemeinde Dinkelsbühl, Gemarkung Waldeck) errichtet werden. Für die ganzjährige Produktion von Salat und Kräutern ist die Errichtung der folgenden Gebäude / Anlagen / Behälter geplant:

- Erweiterungsfläche: ca. 6,5 ha, Gewächshausfläche: ca. 5,5 ha
- Gewächshaus mit 6,5 m Stehwandhöhe
- Verlade-/Erntehalle
- Bereich für die Wassertechnik
- Sozial-/Bürobereich
- Kühl-/Lagerräume
- Aussaathalle
- Keimraum

Gewächshausbeschreibung

- drei Energieschirme übereinander (unten lichtdurchlässig, oben lichtundurchlässig + zusaätlicher Schirm für Beschattung)
- Rohrheizung
- Tropfbewässerungsanlage
- Nutzung von technischem CO2 zur Luftdüngung
- Auffangen, aufbereiten und wieder verwenden des Rücklaufwassers

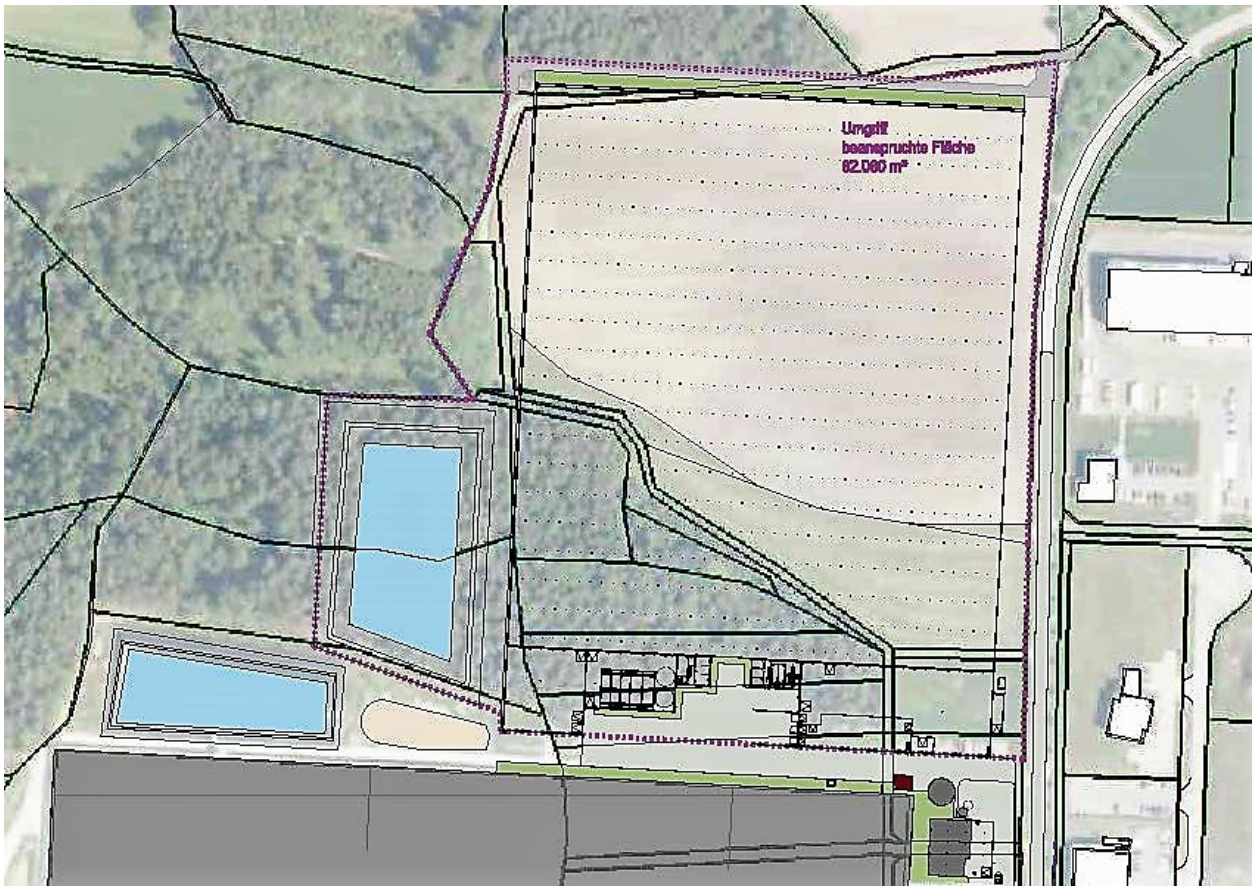

Abb. 4: Darstellung geplantes Vorhaben, Quelle: Büro Ingenieurbüro Neumeister

Anbaubeschreibung:

- Sortimentserweiterung: Salat, Kräuter
- Ausstattung mit einem Rinnen-System (NFT-System). Bei diesem System werden die Setzlinge in eine Rinne ohne Erde/Substrat gepflanzt.
- Abgedeckter Mutterboden mit Vlies – kaum versiegelte Fläche durch Beton
- Ganzjährige Aussaat und Ernte von Salat und Kräutern
- Biologischer Pflanzenschutz durch Einsatz von Nützlingen und Insektenschutznetze

Wasserkonzept:

- Wasserbecken mit V = 30.000 m³ zum Auffangen des Niederschlagswassers von den Dachflächen und Überlauf in ein Versickerungsbecken.
- Wiederaufbereitung von überschüssigem Gießwasser erneute Zuführung zu den Pflanzen (geschlossener Wasserkreislauf = Ressourcenschonung)
- Der Wasserverbrauch beträgt ca. 600 l/m² und Jahr. Er wird durch die Niederschlagsmenge gedeckt. Es ist kein zusätzliches Trinkwasser nötig.
- Es handelt sich um einen geschlossenen Wasserkreislauf. Kein Nitrateintritt in den Boden, keine Grundwasserbelastung.

Energiekonzept:

- Gute Isolierung durch 2 verstellbare horizontale Energieschirme und seitlich Stegdoppelplatten
- Effizientes Computergesteuertes Klima- und Heizsystem
- Zur Wärmeversorgung wird die Abwärme vom Kraftwerk TEA Therm genutzt. Entsprechende Ressourcen sind bereits bei der TEA Therm vorhanden.
- Der Strombedarf für das Gewächshaus wir über das Kraftwerk TEA Therm abgedeckt. Der Strom für die Büro- und Sozialräume werden aus dem öffentlichen Netz entnommen.
-

Verkehrskonzept:

- Während der Bauphase (6 Monate) besteht das höchste Verkehrsaufkommen durch Materialtransport (Stahl, Glaseindeckung, Beton).
- Normaler Lieferverkehr 2-3 LKW/Tag zur Abholung der Gemüseprodukte. Verkehr von LKW, PKW, Gabelstapler und Schlepper auf dem Betriebsgelände. Anzunehmen ist folgender Verkehr:
  ca. 3 LKW’s in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr
  ca. 2 LKW’s in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr
  ca. 25 PKW’s in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr
  ca. 2 PKW’s in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr
- Die Arbeitszeiten im Betrieb sind von 6:00 bis 18:00 Uhr. Die maximale Arbeitszeit im Betrieb ist von 5:00 bis 21:00 Uhr.
- Zufahrt über die Kreisstraße (bestehende Zufahrt)

Arbeitskräfte:

- Schaffung von ca. 25 Arbeitsplätzen
- Betriebsleiter, Gartenbauingenieur, Techniker, Bürofachkräfte, Lageristen, Fachkräfte Gemüsebau, Auszubildende, Voll- und Teilzeitkräfte

3. ERFASSEN UND BEWERTEN VON NATUR UND LANDSCHAFT

Der derzeitige Zustand von Natur und Landschaft wurde anhand vorliegender Daten und eigner Kartierung untersucht und bewertet. Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wurde eine saP durchgeführt.

Im Folgenden werden die umweltrelevanten Planungsaussagen des Vorhabens hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen geprüft. Es werden die prognostizierten Auswirkungen auf die betroffenen Naturgüter durch das geplante Vorhaben dargestellt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ.

3.1 Naturgut Boden

Gemäß geologischer Karte ist die Hochfläche aus den Keuperschichten des Trias aufgebaut. Es handelt sich um die Schichten des „Blasensandsteins“ (kbl). Der Blasensandstein gehört zu den Schichten des Sandsteinkeupers. Fein- bis grobkörnige Sandsteinlagen wechseln sich unregelmäßig ab mit roten bis rotvioletten Tonsteinlagen.

Der Blasensandstein liefert wegen seiner tonigen Einschlüsse bindigere Böden (lS, tS, sL) als man von den Sandsteinen erwarten würde. Die obere verbraunte lehmig-sandige bis sandig-lehmige Deckschicht überlagert gebleichte rostbraun gefleckte sehr dicht gelagerte tonige Sande. Die Böden sind als Braunerden bzw. Pseudogley – Braunerden anzusprechen. Vorkommende anstehende tonige Schichten können als Wasserstauer wirken.

Gemäß der Bodenschätzungskarte von Bayern handelt es sich bei den anstehenden Grünlandböden um lehmiger Sand (lS II 3) Die Wiesenböden sind der Zustandsstufe II zugeordnet. D.h.es sind Böden mit mittlerer Ertragsfähigkeit und mittlerer Wasserversorgung (3).

Bei den im Planungsgebiet anstehenden Böden handelt es nicht um seltene Böden bzw. Böden mit besonderer Lebensraumfunktion. Aufgrund der intensiven Landwirtschaft sind die natürlich vorkommenden Böden stark verändert. Die Nutzbarkeit dieser Böden für die Landwirtschaft ist stark abhängig von der Intensität der Nutzung.

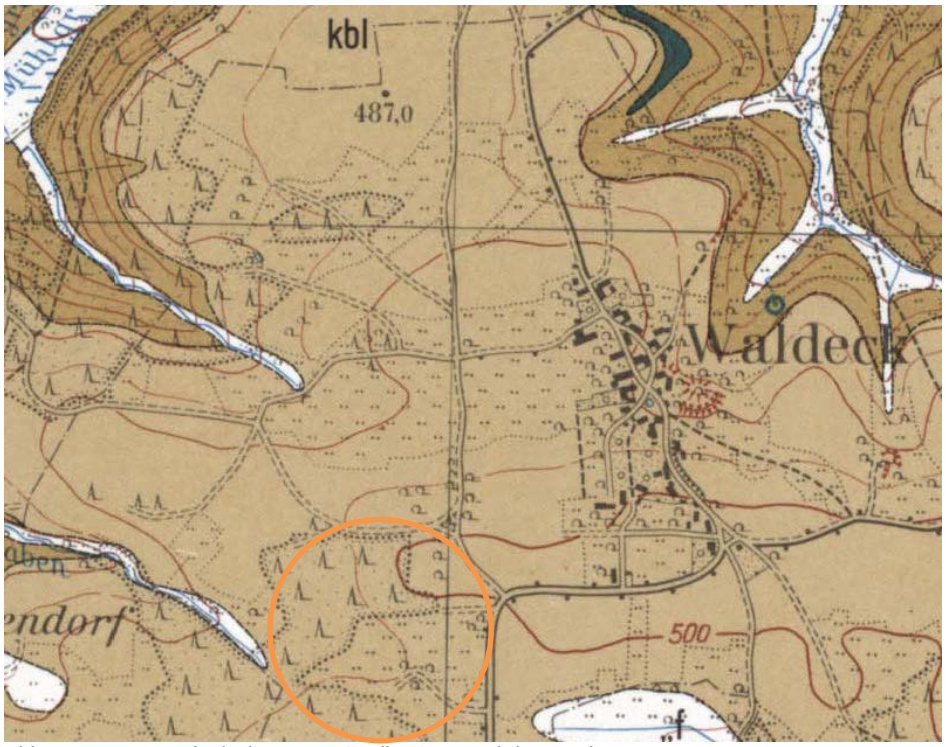

Abb. 7: Auszug geologische Karte, Quelle: Geo-Fachdaten-Atlas Bayern

Im Bereich des geplanten Vorhabens wurde der Bodenaufbau durch mehrere Bohrungen genauer untersucht (s. Gutachten Büro Geotechnik GmbH vom 16.07.2020). Die Schichtenabfolgen der Bohrungen können wie folgt zusammenfassend beschrieben werden:

Zuoberst wurde in allen Bohrungen bis in Tiefen zwischen 0,2 m und 0,9 m ein Ober- bzw. Ackerboden aus feinsandigem, z.T. kiesigem Schluff angetroffen. Darunter folgt in den meisten Bohrungen eine Wechsellagerung aus sandig-kiesigen Tonen und schluffigen Tonen mit bereichsweise eingelagerten stark tonigen Sand- und Kiesschichten. Bei diesem Horizont handelt es sich um die pleistozäne Albüberdeckung. Die Mächtigkeit der Albüberdeckung schwankt zwischen 0,4 m und 4,6 m. Meistens ist in der Übergangszone zum Malmkalk dieser zu sandigem Kalkkies bzw. bindigem Feinsand verwittert. Die Mächtigkeit der Verwitterungszone schwankt zwischen 0,2 m und 1,6 m. Die Oberfläche des Malmkalks ist bis in Tiefen zwischen 1,0 m und 5,2 m erreicht.

3.2 Naturgut Wasser

Oberflächenwässer

Das Vorhaben befindet sich auf der Anhöhe, östlich der Autobahn BAB A7. Auf der Hochfläche gibt es keine ständig wasserführenden Wasserläufe, Westlich des Untersuchungsgebiets beginnen der Veitleinsgraben und der Schützergraben. Hierbei handelt sich um temporär wasserführende Gräben (Gewässer 3. Ordnung), die in trockenen Sommern kein Wasser führen. Oberflächenwasser versickert teilweise im durchlässigen Untergrund. Das Baugrundstück liegt an einer Wasserscheide zwischen dem Veitleinsgraben und Schützergraben im Westen und dem Egelweihergraben im Osten. Das Niederschlagswasser fließt nach Westen zum Schützergraben / Veitleinsgraben und von einer kleinen Teilflächen nach Osten zum Egelweihergraben. Überschwemmungsgebiete oder ausgewiesene wassersensible Bereiche sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen. Im Planungsgebiet befinden keine Schutzgebietsflächen.

Grundwasser

Es ist davon auszugehen, dass die generelle Fließrichtung des Grundwassers nach Nordwesten zum Schützergraben / Veitleinsgraben gerichtet ist. Im Rahmen der Bohrungen im Bereich des Baugrundstücks wurde der Grundwasserstand untersucht. Ein ständiges Grundwasser wurde nicht erkundet und steht mit größeren Flurabständen an. Lediglich bei zwei Sondierungsbohrungen (DPH-11 und DPH-21) wurde ein Sicker- / Schichtenwasserhorizont in Tiefen von 0,5 m bzw. 1,60 m unter GOK angetroffen. Wasserschutzgebiete sind im Planungsgebiet nicht ausgewiesen. Da das Untersuchungsgebiet einer intensiven Nutzung unterliegt und die anstehenden sandigen Böden und geologischen Schichten durchlässig sind, besteht die grundsätzliche Gefahr des Eintrags von Agrochemikalien in das Grundwasser.

Versickerungsfähigkeit

Obwohl im Untergrund der Sandstein ansteht versickert Oberflächenwasser aufgrund der anstehenden tonigen Schichten des Blasensandsteins nicht immer schnell, wobei die tonigen Zwischenlagen einen Stauhorizont bilden können. Die Durchlässigkeitsbeiwerte der Sande mit eingelagerten Tonschichten liegen im Bereich von 5×10^{-6} m/s. Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes kann damit als „durchlässig“ eingestuft werden. Das überlaufende Wasser aus dem Regenwasserteich kann über eine Mulden-Rigolen-Versickerung versickert werden. Bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen kann das Regenwasser über eine Mulde zum Schützergraben abgeleitet werden.

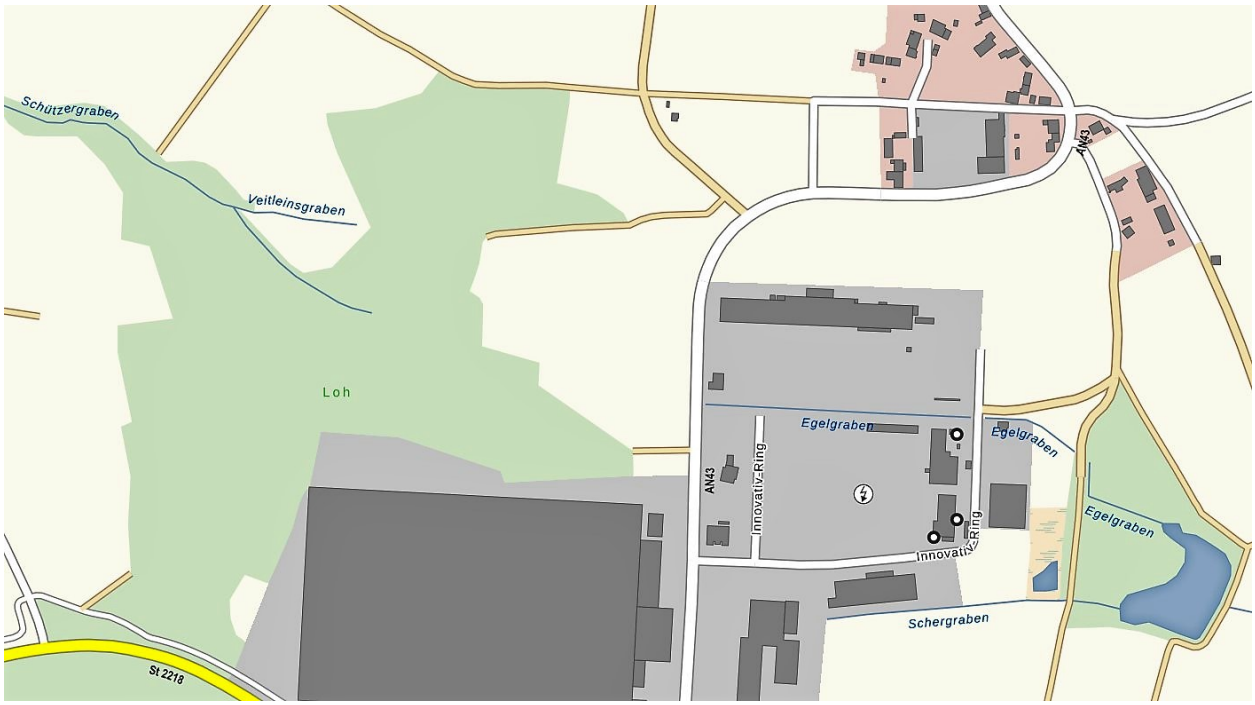

Abb. 2: Lage Oberflächengewässer, Quelle: BayernAtlas

3.3 Naturgut Klima / Luft

Bezüglich des Standortes sind klimatisch differenzierte Aussagen nicht möglich, so dass bezogen auf den Bearbeitungsraum lediglich allgemeine Aussagen getroffen werden können. Das Klima im Bearbeitungsgebiet ist gemäßigt kontinental. Die Jahresmitteltemperaturen betragen 7 bis 9 °C. Der Jahresniederschlag beträgt ca. 700 bis 750 mm. Hauptwindrichtung ist West.

Das Plangebiet befindet sich in einer von Waldflächen unterbrochenen Agrarlandschaft, in der sich ackerbauliche Nutzung und Intensivwiesenflächen die Waage halten. Südlich von Waldeck befindet sich ein großes Gewerbegebiet mit Veränderung aller Klimaelemente. Acker- und Wiesenflächen tragen als Freiland-Klimatope zu einer Verbesserung der mikroklimatischen Gegebenheiten, z.B. durch Pufferung des Tagesverlaufs der Temperatur und als Entstehungsgebiet für Frisch- und Kaltluft bei. Als Frisch- und Kaltluftproduzenten für Siedlungsgebiete haben die Flächen im Untersuchungsgebiet keine Bedeutung. Waldgebiete (Wald-Klimatope) als Produzenten von Sauerstoff und als Temperaturpuffer sind nur kleinflächig betroffen. Das Waldgebiet erstreckt sich weit nach Süden und setzt sich südlich der Staatsstraße ST 2218 fort.

3.4 Naturgut Pflanzen / Tiere

Lebensräume für Tiere und Pflanzen

Das Planungsgebiet ist bedingt durch die geringen topographischen Unterschiede wenig differenziert. Die verschiedene Nutzungen bieten aber unterschiedliche Lebensraumfunktionen für diverse Tiergruppen. Ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-RL kann im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.

Die Grundstücke Flur-Nrn. 231, 232, 243, Gemarkung Waldeck werden landwirtschaftlich intensiv als Ackerfläche oder Intensivgrünland bewirtschaftet. Die übrigen Flächen sind als Nadelholzforst alter Ausprägung zu klassifizieren. Sie sind Teil des Waldstücks „Loh“. Die wichtigsten vorkommende Baumarten sind Kiefer (Pinus sylvestris), Fichte (Picea abies), Stieleiche (Quercus robur), Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Zitterpappel (Populus tremula), Sal-Weide (Salix caprea). Zudem gibt es eine Aufforstungsfläche mit Berg-Ahorn (Acer pseudoplantanus). Der Unterwuchs besteht, soweit vorhanden, aus bodensäurezeigenden Zwergsträuchern wie der Heidelbeere (Vaccinium myrtillus), sehr selten auch Preiselbeere

(Vaccinium vitis-idea). An den Waldrändern und -lichtungen wurden Frühjahrsblüher wie Gelbes Windröschen (Anemone ranunculoides), Hohe Schlüsselblume (Primula elatior), Scharbockskraut (Ficaria verna) und Zweiblättriger Blaustern (Scilla bifolia) kartiert.

Innerhalb des Gebiets befindet sich im Westen, auf der Flur-Nr. 241, Gemarkung Waldeck eine ca. 1.460 m² große junge Erlenbruch-Fläche (Schwarz-Erle - Alnus glutinosa). Im April 2020 war die Fläche auf Grund der fehlenden Niederschläge und der trockenen Jahre 2018 und 2019 weitgehend trocken gefallen.

Im nordöstlichen Teil des Untersuchungsgebietes, südlich des „Totenwegs“ (Flur-Nr. 258), befindet sich Ackerfläche (Flur-Nr. 244). Daran grenzt eine Ecke mit sechs Birnbäumen. Unterhalb des nördlichen Waldstücks und Ackers liegt das Grundstück mit der Flur-Nr. 243, welches teilweise als Ackerland und teilweise als Grünland genutzt wird. Diese Fläche wird von einem Flurweg umgeben (Flur-Nr. 242 & 231). Der südöstlichste Bereich (Flur-Nr. 232) des Planungsgebiets wird ebenfalls als Grünland genutzt.

Die Flächen unmittelbar nördlich der bestehenden Gewächshausanlage wurden im Zusammenhang mit der ersten Baumaßnahme hergestellt. Es handelt sich dabei um aus einem mit einer Blühmischung (Pflanzenarten s. saP) angesäten Wall, der nach Norden hin in den Waldrand übergeht. Im westlichen Teilstück befindet sich neben einem Folienteich ein weiteres künstlich angelegtes, aber bereits stark von Zitterpappeln (Populus tremula), Hänge-Birken (Betula pendula) und Weiden (Salix spec.) eingewachsens Kleingewässer. Unmittelbar vor dem Waldrand wurden zudem in mehreren Reihen Laubgehölze (Pflanzenarten s. saP) angepflanzt.

Tierwelt

Im Eingriffsgebiet bzw. im Umfeld wurden 38 europäische **Vogelarten** (Auflistung s. saP) nachgewiesen. Als besonders wertgebende Arten sind die Feldlerche (Alauda arvensis), Goldammer (Emberiza citrinella), Mäusebussard (Buteo buteo) und Schwarzspecht (Dryocopus martius) hervorzuheben. Von der Goldammer liegen zwei Reviere im Vorhabensbereich, vom Mäusebussard ein Horststandort. Die zwei festgestellten Feldlerchenreviere befinden sich nordöstlich des Planungsbereichs, fallen außerhalb des Wirkraums (> 100 m entfernt) und sind vom Vorhaben nicht betroffen. Auch der erfasste Schwarzspecht ist vom Vorhaben nicht direkt betroffen, da er im angrenzenden Waldgebiet lediglich beim Überflug beobachtet wurde. Spechthöhlen oder sonstige Bruthinweise wurden im Planungsgebiet nicht gefunden.

Es sind verschiedene **Fledermausarten** (hauptsächlich die Zwergfledermaus) angetroffen worden. Insgesamt konnten mit dem Bat-Corder die Rufe von elf Fledermausarten (Auflistung s. saP) aufgezeichnet werden. Das Planungsgebiet wird von den Fledermausarten nicht als Jagdgebiet genutzt, sondern nur während des Transfers (Überflugs) Die meisten Arten überfliegen das Gebiet auf Wegen ins Jagdhabitat. Hierbei dient vor allem der bestehende Waldrand als Leitstruktur, welche die Fledermäuse auf dem Weg vom Quartier zum Jagdgebiet zur Orientierung nutzen. Eine Barrierewirkung durch die neuen Anlagen, die zu einer Änderung des Überflugverhaltens bzw. einer Zerschneidung der Transferroute führen könnte, kann ausgeschlossen werden. Kolonie- oder Quartierstandorte sind im Umfeld des Planungsbereiches nicht bekannt, bei Langohr- und Zwergfledermaus ist allerdings von unbekannten Vorkommen in den Dörfern im weiteren Umland des Vorhabensbereiches auszugehen. Eine selbstgebaute Fledermaushöhle im Bereich der bestehenden Gewächshausanlagen wird regelmäßig von LBV-Aktiven kontrolliert, wurde bislang jedoch noch nicht besiedelt. Im Umfeld des Planungsgebiets konnten drei Flächen festgestellt werden, über welchen Fledermäuse stationär jagen. Zum einen handelt es sich um die Zufahrtsstraße (AN43) zwischen der bestehenden Gewächshausanlage und den Gebäuden auf der anderen Straßenseite. Dort wurde der Große Abendsegler bei der Jagd erfasst. Zum anderen werden die westlich gelegenen Wasserflächen der angelegten Biotope hinter der bestehenden Gewächshausanlage vor allem von der Zwergfledermaus zur Jagd genutzt. Die Wasserfledermaus konnte dort nur mit wenigen Datensätzen, d.h. ein bis zwei Tieren festgestellt werden. Eine weitere, aber weniger frequentierte Jagdfläche liegt im Bereich der Gastanks / Container nordöstlich der bestehenden Gewächshausanlage. Dort wurden ebenfalls Zwergfledermaus, Großer Abendsegler sowie die Breitflügelfledermaus erfasst; letztere zwei mit nur wenigen Datensätzen. Bei den übrigen nachgewiesenen Arten, wie zum Beispiel Kleinem Abendsegler und Zweifarbfledermaus, handelt es sich um wenige Einzeltiere, welche das Gebiet zum Durchzug und nicht zur Jagd nutzen. Quartierbäume mit Höhlen oder Spalten für die Übertagung oder Ruheplätze sowie Wochenstuben konnten nicht ausgemacht werden.

Andere streng geschützten **Säugetierarten**, wie Biber (Castor fiber) und Haselmaus (Muscardinus avellanarius), können aufgrund fehlender Gewässer und Strukturen ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich war im betroffenen Gebiet ein Vorkommen der Zauneidechse (Lacerta agilis) nicht auszuschließen. Ein direktes Vorkommen dieser Art im Planungsbereich konnte aber nach gezielter Nachsuche ausgeschlossen werden. Alle weiteren artenschutzrechtlich relevanten **Reptilienarten** können ausgeschlossen werden.

Aus dem Planungsgebiet selbst lagen bisher keine Erfassungen zu **Amphibien** vor. Im Umkreis des Planungsgebiets, in etwa 300 bis 700 m Entfernung, liegen vier Weiher. Die ASK-Daten zeigen weder streng geschützte Arten in diesen Gewässern, noch im Planungsgebiet selbst. Westlich der bereits bestehenden Gewächshausanlage befinden sich im Bereich der Renaturierungsflächen zwei angelegte Wasserbiotope. Im kleinen Teich, nur wenige Meter östlich des Wasserrückhaltebeckens, konnte ein singender Teichforsch (Pelophylax „esculentus“) verhört werden. Die Art ist nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützt. Weitere Amphibienarten, wie der streng geschützte Laubfrosch, konnten im untersuchten Bereich nicht nachgewiesen werden.

Xylobionte Käfer (Holzbewohnende Käfer), welche nach FFH-Anhang IV bzw. nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) streng geschützt sind, können hier sichder ausgeschlossen werden. Daher wurde auf eine Untersuchung nach Rücksprache mit der UNB verzichtet.

Südexponierte Kiefernwaldränder bilden oft den Lebensraum für streng geschützte Rote Waldameisen der Gattung Formica (s. strictus). Eine Überprüfung vor Ort erbrachte aber keine Vorkommen dieser **Waldameisen** der Gattung Formica. Im Zuge der Untersuchung wurde nur kleinere Ameisenhaufen aus Erdsubstrat anderer Gattungen gefunden. Damit entfällt eine Umsiedlung von Ameisenvölkern, welche bei einem Vorkommen streng geschützter Arten notwendig geworden wäre.

Mit dem Nachtkerzenschwärmer (Proserpina proserpina) kann lediglich eine streng geschützte **Nachtfalterart** potenziell hier vorkommen. Ein Vorkommen dieses streng geschützten Nachtfalters kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da keine Larvalhabitat vorhanden sind bzw. auch dessen Nahrungspflanzen hier nicht vorkommt.

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter **Fischarten, Libellenarten, Käferarten oder Tagfalter** kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Bei Eingriffen in Natur und Landschaft ist eine **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)** erforderlich, um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und ggf. die naturschutz-fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG zu klären.

Die saP ist als separates Gutachten Bestandteil der Bauantragsunterlagen. Die ggf. für einzelne geschützte Arten erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes oder für die Sicherung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population werden in die Planung verbindlich berücksichtigt. Die Auswahl der prüfrelevanten Arten erfolgte durch Auswertung vorhandener Daten aus der Artenschutzkartierung Bayern (ASK), Verbreitungskarten, eigenen faunistischen Erhebungen, Befragung von Gebiets- und Tiergruppenkennern sowie weiterführender Literatur.

Die saP kommt zu dem Ergebnis, dass sofern Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität durchgeführt werden, für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind. Unter vollständiger Beachtung der angeführten Maßnahmen werden keine Verbotstatbestände ausgelöst und der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Die Einzelheiten sind dem beiliegenden Gutachten „**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) geplante Erweiterung der Gewächshausanlage der Scherzer Landwirtschaft GbR bei Waldeck, Stadt Dinkelsbühl**“ **Stand 27.07.2020, des silvaea biome institut (sbi)** zu entnehmen.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgt auf Grundlage der gültigen Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 01.09.2014.

Waldrechtliche Bewertung

Im Untersuchungsgebiets ist Waldbestand vorhanden der von der Maßnahme betroffen ist. Die Waldflächen sind als Wald im Sinne des Waldgesetzes zu bewerten. Es ist damit ein „Waldausgleich“ im Verhältnis 1:1 zu erbringen (BayWaldG).

Abb. 9: Luftbild, Quelle: FIS Natur

3.5 Naturgut Landschaftsbild und Erholung

Landschaftsbild

Der südliche Waldrand ist der Hochpunkt des Geländes mit einer Höhe von ca. 502 m ü.NN. Nach Norden bis zum Erlenbruch fällt das Gelände auf ca. 497m ü.NN und weiter bis zum Waldrand nördliche der Ackerfläche (Veitleinsgraben) auf ca. 497 m ü.NN. Die Kreisstraße AN 43 im Osten liegt auf einer Höhe von ca. 500 m ü.NN. Innerhalb des geplanten Baugebiets steigt das Gelände von Norden nach Süden um ungefähr 5 m.

Das Plangebiet befindet sich in einer von Waldflächen unterbrochenen Agrarlandschaft. Die relativ ebenen Flächen sind für den Ackerbau und die Wiesennutzung aufgrund der Topographie gut geeignet und werden intensiv genutzt. Die Waldfläche des Waldstücks „Loh“ ist unregelmäßig und verzahnt sich mit den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Daraus ergeben sich lange, vielgestaltige Waldränder, die nach Norden, Süden und Osten ausgerichtet sind. Landschaftliche Bedeutung hat ebenfalls die kleine Dreiecksfläche mit den Birnbäumen und die Strauchecke im Nordosten (außerhalb des Planungsgebiets).

Erholung

Im Regionalplan Region Westmittelfranken ist das Untersuchungsgebiet nicht als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Es ist nicht als Erholungsschwerpunkt ausgewiesen. Es verlaufen keine ausgewiesenen Rad- oder Wanderwege durch das Gebiet.

Vorbelastungen

Das bestehende Gewerbegebiet „Waldeck“ und die bestehende Gewächshausanlage prägen überdurchschnittlich das Landschaftsbild. Aufgrund der gut einsehbaren Lage an der Straße, der Ausdehnung oder auch ihrer atypischen Außengestalt stellen sie eine Vorbelastung dar. Dies trägt zu einer starken Verfremdung des Landschaftsbildes bei. Als weitere Vorbelastung ist die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Kreisstraße AN 43 zu nennen.

Abb 10: Blick von Norden

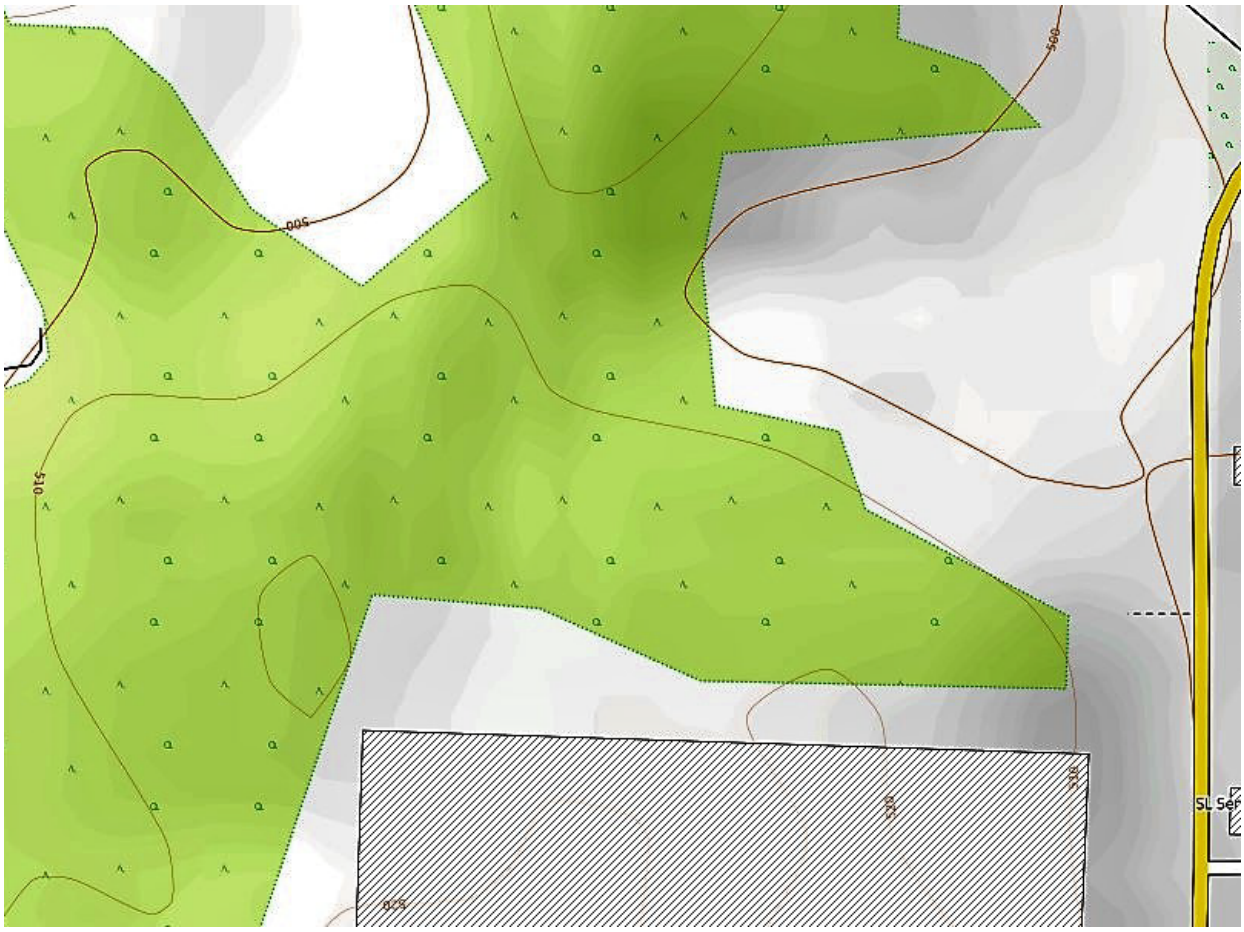

Abb 10: Geländehöhen, Quelle: opentopomap.org

3.6 Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen zwischen den Naturgütern wurden bereits, soweit sie erkennbar und von Belang sind, bei der Darstellung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Naturgüter berücksichtigt. Die für das Vorhaben beschriebenen Wechselwirkungen bewegen sich im Rahmen des „normalen Funktionsgeflechtes“.

4. PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung ist eine wesentliche Veränderung des aktuellen Bestandes für das Plangebiet nicht zu erwarten, so dass von einer gleich bleibenden landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung der Flächen auszugehen ist.

5. ERFASSEN DER AUSWIRKUNGEN DES EINGRIFFS

Nachfolgend sind die Auswirkungen auf die betroffenen Naturgütern dargestellt. Bei den Wirkungen sind zu unterscheiden:

- baubedingte Wirkungen (Baubetrieb, befristete Wirkung),
- anlagenbedingte Wirkungen (Bauwerk, Langzeitwirkung),
- betriebsbedingte Wirkungen (Betrieb und Unterhaltung der Anlage, Langzeitwirkung).

5.1 Naturgut Boden

Vorbelastungen
Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sind die natürlichen Bodenfunktionen stark beeinträchtigt. Daher werden keine natürlichen Bodenstandorte in Anspruch genommen, sondern ein vorbelasteter und stark anthropogen beeinflusster Boden.

Baubedingte Auswirkungen
können die zusätzliche temporäre Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleneinrichtung und Lageplätze für Baumaterialien sein. Es ist aber davon auszugehen, dass nur die zukünftig überbaute Fläche während der Bauzeit in Anspruch genommen wird.

Anlagebedingte Auswirkungen
ergeben sich aus dem Bodenabtrag und –auftrag auf der gesamten Fläche. Mit dem Bau von Gebäuden, Wasserbecken, Straßen und Nebenflächen erfolgt eine Bodenversiegelung und infolgedessen kommt es zu einem Verlust an offener Bodenfläche. Grundsätzlich gehen auf neu befestigten Flächen die Bodenfunktionen im Naturhaushalt als Lebensraum, als Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen sowie die Filter-, Pufferfunktionen verloren:

- dauerhafter Verlust der Filter-, Pufferfunktionen des Bodens
- Ab- und Auftrag von Boden, auf ca. 8,18 ha Gesamtfläche
- Verlust des Standorts für natürliche Vegetation

Betriebsbedingte Auswirkungen
sind nicht zu erwarten, da die rechtlichen Vorschriften zum Bodenschutz eingehalten werden und keine bodengefärdenden Stoffe in den Boden gelangen.

5.2 Naturgut Wasser

Vorbelastungen
Das Untersuchungsgebiet unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung. Mit einer gewissen Vorbelastung durch den Eintrag von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in das Grundwasser ist daher zu rechnen.

Baubedingte Auswirkungen
Durch Bodenabtrag und den Verlust von schützenden Deckschichten im Rahmen der Baufeldfreimachung erhöht sich das Risiko für den Grundwasserleiter. Das Grundwasserkontaminationsrisiko während der Bauzeit ist aufgrund der anstehenden Böden (Lehme) aber als gering einzustufen.

Anlagebedingte Auswirkungen
ergeben sich dadurch, dass die versiegelten Flächen nicht mehr für eine Grundwasserneubildung zur Verfügung stehen und der Oberflächenwasserabfluss vergrößert wird. Das gesamte Dachwasser der Gewächshausanlage wird aufgefangen und gespeichert in einem oberirdischen Folienbecken mit je ca. 30.000 m³ Volumen. Es wird zur Bewässerung der Gemüsekulturen verwendet. Überschüssiges Regenwasser wird versickert. Ein Teil des Regenwassers wird direkt vor Ort über versickerungsfähige Beläge in den Stellplätzen in den natürlichen Wasserkreislauf zurückgeführt. Niederschlagswasser von Straßen, Ladeflächen, etc. wird seitlich versickert.

Betriebsbedingte Auswirkungen
auf das Grundwasser durch die Anzucht sind nicht zu erwarten, da der Boden in den Glashäusern mit Bändchengewebe abgedeckt ist. Überschüssiges mit Nährstoffen versetztes Gießwasser wird aufgefangen und in den internen Wasser-Kreislauf zurückgebracht (Wasseraufbereitung, Filterung). Im Betrieb werden 100 % des Wasserbedarfs für den Gewächshausbetrieb über die Regenwassernutzung abgedeckt. Es ist kein zusätzlicher Wasserbedarf nötig.

Durch die Sammlung des Niederschlagswassers über die Dachflächen an den Gewächshäusern wird es zu einer Reduzierung des unterirdischen Abflusses erzeugt kommen, was zu einer entsprechenden Reduzierung der Grundwasserneubildung in Teilen des angeschlossenen Grundwassereinzugsgebietes führen wird.

5.3 Naturgut Klima / Luft

Vorbelastungen
Intensiv genutzte Ackerflächen haben eine klimatisch geringere Wirksamkeit als Waldflächen oder als Wiesenflächen.

Anlagebedingte Auswirkungen
ergeben sich durch die Bebauung und Versiegelung in einer Größenordnung von ca. 8,18 ha. Es gehen klimawirksame Flächen verloren. Das Planungsgebiet hat aber keine besondere Bedeutung als Kaltluftentstehungs- oder abflußgebiet. Durch eine zukünftige Bebauung ist keine negative Auswirkung auf das Lokalklima zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen
auf das Lokalklima wie z.B. durch die Emissionen durch den betriebsbedingten Lieferverkehr sind aufgrund des relativ geringen Fahrverkehrs nicht zu erwarten.

5.4 Naturgut Pflanzen / Tiere

Vorbelastungen
Das Planungsgebiet ist bereits in mehrfacher Hinsicht vorbelastet – bestehendes Gewerbegebiet, angrenzende Straßen, landwirtschaftliche Nutzung - und kann seine Lebensraumfunktion nur eingeschränkt erfüllen.

Baubedingte Auswirkungen
Durch die Bautätigkeiten kann es zu einer Gefährdung der Waldränder im Westen und Norden und des bestehenden Erlenbruchs kommen. (Entsprechende Schutzmaßnahmen werden getroffen). Nist-, Brut-, Wohn-, und Zufluchtsstätten von Vogelarten und mögliche Lebensräume anderer Tierarten (Fledermäuse, Kleinsäuger etc.) in den Waldflächen und im Saumbereich der Waldränder werden gestört durch Bautätigkeiten und durch die Anwesenheit von Menschen.

Anlagebedingte Auswirkungen
- Verlust von Lebensräumen wildlebender Tiere.
- Beeinträchtigung des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch anlagenbedingte Zerschneidung und betriebsbedingte Trennwirkungen.

Genauere Aussagen zu den Auswirkungen auf betroffene Tierarten sind in der saP nachzulesen.

Betriebsbedingte Auswirkungen
Störungen der Fauna durch Lichtimmissionen sind nicht zu erwarten, da einer der beiden Energieschirme lichtundurchlässig ist. Im geschlossenen Zustand werden 99 % des Lichts der Wachstumslampen abgeschirmt und dringt nicht nach außen. Die Verdunkelungselemente sind an allen Seiten der Gewächshäuser und unter der Dachfläche angebracht. Diese werden vor Sonnenuntergang zugefahren und erst nach Sonnenaufgang wieder geöffnet. Störungen durch Betriebslärm, Verkehrslärm entstehen sind nicht zu erwarten.

5.5 Naturgut Landschaftsbild und Erholung

Vorbelastungen
Vorbelastet wird das Landschaftsbild bereits jetzt durch das bestehende Gewerbegebiet und die Kreisstraße (vergl. Kap. 3.5).

Baubedingte Auswirkungen
Können sich aus der temporären Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Baumaschinen ergeben.

Anlagenbedingte Auswirkungen
Es können sich Beeinträchtigungen aufgrund der baulichen Veränderung unverbauter Landschaftsräume bzw. die Behinderung des Ausblicks in unverbaute Landschaftsräume ergeben:

- Beeinträchtigung landschaftsbildprägender Strukturen (Verlust von Waldrandstrukturen und von prägenden alten Einzelbäumen am Waldrand)
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Veränderung der Topograhie, Oberflächenverfremdung

Es ist geplant das Gewächshaus auf ein gemeinsames Höhenniveau zu legen. Geplant ist eine Fußbodenhöhe von 500,10 m ü.NN, die Höhe des Glashauses beträgt ca. 6,50 m. Gegenüber dem Bestand ergeben sich Abtragungen von bis zu ca. 1,50 m im Süden und Auftrag von Boden im Nordwesten in einer Höhe bis zu ca. 3,50 m.

Die Kreisstraße AN 43 Richtung Waldeck führt direkt an der geplanten Gewächshausanlage vorbei und hat ungefähr die gleiche Höhenlage. D.h. aus der Blickrichtung der Straße und vom Ortsteil Waldeck wird die Anlage zu sehen sein. Eine gewisse Abschirmung erfolgt aber durch die Obstwiesenbestände und die bestehenden Gebäude im Norden des Gewerbegebiets Im Westen und Norden grenzen direkt an das Betriebsgelände Waldbestände auf die gesamte Länge an. Die großflächigen Gewächshausanlagen werden von hier aus nicht zu sehen sein.

Betriebsbedingte Auswirkungen
sind durch erhöhten LKW-Fahrverkehr zu erwarten. Während der Hauptsaisonzeiten wird auch der PKW-Verkehr der Mitarbeiter zunehmen. Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ist hierdurch nicht zu erwarten.

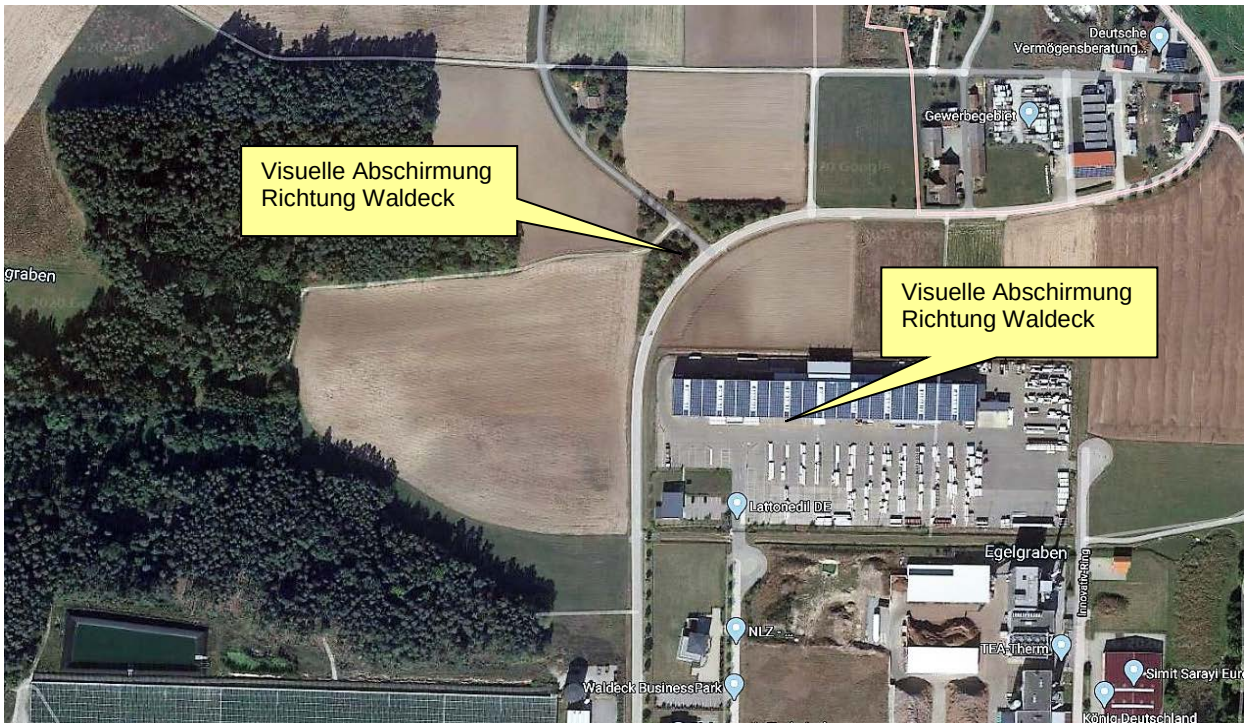

Abb 10: Luftbild, Quelle: google maps

6. KONFLIKTANALYSE

In der Konfliktanalyse werden die Beeinträchtigungen des Vorhabens ermittelt und Maßnahmen zur deren Vermeidung bzw. Minimierung aufgezeigt. Für Beeinträchtigungen, die im Sinne des Naturschutzgesetzes als erhebliche Eingriffe (Beeinträchtigungen) in Natur und Landschaft zu werten sind, werden Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich und Ersatz) vorgeschlagen. Folgende Abkürzungen werden für die Naturgüter verwendet:

Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume:	**PT**
Boden:	**BO**
Grundwasser:	**GW**
Klima und Luft:	**KL**
Landschaft und Landschaftsbild:	**LA**
Erholung:	**ER**

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung sind mit dem Kürzel **V,** Schutzmaßnahmen sind mit dem Kürzel **S** und Vermeidungsmaßnahmen aus der saP sind mit dem Kürzel **M** bezeichnet.

Nr.	Konfliktsituation	Schutzgut Ord.Nr.	Bereich	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (V) Schutz-, Entwicklungsmaßnahmen (S)	Nicht vermeidbare bzw. minderbare erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigung (AE)
K1	baubedingte Beeinträchtigung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch Baumaßnahme und Baustelleneinrichtung, Lagerplätze und Baustraßen	**PT 1**	Waldrandbereiche.	V1: Minimierung der beanspruchten Baustellenflächen und Zufahrten, Nutzung vorhandener Wege. V8, S2: Durchführung notwendiger Rodungsmaßnahmen im Winterhalbjahr zum Schutz von faunistischen Lebensräumen. Beschränkung auf das notwendige Mindestmaß. S1: Falls erforderlich Schutz wertvoller Saumbereiche am Waldrand und angrenzender Gehölzbestände durch Absperrungen während der Zeit der Baumaßnahme. M1: Beginn der Bauarbeiten sowie Fällung von Bäumen im Waldbestand nur im Zeitraum Oktober - Februar, um eine Belegung von Spalten und Höhlen durch Fledermäuse und Vögel zu vermeiden sowie andere Bruten im Waldbereich (Goldammer, Mäusebussard, weitere freibrütende Arten) nicht zu stören. S3: Die Fällung von Höhlenbäumen und Bäumen, bei denen nicht sicher auszuschließen ist, dass sie kein Fledermausquartier (beherbergen, muss unter Beteiligung eines Fledermausexperten stattfinden.	Unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen. Kein Eingriff i.S. des Naturschutzgesetzes.
K2	anlagebedingter Verlust von Lebensräumen durch Überbauung	**PT 2**	Waldflächen	V8, S2: Durchführung notwendiger Rodungsmaßnahmen im Winterhalbjahr zum Schutz von faunistischen Lebensräumen. Beschränkung auf das notwendige Mindestmaß. M1: Beginn der Bauarbeiten sowie Fällung von Bäumen im Waldbestand nur im Zeitraum Oktober - Februar, um eine Belegung von Spalten und Höhlen durch Fledermäuse und Vögel zu vermeiden sowie andere Bruten im Waldbereich (Goldammer, Mäusebussard, weitere freibrütende Arten) nicht zu stören. S3: Die Fällung von Höhlenbäumen und Bäumen, bei denen nicht sicher auszuschließen ist, dass sie kein Fledermausquartier (beherbergen, muss unter Beteiligung eines Fledermausexperten stattfinden. M2: Keine Baumrodungen im nördlichen, hier feuchten Waldbereich der 2019 kartierten Ergänzungsfläche Herausnahme dieses Abschnittes aus dem Planungsraum.	Flächenmäßige Bilanzierung des Eingriffs und Ermittlung des Ausgleichsbedarfs. Durchführung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen.

Nr.	Konfliktsituation	Schutzgut Ord.Nr.	Bereich	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (V) Schutz-, Entwicklungsmaßnahmen (S)	Nicht vermeidbare bzw. minderbare erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigung (AE)
K3	anlagebedingter Verlust von Lebensräumen durch Überbauung	**PT 3**	Ackerflächen, Intensivgrünland	S2: Durchführung notwendiger Umbrucharbeiten auf landwirtschaftlichen Flächen im Winterhalbjahr zum Schutz von faunistischen Lebensräumen.	Flächenmäßige Bilanzierung des Eingriffs und Ermittlung des Ausgleichsbedarfs. Durchführung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen.
K4	betriebsbedingter Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Lichtimmissionen	**PT 4**	Gewächshäuser	V2: vollständige Verdunkelung der Gewächshäuser durch Jalousien zur Vermeidung von Lichtimmissionen. M3: Keine Installation von Außenbeleuchtungsanlagen mit umweltschädlichen, d.h. die nachtaktive Fauna stark anlockenden Lichtquellen. Einsatz der umweltverträglichsten neusten Techniken.	Unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen. Kein Eingriff i.S. des Naturschutzgesetzes.
K5	bau-, anlagebedingte Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Baumaßnahme, Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, Baustraßen und Überbauung	**BO 1**	Waldflächen Ackerflächen, Intensivgrünland	V1: Minimierung der beanspruchten Baustellenflächen und Zufahrten, Nutzung vorhandener Wege. S4: Schutz des Oberbodens durch getrennte Lagerung des Oberbodens vom Unterboden, Zwischenbegrünung und lagegerechten Einbau. V3: Beseitigung von Bodenverdichtungen durch geeignete Lockerungsmaßnahmen.	Unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen. Kein Eingriff i.S. des Naturschutzgesetzes.
K6	baubedingte Veränderung der Grundwasserqualität während der Bauzeit.	**GW 1**	Waldflächen Ackerflächen, Intensivgrünland	S5: Einsatz von umweltverträglichen Betriebs- und Schmierstoffen (z.B. Rapsöl) zum Schutz des Grundwassers.	Bedingt durch den sorgfältigen Umgang mit Betriebs- und Gefahrenstoffen und kann eine erhebliche Beeinträchtigung über den Wasserpfad ausgeschlossen werden. Kein Eingriff i.S. des Naturschutzgesetzes.
K7	Anlagebedingter Verlust der Grundwasserneubildung durch Versiegelung	**GW 2**	Waldflächen Ackerflächen, Intensivgrünland	V4: Sammlung des gesamten Dachwassers, Speicherung in Wasserbecken und Verwendung als Gießwasser in den Gewächshäusern. V5: Versickerung des Oberflächenwassers von Belägen über Versickerungsmulden mit belebter Bodenschicht dezentral.	Das anfallende Niederschlagswasser wird verwendet und vermeidet somit den Bedarf an Trinkwasser. Sonstiges Oberflächenwasser wird versickert und trägt somit zur Grundwasserneubildung bei. Kein Eingriff i.S. des Naturschutzgesetzes.
K8	bau-, anlagebedingte Beeinträchtigung klimaaktiver Flächen durch Baumaßnahme, Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, Baustraßen und Überbauung	**KL 1**	Waldflächen Ackerflächen, Intensivgrünland	V1: Minimierung der beanspruchten Baustellenflächen und Zufahrten, Nutzung vorhandener Wege.	Die temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von klimaaktiven Freiflächen zu keinen messbaren Beeinträchtigungen führen. Kein Eingriff i.S. des Naturschutzgesetzes.

Nr.	Konfliktsituation	Schutz-gut Ord.Nr.	Bereich	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (V) Schutz-, Entwicklungsmaßnahmen (S)	Nicht vermeidbare bzw. minderbare erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigung (AE)
K9	anlagebedingter Verlust von landschaftsbildtypischen Strukturen	**LA 1**	Waldflächen, Waldrand	S1: Falls erforderlich Schutz wertvoller Saumbereiche am Waldrand und angrenzender Gehölzbestände durch Absperrungen während der Zeit der Baumaßnahme. V9: Landschaftsgerechte Gestaltung und Eingrünung des Betriebsgeländes.	Unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen. Kein Eingriff i.S. des Naturschutzgesetzes.
K10	baubedingte Inanspruchnahme von Wegeverbindungen durch Baumaßnahme, Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr	**ER 1**	Flurweg am nördlichen Rand der Ackerfläche	V1: Minimierung der beanspruchten Baustellenflächen und Zufahrten, Nutzung vorhandener Wege. V6: Freihaltung von Flurwegen und Wiederherstellung von Wegen nach Beendigung der Baumaßnahme.	Unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen. Kein Eingriff i.S. des Naturschutzgesetzes.
K11	baubedingte Beeinträchtigung von Freiflächen durch Immissionen (Lärm, Staub)	**ER 2**	Waldrandbereiche und Weg im Norden	V7 Einhalten der gesetzlichen Arbeitszeiten, Arbeitsunterbrechung am Wochenende.	Unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen. Kein Eingriff i.S. des Naturschutzgesetzes.

Tab. 1: Konflikttabellen

Die Konflikttabellen zeigen, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Naturgütern und deren Funktionen durch das Vorhaben verbleiben. Die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen können durch die Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs-, und Schutzmaßnahmen verringert werden bzw. durch geeignete Kompensationsmaßnahmen im naturschutzrechtlichen Sinne ausgeglichen werden.

7. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND SCHUTZ

Für die aufgeführten zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen werden, sofern durchführbar und zum Vorhaben verhältnismäßig, Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung dargestellt.

- **Vermeidung / Minimierung im Rahmen der Baumaßnahmen**

V1 Minimierung der beanspruchten Baustellenflächen und Zufahrten, Nutzung vorhandener Wege.

V2 vollständige Verdunkelung der Gewächshäuser durch Jalousien zur Vermeidung von Lichtimmissionen.

V3 Beseitigung von Bodenverdichtungen durch geeignete Lockerungsmaßnahmen.

V4 Sammlung des gesamten Dachwassers, Speicherung in Wasserbecken und Verwendung als Gießwasser in den Gewächshäusern

V5 Versickerung des Oberflächenwassers von Belägen über Versickerungsmulden mit belebter Bodenschicht dezentral.

V6 Freihaltung von Flurwegen und Wiederherstellung von Wegen nach Beendigung der Baumaßnahme.

V7 Einhalten der gesetzlichen Arbeitszeiten, Unterbrechung der Arbeiten am Wochenende.

V8 Die Rodung von Bäumen und Sträuchern wird auf das notwendige Mindestmaß beschränkt.

V9 Landschaftsgerechte Gestaltung und Eingrünung des Betriebsgeländes.

- **Schutzmaßnahmen**

S1 Falls erforderlich Schutz wertvoller Saumbereiche am Waldrand und angrenzender Gehölzbestände durch Absperrungen während der Zeit der Baumaßnahme.

S2 Durchführung notwendiger Rodungsmaßnahmen und Umbrucharbeiten auf landwirtschaftlichen Flächen im Winterhalbjahr zum Schutz von faunistischen Lebensräumen.

S3 Die Fällung von Höhlenbäumen und Bäumen, bei denen nicht sicher auszuschließen ist, dass sie kein Fledermausquartier (Rindenspalten, abstehende Rindenplatten) beherbergen, muss unter Beteiligung eines Fledermausexperten stattfinden. Hierzu ist durch den Experten rechtzeitig vor Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten festzustellen, ob sich in den betroffenen Bäumen Fledermausquartiere bzw. Tiere befinden. Falls es erforderlich ist, können die Tiere dann von dem Experten fachgerecht geborgen und versorgt werden.

S4 Schutz des Oberbodens durch getrennte Lagerung des Oberbodens vom Unterboden, Zwischenbegrünung und lagegerechten Einbau.

S5 Schutz von Grundwasser und Oberflächengewässern durch Einsatz von umweltverträglichen Betriebs- und Schmierstoffen.

- **Maßnahmen für geschützte Tierarten (s. saP)**

Maßnahmen zur Vermeidung

M1: Beginn der Bauarbeiten sowie Fällung von Bäumen im Waldbestand nur im Zeitraum Oktober - Februar, um eine Belegung von Spalten und Höhlen durch Fledermäuse und Vögel zu vermeiden sowie andere Bruten im Waldbereich (Goldammer, Mäusebussard, weitere freibrütende Arten) nicht zu stören.

M2: Keine Baumrodungen im nördlichen, hier feuchten Waldbereich der 2019 kartierten Ergänzungsfläche Herausnahme dieses Abschnittes aus dem Planungsraum.

M3: Keine Installation von Außenbeleuchtungsanlagen mit umweltschädlichen, d.h. die nachtaktive Fauna stark anlockenden Lichtquellen. Einsatz der umweltverträglichsten neusten Techniken.

M4: Der Vogelnistkasten zwischen den bestehenden Gewächshausanlagen und dem Waldrand (ist im Vorfeld der Bebauung des Bereiches im Zeitraum Oktober - Februar (außerhalb der Vogelbrutzeit) umzuhängen. Als neuer Standort würde sich ein angrenzender, von der Baumaßnahme nicht betroffener Waldrandbereich anbieten.

M5: Der derzeit abgehängte/heruntergefallene Fledermauskasten zwischen den bestehenden Gewächshausanlagen und dem Waldrand ist im Vorfeld der Bebauung des Bereiches im Zeitraum Oktober - Februar umzuhängen. Als neuer Standort würde sich ein angrenzender, von der Baumaßnahme nicht betroffener Waldrandbereich anbieten.

CEF - Maßnahmen

CEF1: Um den zukünftigen Ausfall von Baumhöhlen für die die lokale Fledermauspopulation zu kompensieren, müssen insgesamt 12 Fledermauskästen, vorzugsweise der Firma Hasselfeldt oder Schwegler der folgenden Typen: 6x FLH (Fledermaushöhle) 14 mm Einfachvorderwand, 6x FSPK (Fledermausspaltenkasten) in Waldgebieten im funktionalen Umfeld unter sachkundiger Anleitung, bis spätestens März, angebracht werden.

CEF2: Um den lokalen Verlust von Baumhöhlenanwärtern auszugleichen und die lokale Baumhöhlenbrüterpopulation (Vögel) zu stützen, müssen, vorzugsweise von der Firma Hasselfeldt oder Schwegler, insgesamt 12 Nistkästen der folgenden Typen: 6x Nisthöhle U-oval, 6x Nisthöhle M2-27 in Waldgebiete im funktionalen Umfeld bis spätestens März angebracht werden.

CEF3: Der Einbau der Fledermaus- und Vogelkästen muss von einem Experten durchgeführt bzw. überwacht und abgenommen/kontrolliert werden.

CEF4: Pflanzung einer mindestens vierreihigen, 100 m (50 m pro Goldammerrevier) langen Hecke mit heimischen, standortgerechten Gehölzen, mit einem Anteil an Dornensträuchern, wie Schlehe, Heckenrose oder/und Weißdorn, von mindestens 50 %. Die Hecke soll mit einer Mindestbreite von fünf Metern gepflanzt werden (1 m Reihenabstand + beidseitig je 1 m Saum), um die ökologischen Funktionen zu erfüllen. Die Lage der Hecke muss in Absprache mit einem Experten erfolgen.

CEF5: Vor Baubeginn ist von einem Experten die Funktion der CEF-Maßnahme (Heckenpflanzung) der UNB zu bestätigen. Nach zwei bzw. vier Jahren ist die CEF-Maßnahme nochmals auf ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren.

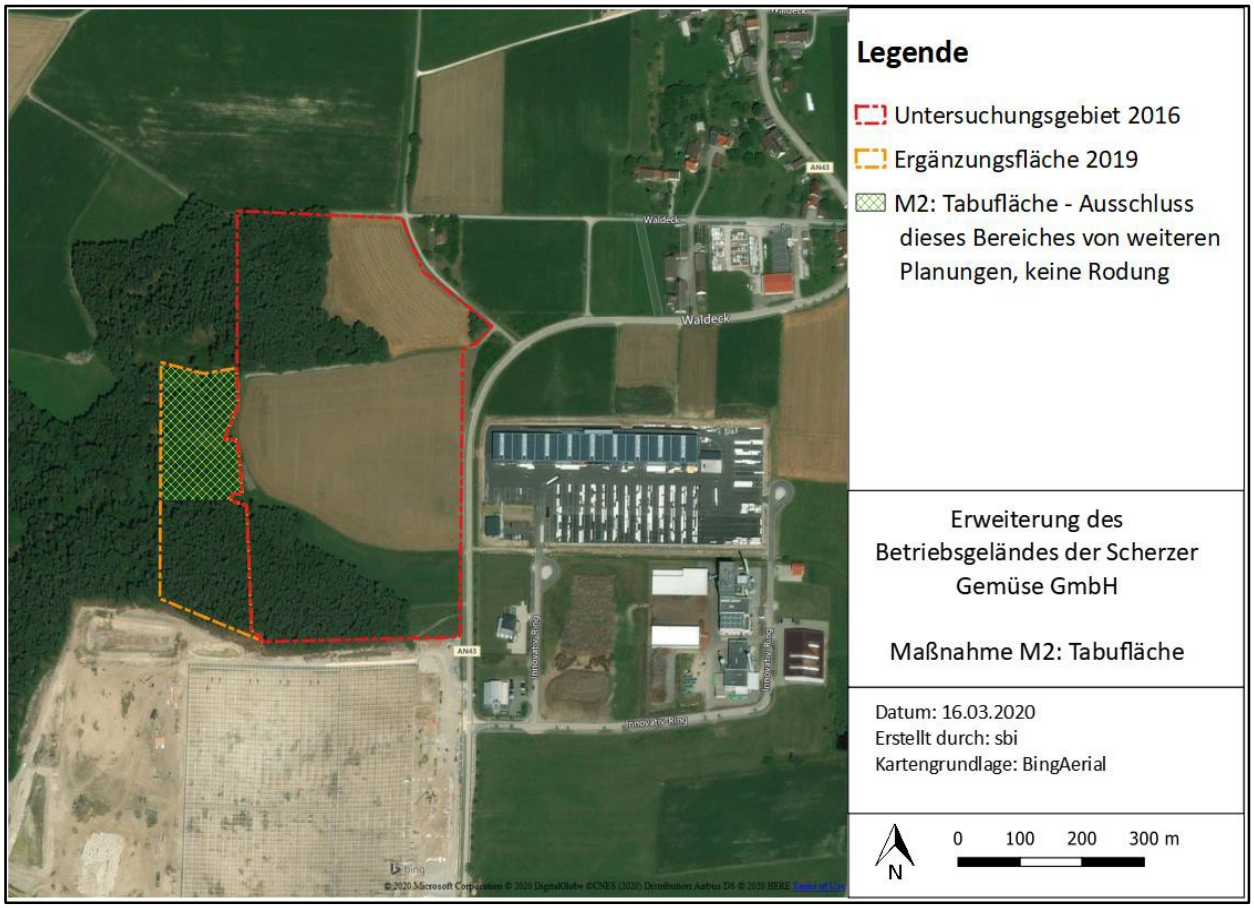

Abb 10: Konfliktvermeidende Maßnahme M2, Quelle: Gutachten sbi, 27.07.2020

Gutachten sbi, 27.07.2020:

„Neben einer vergleichsweise hohen Siedlungs- und Aktivitätsdichte der Waldvogelarten im Bereich der Tabufläche spricht auch das Vorhandensein eines potentiellen §30-Biotops (Erlenbruch), sowie das Vorkommen nach BArtSchV Anlage 1 besonders geschützter Pflanzenarten (Hohe Schlüsselblume, Primula elatior und Zweiblättriger Blaustern, Scilla bifolia) gegen dessen Einbeziehung in den Planungsraum.“

8. ERMITTLUNG DES UMFANGS DER KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

8.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs nach BayKompV

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs des Vorhabens gem. § 15 Abs. 7 BNatSchG erfolgt anhand der seit 01.09.2014 gültigen Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV). Betrachtet werden Flächen die nach § 35 BauGB im Außenbereich liegen. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt gemäß § 7 und Anlage 3.1 BayKompV nach folgen- dem Schema:

Beeinträchtigte Fläche	x	Grundwert (je m²)	x	Beeinträchti-gungsfaktor	=	Kompensationsbedarf (Wertpunkte)

Die Grundwerte der beeinträchtigten Flächen ergeben sich aus der örtlichen Bestandsaufnahme an Hand der Biotopwertliste der BayKompV. Die Beeinträchtigungsschwere und -faktoren ergeben sich aus der Einstufung der technischen Planung gemäß Anlage 3.1 BayKompV.

Eingriff	Einstufung Eingriff	Faktor
Vollversiegelung (Gebäude, Asphalt-, Pflasterflächen etc.)	hoch	1,0
Teilversiegelung (versickerungsfähige Schotterflächen)	mittel	0,7
Unbefestigte Flächen (Grünflächen, Gartenflächen etc.)	gering	0,4

Tabelle 1:Beeinträchtigungsfaktoren

Erfassen und Bewerten von Natur und Landschaft

Einteilung des Gebietes entsprechend der Inanspruchnahme	
Inanspruchnahme: – für Gebäude Zufahrt, Außenflächen	84.940 m²
Keine Inanspruchnahme:	0 m²
Summe Flächen	84.940 m²

Tabelle 2:Einteilung entsprechend der Inanspruchnahme

Ermittlung des Kompensationsbedarfs nach BayKompV

Flur-Nrn. 218/1, 231 – 239 sowie 240 – 246, Gem. Waldeck					
Ausgangszustand der beeinträchtigten Fläche: Biotop-/ Nutzungstyp (Kürzel und Langtext gem. Biotopwertliste)		Beeinträchtigte Fläche (m²)	Grundwert je m²	Beeinträchtigungsfaktor	Kompensationsbedarf (WP)
A11	Intensivacker	34.830 430 3.680	2 2 2	1,0 0,7 0,4	69.660 602 2.944
G11	Intensivgrünland	8.150 0 900	3 3 3	1,0 0,7 0,4	24.450 0 1.080
G211	Extensivgrünland	1.680 0 380	6 6 6	1,0 0,7 0,4	10.080 0 912
L421	Schwarzerlen-Bruchwald junge Ausprägung	0 0 1.470	9 9 9	1,0 0,7 0,4	0 0 5.292
N723	Nadelholzforst, alte Ausprägung	24.770 1.550 1.340	8 8 8	1,0 0,7 0,4	198.160 8.680 4.288
K131	Artenreiche Säume	2.720 30 40	11 11 11	1,0 0,7 0,4	29.920 231 176
V331	Wirtschaftsweg unbefestigt	350 710 480	2 2 2	1,0 0,7 0,4	700 994 384
V31	Verkehrsfläche asphaltiert	1.440 0 0	0 0 0	1,0 0,7 0,4	0 0 0
Summen		84.950	**Summe Wertpunkte**		**358.553**

Tabelle 3: Ermittlung des Kompensationsbedarfs nach BayKompV

Die Bilanzierung des Eingriffs ergibt einen **Kompensationsbedarf von 358.553 Wertpunkten**. Der kleine Schwarzerlen-Bruchwald (1.470 m²) ist in der Bilanzierung erfasst und geht in die Berechnung des Kompensationsbedarf nach BayKompV ein.

Gemäß der Verpflichtung zum Waldausgleich im Verhältnis 1:1 sind **27.660 m² (24.770 + 1550 + 1340) Wald neu aufzuforsten** bzw. sind Waldumbaumaßnahmen von nicht standortgerechten Nadelwäldern in naturnahe Laubmischwälder durchzuführen. Der Schwarzerlen-Bruchwald wird nicht gerodet, der Baumbestand wird erhalten. Bei der Berechnung der Aufforstungsfläche wird die Fläche nicht hinzugerechnet.

Der Bedarf wird durch **Kompensationsmaßnahmen auf dem Baugrundstück** und **externe Ausgleichsmaßnahmen** abgedeckt.

8.2 Kompensationsumfang der Ausgleichsmaßnahmen auf dem Baugrundstück

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG vom Verursacher durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. Ein Teil der Kompensation erfolgt direkt vor Ort auf Randflächen des Baugrundstücks auf den Flur-Nrn. 218/1, 231 – 239 sowie 240 – 246 (alle Gemeinde Dinkelsbühl, Gemarkung Waldeck).

Als Ausgangszustand auf den Ausgleichsflächen werden Trittrasenflächen (G4) angenommen, da diese ohne das Ausgleichskonzept angelegt werden würden.

Flur-Nrn. 218/1, 231 – 239 sowie 240 – 246 (alle Gemeinde Dinkelsbühl, Gemarkung Waldeck				
Ausgangszustand der Fläche (Kürzel und Langtext gem. Biotopwertliste)		Fläche (m²)	Grundwert je m²	Wertpunkte Ausgangszustand
G4	Trittrasen	6.760	2	13.520
Summe Ausgangszustand Kompensation		6.760		**13.520**
Zielzustand der Fläche (Kürzel und Langtext gem. Biotopwertliste)		Fläche (m²)	Grundwert je m²	Wertpunkte Zielzustand
B112	Mesophile Hecken /Gebüsche	1.260	10	12.600
G212	Mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland	5.500	8	44.000
Summe Zielzustand Kompensation		6.760		**56.600**
Kompensationsumfang (Zielzustand abzüglich Ausgangszustand)				**43.080**

Ausgleichsmaßnahmen auf dem Baugrundstück	Kompensationsumfang der Ausgleichsmaßnahmen auf dem Baugrundstück
6.760 m²	**43.080 Wertpunkte**

Tab. 3: Ermittlung des Kompensationsumfangs der Ausgleichsmaßnahmen auf dem Baugrundstück

Auf dem Baugrundstück kann ein **Kompensationsumfang von 43.080 Wertpunkten** erbracht werden.

8.3 Kompensationsumfang der externen Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsfläche Flur-Nr. 1296, Gem. Wolfertsbronn 4.442 m²				
Ausgangszustand der Fläche (Kürzel und Langtext gem. Biotopwertliste)		Fläche (m²)	Grundwert je m²	Wertpunkte Ausgangszustand
G11	Intensivgrünland	4.442	3	13.326
Summe Ausgangszustand Kompensation		**4.442**		**13.326**
Zielzustand der Fläche (Kürzel und Langtext gem. Biotopwertliste)		Fläche (m²)	Grundwert je m²	Wertpunkte Zielzustand
L122	Eichenwälder trockener Standorte Mittlere Ausprägung	4.442	11 [1]	48.862
Summe Zielzustand Kompensation		**4.442**		**48.862**
Kompensationsumfang (Zielzustand abzüglich Ausgangszustand)				**35.536**

Ausgleichsfläche Flur-Nr. 320, Gem. Segringen 5.797 m²				
Ausgangszustand der Fläche (Kürzel und Langtext gem. Biotopwertliste)		Fläche (m²)	Grundwert je m²	Wertpunkte Ausgangszustand
G11	Intensivgrünland	5.797	3	17.391
Summe Ausgangszustand Kompensation		**5.797**		**17.391**
Zielzustand der Fläche (Kürzel und Langtext gem. Biotopwertliste)		Fläche (m²)	Grundwert je m²	Wertpunkte Zielzustand
L122	Eichenwälder trockener Standorte Mittlere Ausprägung	5.797	11 [1]	63.767
Summe Zielzustand Kompensation		**5.797**		**63.767**
Kompensationsumfang (Zielzustand abzüglich Ausgangszustand)				**46.376**

Ausgleichsfläche Flur-Nr. 423 Gem. Weidelbach 17.452 m²				
Ausgangszustand der Fläche (Kürzel und Langtext gem. Biotopwertliste)		Fläche (m²)	Grundwert je m²	Wertpunkte Ausgangszustand
A11	Intensivacker	17.452	2	34.904
Summe Ausgangszustand Kompensation		**17.452**		**34.904**
Zielzustand der Fläche (Kürzel und Langtext gem. Biotopwertliste)		Fläche (m²)	Grundwert je m²	Wertpunkte Zielzustand
L122	Eichenwälder trockener Standorte Mittlere Ausprägung	17.452	11 [1]	191.972
Summe Zielzustand Kompensation		**17.452**		**191.972**
Kompensationsumfang (Zielzustand abzüglich Ausgangszustand)				**157.068**

[1] Wertpunkte [WP] nach Biotopwertliste 13 WP - 2 WP (Entwicklungszeit 50-79 Jahre) = 11 WP [vgl. Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV (Stand: 28.02.2014), Kapitel 1.4 „Berücksichtigung des Prognosewerts nach 50 - 79 Jahren Entwicklungszeit“, S. 11]

Ausgleichsfläche Flur-Nr. 297 Gem. Zwernberg 16.037 m²				
Ausgangszustand der Fläche (Kürzel und Langtext gem. Biotopwertliste)		Fläche (m²)	Grundwert je m²	Wertpunkte Ausgangs-zustand
G211	Mäßig extensiv genutztes Grünland	16.037	6	96.222
Summe Ausgangszustand Kompensation		**16.037**		**96.222**
Zielzustand der Fläche (Kürzel und Langtext gem. Biotopwertliste)		Fläche (m²)	Grundwert je m²	Wertpunkte Zielzustand
G214	Artenreiches Extensivgrünland	16.037	11 [2]	176.407
Summe Zielzustand Kompensation		**16.037**		**176.407**
Kompensationsumfang (Zielzustand abzüglich Ausgangszustand)				**80.185**

Durch externe Ausgleichsmaßnahmen kann ein **Kompensationsumfang von 319.165 Wertpunkten** erbracht werden.

Insgesamt steht dem Kompensationsbedarf von 358.553 Wertpunkten ein Kompensationsumfang von 362.245 Wertpunkten (43.080 WP auf dem Baugrundstück, 319.165 WP externe Flächen) gegenüber.

Dem Aufforstungsbedarf von 27.660 m² stehen 27.639 m² Neuaufforstungsfläche gegenüber.

[2] Wertpunkte [WP] nach Biotopwertliste 12 WP - 1 WP (Entwicklungszeit 26-49 Jahre) = 11 WP [vgl. Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV (Stand: 28.02.2014), Kapitel 1.4 „Berücksichtigung des Prognosewerts nach 26 - 49 Jahren Entwicklungszeit“, S. 11]

9. AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Ausgleichsmaßnahmen auf dem Baugrundstück Flur-Nrn. 218/1, 231 – 239 sowie 240 – 246, Gemarkung Waldeck, Dinkelsbühl	
Biotoptypen und Nutzungen	Fläche, Anzahl
Strauchhecke Lebensraum für Vögel, Kleinsäuger etc. Abschnittsweise Bepflanzung einer standortgerechten, autochthonen Strauchhecke.	5.500 m² B 5m, L 251m
Artenreiche extensive Wiesen Lebensraum für Tagfalter, Vögel etc. Rohboden ohne Oberbodenauflage, ggf. Oberboden abschieben. Begrünung durch natürliche Sukzession oder Initialansaat mit standortgerechtem, autochthonem Saatgut. Zwei Schnitte pro Jahr, Entfernung des Mähguts. Regelmäßige Entfernung des Gehölzaufwuchses.	1.260 m²

Externe Ausgleichsfläche Flur-Nr. 1296, Gemarkung Wolfertsbronn, Dinkelsbühl	
Biotoptypen und Nutzungen	Fläche, Anzahl
Standortgerechte Laubmischwälder Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Kleinsäuger etc. Rodung des stark von Nadelbäumen geprägten Bestandes. Aufforstung mit Laubholzarten, Leitbaumart Eiche. Aufbau eines Waldmantels am Waldrand.	4.442 m²

Externe Ausgleichsfläche Flur-Nr. 320, Gemarkung Segringen, Dinkelsbühl	
Biotoptypen und Nutzungen	Fläche, Anzahl
Standortgerechte Laubmischwälder Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Kleinsäuger etc. Rodung des stark von Nadelbäumen geprägten Bestandes. Aufforstung mit Laubholzarten, Leitbaumart Eiche. Aufbau eines Waldmantels am Waldrand.	5.797 m²

Externe Ausgleichsfläche Flur-Nr. 423, Gemarkung Weidelbach, Dinkelsbühl	
Biotoptypen und Nutzungen	Fläche, Anzahl
Standortgerechte Laubmischwälder Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Kleinsäuger etc. Rodung des stark von Nadelbäumen geprägten Bestandes. Aufforstung mit Laubholzarten, Leitbaumart Eiche. Aufbau eines Waldmantels am Waldrand.	17.452 m²

Externe Ausgleichsfläche Flur-Nr. 297, Gemarkung Zwernberg, Schopfloch	
Biotoptypen und Nutzungen	Fläche, Anzahl
Artenreiche extensive Wiesen Lebensraum für Tagfalter, Vögel etc. Rohboden ohne Oberbodenauflage, ggf. Oberboden abschieben. Begrünung durch natürliche Sukzession oder Initialansaat mit standortgerechtem, autochthonem Saatgut. Zwei Schnitte pro Jahr, Entfernung des Mähguts. Regelmäßige Entfernung des Gehölzaufwuchses.	16.037 m²

Tab. 5: Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen

10. HINWEISE FÜR DIE UMSETZUNG

Die beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Ausführungsplan (LAP) ausführungsreif zu entwickeln und darzustellen. Vor Baubeginn ist ein gemeinsamer Termin mit der Baufirma, der Naturschutzverwaltung und den Planern durchzuführen, um offene Fragen zu klären. Zur Überwachung der Umsetzung der Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.

Hinweise auf Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten

Vorhandene angrenzende Gehölzbestände und Waldflächen sind gemäß DIN 18920 durch eine Absperrung vor baubedingten Beeinträchtigungen (z. B. Überfahren des Wurzeltellers, Ablagern von Arbeitsmaterialien, Abstellen von Fahrzeugen) zu schützen. Werden Eingriffe in den Kronen und/oder Wurzelraum erforderlich, ist für eine fachgerechte Vorbereitung und Versorgung der betroffenen Gehölze zu sorgen.

Die Baufirma ist vor Baubeginn auf die Notwendigkeit des Vegetations- und Baumschutzes hinzuweisen und auf Beachtung der vereinbarten Vorkehrungen und Regelungen zu verpflichten.

Hinweise auf Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten

In Bereichen wo ökologisch wertvolle Flächen berührt werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Flächen nicht befahren werden und keine Lagerung von Oberboden, Aushub, Arbeitsmaterialien erfolgt. Gegebenenfalls sind weitere stabile Absperrungen ökologisch wertvoller Flächen vorzusehen.

Der Oberboden ist bis zur Wiederverwendung abseits vom Baubetrieb zu lagern. Dabei darf er nicht befahren oder durch anderweitige Maßnahmen verdichtet werden. Oberbodenlager sind gegen Vernäs-

sung und Verunreinigung zu schützen. Bei entsprechend langer Lagerzeit (länger als etwa 8 Wochen) sollte eine Zwischenbegrünung vorgenommen werden. Die Oberfläche der Mieten sollte allseitig geneigt sein, um Oberflächenwasser abzuleiten.

Artenreiche extensive Wiesen

Aussaat einer standortangepasste Wildblumenmischung mit hohem Kräuteranteil (mindestens 50%).Abtrag des Oberbodens, bzw. keine Andeckung von Oberboden. Planie der Fläche. Auf den Rohbodenstandorten wird einer standortangepassten Saatgutmischung angesät und dauerhaft unterhalten. Für die Ansaat ist ausschließlich gebietsheimisches (autochthones) Saatgut zu verwenden. Wässern und Nachsaat bis Deckungsgrad erreicht ist, der gleiche Deckungsgrad wie bei Zierrasenflächen wird nicht erreicht.

Die erste Mahd erfolgt nicht vor dem 1.Juli, die zweite Mahd wird im August / September ausgeführt. Schnitt und Abfuhr des Mähguts. Wässern im Sommer ist nicht erforderlich. Regelmäßige Entfernung des Gehölzaufwuchses.

Strauchhecke

Pflanzung einer mindestens fünfreihigen, 251 m (50 m pro Goldammerrevier) langen Hecke mit heimischen, standortgerechten Gehölzen, mit einem Anteil an Dornensträuchern, wie Schlehe, Heckenrose oder/und Weißdorn, von mindestens 50 %. Pflanzung heimischer, standortgerechter Laubholz- Sträucher frei wachsend, Verwendung von Gehölzarten mit speziellen Biotopfunktionen (z.B. Bienennährgehölze). Aushub von ausreichend großen Pflanzgruben, ggf. Einbau speziellen Pflanzsubstrates, Gepflanzt werden standorttypische Sträucher als Forstware Mindestqualität Sträucher 60 – 80 cm, Heister 100 – 150 cm. Sicherung ggf. der Heister mit Pfahl, Startdüngung. Es ist ausschließlich gebietsheimisches (autochthones) Pflanzenmaterial zu verwenden. Zum Schutz gegen Wildverbiss sind die Hecken mit einem Wildschutzzaun zu umgeben. Der Zaun sollte mindestens 4 Jahre stehen bleiben.

Regelmäßige Wässerung der Gehölze in den ersten beiden Jahren, im Sommer bei Trockenheit. Die Strauchgehölze sollen sich möglichst lang ohne Eingriffe entwickeln können. Pflegeschnitte alle 5 – 8 Jahre falls erforderlich.

Standortgerechte Laubmischwälder

Pflanzung heimischer, standortgerechte Laubholz- Sträucher frei wachsend, Verwendung von Gehölzarten mit speziellen Biotopfunktionen (z.B. Bienennährgehölze)., Gepflanzt werden standorttypische Sträucher als Forstware, Mindestqualität Sträucher 30 – 50 cm, Heister 60 – 80 cm. Startdüngung. Es ist ausschließlich gebietsheimisches (autochthones) Pflanzenmaterial zu verwenden.

Regelmäßige Wässerung der Gehölze in den ersten beiden Jahren, im Sommer bei Trockenheit. Die Strauchgehölze sollen sich möglichst lang ohne Eingriffe entwickeln können. Pflege entsprechend dem Entwicklungsziel in Abstimmung mit der Forstbehörde.

11. MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Die Überwachung der Umsetzung der Maßnahmen sollte in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (UNB am LRA Ansbach, Forstbehörde) und der Stadt Dinkelsbühl (Forstamt) festgelegt werden. Es sollte von der Stadt und dem LRA regelmäßig geprüft werden, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich umgesetzt wurden und notwendigen Pflegemaßnahmen durchgeführt werden. Die Kontrollen sollten über einen Mindestzeitraum von fünf Jahren durchgeführt werden.

Solange keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Umweltauswirkungen von den bei der Planaufstellung prognostizierten nachteiligen Umweltauswirkungen abweichen, besteht in der Regel keine Veranlassung für spezifische weitergehende Überwachungsmaßnahmen. Eine Ausnahme stellen die Maßnahmen zum Artenschutz dar. Für diese Maßnahmen sollten in den ersten fünf Jahren regelmäßige, jährliche Erfolgskontrollen durchgeführt werden und die Ergebnisse dokumentiert werden.

Teilschritte der Umsetzung	Überwachungszeitpunkt Überwachungshäufigkeit	Überwachung durch	Überwachungsmethode
Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutzmaßnahmen			
– Umsetzung der Empfehlungen	Im Rahmen der Bauüberwachung	fachkundige Stelle	Abnahmeprotokoll
– Nachbesserung (wenn Defizite)	Im Rahmen laufender Kontrollen	fachkundige Stelle	Protokoll der Nachbesserung

Teilschritte der Umsetzung	Überwachungszeitpunkt Überwachungshäufigkeit	Überwachung durch	Überwachungsmethode
Ausgleichsmaßnahmen auf dem Baugrundstück			
Maßnahmen zur Herstellung unterschiedlicher Biotoptypen			
– Umsetzung der Biotopmaßnahmen	Abnahme	fachkundige Stelle	Abnahmeprotokoll
– Entwicklung der Biotoptypen	nach Bedarf i. d. R. 2 Jahre, Entwicklungspflege		Erhebung des Entwicklungszustandes und Abgleich mit Zielsetzung
– Erhaltung und Pflege der Biotoptypen	Nachkontrolle 5 Jahre		Erhebung des Bestands und Dokumentation
– Nachbesserung (wenn Defizite)	Im Rahmen laufender Kontrollen	fachkundige Stelle	Protokoll der Nachbesserung
Externe Ausgleichsmaßnahmen **Flur-Nr. 1296, Gemarkung Wolfertsbronn, Dinkelsbühl** **Flur-Nr. 320, Gemarkung Segringen, Dinkelsbühl** **Flur-Nr. 423, Gemarkung Weidelbach, Dinkelsbühl**			
Aufforstung von naturnahen Laubmischwäldern			
– Umsetzung der Biotopmaßnahmen	Abnahme	fachkundige Stelle	Abnahmeprotokoll
– Entwicklung der Biotoptypen	Regelmäßige, Erfolgskontrollen in den ersten 5 Jahren		Erhebung des Entwicklungszustandes und Abgleich mit Zielsetzung, Dokumentation
– Erhaltung und Pflege der Biotoptypen	Nach 5 Jahren, Nachkontrolle alle 3 Jahre		Erhebung des Bestands und Dokumentation
– Nachbesserung (wenn Defizite)	Im Rahmen laufender Kontrollen	fachkundige Stelle	Protokoll der Nachbesserung
Externe Ausgleichsfläche Flur-Nr. 297, Gemarkung Zwernberg, Schopfloch Herstellung einer extensiv genutzten Wiese			
– Umsetzung der Biotopmaßnahmen	Abnahme	fachkundige Stelle	Abnahmeprotokoll
– Entwicklung der Biotoptypen	nach Bedarf i. d. R. 2 Jahre, Entwicklungspflege		Erhebung des Entwicklungszustandes und Abgleich mit Zielsetzung
– Erhaltung und Pflege der Biotoptypen	Nachkontrolle alle 5 Jahre		Erhebung des Bestands und Dokumentation
– Nachbesserung (wenn Defizite)	Im Rahmen laufender Kontrollen	fachkundige Stelle	Protokoll der Nachbesserung

Tab. 6: Kriterien für Vollzugs- und Wirksamkeitskontrollen

12. ZUSAMMENFASSUNG

Anlass	Die Fa. Scherzer Landwirtschafts GbR plant am Standort Dinkelsbühl, südwestlich des Dinkelsbühler Ortsteils Waldeck (Landkreis Ansbach), die Erweiterung ihrer Gewächshausanlagen. Für das Bauvorhaben wird ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich. Das Bauvorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.
Aufgabenstellung	Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 14 (1) BNatSchG ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) durchzuführen, in dem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Naturgüter ermittelt und beschrieben und bewertet werden.
Beschreibung der Planung	Die Gesamtfläche des Bauvorhabens umfasst ca. 8,18 ha. Die Produktionsanlage dient der Aufzucht von Salat und Kräutern für den lokalen Markt. Westlich des Gewächshauses wird ein Wasserbecken zur Speicherung des Niederschlagswassers gebaut, südlich entstehen ein Verwaltungsgebäude sowie die Technikgebäude und Anlieferung
Aktueller Umweltzustand	Der größere Teil des Planungsgebiets wird landwirtschaftlich intensiv als Ackerfläche und Intensivwiese bewirtschaftet. Ca. ein Drittel der Fläche sind Nadelholzforste. Außerdem befinden sich eine kleiner Erlenbruch, und extensive Wiesenflächen im Planungsgebiet. Die saP hat Hinweise auf das Vorkommen bedrohter bzw. schützenswerter Tierarten ergeben.
Prognosen der Entwicklung des Umweltzustandes	Bei der Durchführung der Planung ist mit Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere durch die Überplanung des Gebietes zu rechnen. Ohne Durchführung des Bauvorhabens wäre von einer weiteren intensiven land- und forstwirtschaftlichen Nutzung der Flächen auszugehen.
Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	Umfangreiche Maßnahmen zur Verringerung und Minimierung von nachteiligen Umwelteinwirkungen werden vorgeschlagen.
Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	Die Bilanzierung des Eingriffs erfolgt gem. § 15 Abs. 7 BNatSchG erfolgt anhand der seit 01.09.2014 gültigen Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV). Betrachtet wird der Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Bilanzierung dient zur Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft und der Ermittlung des Umfangs von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Für die nach Vermeidung und Minimierung verbleibenden, naturschutzrechtlich als erheblich zu wertenden Beeinträchtigungen, werden Maßnahmen zur Kompensation entwickelt: – Ausgleichsmaßnahmen auf dem Baugrundstück: Pflanzung von naturnahen Strauchhecken. Schaffung von artenreichen extensiven Wiesen. – Externe Ausgleichsfläche Flur-Nr. 1296, Gemarkung Wolfertsbronn: Aufforstung von Standortgerechten Laubmischwälder, 4.442 m² – Externe Ausgleichsfläche Flur-Nr. 320, Gemarkung Segringen: Aufforstung von Standortgerechten Laubmischwälder, 5.797 m² – Externe Ausgleichsfläche Flur-Nr. 423, Gemarkung Weidelbach: Aufforstung von Standortgerechten Laubmischwälder, 17.452 m²

- Externe Ausgleichsfläche Flur-Nr. 297, Gemarkung Zwernberg: Schaffung von artenreichen extensiven Wiesen., 16.037 m²

Als Fazit lässt sich festhalten, dass sich der naturschutzrechtliche Eingriff mit den dargestellten Maßnahmen auf dem Baugrundstück und außerhalb vollständig funktionsbezogen kompensieren lässt.

Besonderer Artenschutz	Um mögliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auszuschließen wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Die Ergebnisse sind dem beiliegenden Artenschutzgutachten für die geplante Erweiterung der Gewächshausanlage (inkl. Übergangsbereich zwischen bestehender und neuer Anlage) der Scherzer Landwirtschaft GbR bei Waldeck, Stadt Dinkelsbühl (Lkr. Ansbach), sbi – silvaea biome institut, Buchstraße 15, 91484 Sugenheim, 27.07.2020.zu entnehmen.
Monitoring	Für die aufgestellten Maßnahmen werden Kriterien und Zielvorgaben für ein Monitoringkonzept vorgeschlagen.

aufgestellt, Fürth den 10.09.2020

Bauherr:

Unterschrift Bauherr

Scherzer Landwirtschafts GbR
Waldeck 50
91550 Dinkelsbühl

Planverfasser:

Christoph Gräßle

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE+PLANUNG
Bruns, Stotz & Gräßle Partnerschaft
Nürnberger Straße 61, 90762 Fürth
0911/9749159 graessle@buero-lp.de

13. LITERATUR, QUELLEN

- Projektbeschreibung Dinkelsbühl, Darstellung des geplanten Vorhabens, Scherzer Landwirtschafts GbR (28.07.2020).
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante Erweiterung der Gewächshausanlage (inkl. Übergangsbereich zwischen bestehender und neuer Anlage) der Scherzer Landwirtschaft GbR bei Waldeck, Stadt Dinkelsbühl (Lkr. Ansbach), sbi – silvaea biome institut, Buchstraße 15, 91484 Sugenheim, 27.07.2020.
- Neubau von Gewächshausanlagen, GG Waldeck – West - Ergebnisse der geotechnischen Untersuchungen nach DIN 4020 - Baugrund- und Gründungsgutachten, Prof. Dr. –Ing. Herrmann & Partner, Lammelbach 5, 91567 Herrieden, 16.07.2020.
- Höhenpläne, Lagepläne, Geländeschnitte der geplanten baulichen Anlagen, Ingenieurbüro Neumeister Bad Windsheim (2020).
- Geologische Karte 6827 Feuchtwangen-West M 1:25.000. München, Bayerisches geologisches Landesamt (2001)
- Bodenschätzungs - Übersichtskarte 6827 Feuchtwangen-West M 1:25.000. München, Bayerisches geologisches Landesamt (1975)
- DIN 18916, Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten.
- DIN 18919, Landschaftsbau: Unterhaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen.
- DIN 18920, Landschaftsbau: Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
- Flächennutzungsplan Dinkelsbühl, Stadt Dinkelbühl (2020).
- Landesentwicklungskonzept Region Oberfranken – Ost (LEK 5), Regierung von Oberfranken (2003).
- Die naturräumlichen Einheiten Hrsg. Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung, Tichy, F. (1973).
- Bayerisches Landesamt für Vermessung und Geoinformatik, Digitale Flurkarte, Luftbild, usw., München 2020
- Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern, München, 2020
- Regionalplan Region Westmittelfranken, WMF 8 (Stand 26. Änderung, 2019)
- Klimaatlas von Bayern. – München, Bayerischer Klimaforschungsverbund (1996)
- Bayerisches Naturschutzgesetz, Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
- Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV), Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), München 2014
- UVPG, in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 08.09.2017, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), München 2017
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz Fin-web, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
- Bayernviewer Denkmal, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

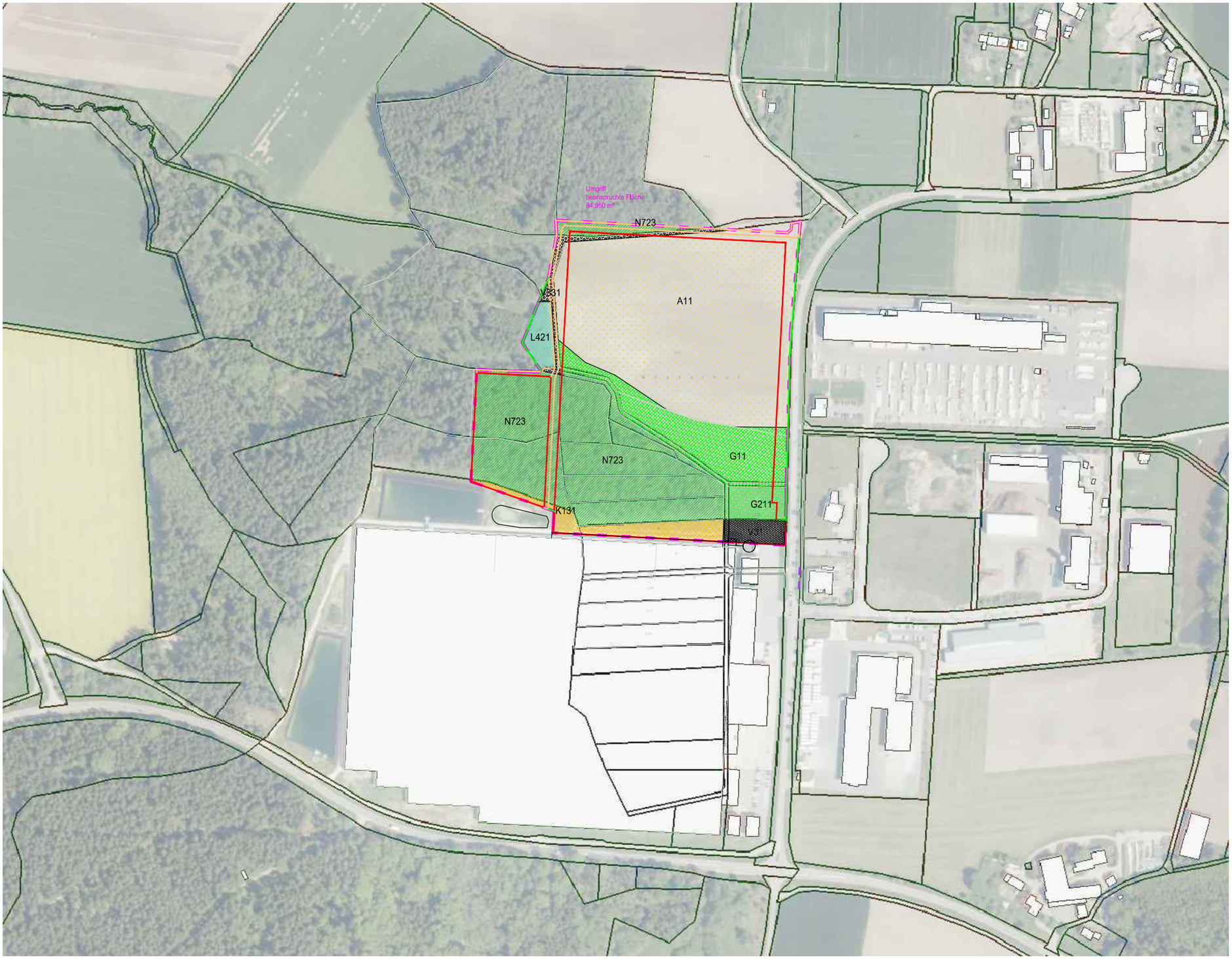

Bauherr:

Scherzer Landwirtschafts GbR
Waldeck 50
91550 Nürnberg

Unterschrift Bauherr

Planverfasser:

Landschaftsökologie+Planung
Nürnbergerstraße 61
90762 Fürth

Unterschrift Planverfasser

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE + PLANUNG
Bruns, Stotz & Gräßle Partnerschaft
Nürnbergerstraße 61 90762 Fürth
Fon 0911 / 9749159 Fax 9749161
graessle@buero-lp.de

Scherzer Landwirtschafts GbR

Erweiterung der Gewächshaus-anlage in Dinkelsbühl - Waldeck

Landschaftspflegerische Begleitplanung

Übersichtsplan

Maßstab: 1: 4.000

Datum: 10.09.2020

Ö 1

Umgriff
beanspruchte Fläche
84.950 m²

Wasserhut

N723

V331

A11

L421

N723

N723

G11

K131

G211

V31

246
240
241
242
243
264
239
238
237
236
235
234
233
232
230
229
229/1
197
195/7
195/2

LEGENDE

Biotop-, Nutzungstypen

A11 - GW 2
intensiv bewirtschaftete Äcker
38.940 m²

G11 - GW 3
Intensivgrünland
9.050 m²

G211 - GW 6
Extensivgrünland
2.060 m²

N723 - GW 8
Nadelholzforste, alte Ausprägung
27.660 m²

L421 - GW 9
Erlenbruch, junge Ausprägung
1.470 m²

K131 - GW 11
artenreiche Säume
2.790 m²

V331 - GW 2
Wirtschaftsweg, unbefestigt
1.540 m²

V31 - GW 0
Verkehrsfläche aphaltiert
1.440 m²

Sonstiges

Umgriff
beanspruchte Fläche
84.950 m²

Eingriff

Eingriff hoch
Faktor 1,0

Eingriff mittel
Faktor 0,7

Eingriff gering
Faktor 0,4

Bauherr:

Scherzer Landwirtschafts GbR
Waldeck 50
91550 Nürnberg

Unterschrift Bauherr

Planverfasser:

Landschaftsökologie+Planung
Nürnbergerstraße 61
90762 Fürth

Unterschrift Planverfasser

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE + PLANUNG
Bruns, Stotz & Gräßle Partnerschaft
Nürnbergerstraße 61 90762 Fürth
Fon 0911 / 9749159 Fax 9749161
graessle@buero-lp.de

Scherzer Landwirtschafts GbR

Erweiterung der Gewächshaus-anlage in Dinkelsbühl - Waldeck

Landschaftspflegerische Begleitplanung

Bestand / Eingriffsschwere

Maßstab: 1: 1.000

Datum: 10.09.2020

Ö 1

Umgriff
beanspruchte Fläche
84.950 m²

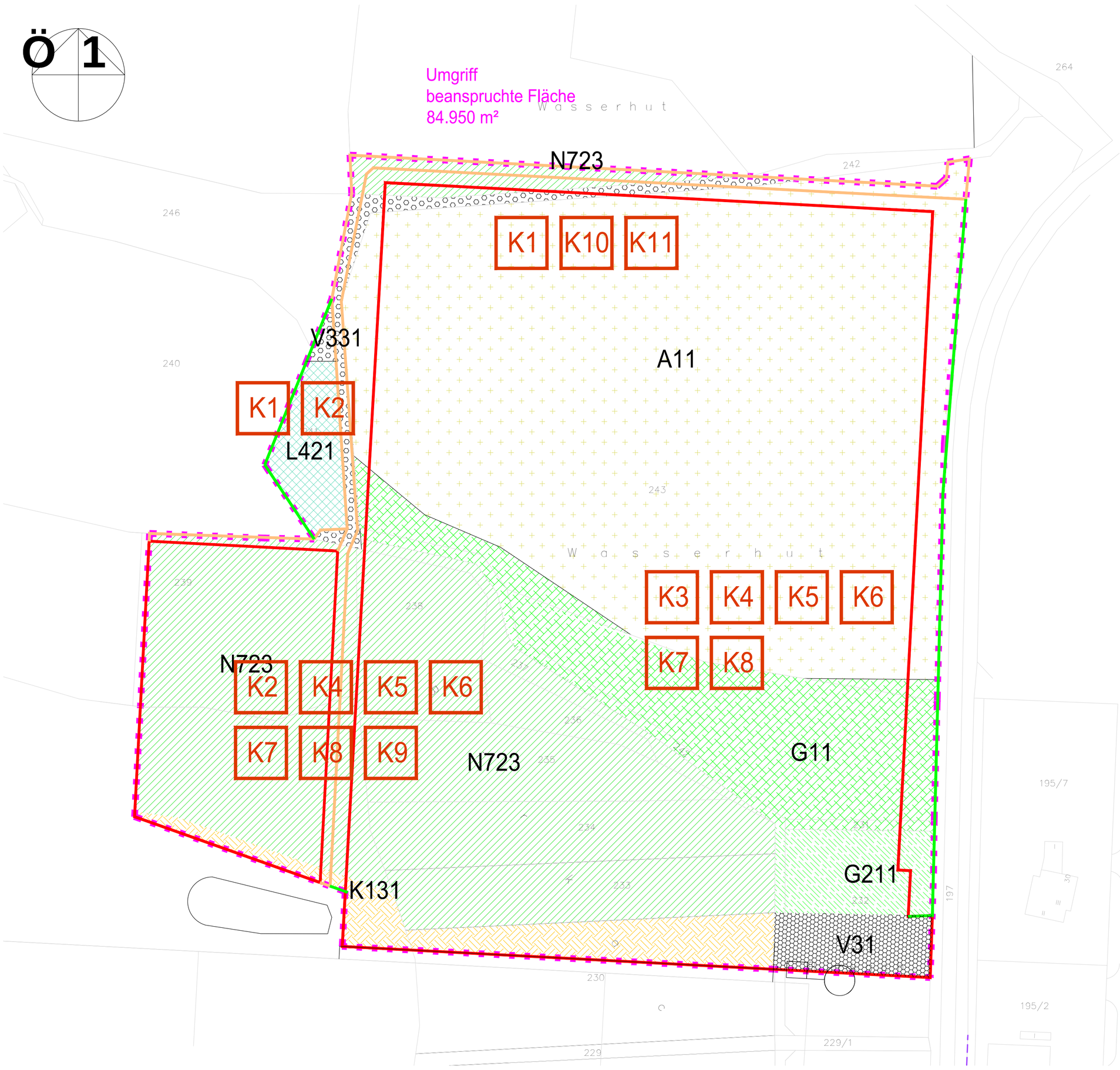

LEGENDE

Biotop-, Nutzungstypen

A11 - GW 2
intensiv bewirtschaftete Äcker
38.940 m²

G11 - GW 3
Intensivgrünland
9.050 m²

G211 - GW 6
Extensivgrünland
2.060 m²

N723 - GW 8
Nadelholzforste, alte Ausprägung
27.660 m²

L421 - GW 9
Erlenbruch, junge Ausprägung
1.470 m²

K131 - GW 11
artenreiche Säume
2.790 m²

V331 - GW 2
Wirtschaftsweg, unbefestigt
1.540 m²

V31 - GW 0
Verkehrsfläche aphaltiert
1.440 m²

Sonstiges

Umgriff
beanspruchte Fläche
84.950 m²

Eingriff

Eingriff hoch
Faktor 1,0

Eingriff mittel
Faktor 0,7

Eingriff gering
Faktor 0,4

Bauherr:

Scherzer Landwirtschafts GbR
Waldeck 50
91550 Nürnberg

Unterschrift Bauherr

Planverfasser:

Landschaftsökologie+Planung
Nürnbergerstraße 61
90762 Fürth

Unterschrift Planverfasser

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE + PLANUNG
Bruns, Stotz & Gräßle Partnerschaft
Nürnbergerstraße 61 90762 Fürth
Fon 0911 / 9749159 Fax 9749161
graessle@buero-lp.de

Scherzer Landwirtschafts GbR

Erweiterung der Gewächshaus-anlage in Dinkelsbühl - Waldeck

Landschaftspflegerische Begleitplanung

Konflikte

Maßstab: 1: 1.000

Datum: 10.09.2020

Ö 1

Neubau
Flurweg
1250m²

Artenreiche
extensive
Wiesen
4.290m²

Artenreiche
extensive
Wiesen
140m²

Erhalt
Erlenbruch
1470m²

Gewächshaus

Neubau
Weg
1400m²

Wasserbecken
mit Erdwall

Strauchhecke
1260m²
CEF 4

Artenreiche
extensive
Wiesen
1070m²

Gebäude

Gebäude

Pflaster /
Asphalt

4,5

1,8

5,9

LEGENDE

Biotop-, Nutzungstypen

B112 — B112 - GW 10
mesophile Hecken
1.260 m²

G212 — G212 - GW 8
extensive Wiesen
5.500 m²

L421 — L421 - GW 9
Erlenbruch, junge Ausprägung
1.460 m²

Sonstiges

Umgriff
beanspruchte Fläche
84.950 m²

Neubau Wege
2.650 m²

Bauherr:

Scherzer Landwirtschafts GbR
Waldeck 50
91550 Nürnberg

Unterschrift Bauherr

Planverfasser:

Landschaftsökologie+Planung
Nürnbergerstraße 61
90762 Fürth

Unterschrift Planverfasser

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE + PLANUNG
Bruns, Stotz & Gräßle Partnerschaft
Nürnbergerstraße 61 90762 Fürth
Fon 0911 / 9749159 Fax 9749161
graessle@buero-lp.de

Scherzer Landwirtschafts GbR

Erweiterung der Gewächshaus-anlage in Dinkelsbühl - Waldeck

Landschaftspflegerische Begleitplanung

Ausgleichsmaßnahmen auf dem Baugrundstück

Maßstab: 1: 1.000

Datum: 10.09.2020

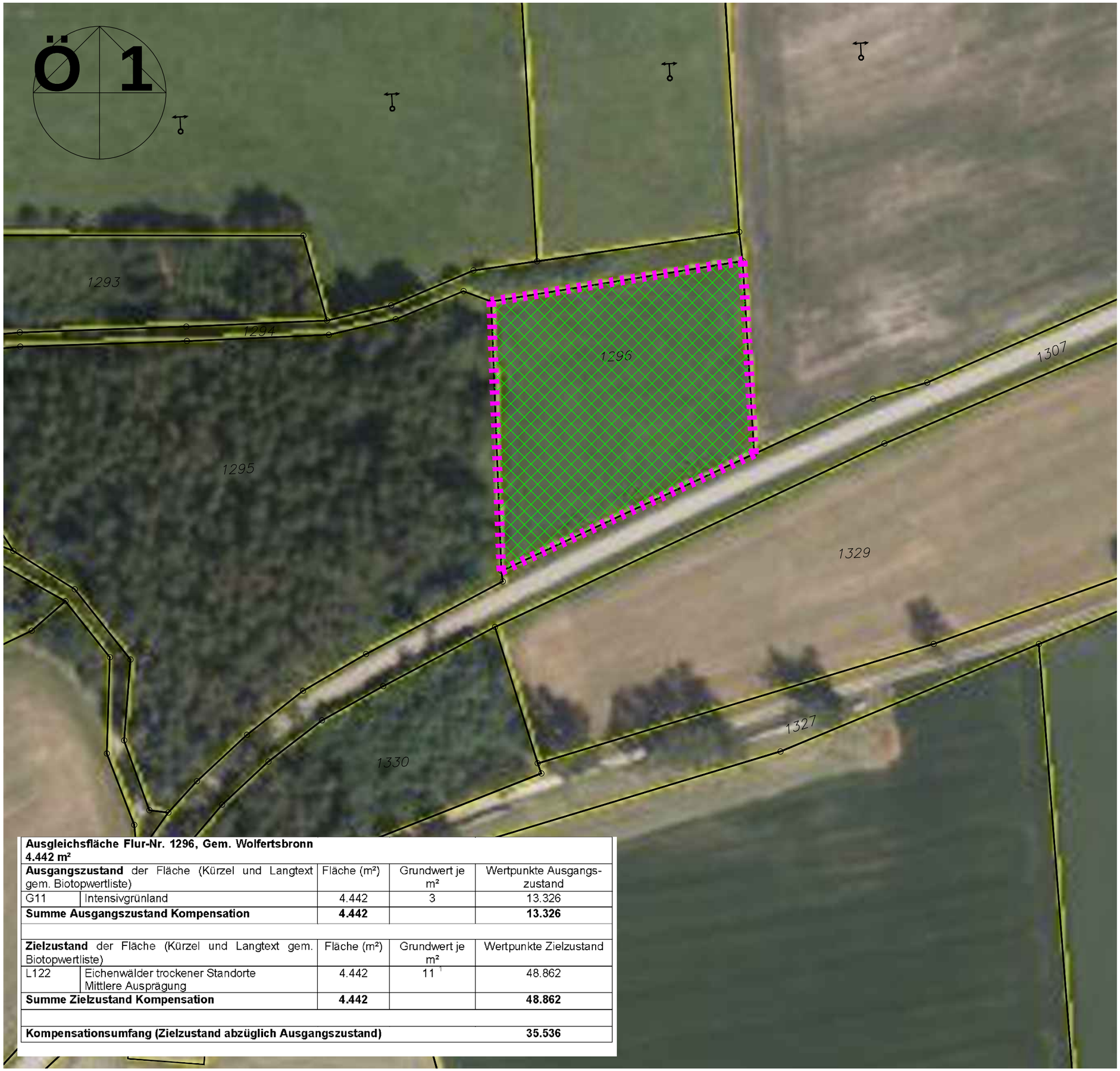

Ausgleichsfläche Flur-Nr. 1296, Gem. Wolfertsbronn 4.442 m²				
Ausgangszustand der Fläche (Kürzel und Langtext gem. Biotopwertliste)		Fläche (m²)	Grundwert je m²	Wertpunkte Ausgangs-zustand
G11	Intensivgrünland	4.442	3	13.326
Summe Ausgangszustand Kompensation		**4.442**		**13.326**
Zielzustand der Fläche (Kürzel und Langtext gem. Biotopwertliste)		Fläche (m²)	Grundwert je m²	Wertpunkte Zielzustand
L122	Eichenwälder trockener Standorte Mittlere Ausprägung	4.442	11 [1]	48.862
Summe Zielzustand Kompensation		**4.442**		**48.862**
Kompensationsumfang (Zielzustand abzüglich Ausgangszustand)				**35.536**

Bauherr:

Scherzer Landwirtschafts GbR
Waldeck 50
91550 Nürnberg

Unterschrift Bauherr

Planverfasser:

Landschaftsökologie+Planung
Nürnbergerstraße 61
90762 Fürth

Unterschrift Planverfasser

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE + PLANUNG
Bruns, Stotz & Gräßle Partnerschaft
Nürnbergerstraße 61 90762 Fürth
Fon 0911 / 9749159 Fax 9749161
graessle@buero-lp.de

Scherzer Landwirtschafts GbR

Erweiterung der Gewächshaus-anlage in Dinkelsbühl - Waldeck

Landschaftspflegerische Begleitplanung

Ausgleichsmaßnahme
Fl-Nr. 1296
Gem. Wolfertsbronn

Maßstab: 1: 1.000

Datum: 10.09.2020

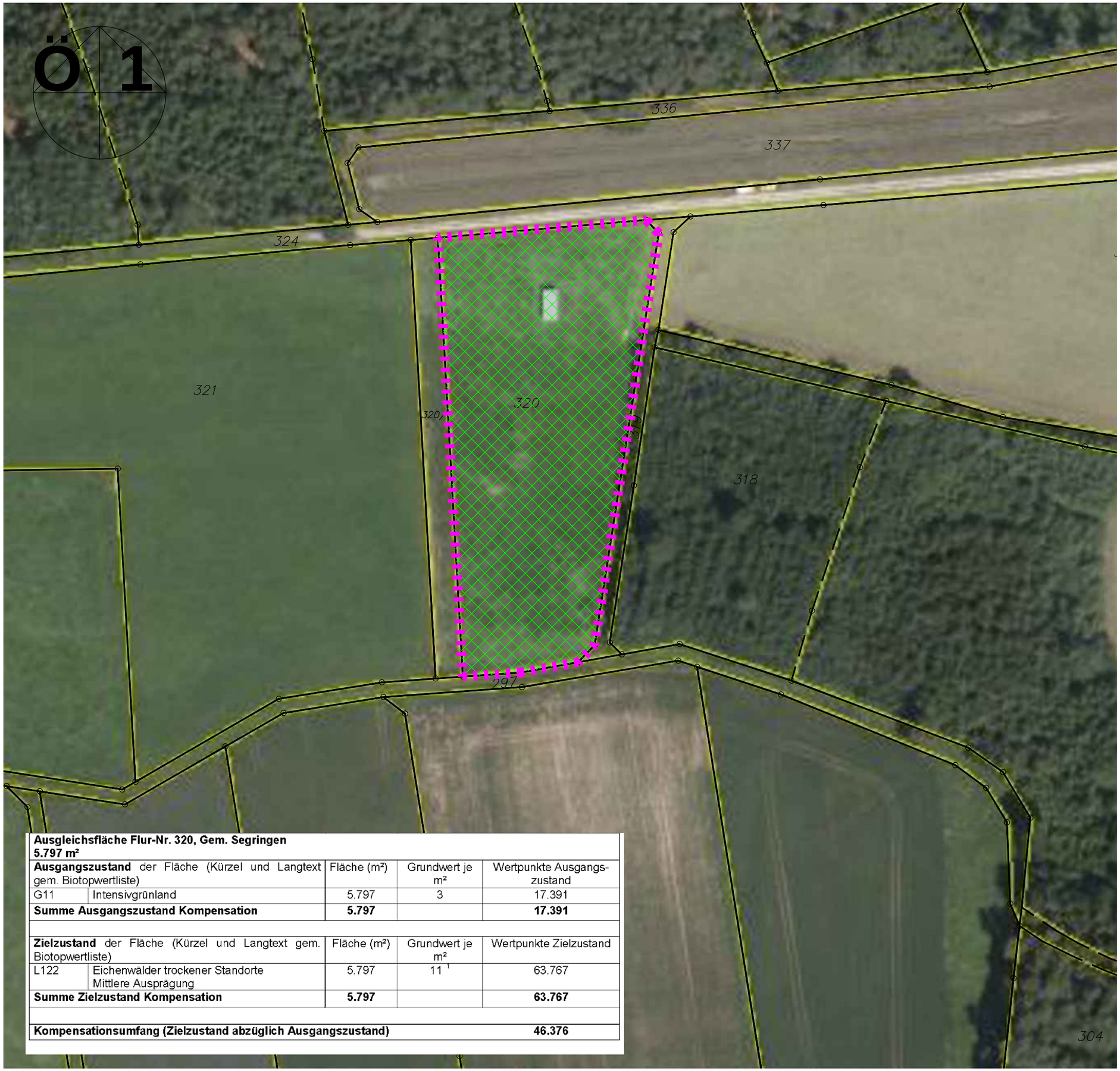

Ausgleichsfläche Flur-Nr. 320, Gem. Segringen 5.797 m²				
Ausgangszustand der Fläche (Kürzel und Langtext gem. Biotopwertliste)		Fläche (m²)	Grundwert je m²	Wertpunkte Ausgangszustand
G11	Intensivgrünland	5.797	3	17.391
Summe Ausgangszustand Kompensation		**5.797**		**17.391**
Zielzustand der Fläche (Kürzel und Langtext gem. Biotopwertliste)		Fläche (m²)	Grundwert je m²	Wertpunkte Zielzustand
L122	Eichenwälder trockener Standorte Mittlere Ausprägung	5.797	11 [1]	63.767
Summe Zielzustand Kompensation		**5.797**		**63.767**
Kompensationsumfang (Zielzustand abzüglich Ausgangszustand)				**46.376**

Bauherr:

Scherzer Landwirtschafts GbR
Waldeck 50
91550 Nürnberg

Unterschrift Bauherr

Planverfasser:

Landschaftsökologie+Planung
Nürnbergerstraße 61
90762 Fürth

Unterschrift Planverfasser

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE + PLANUNG
Bruns, Stotz & Gräßle Partnerschaft
Nürnbergerstraße 61 90762 Fürth
Fon 0911 / 9749159 Fax 9749161
graessle@buero-lp.de

Scherzer Landwirtschafts GbR

Erweiterung der Gewächshausanlage in Dinkelsbühl - Waldeck

Landschaftspflegerische Begleitplanung

Ausgleichsmaßnahme
Fl-Nr. 320
Gem. Segringen

Maßstab: 1: 1.000

Datum: 10.09.2020

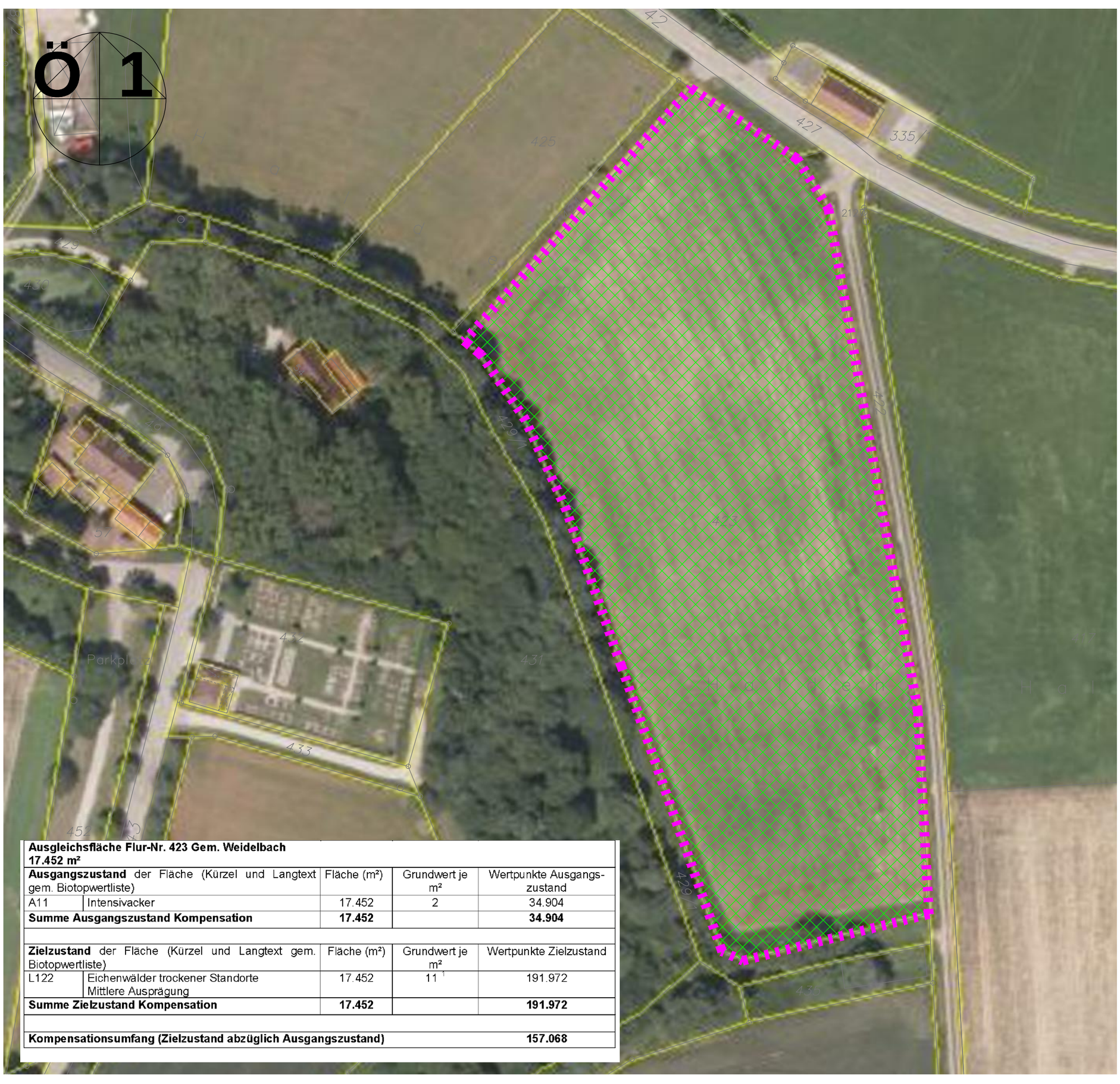

Ausgleichsfläche Flur-Nr. 423 Gem. Weidelbach 17.452 m²				
Ausgangszustand der Fläche (Kürzel und Langtext gem. Biotopwertliste)		Fläche (m²)	Grundwert je m²	Wertpunkte Ausgangs-zustand
A11	Intensivacker	17.452	2	34.904
Summe Ausgangszustand Kompensation		**17.452**		**34.904**
Zielzustand der Fläche (Kürzel und Langtext gem. Biotopwertliste)		Fläche (m²)	Grundwert je m²	Wertpunkte Zielzustand
L122	Eichenwälder trockener Standorte Mittlere Ausprägung	17.452	11 [1]	191.972
Summe Zielzustand Kompensation		**17.452**		**191.972**
Kompensationsumfang (Zielzustand abzüglich Ausgangszustand)				**157.068**

Bauherr:

Scherzer Landwirtschafts GbR
Waldeck 50
91550 Nürnberg

Unterschrift Bauherr

Planverfasser:

Landschaftsökologie+Planung
Nürnbergerstraße 61
90762 Fürth

Unterschrift Planverfasser

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE + PLANUNG
Bruns, Stotz & Gräßle Partnerschaft
Nürnbergerstraße 61 90762 Fürth
Fon 0911 / 9749159 Fax 9749161
graessle@buero-lp.de

Scherzer Landwirtschafts GbR

Erweiterung der Gewächshaus-anlage in Dinkelsbühl - Waldeck

Landschaftspflegerische Begleitplanung

Ausgleichsmaßnahme
Fl-Nr. 423
Gem. Weidelbach

Maßstab: 1: 1.000

Datum: 10.09.2020

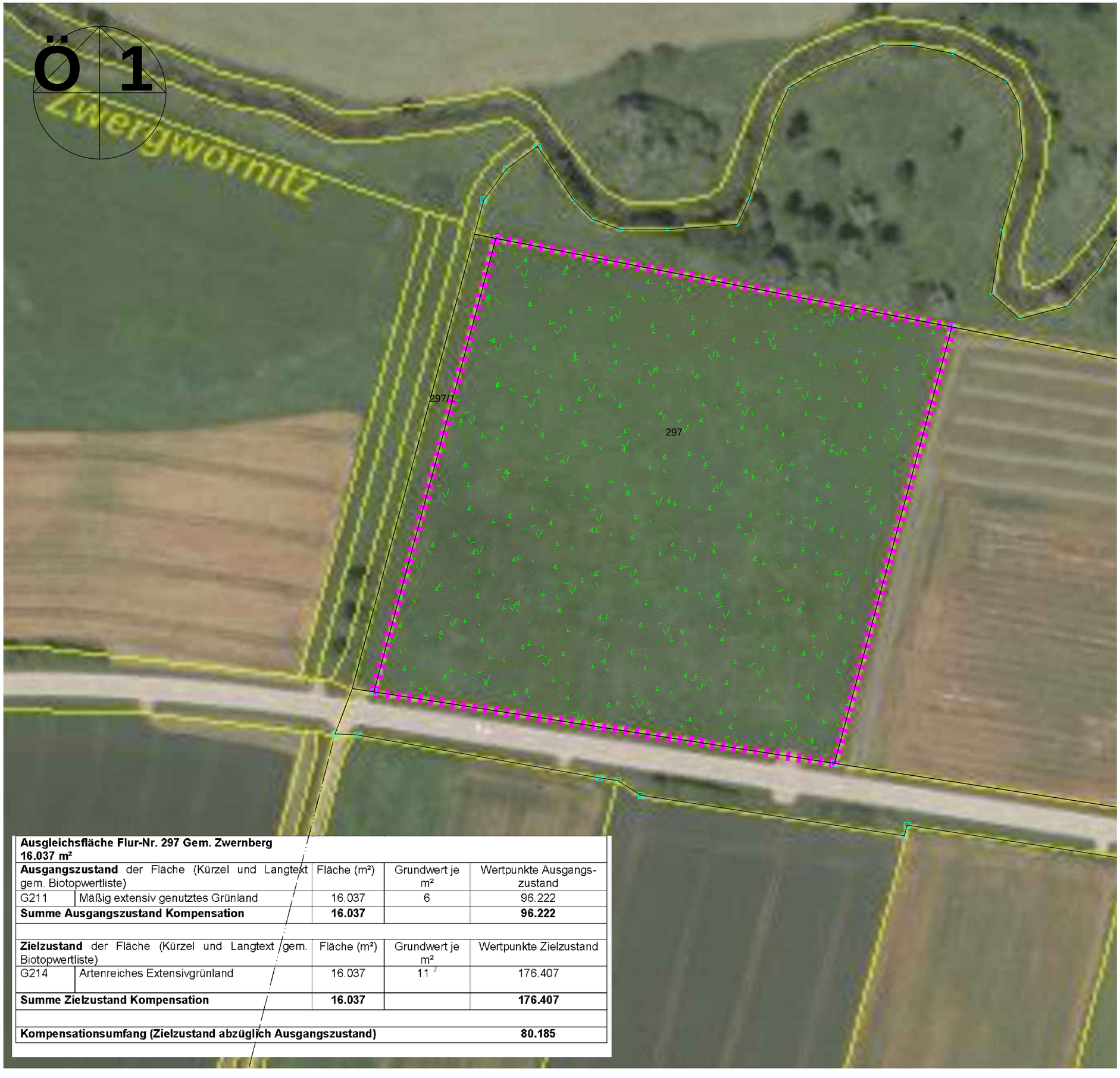

Ausgleichsfläche Flur-Nr. 297 Gem. Zwernberg 16.037 m²				
Ausgangszustand der Fläche (Kürzel und Langtext gem. Biotopwertliste)		Fläche (m²)	Grundwert je m²	Wertpunkte Ausgangs-zustand
G211	Mäßig extensiv genutztes Grünland	16.037	6	96.222
Summe Ausgangszustand Kompensation		**16.037**		**96.222**
Zielzustand der Fläche (Kürzel und Langtext gem. Biotopwertliste)		Fläche (m²)	Grundwert je m²	Wertpunkte Zielzustand
G214	Artenreiches Extensivgrünland	16.037	11	176.407
Summe Zielzustand Kompensation		**16.037**		**176.407**
Kompensationsumfang (Zielzustand abzüglich Ausgangszustand)				**80.185**

Bauherr:

Scherzer Landwirtschafts GbR
Waldeck 50
91550 Nürnberg

Unterschrift Bauherr

Planverfasser:

Landschaftsökologie+Planung
Nürnbergerstraße 61
90762 Fürth

Unterschrift Planverfasser

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE + PLANUNG
Bruns, Stotz & Gräßle Partnerschaft
Nürnbergerstraße 61 90762 Fürth
Fon 0911 / 9749159 Fax 9749161
graessle@buero-lp.de

Scherzer Landwirtschafts GbR

Erweiterung der Gewächshaus-anlage in Dinkelsbühl - Waldeck

Landschaftspflegerische Begleitplanung

Ausgleichsmaßnahme
Fl-Nr. 297
Gem. Zwernberg

Maßstab: 1: 1.000

Datum: 10.09.2020

Ö 1

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
für die geplante Erweiterung der Gewächshausanlage der Scherzer Landwirtschaft GbR bei Waldeck, Stadt Dinkelsbühl (Lkr. Ansbach)

Auftraggeber:

Scherzer Landwirtschaft GbR
Waldeck 50
91550 Dinkelsbühl

Bearbeitung:

sbi – silvaea biome institut
Buchstraße 15
91484 Sugenheim

Dipl. Geograph-Geoökologe Ralf Bolz
Matthias Weiß (Fledermäuse)
Dipl. Biologie G. Waeber (Vögel 2016)
M.Sc. Naturschutz & Landschaftsplanung Matthias Bull (Vögel 2019, Bericht)
M.Sc. Ecology & Environmental Sustainability Julia Kestler (Bericht)

17.03.2020

Abbildung 1 *(Deckblatt): Geplante Erweiterungsfläche der Scherzer Gemüse GmbH. Blickrichtung West (Foto: M. Bull, 26.04.2019).*

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis ... 3

1. Einleitung ... 6

1.1. Anlass und Aufgabenstellung ... 6

1.2. Beschreibung der Vorhabensfläche ... 7

1.3. Datengrundlagen ... 10

1.4. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen ... 11

2. Wirkungen des Vorhabens ... 12

2.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse ... 12

2.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse ... 12

2.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse ... 12

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ... 13

3.1. Maßnahmen zur Vermeidung ... 13

3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. §44 Abs. 5 BNatSchG) ... 14

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten ... 15

4.1. Verbotstatbestände ... 15

4.2. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 16

4.2.1. Vorkommen betroffener Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 16

4.2.2. Vorkommen betroffener Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 16

4.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ... 21

4.4. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen ... 30

4.4.1. Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus ... 30

4.4.2. Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus ... 30

5. Gutachterliches Fazit ... 31

6. Literaturverzeichnis ... 33

7. Anlage ... 36

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ... 38

B Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie ... 40

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung von im Umfeld erfassten Fledermausarten. 17
Tabelle 2: Brutstatus und Gefährdungssituation der 38 nachgewiesenen und im Umfeld vorkommenden Vogelarten. 22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 *(Deckblatt): Geplante Erweiterungsfläche der Scherzer Gemüse GmbH. Blickrichtung West (Foto: M. Bull, 26.04.2019).* 2
Abbildung 2: Lage des Untersuchungsraumes für die geplante Gewächshausanlage (rot markiert). Kartengrundlage: BayernAtlas..... 6
Abbildung 3: *Lage des Erlenbruches. Kartengrundlage: BayernAtlas.*..... 7
Abbildung 4: Der Erlenbruch im zeitigen Frühjahr (Foto: M. Bull, 27.03.2019). 7
Abbildung 5: Waldstruktur im zentralen Bereich des Vorhabensgebietes. Blickrichtung West (Foto: M. Bull, 27.03.2019). 8
Abbildung 6: Waldstruktur im zentralen Bereich des Vorhabensgebietes. Blickrichtung West (Foto: M. Bull, 27.03.2019). 8
Abbildung 7: Die östliche Waldkante des Wäldleins „Loh“. Blickrichtung Süd (Foto: M. Bull, 27.03.2019). 8
Abbildung 8: Waldstruktur im Inneren des Vorhabensgebietes. Blickrichtung Nordwest (Foto: M. Bull, 27.03.2019). 8
Abbildung 9: Die Hohe Schlüsselblume (Primula elatior) wächst entlang der Schneisen und Grünwege innerhalb des Vorhabensgebietes (Foto: M. Bull, 27.03.2019)..... 9
Abbildung 10: Der Zweiblättrige Blaustern (Scilla bifolia) ist ein weiterer Frühjahrsblüher, der innerhalb des Planungsgebietes vorkommt. (Foto: M. Bull, 27.03.2019). 9
Abbildung 11: Bepflanzter Übergangsbereich zur vorhandenen Gewächshausanlage (22.07.2016, R. Bolz). 9
Abbildung 12: Ansicht von West (Mähgrünland) nach Ost (Gewerbegebiet Waldeck) (22.07.2016, R. Bolz). 9
Abbildung 13: Zentraler Acker mit Mais. Daneben grenzt der südexponierte Waldrand mit Stieleichen an (22.07.2016, R. Bolz)..... 9
Abbildung 14: Blick von Osten nach Westen auf das Grünland mit dem umgebenden Forst (20.04.2016, R. Bolz). 9
Abbildung 15: Große Teile des Kiefern-Fichtenwaldes sind unterwuchsfrei (20.04.2016, R. Bolz). 10
Abbildung 16: Birnbäume in nordöstlicher Ecke des Planungsbereichs, neben dem Flurweg gelegen (22.07.2016, R. Bolz)..... 10
Abbildung 17: Konfliktvermeidende Maßnahme M2. Neben einer vergleichsweise hohen Siedlungs- und Aktivitätsdichte der Waldvogelarten im Bereich der Tabufläche spricht auch das Vorhandensein eines potentiellen §30-Biotops (Erlenbruch), sowie das Vorkommen nach BArtSchV Anlage 1 besonders geschützter Pflanzenarten (Hohe Schlüsselblume, Primula elatior und Zweiblättriger Blaustern, Scilla bifolia) gegen dessen Einbeziehung in den Planungsraum. 13
Abbildung 18: Übersicht der relevanten Strukturen für Fledermäuse innerhalb sowie im Umfeld des Planungsbereichs. Vor allem der Waldrand dient als Leitstruktur für Fledermäuse. Einige Flächen im Bereich der bestehenden Gewächshausanlage dienen auch als Jagdgebiet. 17
Abbildung 19: Übersicht der 2016 und 2019 erfassten Reviere planungsrelevanten Brutvogelarten innerhalb sowie in direkter Umgebung des Planungsbereichs. 24

Abbildung 20: Im Bereich der Vohabensfläche festgestellte Vogelreviere. Kartengrundlage BingAerial. 25
Abbildung 21: Verteilung aller Vogelnachweise (=Aktivitätsdichte) während des Unterschungszeitraums 2019 im Bereich der Erweiterungsfläche sowie deren direkter Umgebung. Im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes konnten deutlich mehr Vogelnachweise erbracht werden, als im südlichen. Kartengrundlage BingAerial. 25

Abkürzungsverzeichnis

BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF-Maßnahmen	Continuous Ecological Functionality-Measures (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)
EHK	Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region
EHZ	Erhaltungszustand
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
NSG	Naturschutzgebiet
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SPA	Special Protected Area (EU Vogelschutzgebiet)
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Scherzer Gemüse GmbH plant am Standort Dinkelsbühl, südwestlich des Dinkelsbühler Ortsteils Waldeck (Landkreis Ansbach), die Erweiterung ihrer Gewächshausanlagen. Die Erweiterungsfläche grenzt nach Norden hin an die bestehenden Gewächshäuser an (vgl. Abbildung 2). Der gesamte Untersuchungsbereich umfasst eine Größe von ca. 12,1 ha, wobei die durch das Vorhaben tatsächlich versiegelte Oberfläche voraussichtlich zwischen 7,5 und 8 ha betragen soll. Der Planungsbereich setzt sich aus Grünlandflächen, Ackerland, sowie Teilen des Waldgebietes „Loh“ zusammen. Vom Bauvorhaben betroffen sind die Flurstücke mit den Flur-Nr. 218/1, 231 – 239 sowie 240 – 246 (alle Gemeinde Dinkelsbühl, Gemarkung Waldeck). Das Planungsgebiet liegt auf einer Höhe von etwa 500 m ü. NN.

Im Jahr 2016 wurde zunächst der östliche Teilbereich des Planungsgebietes untersucht (ca. 10 ha). Aufgrund von Änderungen in der Vorhabensplanung wurde der Untersuchungsraum im Jahr 2019 um weitere ca. 2,1 ha nach Westen ausgeweitet. In diesem Ergänzungsbereich fand im Jahr 2019 eine erneute Kartierung der Avifauna statt. Eine erneute Kartierung der Fledermäuse wurde 2019 nicht vorgenommen, da der Ergänzungsbereich im Westteil des Planungsgebietes bereits im Zuge der Erhebung 2016 miterfasst wurde und sich seitdem in diesem Bereich keine bedeutenden Veränderungen in der Habitatsituation für Fledermäuse ergeben haben.

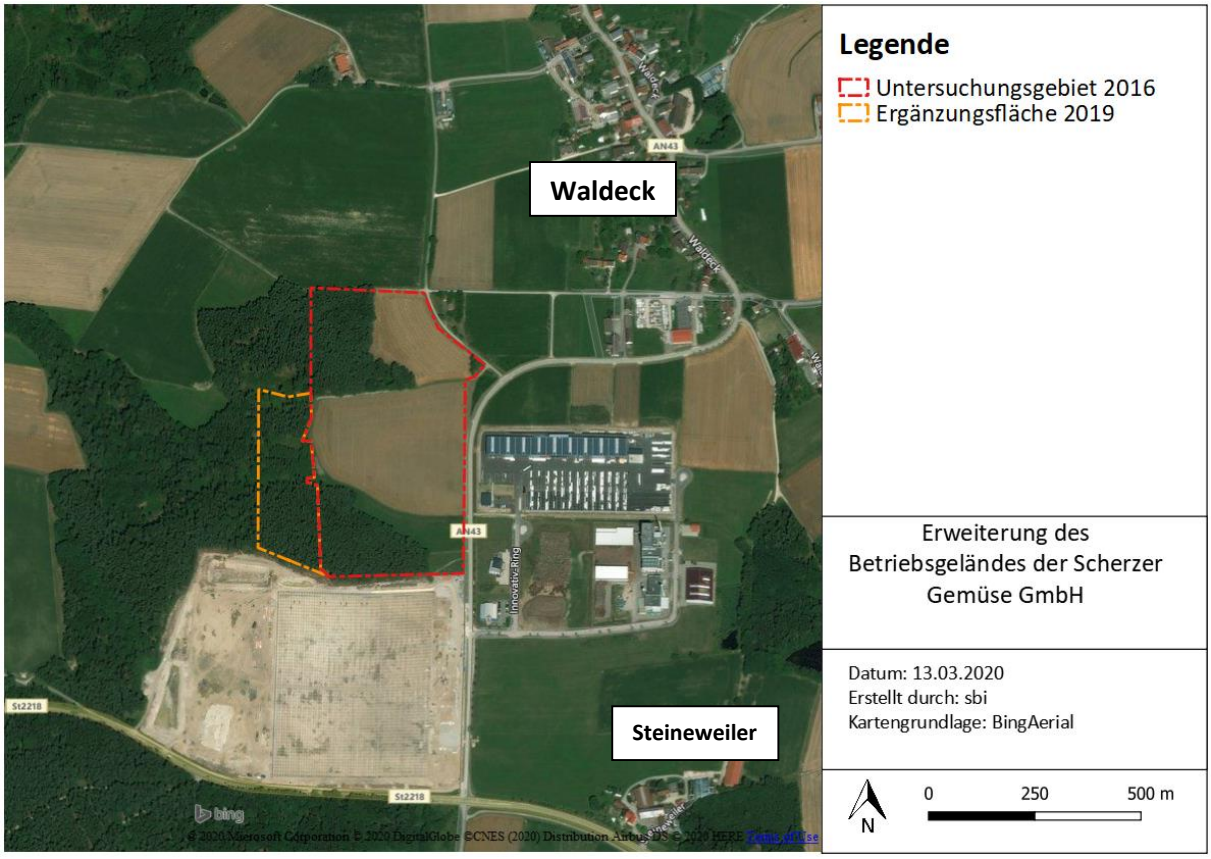

Abbildung 2: *Lage des Untersuchungsraumes für die geplante Gewächshausanlage (rot markiert). Kartengrundlage: BayernAtlas.*

Da durch das Vorhaben streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten, bzw. deren Lebensräume beeinträchtigt werden könnten, hat die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ansbach die Vorlage einer speziellen artenschutzrechtlichen

Prüfung verlangt, um zu klären, ob für diese Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

1.2. Beschreibung der Vorhabensfläche

Bei dem betroffenen Waldstück „Loh“, einem Ausläufer des Birkacher Forstes, handelt sich um einen ca. 20,5 ha großen Kiefern-Fichtenforst (*Pinus sylvestris/Picea abies*) mit Stieleichen (*Quercus robur*) und Ebereschen (*Sorbus aucuparia*). Als Beibaumarten treten Zitterpappel (*Populus tremula*) und Sal-Weide (*Salix caprea*) auf. Innerhalb des Planungsraumes befindet sich zudem eine Aufforstungsfläche für Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus)*. Der Unterwuchs besteht, soweit vorhanden, aus bodensäurezeigenden Zwergsträuchern wie der Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), sehr selten auch Preiselbeere (*V. vitis-idea*). An den Waldrändern und -lichtungen wurden Frühjahrsblüher wie Gelbes Windröschen (*Anemone ranunculoides),* Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*), Scharbockskraut *(Ficaria verna)* und Zweiblättriger Blaustern (*Scilla bifolia)* festgestellt.

Im nordöstlichen Teil des Untersuchungsgebietes, südlich des „Totenwegs“ (Flur-Nr. 258), befindet sich Ackerfläche (Flur-Nr. 244). Daran grenzt eine Ecke mit sechs Birnbäumen. Diese alten Obstbäume weisen aktuell keine Höhlen oder Horste auf, sind jedoch potenzielle Höhlenbaumanwärter und daher zu erhalten. Unterhalb des nördlichen Waldstücks und Ackers liegt das Grundstück mit der Flur-Nr. 243, welches teilweise als Ackerland und teilweise als Grünland genutzt wird. Diese Fläche wird von einem Flurweg umgeben (Flur-Nr. 242 & 231). Im südöstlichen Bereich (Flur-Nr. 232) des Planungsgebiets liegt eine kleine Brachfläche.

Innerhalb der Vorhabensfläche befindet sich außerdem eine 1.456,6 m² große Ökokatasterfläche (vgl. Abb. 3). Es handelt sich hierbei um einen jungen Erlenbruch (Schwarz-Erle, Alnus glutinosa), der bei weiterer günstiger Entwicklung die Anforderungen eines nach § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG geschützten Biotopes (Bruchwald) erfüllen könnte.

Abbildung 3: *Lage des Erlenbruches. Kartengrundlage: BayernAtlas.*

Abbildung 4*: Der Erlenbruch im zeitigen Frühjahr (Foto: M. Bull, 27.03.2019).*

Weitere gesetzlich geschützte Biotope oder Schutzgebiete sind vom Vorhaben jedoch nicht betroffen: Das Planungsgebiet liegt etwa 700 m südöstlich des Fauna-Flora-Habitat-Gebiets „Wörnitztal“ (ID 7029-271). In östlicher Richtung, etwa 2,7 km entfernt, befindet sich das Vogelschutzgebiet „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ (ID 7130-471). Naturdenkmäler sind ebenfalls nicht betroffen. Südlich der Staatsstraße 2218 liegt in 300 m Entfernung der „Steineweiler Weiher“. Dazwischen befindet sich allerdings die bereits bestehende, 13 ha große Gewächshausanlage.

Abbildung 5: *Waldstruktur im zentralen Bereich des Vorhabensgebietes. Blickrichtung West (Foto: M. Bull, 27.03.2019).*

Abbildung 6: *Waldstruktur im zentralen Bereich des Vorhabensgebietes. Blickrichtung West (Foto: M. Bull, 27.03.2019).*

Abbildung 7*: Die östliche Waldkante des Wäldleins „Loh“. Blickrichtung Süd (Foto: M. Bull, 27.03.2019).*

Abbildung 8: *Waldstruktur im Inneren des Vorhabensgebietes. Blickrichtung Nordwest (Foto: M. Bull, 27.03.2019).*

Abbildung 9: *Die Hohe Schlüsselblume (Primula elatior) wächst entlang der Schneisen und Grünwege innerhalb des Vorhabensgebietes (Foto: M. Bull, 27.03.2019).*

Abbildung 10: *Der Zweiblättrige Blaustern (Scilla bifolia) ist ein weiterer Frühjahrsblüher, der innerhalb des Planungsgebietes vorkommt. (Foto: M. Bull, 27.03.2019).*

Abbildung 11*: Bepflanzter Übergangsbereich zur vorhandenen Gewächshausanlage (22.07.2016, R. Bolz).*

Abbildung 12: *Ansicht von West (Mähgrünland) nach Ost (Gewerbegebiet Waldeck) (22.07.2016, R. Bolz).*

Abbildung 13: *Zentraler Acker mit Mais. Daneben grenzt der südexponierte Waldrand mit Stieleichen an (22.07.2016, R. Bolz).*

Abbildung 14: *Blick von Osten nach Westen auf das Grünland mit dem umgebenden Forst (20.04.2016, R. Bolz).*

Abbildung 15: *Große Teile des Kiefern-Fichtenwaldes sind unterwuchsfrei (20.04.2016, R. Bolz).*

Abbildung 16: *Birnbäume in nordöstlicher Ecke des Planungsbereichs, neben dem Flurweg gelegen (22.07.2016, R. Bolz).*

Im Planungsgebiet befinden sich keine dauerhaften stehenden oder fließenden Gewässer. Nördlich und westlich der bestehenden Gewächshausanlage befinden sich jeweils ein großes Wasseraufbereitungsbecken und jeweils ein durch die Scherzer GmbH angelegter „Biotopteich“. Weitere Gewässer befinden sich in über 500 m Entfernung. Diese sind vom Vorhaben aber nicht betroffen.

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.3. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- eigene Geländeerhebungen vor Ort von April bis September 2016, sowie von März - Mai 2019.
- „Lageplan Scherzer Erweiterung Waldeck“ (Große Kreisstadt Dinkelsbühl, 06.08.2015).
- „Luftbild Erweiterung Scherzer“ (Grosse Kreisstadt Dinkelsbühl, 24.11.2015).
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Artinformationen. Online verfügbar unter: https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/, zuletzt überprüft am 15.11.2018.
- Bayerische Staatsregierung (2018): BayernAtlas. Online verfügbar unter: https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/, zuletzt überprüft am 13.11.2018.
- TK 1 : 25.000 6927 Dinkelsbühl und 6827 Feuchtwangen West.
- ASK-Abfrage vom 15.11.2018 UNB Ansbach.
- Gutachten „Spezielle artenschutzrechtliche Betrachtung (saB) für die geplante Gewächshausanlage bei Waldeck, Stadt Dinkelsbühl (Landkreis Ansbach)“ (sbi, 2013).

Weitere Literatur siehe Kapitel 6. Literaturverzeichnis

1.4. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Während der Rodungs- und Bauphase sind Lärm- und auch Staubemissionen teilweise unvermeidbar. Gegenüber Lärm besonders störungsempfindliche Arten könnten von betroffen sein. Durch Baueinrichtungen, -materialien und -maschinen sowie arbeitende Personen, die im Gebiet gewöhnlich nicht vorhanden sind, können wildlebende Tiere gestört oder getötet werden. So müssen im Rahmen der Baufeldräumung zahlreiche Bäume gerodet werden. Hierbei kann es zur Zerstörung von Vogelgelegen oder zur Verletzung oder Tötung nichtflügger Jungvögel kommen. Zudem können baumbewohnende Fledermausarten durch die Fällungsarbeiten verletzt oder getötet werden. Auch eine erhebliche Störung ist wahrscheinlich. Im Zuge der Rodung werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen zerstört.

Durch die Erschließungsmaßnahmen und die Bebauung wird Oberboden umgelagert, der Boden verdichtet und versiegelt. Der aktuelle Lebensraum geht dadurch dauerhaft verloren, was zu einem Verlust von Reproduktions- und Nahrungshabitaten von im Gebiet lebenden Tieren führt.

2.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch den geplanten Bau der Gewächshausanlage wird ein Teil des bestehenden Kiefern-Fichtenwalds gerodet sowie die landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen beansprucht, umgewandelt und großteils versiegelt. Dies führt zum dauerhaften Verlust dieser Lebensräume und somit zum Verlust von Reproduktions- und Nahrungshabitaten von im Gebiet lebenden Tieren. Die Mobilität bodenbewohnender Tiere wird beeinträchtigt. Durch die Nutzung des Regenwassers geht ein Teil für die Grundwasserneubildung verloren.

Schlag- bzw. Kollisionsopfer bei Vögeln können dagegen aus den bisherigen Erfahrungen ausgeschlossen werden, da diffuses Glas mit Stegdoppelpanel verwendet wird. Dieses ist gut und weithin sichtbar. Als Hitzeschutz werden Südseite und Westseite zudem im Sommer gekalkt. Die Fenster sind insgesamt für Vögel und auch Insekten gut sichtbar.

2.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch die geplante Gewächshausanlage entsteht zusätzlicher Verkehr (Zunahme von Licht- und Lärmemissionen), was angrenzende störungsempfindliche Arten verdrängen könnte. Da das bestehende Gewerbegebiet angrenzt, handelt es sich allerdings um eine von Lärm und visuellen Störungen (Verkehr) bereits vorbelastete Fläche, welche von Infrastruktur (Straßen, Wohngebiete) umgeben ist.

Durch die Beleuchtung des Gebietes sowie der Zufahrten ist von lokalen nächtlichen Lichtemissionen auszugehen. Dadurch kann die nachtaktive Fauna in ihrer Aktivität gestört werden. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen durch Beleuchtungsanlagen werden die aktuell umweltverträglichsten Beleuchtungstechniken festgesetzt. Das bereits bestehende Gewächshaus selbst ist nicht beleuchtet. Falls zu einer Beleuchtung der neuen Gewächshäuser kommen sollte, müssen diese abgeschirmt werden. Die zu erwartenden 800 kwh werden durch Verdunklungsschirme abgeschirmt.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

M1: Beginn der Bauarbeiten sowie Fällung von Bäumen im Waldbestand nur im Zeitraum Oktober – Februar, um eine Belegung von Spalten und Höhlen durch Fledermäuse und Vögel zu vermeiden sowie andere Bruten im Waldbereich (Goldammer, Mäusebussard, weitere freibrütende Arten) nicht zu stören.

M2: Keine Baumrodungen im nördlichen, hier feuchten Waldbereich der 2019 kartierten Ergänzungsfläche (vgl. Abbildung 17 – grün schraffierte Fläche). Herausnahme dieses Abschnittes aus dem Planungsraum.

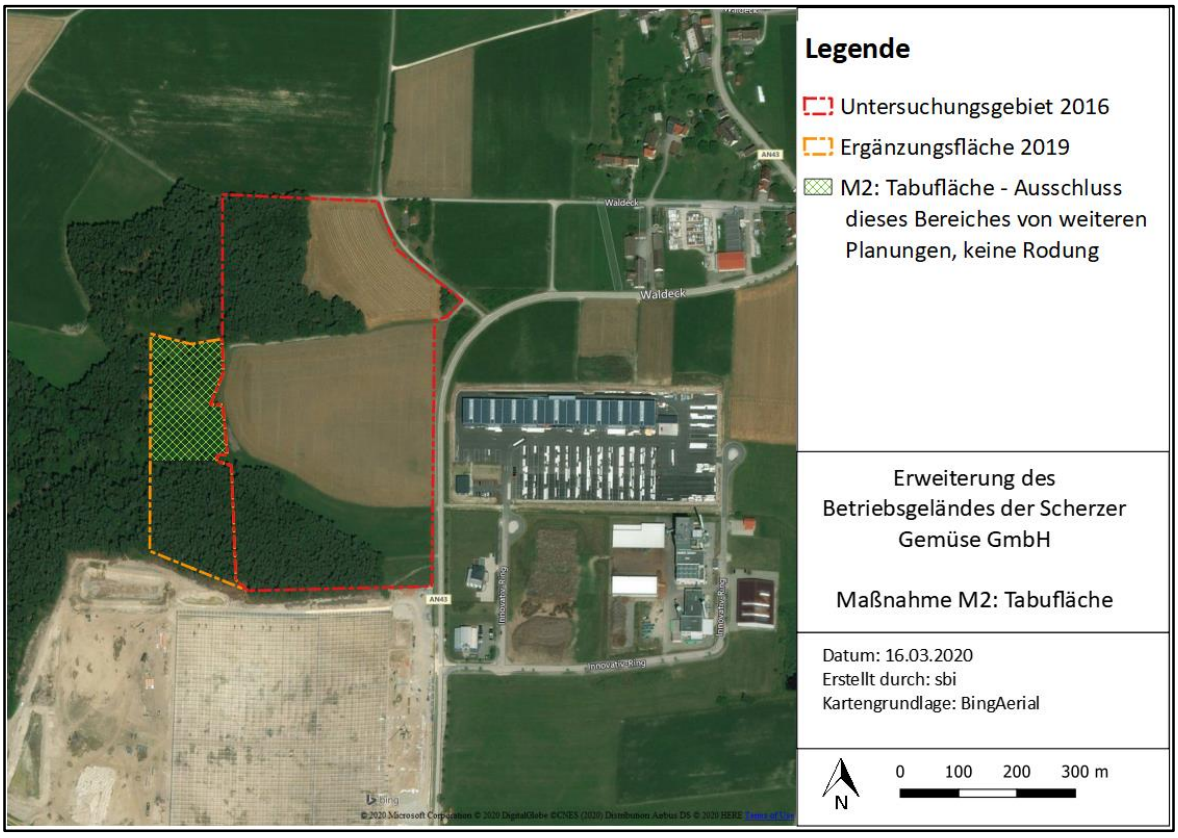

Abbildung 17: *Konfliktvermeidende Maßnahme M2. Neben einer vergleichsweise hohen Siedlungs- und Aktivitätsdichte der Waldvogelarten im Bereich der Tabufläche spricht auch das Vorhandensein eines potentiellen §30-Biotops (Erlenbruch), sowie das Vorkommen nach BArtSchV Anlage 1 besonders geschützter Pflanzenarten (Hohe Schlüsselblume, Primula elatior und Zweiblättriger Blaustern, Scilla bifolia) gegen dessen Einbeziehung in den Planungsraum.*

M3: Keine Installation von Außenbeleuchtungsanlagen mit umweltschädlichen, d.h. die nachtaktive Fauna stark anlockenden Lichtquellen. Einsatz der umweltverträglichsten neusten Techniken:

- Dies sind LED kalt und insbesondere LED neutral-warm Lampen. Diese zeichnen sich im Vergleich zur herkömmlichen Lampentechniken durch den deutlich geringsten Insektenanflug aus. Die etwas höheren Anschaffungskosten werden mittelfristig durch die erhöhte Lebensdauer und den deutlich geringeren Energieverbrauch kompensiert. Die LED-Beleuchtung gilt daher als die beste Alternative im Außenbereich (EISENBEIS 2009, BfN 2013). Dies soll eine auch in Zukunft kontinuierliche Nahrungsversorgung von nachtaktiven Fluginsekten für Fledermäuse sichern, welche an den neuen Lichtquellen nur in geringer Zahl angelockt und getötet werden bzw. aus dem Reproduktionszyklus ausscheiden.

3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. §44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) müssen durchgeführt werden, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

CEF1: Um den zukünftigen Ausfall von Baumhöhlen für die die lokale Fledermauspopulation zu kompensieren, müssen insgesamt 12 Fledermauskästen, vorzugsweise der Firma Hasselfeldt oder Schwegler der folgenden Typen:

- 6x FLH (Fledermaushöhle) 14 mm Einfachvorderwand,
- 6x FSPK (Fledermausspaltenkasten)

in Waldgebieten im funktionalen Umfeld unter sachkundiger Anleitung, bis spätestens März, angebracht werden.

CEF2: Um den lokalen Verlust von Baumhöhlenanwärtern auszugleichen und die lokale Baumhöhlenbrüterpopulation (Vögel) zu stützen, müssen, vorzugsweise von der Firma Hasselfeldt oder Schwegler, insgesamt 12 Nistkästen der folgenden Typen:

- 6x Nisthöhle U-oval,
- 6x Nisthöhle M2-27

in Waldgebiete im funktionalen Umfeld bis spätestens März angebracht werden.

CEF3: Der Einbau der Fledermaus- und Vogelkästen muss von einem Experten durchgeführt bzw. überwacht und abgenommen/kontrolliert werden.

CEF4: Pflanzung einer mindestens vierreihigen, 100 m (50 m pro Goldammerrevier) langen Hecke mit heimischen, standortgerechten Gehölzen, mit einem Anteil an Dornensträuchern, wie Schlehe, Heckenrose oder/und Weißdorn, von mindestens 50 %. Die Hecke soll mit einer Mindestbreite von fünf Metern gepflanzt werden (1 m Reihenabstand + beidseitig je 1 m Saum), um die ökologischen Funktionen zu erfüllen. Die Lage der Hecke muss in Absprache mit einem Experten erfolgen.

CEF5: Vor Baubeginn ist von einem Experten die Funktion der CEF-Maßnahme (Heckenpflanzung) der UNB zu bestätigen. Nach zwei bzw. vier Jahren ist die CEF-Maßnahme nochmals auf ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren.

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1. Verbotstatbestände

Für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

§ 44 (1) Nr.1 Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 2.1 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

„Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

§ 44 (1) Nr.2 Störungsverbot (Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

„Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert."

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

§ 44 (1) Nr.3 Schädigungsverbot (Nr. 2.3 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

4.2. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.1. Vorkommen betroffener Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-RL kann im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.

4.2.2. Vorkommen betroffener Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.2.1. Säugetiere

Im Jahr 2016 wurde der Fledermausbestand im Geltungsbereich des Vorhabens untersucht. Eine erneute Kartierung der Fledermäuse wurde 2019 nicht vorgenommen, da der Ergänzungsbereich im Westteil des Planungsgebietes bereits im Zuge der Erhebung 2016 miterfasst wurde und sich seitdem in diesem Bereich keine bedeutenden Veränderungen in der Habitatsituation für Fledermäuse ergeben haben.

Andere streng geschützten Säugetierarten, wie Biber (*Castor fiber*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), können aufgrund fehlender Gewässer und Strukturen ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Zu Vorkommen von Fledermäusen im Planungsgebiet wurden Erfassungen am 16.07.2016, 14.08.2016 und 12.09.2016 durchgeführt. Die nächtlichen Erfassungen erfolgten zu den erwarteten maximalen Aktivitätsdichten. Die Erfassungen erfolgten mit dem Bat-Corder, indem alle relevanten Strukturen im Planungsgebiet abgelaufen wurden.

Insgesamt konnten mit dem Bat-Corder die Rufe von folgenden elf Fledermausarten aufgezeichnet werden (vgl.

Tabelle **1**): Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große/Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii/mystacinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Außerdem wurden Rufe aufgenommen, die nur den Gattungen *Pipistrellus, Nyctalus* und *Myotis* zugeordnet werden konnten.

Das Planungsgebiet selbst wird von den Fledermausarten nicht als Jagdgebiet genutzt, sondern nur während des Transfers (Überflugs) (vgl. Abbildung 18). Die meisten Arten überfliegen das Gebiet auf Wegen ins Jagdhabitat. Hierbei dient vor allem der bestehende Waldrand als Leitstruktur, welche die Fledermäuse auf dem Weg vom Quartier zum Jagdgebiet zur Orientierung nutzen. Im Umfeld des Planungsgebiets konnten drei Flächen festgestellt werden, über welchen Fledermäuse stationär jagen. Zum einen handelt es sich um die Zufahrtsstraße (AN43) zwischen der bestehenden Gewächshausanlage und den Gebäuden auf der anderen Straßenseite. Dort wurde der Große Abendsegler bei der Jagd erfasst. Zum anderen werden die westlich gelegenen Wasserflächen der angelegten Biotope hinter der bestehenden Gewächshausanlage vor allem von der Zwergfledermaus zur Jagd genutzt. Die Wasserfledermaus konnte dort nur mit wenigen Datensätzen, d.h. ein bis zwei Tieren festgestellt werden. Eine weitere, aber weniger frequentierte Jagdfläche liegt im Bereich der Gastanks/Container nordöstlich der bestehenden Gewächshausanlage. Dort wurden ebenfalls Zwergfledermaus, Großer Abendsegler sowie die Breitflügelfledermaus erfasst; letztere zwei mit nur wenigen Datensätzen. Bei den übrigen nachgewiesenen Arten, wie zum Beispiel Kleinem Abendsegler

und Zweifarbfledermaus, handelt es sich um wenige Einzeltiere, welche das Gebiet zum Durchzug und nicht zur Jagd nutzen.

Quartierbäume mit Höhlen oder Spalten für die Übertagung oder Ruheplätze sowie Wochenstuben konnten nicht ausgemacht werden.

Tabelle 1: *Schutzstatus und Gefährdung von im Umfeld erfassten Fledermausarten. Legende zu der Roten Liste (RL) und Erhaltungszustand (EHK) im Anhang. Die blau unterlegten Arten wurden mit den meisten Rufnachweisen erfasst, bei allen anderen Arten handelt es sich um wenige Datensätze.*

Deutscher Artname	Wiss. Artname	RL BY 2017	RL D 2009	EHK
Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	3	2	u
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	3	G	u
Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	2	2	u
Große/Kleine Bartfledermaus	*Myotis brandtii/mystacinus*	2	V	u
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*		V	u
Großes Mausohr	*Myotis myotis*		V	g
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	2	D	u
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*			u
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*			g
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*			g
Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	2	D	?
Gesamt: 11 vorkommende Fledermausarten		**6**	**3**	

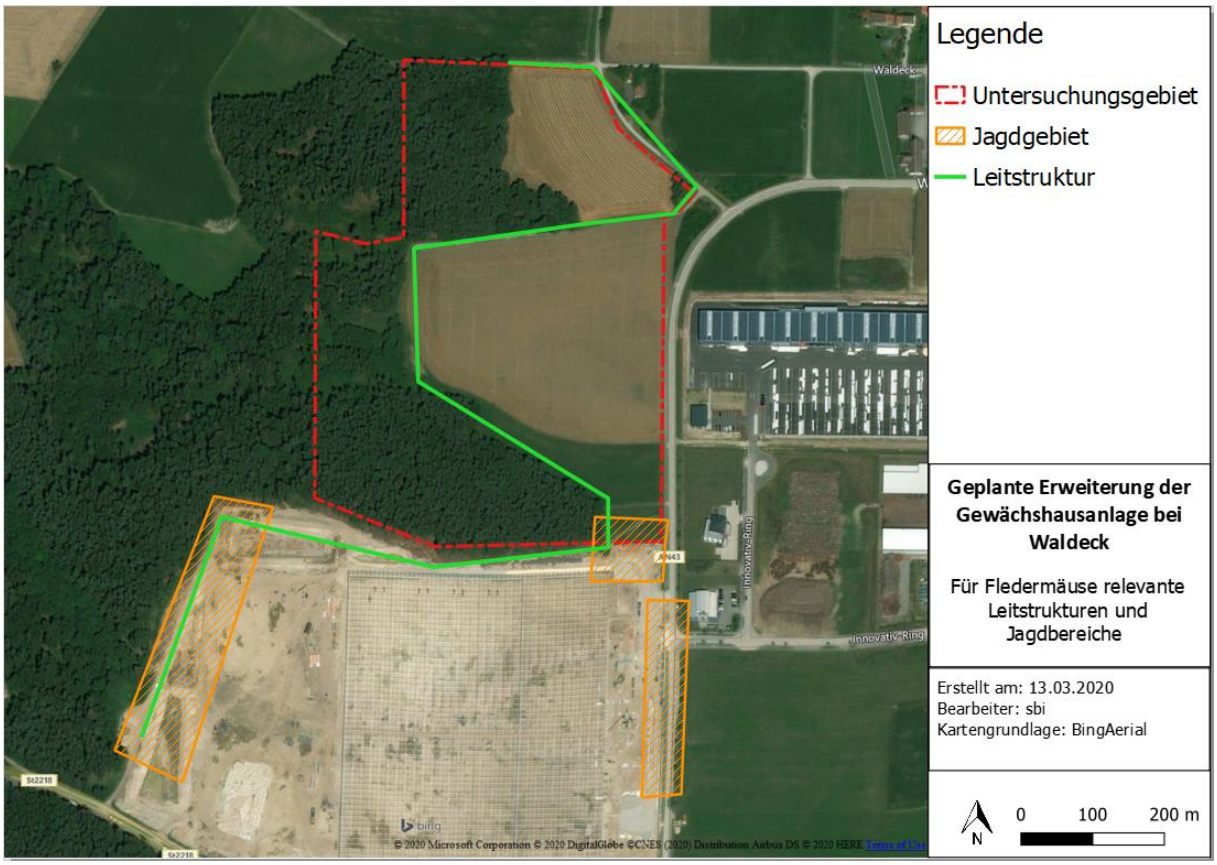

Abbildung 18: *Übersicht der relevanten Strukturen für Fledermäuse innerhalb sowie im Umfeld des Planungsbereichs. Vor allem der Waldrand dient als Leitstruktur für Fledermäuse. Einige Flächen im Bereich der bestehenden Gewächshausanlage dienen auch als Jagdgebiet.*

Die orangemarkierten Bereiche zeigen die Flächen mit gehäuften Auftreten und Jagdreviere von Fledermäusen an. Erhöhte Attraktionen zeigen Nebenanlagen des Gewächshauses. Hier: Gewässeranlagen und Zufahrten im Verlade- und Eingangsbereich (erhöhte nächtliche Temperaturabstrahlung). Das Planungsgebiet selbst dient als Transfer- und Überfluggebiet.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Große/Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii/mystacinus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) & Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anh. IV FFH-RL

1. Grundinformationen
Rote-Liste Status Deutschland: * bis V **Bayern:** * bis 2 Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der **Erhaltungszustand** auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**:

☒ günstig ☒ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht

Die hier behandelten Fledermausarten können im Gebiet entweder als Nahrungsgast oder beim Überflug auftreten. Hierzu dient die Zwergfledermaus als Beispiel. Auch sind Arten betroffen, welche Quartiere in potenziellen Baumhöhlen- und -spaltenanwärtern des betroffenen zu rodenden Waldes beziehen. Hierzu wird die Rauhautfledermaus beispielhaft betrachtet.

Zwergfledermaus:
Rote-Liste Status Deutschland: * **Bayern:** * Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich
Der **Erhaltungszustand** auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**:

☒ günstig ☐ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

„Die Zwergfledermaus ist die in Bezug auf den Menschen anpassungsfähigste Fledermausart. Sie ist sowohl in Dörfern als auch in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Quartiere und Jagdhabitate. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder über Waldwegen ist sie nicht selten. Die Jagd findet i. d. R. in fünf bis 20 m Höhe statt. Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und Fensterläden, die Größe der Wochenstuben schwankt meistens zwischen 20 und 100 Individuen“ (LfU 2018).

Rauhautfledermaus:
Rote-Liste Status Deutschland: * **Bayern:** * Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich
Der **Erhaltungszustand** auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**:

☐ günstig ☒ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

„Die Rauhautfledermaus ist eine Tieflandart, die bevorzugt in natürlichen Baumquartieren (ersatzweise in Flachkästen oder anderen Spaltenquartieren) in waldreicher Umgebung siedelt. Die meisten Beobachtungen im Sommer und während der Zugzeiten stammen aus wald- und gewässerreichen Landschaften sowie Städten. Die am häufigsten bejagten Biotoptypen sind Fließ- und Stillgewässer bzw. deren randliche Schilf- und Gebüschzonen, z. B. Altwasser in Auwäldern und Waldteiche, gefolgt von Waldrandstrukturen, Hecken und Parkanlagen.“ (LfU 2018).

Lokale Population und Vorkommen im UG:

Die nächtlichen Untersuchungen im Planungsgebiet und dessen unmittelbarer Umgebung umfassen insgesamt elf Fledermausarten. Die fünf hier genannten Arten hatten die höchsten Ruffrequenzen. Großer Abendsegler, Wasser- und Zwergfledermaus nutzen das Gebiet zur Jagd. Bart- und Rauhautfledermaus überfliegen das

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Große/Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii/mystacinus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) & Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anh. IV FFH-RL

Gebiet, wobei der bestehende Kiefernwald als Leitstruktur dient. Außerdem repräsentiert die Rauhautfledermaus eine Art, welche als potenzieller Baumhöhlen bzw. -spaltenbezieher des betroffenen Waldes im Planungsgebiet in Frage kommt. Die Zwergfledermaus ist die häufigste Art und regelmäßig im Landkreis AN vertreten. Als lokale Population werden die potenziell im Umfeld vorhandenen Individuengemeinschaften (z.B. Wochenstuben) in den Siedlungen betrachtet. Für die im Landkreis weit verbreitete und häufige Zwergfledermaus wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit „gut" bewertet. Für die übrigen Arten ist eine Abgrenzung der lokalen Population schwierig, da keine dichteren Angaben aus dem Umfeld bekannt sind. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist daher nicht genau bekannt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

Zwergfledermaus: gut, alle weiteren Arten: unbekannt

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Auf der Planungsfläche für den Bau der neuen Gewächshausanlage selbst konnten keine fledermausrelevanten Gehölz- und Gebüschstrukturen, welche Schlaf- bzw. Ruheplätze oder Wochenstuben beherbergen, festgestellt werden. Eine Belegung von Spalten oder Höhlen kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt unter Berücksichtigung der aufgeführten konfliktvermeidenden Maßnahme nicht vor.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- Fällung von Bäumen im Waldbestand außerhalb der Vegetationszeit nur im Zeitraum Oktober – Februar, um eine Belegung von potenziellen nicht einsehbaren Spalten zu vermeiden und die Zerstörung von potenziellen Höhlenquartieren zu vermeiden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Auf der Planungsfläche für den Bau der neuen Gewächshausanlage selbst konnten keine fledermausrelevanten Gehölz- und Gebüschstrukturen, welche Schlaf- bzw. Ruheplätze oder Wochenstuben beherbergen, festgestellt werden. Eine Belegung von Spalten oder Höhlen kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Gebiet wird teilweise zur Jagd genutzt.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt unter Berücksichtigung der aufgeführten konfliktvermeidenden Maßnahme nicht vor.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- Fällung von Bäumen im Waldbestand außerhalb der Vegetationszeit nur im Zeitraum Oktober – Februar, um eine Belegung von potenziellen nicht einsehbaren Spalten zu vermeiden und die Zerstörung von potenziellen Höhlenquartieren zu vermeiden.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Große/Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii/mystacinus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) & Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anh. IV FFH-RL

2.3 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch den Bau der Gewächshausanlage geht der Waldlebensraum verloren. Die beiden stationären Jagdflächen, wo die höchste Jagdaktivität festgestellt wurde, liegen allerdings außerhalb des Planungsgebietes, im Bereich der bestehenden Gewächshausanlage. Von einem Verlust der Leitstruktur ist nicht auszugehen, da sich der Waldrand aufgrund der Rodung zweier Teilstücke zwar verändert, aber nicht gänzlich verschwindet. Jedoch gehen potentielle Höhlen- und Spaltenquartiere verloren, auch solche, welche sich im Laufe der Zeit noch entwickeln könnten. Um diesen Verlust auszugleichen, sind CEF-Maßnahmen erforderlich. Mittel- und langfristig kann eine Beleuchtung des Planungsgebietes zu einer Reduzierung des Nahrungsspektrums für Fledermäuse führen.

Ein Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt unter Berücksichtigung der aufgeführten CEF-Maßnahmen nicht vor.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- Keine Installation von Außenbeleuchtungsanlagen mit umweltschädlichen, d.h. die nachtaktive Fauna stark anlockenden Lichtquellen. Einsatz der umweltverträglichsten neusten Techniken:
  - Dies sind LED kalt und LED neutral-warm Lampen. Diese zeichnen sich im Vergleich zur herkömmlichen Lampentechniken durch den deutlich geringsten Insektenanflug aus. Die etwas höheren Anschaffungskosten werden mittelfristig durch die erhöhte Lebensdauer und den deutlich geringeren Energieverbrauch kompensiert. Die LED-Beleuchtung gilt daher als die beste Alternative im Außenbereich (EISENBEIS 2009, BfN 2013). Dies soll eine auch in Zukunft kontinuierliche Nahrungsversorgung von nachtaktiven Fluginsekten für Fledermäuse sichern, welche an den neuen Lichtquellen nur in geringer Zahl angelockt und getötet werden bzw. aus dem Reproduktionszyklus ausscheiden.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

- Um den zukünftigen Ausfall von Baumhöhlen für die lokale Fledermauspopulation zu kompensieren, müssen 12 Fledermauskästen, vorzugsweise der Firma Hasselfeldt oder Schwegler der folgenden Typen:
  - 6x FLH (Fledermaushöhle) 14 mm Einfachvorderwand,
  - 6x FSPK (Fledermausspaltenkasten)

  in Waldgebieten im funktionalen Umfeld unter sachkundiger Anleitung, bis spätestens März nach der Rodung, angebracht werden.

- Der Einbau der Kästen muss von einem Fledermausexperten durchgeführt bzw. überwacht und abgenommen/kontrolliert werden.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.2.2.2. Reptilien

Grundsätzlich war im betroffenen Gebiet ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht auszuschließen. Ein direktes Vorkommen dieser Art im Planungsbereich konnte aber nach gezielter Nachsuche ausgeschlossen werden.

Alle weiteren artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten können ausgeschlossen werden.

4.2.2.3. Amphibien

Aus dem Planungsgebiet selbst lagen bisher keine Erfassungen zu Amphibien vor. Im Umkreis des Planungsgebiets, in etwa 300 bis 700 m Entfernung, liegen vier Weiher. Die ASK-Daten zeigen weder streng geschützte Arten in diesen Gewässern, noch im Planungsgebiet selbst. Westlich der bereits bestehenden Gewächshausanlage befinden sich im Bereich der Renaturierungsflächen zwei angelegte Wasserbiotope. Im Planungsgebiet selbst liegen keine permanenten Gewässer und lediglich ein beschattetes ephemeres Gewässer, in welchem keine Amphibien nachgewiesen wurden, vor.

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten kann ausgeschlossen werden.

4.2.2.4. Fische

Im Planungsgebiet liegen keine permanenten Gewässer. Ein Vorkommen von Fischarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) kann im UG ausgeschlossen werden.

4.2.2.5. Libellen

Im Planungsgebiet liegen keine permanenten oder ephemeren Gewässer. Ein Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) kann im UG ausgeschlossen werden.

4.2.2.6. Käfer

Ein Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) oder weiteren streng geschützten Käferarten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005) kann im UG ausgeschlossen werden.

4.2.2.7. Tag- und Nachtfalter

Ein Vorkommen von Schmetterlingen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) oder weiteren streng geschützten Schmetterlingsarten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005) kann im UG aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

ASK-Daten zeigen ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris nausithous*) auf der Fläche zwischen der Straße St 2218 südlich der bestehenden Gewächshausanlage und dem Steineweiler Weiher. Im Planungsgebiet sind jedoch keine relevanten Habitate vorhanden.

4.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Aus dem Planungsgebiet lagen bisher keine direkten avifaunistischen Erfassungen vor. Am 14.04.2016, 23.04.2016, 12.05.2016 und 31.05.2016 erfolgte in den frühen Morgenstunden eine gezielte Erfassung der Avifauna im Planungsgebiet. Auf der westlichen Erweiterungsfläche fanden am 27.03.2019, 26.04.2019 und 17.05.2019 zusätzliche Begehungen statt. Hier wurde am 28.03.19 auch eine Nachtbegehung durchgeführt, um zu überprüfen ob Eulen oder die Waldschnepfe im Gebiet vorkommen. Die Erfassungs- und Auswertungsmethodik folgte den Vorgaben zur Revierkartierung gemäß den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005).

In Tabelle 2 werden Vogelarten aufgeführt, welche innerhalb des Planungsbereiches wie auch in dessen direktem Umfeld nachgewiesen wurden. Insgesamt wurden 38 Vogelarten im Rahmen dieser Untersuchung nachgewiesen.

Tabelle 2: *Brutstatus und Gefährdungssituation der 38 nachgewiesenen und im Umfeld vorkommenden Vogelarten. Blau markierte Arten sind vom Vorhaben betroffen. Die Legende zu der Roten Liste (RL) und zum Erhaltungszustand (EHK) ist in der Anlage aufgeführt. Status: A – Brutzeitfeststellung; B – Brutverdacht (Revier), C – Brutnachweis; DZ – Durchzügler od. Überflug; NG – Nahrungsgast.*

Dt. Artname	Wiss. Artname	Status im Gebiet	Anzahl festgestellter Reviere	Anzahl Reviere im Vorhabensbereich	RL BY 2016	RL D 2015	EHK
Amsel	*Turdus merula*	A	-	-	*	*	
Bachstelze	*Motacilla alba*	NG	-	-	*	*	
Bergfink	*Fringilla montifringilla*	DZ	-	-			
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	A	-	-	*	*	
Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	2	1	*	*	
Buntspecht	*Dendrocopos major*	A	-	-	*	*	
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	A	-	-	*	*	
Elster	*Pica pica*	NG	-	-	*	*	
Erlenzeisig	*Carduelis spinus*	A	-	-	*	*	g
Feldlerche	*Alauda arvensis*	B	2	-	3	3	s
Fichtenkreuzschnabel	*Loxia curvirostra*	A	-	-	*	*	
Goldammer	*Emberiza citrinella*	B	3	2	*	V	g
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	A	-	-	*	*	
Girlitz	*Serinus serinus*	A	-	-	*	*	
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	A	-	-	*	*	
Grünspecht	*Picus viridis*	A	-	-	*	*	u
Haubenmeise	*Lophophanes cristatus*	B	1	1	*	*	
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	A	-	-	*	*	
Hohltaube	*Columba oenas*	NG	-	-	*	*	g
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	A	-	-	*	*	
Kleiber	*Sitta europaea*	A	-	-	*	*	
Kohlmeise	*Parus major*	A	-	-	*	*	
Mäusebussard	*Buteo buteo*	C	1	1	*	*	g
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	B	4	1	*	*	
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	A	-	-	*	*	
Rabenkrähe	*Corvus corone*	A	-	-	*	*	
Ringeltaube	*Columba palumbus*	A	-	-	*	*	
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	A	-	-	*	*	
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	A	-	-	*	*	u
Singdrossel	*Turdus philomelos*	A	-	-	*	*	
Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapilla*	B	3	2	*	*	
Star	*Sturnus vulgaris*	A	-	-	*	3	
Sumpfmeise	*Poecile palustris*	A	-	-	*	*	
Tannenmeise	*Parus ater*	B	2	-	*	*	
Waldbaumläufer	*Certhia familiaris*	A	-	-	*	*	
Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*	B	1	-	*	*	
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	B	1	1	*	*	
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	B	2	1	*	*	
Gesamtartenzahl: 38					1	2	

Insgesamt konnten 38 Vogelarten nachgewiesen werden, wovon vier Arten besondere artenschutzrechtliche Relevanz haben: Feldlerche (*Alauda arvensis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*). Von den nachgewiesenen Arten ist eine Vogelart nach der Roten Liste Bayerns und zwei nach der Roten Liste von Deutschland gefährdet.

Die zwei festgestellten **Feldlerchenreviere** (*Alauda arvensis*) befinden sich nordöstlich des Planungsbereichs, fallen außerhalb des Wirkraums (> 100 m entfernt) und sind vom Vorhaben nicht betroffen (vgl. Abb. 11). Durch die Gebäude und Gehölze direkt südlich der Ackerfläche mit den Revieren, ist eine visuelle Kulisse bereits vorhanden.

Im südwestlichen Waldstück des Planungsgebiets wurde ein Greifvogelhorst auf einer Kiefer festgestellt. In den Erfassungsjahren 2016 und 2019 brütete dort ein **Mäusebussard** (*Buteo buteo*). Um eine Brut nicht zu stören, muss die Fällung der Bäume außerhalb der Brutvogelzeit, zwischen Oktober und Februar, stattfinden. Unter Berücksichtigung dieser zeitlichen Beschränkung wird kein Verbotstatbestand ausgelöst, zumal für Greifvögel auch alternative Horstmöglichkeiten im umliegenden Waldgebiet vorhanden sind.

Auch der erfasste **Schwarzspecht** (*Dryocopus martius*) ist vom Vorhaben nicht direkt betroffen, da er im angrenzenden Waldgebiet lediglich beim Überflug beobachtet wurde. Spechthöhlen oder sonstige Bruthinweise wurden im Planungsgebiet nicht gefunden.

Im Bereich des Eichensaums am südlichen Rand des nördlichen Waldstücks sowie an dessen nördlichem Rand wurde jeweils ein Revier der **Goldammer** (*Emberiza citrinella*) erfasst. Diese Reviere sind durch die baubedingte Rodung des Waldes direkt vom Vorhaben betroffen. Ein weiteres Revier wurde in der wegbegleitenden Hecke (Totenweg) im Norden, außerhalb des Planungsbereichs, gefunden. Dieses ist vom Vorhaben nicht betroffen, da dieses Gehölz nicht entfernt wird und auch keine Kulissenwirkung zu erwarten ist.

Abbildung 19 stellt die während der Erfassungen 2016 und 2019 festgestellten Reviere besonders planungsrelevanter Arten dar.

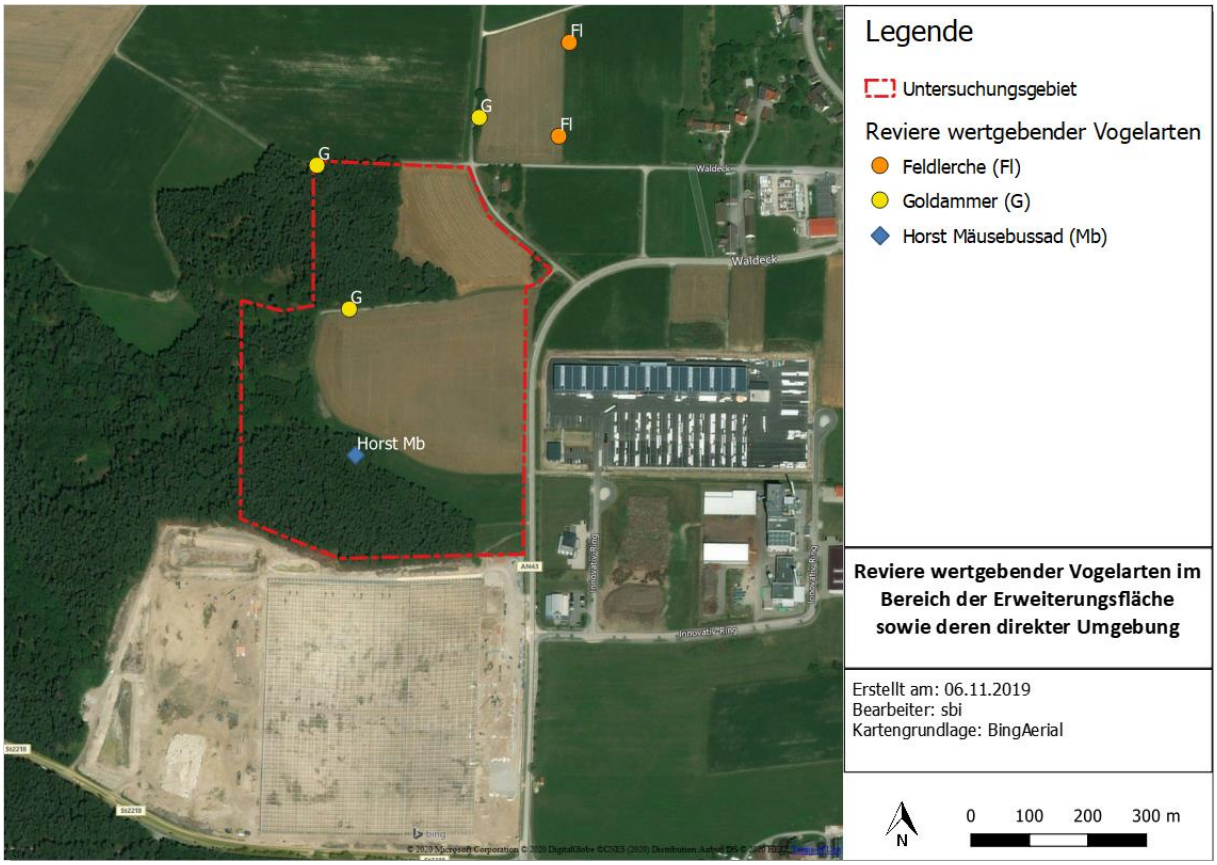

Abbildung 19: *Übersicht der 2016 und 2019 erfassten Reviere planungsrelevanten Brutvogelarten innerhalb sowie in direkter Umgebung des Planungsbereichs.*

Eine Sonderstellung nimmt der zentrale und nördliche Bereich der 2019 hinzugekommenen Untersuchungsfläche am Ostrand des Waldgebietes „Loh“ ein. Dieser Waldbestand weist ein breites Spektrum an Vogelarten der Mischwälder auf. Zwar konnten keine besonders wertgebenden Arten der Roten Listen oder Vorwarnlisten nachgewiesen werden, allerdings treten die häufigeren Arten in einer vergleichsweise hohen Siedlungsdichte auf. Dies gilt vor allem für den zentralen und nördlichen Teil des 2019 untersuchten Planungsraums, der hinsichtlich der Lebensraumausstattung sehr vielfältig ist und verschiedene Baumarten, -altersklassen und Biotoptypen umfasst. Der Südteil der Vorhabensfläche hingegen ist monotoner, stark beschattet und ärmer an Unterwuchs. Dass die Habitateignung für Vögel hier geringer ist, als im zentralen und nördlichen Bereich spiegelt sich in der Verteilung der festgestellten Reviere (Abbildung 20) und noch deutlicher in der Verteilung aller Vogelnachweise (Abbildung 21) wieder.

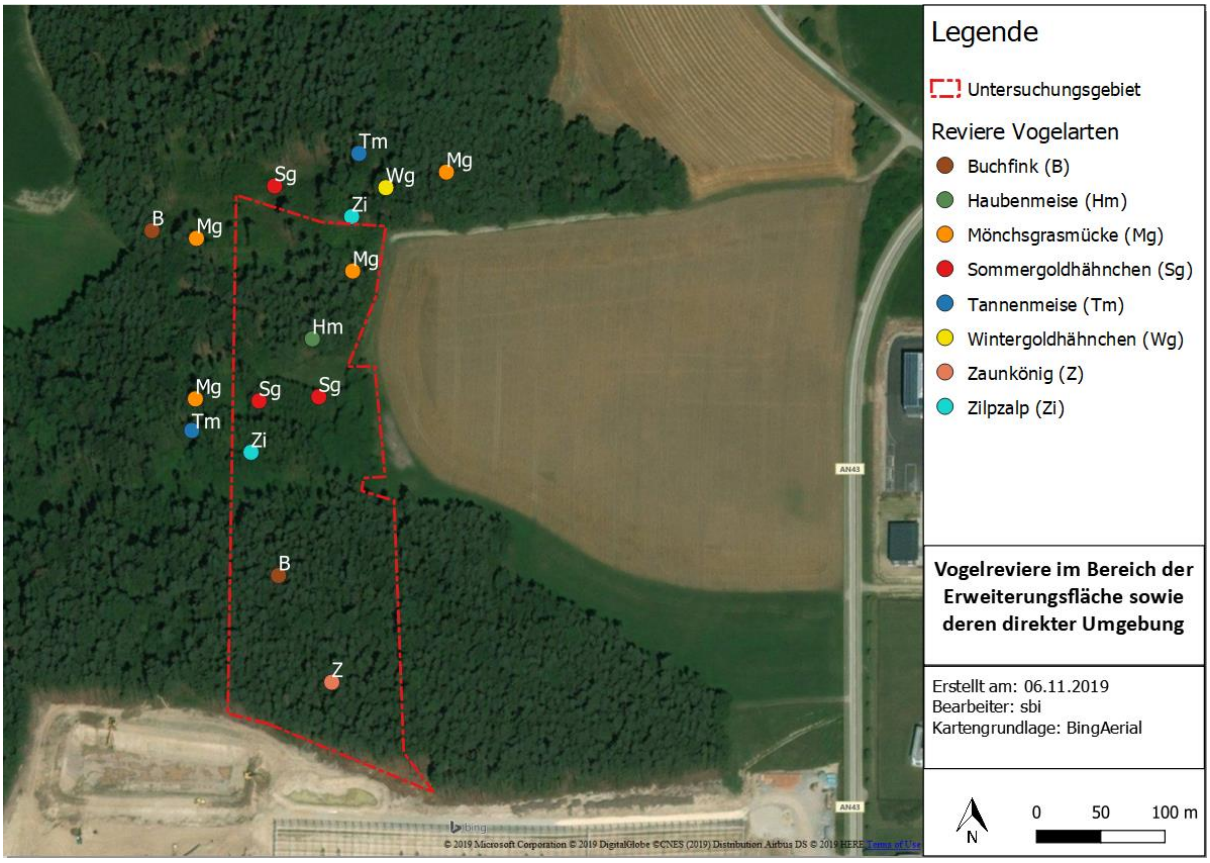

Abbildung 20: *Im Bereich der Vohabensfläche festgestellte Vogelreviere. Kartengrundlage BingAerial.*

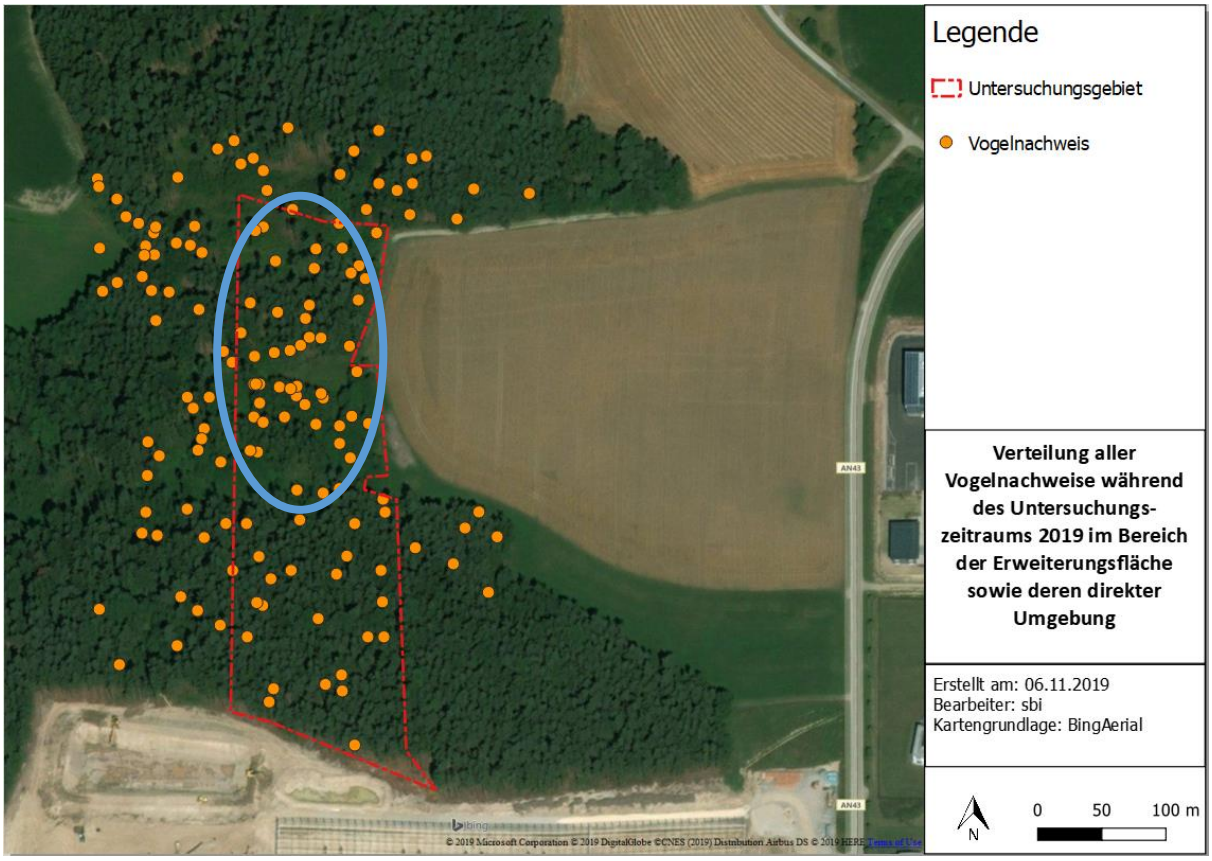

Abbildung 21: *Verteilung aller Vogelnachweise (=Aktivitätsdichte) während des Unterschungszeitraums 2019 im Bereich der Erweiterungsfläche sowie deren direkter Umgebung. Im zentralen und nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes (hier blau mariert) konnten deutlich mehr Vogelnachweise erbracht werden, als im südlichen. Kartengrundlage BingAerial.*

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V **Bayern:** - Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Der **Erhaltungszustand** der Arten auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**:

☒ günstig ☐ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht

„Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern gegen die Feldflur. Die Goldammer ist ein Bodenbrüter und baut ihr Nest in der Vegetation versteckt, bevorzugt an Böschungen, unter Grasbülten oder niedrig in Büschen. Die Brutzeit dauert von Mitte April bis Juli/August." (LfU, 2018)

Lokale Population:

Die Goldammer ist im Landkreis Ansbach weit verbreitet und tritt regelmäßig auch im Mittelfränkischen Becken des Keuper-Lias-Hügelland auf. Mangels gezielter großflächiger Erfassungen über den Eingriffsbereich hinaus, fehlen genaue Bestandsdaten. Eine flächige Besiedlung zeigt aber auch die bayerische Brutvogelkartierung 2005-2009 an (RÖDL et al. 2012). Daher werden die Artbestände im Umfeld von 5 km als lokale Population definiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Es wurden drei Reviere der Goldammer innerhalb bzw. im unmittelbaren Umfeld des Planungsgebiets gefunden, wovon zwei vom Vorhaben betroffen sind (vgl. Abb 11). Beide Reviere liegen im nördlich gelegenen Waldstück (Flur-Nr. 245), eines am nördlichen Rand, das andere am südlichen Rand im Bereich des Eichensaums. Die südlichen Revierinhaber dürften zumindest teilweise den südlich gelegenen Acker als Nahrungsplatz aufsuchen.

2.1 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Das geplante Vorhaben betrifft zwei Brutplätze der Goldammer und beansprucht (potenzielle) Nahrungshabitate. Durch die Rodung des Waldes und den Bau der Gewächshausanlage kommt es bau- und anlagenbedingt zum Verlust dieser Brutplätze. Durch die Verwendung von diffusem Glas mit Stegdoppelpanelen für die Gewächshausverglasung sind keine Tötungen und Verletzungen von Vögeln durch Kollisionen zu erwarten.

Bei Einhaltung der unten aufgeführten konfliktvermeidenden Maßnahmen, können Individuenverluste ausgeschlossen bzw. deutlich verringert werden. Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt somit nicht vor.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- Beginn der Bauarbeiten und Fällung von Bäumen im Waldbestand außerhalb der Brutzeit nur im Zeitraum Oktober – Februar.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben kann es zu Störungen während der Brutzeit kommen. Diese können bis zur Aufgabe des Brutgeschäftes führen. Daher sollten alle baulichen Maßnahmen außerhalb der Brutzeit stattfinden, um sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahmen keine Tiere gestört werden.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen, durch bau- und betriebsbedingte Störungen, kann unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen ausgeschlossen werden. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt somit nicht vor.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

- Beginn der Bauarbeiten und Fällung von Bäumen im Waldbestand außerhalb der Brutzeit nur im Zeitraum Oktober – Februar.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der maßnahmenbedingten Rodung des Waldes im Norden des Planungsgebiets, gehen für diese Art zwei Brutreviere verloren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es maßnahmenbedingt zu einer Verschlechterung des EHZ der lokalen Population kommt. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang sind CEF-Maßnahmen erforderlich.
Ein Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt bei Einhaltung dieser Maßnahmen nicht vor.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

- Pflanzung einer mindestens vierreihigen, 100 m (50 m pro Goldammerrevier) langen Hecke mit heimischen, standortgerechten Gehölzen, mit einem Anteil an Dornensträuchern, wie Schlehe, Heckenrose oder/und Weißdorn, von mindestens 50 %. Die Hecke soll mit einer Mindestbreite von fünf Metern gepflanzt werden (1 m Reihenabstand + beidseitig je 1 m Saum), um die ökologischen Funktionen zu erfüllen. Die Lage der Hecke muss in Absprache mit einem Experten erfolgen.

- Vor Baubeginn ist von einem Experten die Funktion der CEF-Maßnahme der UNB zu bestätigen. Nach zwei bzw. vier Jahren ist die CEF-Maßnahme nochmals auf ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Vogelarten reich strukturierter Mischwaldbereiche

Sumpf-, Tannen-, Kohl-, Blau- und Haubenmeise (*Poecile palustris, Parus ater, P. major, Cyanistes caeruleus, Lophophanes cristatus)*, Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes)*, Sommer- und Wintergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla, R. regulus)*, Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Amsel (*Turdus merula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita)*, Rotkehlchen (*Erithacus rubecula)*, Kleiber (*Sitta europaea)*, Heckenbraunelle (*Prunella modularis)*, Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes)*, Eichelhäher (*Garrulus glandarius)*, Buntspecht (*Dendrocopos major)*

Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: * **Bayern**: * Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Status: Brutvögel

Der Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region:

☒ günstig ☐ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht

Bei den aufgeführten Arten handelt es sich um Vogelarten, die in reich strukturierten Mischwaldbereichen häufig bis mittelhäufig vorkommen.

Lokale Population:

Die Brutvorkommen der oben aufgeführten Arten im Eingriffsgebiet sind Teil einer großräumigeren Lokalpopulation, die nicht genau abgegrenzt werden können. Die Arten sind im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes weit verbreitet, so dass der EHZ als „gut" (B) bewertet werden kann.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Die aufgeführten Arten sind innerhalb der untersuchten Waldbereiche weit verbreitet, wiesen allerdings im reich strukturierten zentralen und nördlichen Bereich der 2019 untersuchten Erweiterungsfläche eine deutlich höhere Siedlungsdichte bzw. Nachweisstetigkeit auf, als in den übrigen untersuchten Waldbeständen (vgl. Abbildung 21).

2.1 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Fällung der betroffenen Bäume im Winter werden potenzielle Bruten nicht unmittelbar tangiert. Baubedingte Verletzungen oder Tötungen können daher ausgeschlossen werden. Nennenswerte betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Anlagebedingte Beeinträchtigungen, wie z.B. Kollisionen mit Glas, werden durch die Bauweise der Gewächshäuser vermieden (Verwendung von diffusem Glas mit Stegdoppelpanelen für die Gewächshausverglasung).

Das Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG liegt unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme nicht vor.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- Beginn der Waldrodung nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Fällung der betroffenen Bäume im Winter sind potenzielle Bruten nicht unmittelbar tangiert. Daher können baubedingte Störungen ausgeschlossen werden.
Das Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG liegt unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme nicht vor.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- Fällung von Bäumen im Waldbestand außerhalb der Brutzeit nur im Zeitraum Oktober – Februar, um eine Belegung von potenziellen nicht einsehbaren Höhlen zu vermeiden.

Vogelarten reich strukturierter Mischwaldbereiche

Sumpf-, Tannen-, Kohl-, Blau- und Haubenmeise (*Poecile palustris, Parus ater, P. major, Cyanistes caeruleus, Lophophanes cristatus)*, Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes)*, Sommer- und Wintergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla, R. regulus)*, Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Amsel (*Turdus merula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita)*, Rotkehlchen (*Erithacus rubecula)*, Kleiber (*Sitta europaea)*, Heckenbraunelle (*Prunella modularis)*, Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes)*, Eichelhäher (*Garrulus glandarius)*, Buntspecht (*Dendrocopos major)*

Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der zentrale und nördliche Bereich des 2019 zusätzlich untersuchten Waldstücks erwies sich als besonders vogelarten- und -individuenreich. Bedingt wird dies vor allem durch eine hohe Baumarten- und -altersklassendiversität und einen dadurch hohen Strukturreichtum. Die übrigen, monotoneren Waldbereiche wiesen dagegen eine geringere Siedlungsdichte und Individuenpräsenz auf als dieser (vgl. Abbildung 20Abbildung 21). Von einer Rodung dieses Bereiches ist abzusehen, da die im Umfeld verbleibenden Ersatzlebensräume über eine deutlich geringere Habitatqualität verfügen und dadurch keinen adäquaten Ersatz darstellen. Die ökologische Funktion wäre im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt.
Durch die Rodung des übrigen Waldes im Planungsbereich gehen Höhlenbäume und Höhlenbaumanwärter mit Höhleninitialen verloren. Der Verlust an potenziellen Baumhöhlen führt zu einer Verschlechterung von Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter.

Das Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG liegt unter Einhaltung folgender Maßnahmen nicht vor.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- Keine Baumrodungen im zentral-nördlichen Waldbereich der 2019 kartierten Ergänzungsfläche (vgl. Abbildung 17). Herausnahme dieses Abschnittes aus dem Planungsraum.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

- Um den lokalen Verlust von Baumhöhlenanwärtern auszugleichen und die lokale Baumhöhlenbrüterpopulation zu stützen, müssen, vorzugsweise von der Firma Hasselfeldt oder Schwegler, insgesamt 12 Nistkästen der folgenden Typen:
  - 6x Nisthöhle U-oval,
  - 6x Nisthöhle M2-27

  in Waldgebieten im funktionalen Umfeld bis spätestens März angebracht werden.

- Die Ausführung der CEF-Maßnahme muss unter ökologischer Bauleitung oder durch einen Experten erfolgen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.4. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

4.4.1. Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Im zentralen Bereich der 2019 kartierten Erweiterungsfläche konnten mit der Hohen Schlüsselblume (*Primula elatior*) sowie dem Zweiblättrigen Blaustern (*Scilla bifolia)* zwei nach Anlage 1 der BArtSchV besonders geschützte Pflanzenarten nachgewiesen werden. Ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten im Planungsbereich ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus im UG ist allerdings auszuschließen.

4.4.2. Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Auch weitere streng geschützte Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, können im Planungsbereich ausgeschlossen werden.

5. Gutachterliches Fazit

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung behandelt die Erweiterung der Gewächshausanlage der Scherzer Gemüse GmbH im Gewerbegebiet Waldeck der Stadt Dinkelsbühl (Lkr. Ansbach). Die Erweiterung soll in nördlicher Richtung an die bestehenden Gewächshäuser anschließen und bis zu 12,1 ha umfassen.

Im Eingriffsgebiet bzw. im Umfeld wurden 38 europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie festgestellt, wobei 21 davon vom Vorhaben betroffen sind. Als besonders wertgebende Arten sind darunter Goldammer (*Emberiza citrinella*) und Mäusebussard (*Buteo buteo*) hervorzuheben. Von der Goldammer sind zwei Reviere vom Vorhaben betroffen, vom Mäusebussard ein Horststandort. Bei Höhlenbrütern muss der Verlust von Höhlenbaumanwärtern kompensiert werden. Zudem ist ein Teilbereich des Planungsgebietes von der weiteren Planung auszuschließen, da hier, bedingt durch eine hervorragende Habitatqualität, eine besonders hohe Siedlungs- und Aktivitätsdichte der Waldvogelarten vorliegt.

Weiterhin sind verschiedene Fledermausarten (hauptsächlich die Zwergfledermaus) vom Vorhaben betroffen, da der Verlust von potentiellen Ruhe- oder Reproduktionsstätten nicht ausgeschlossen werden kann. Auch muss eine umweltverträgliche Beleuchtung berücksichtigt werden.

Insgesamt ergeben sich drei Maßnahmen zur Vermeidung, um Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Darüber hinaus werden fünf Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) notwendig, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Darunter sind zwei Maßnahmen zur fachgerechten Umsetzung.

Unter vollständiger Beachtung der angeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden keine Verbotstatbestände ausgelöst und der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Sugenheim, den 27.03.2020

Ralf Bolz

6. Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBI. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.Nr.: 791-8-1.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE): ABI. Nr. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 8.11.1997 (ABI. Nr. 305).

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 2.APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.4.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 8.5.1991 (ABI. Nr. 115).

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an der technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 8.11.1997.

Rote Listen

BEUTLER, A. & B.-U. RUDOLPH (2003): Rote Liste gefährdeter Kriechtiere (Reptilia) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt* (166), S. 45-47. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2003/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

BEUTLER, A. & B.-U. RUDOLPH (2003): Rote Liste gefährdeter Lurche (Amphibia) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt* (166), S. 48-51. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2003/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; BECKER, N.; GRUTTKE, H.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und biologische Vielfalt, 70(3). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

GRÜNEBERG, G.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & R. RIES (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). Naturschutz und biologische Vielfalt, 70(4). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & A. PAULY (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt, 70(1). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

KORNECK, D.; M. SCHNITTLER & I. VOLLMER (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. – Schriftenr. Vegetationskde. 28: 21-187.

KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. - In: HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter

Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1), S. 231 - 256.

KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. - In: HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1), S. 259 – 288.

RUDOLPH, B.-U.; SCHWANDNER, J. & H.-J. FÜNFSTÜCK (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt*. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P. & W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. – Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.

VOITH, J.; BRÄU, M.; DOLEK, M.; NUNNER, A. & W. WOLF (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt*. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

WOLF, W. & H. HACKER (2003): Rote Liste gefährdeter Nachtfalter (Lepidoptera: Sphinges, Bombyces, Noctuidae, Geometridae) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt* (166), S. 223–233. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2003/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

Literatur

DOERPINGHAUS, A.; EICHEN, C.; GUNNEMANN, H.; LEOPOLD, P.; NEUKIRCHEN, M.; PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

EISENBEIS, G. & K. EICK (2011): Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs. In: *2011, H. 1-12 + Sonderausgabe 2011* 7 (2011), S. 298–306.

GERLACH, B.; DRÖSCHMEISTER, R.; LANGGEMACH, T.; BORKENHAGEN, K.; BUSCH, M.; HAUSWIRTH, M.; HEINICKE, T.; KAMP, J.; KARTHÄUSER, J.; KÖNIG, C.; MARKONES, N.; PRIOR, N.; TRAUTMANN, S.; WAHL, J. & C. SUDFELDT (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

HELD, M.; HÖLKER, F. & B. JESSEL (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Hg. v. Bundesamt für Naturschutz (BfN). Bonn (BfN-Skripten 336). Online verfügbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/Skript_336.pdf, zuletzt geprüft am 22.10.2018.

MESCHEDE A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

MESCHEDE A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. – Ulmer Verlag, 411 S., Stuttgart.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der

Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018). Online verfügbar unter http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

RÖDL, T.; RUDOLPH, B. U.; GERSTBERGER, I.; WEIXLER, K. & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. – Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e. V., dem Landesbund für Vogelschutz e. V. in Bayern und der Ornithologischen Gesellschaft in Bayern e.V., Verlag Eugen Ulmer, 256 S., Stuttgart.

SSYMANK, A.; HAUKE, U.; RÜCKRIEM, C. & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 791 S.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt.

7. Anlage

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

(Fassung mit Stand vom 12. Februar 2013; Az.: IIZ7-4022.2-001/05)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Schritt 1: Relevanzprüfung

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
X = ja
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich
X = ja
0 = nein

für Liste B Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.
Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

Rote Liste:

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
nb	nicht bewertet

strenger Artenschutz:

sg	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeographischen Region (EHK):

s	ungünstig – schlecht
u	ungünstig – unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

RL BY: Rote Liste Bayern:

für Säugetiere und Libellen: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2017)

für Vögel und Tagfalter: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2016)

für Kriechtiere, Lurche, Fische, Käfer, Nachtfalter, Schecken und Muscheln: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)

für Gefäßpflanzen: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)

RL D: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Säugetiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)

für Vögel: Deutscher Rat für Vogelschutz & NABU (2015)

für wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (2011)

für Gefäßpflanzen: KORNECK et al. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY	RL D	sg	EHK
Fledermäuse							2017	2009		
			X		Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	3	2	x	u
			0		Braunes Langohr	*Plecotus auritus*		V	x	g
			X		Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	3	G	x	u
			0		Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*			x	g
			X		Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	2	2	x	u
			X		Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	2	V	x	u
0					Große Hufeisennase	*Rhinolophus ferrumequinum*	1	1	x	s
			X		Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*		V	x	u
			X		Großes Mausohr	*Myotis myotis*		V	x	g
			X		Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*		V	x	g
0					Kleine Hufeisennase	*Rhinolophus hipposideros*	2	1	x	s
			0		Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	2	D	x	u
			0		Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	3	2	x	u
			0		Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	V	D	x	u
			0		Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	3	G	x	u
			X		Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*			x	u
			X		Wasserfledermaus	*Myotis daubentoni*			x	g
0					Weißrandfledermaus	*Pipistrellus kuhlii*			x	g
0					Wimperfledermaus	*Myotis emarginatus*	1	2	x	u
			X		Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	2	D	x	?
			X		Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*			x	g
Säugetiere ohne Fledermäuse							2017	2009		
0					Baumschläfer	*Dryomys nitedula*	1	R	x	
	0				Biber	*Castor fiber*			x	g
0					Feldhamster	*Cricetus cricetus*	1	1	x	s
0					Fischotter	*Lutra lutra*	3	3	x	u
	0				Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*		G	x	u
0					Luchs	*Lynx lynx*	1	2	x	s
0					Waldbirkenmaus	*Sicista betulina*	2	1	x	?
0					Wildkatze	*Felis silvestris*	2	3	x	u
Kriechtiere							2003	2009		
0					Äskulapnatter	*Zamenis longissimus*	1	2	x	u
0					Europäische Sumpfschildkröte	*Emys orbicularis*	1	1	x	s
0					Mauereidechse	*Podarcis muralis*	1	V	x	u
0					Östliche Smaragdeidechse	*Lacerta viridis*	1	1	x	s
	0				Schlingnatter	*Coronella austriaca*	2	3	x	u
	0				Zauneidechse	*Lacerta agilis*	V	V	x	u
Lurche							2003	2009		
0					Alpensalamander	*Salamandra atra*			x	u
0					Geburtshelferkröte	*Alytes obstetricans*	1	3	x	s
	0				Gelbbauchunke	*Bombina variegata*	2	2	x	s
	0				Kammmolch	*Triturus cristatus*	2	V	x	u
	0				Kleiner Wasserfrosch	*Pelophylax lessonae*	D	G	x	?
	0				Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	2	3	x	u
	0				Kreuzkröte	*Bufo calamita*	2	V	x	u
	0				Laubfrosch	*Hyla arborea*	2	3	x	u
	0				Moorfrosch	*Rana arvalis*	1	3	x	u
	0				Springfrosch	*Rana dalmatina*	3		x	g

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY	RL D	sg	EHK
0					Wechselkröte	*Pseudepidalea viridis*	1	3	x	s
Fische							**2003**	**2009**		
0					Donaukaulbarsch	*Gymnocephalus baloni*			x	u
Libellen							**2017**	**2015**		
0					Asiatische Keiljungfer	*Gomphus flavipes*	3		x	u
	0				Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*	2	3	x	u
	0				Grüne Flussjungfer	*Ophiogomphus cecilia*	V		x	g
	0				Östliche Moosjungfer	*Leucorrhinia albifrons*	1	2	x	u
0					Sibirische Winterlibelle	*Sympecma paedisca*	2	1	x	s
	0				Zierliche Moosjungfer	*Leucorrhinia caudalis*	1	3	x	u
Käfer							**2003**	**2011**		
0					Alpenbock	*Rosalia alpina*	2	2	x	
0					Breitrand	*Dytiscus latissimus*	1	1	x	s
	0				Eremit	*Osmoderma eremita*	2	2	x	u
0					Großer Eichenbock	*Cerambyx cerdo*	1	1	x	s
0					Scharlach-Plattkäfer	*Cucujus cinnaberinus*	R	1	x	g
0					Fam. Laufkäfer	*Carabus variolosus nodulosus*	1	1	x	s
Tagfalter							**2016**	**2011**		
0					Apollo	*Parnassius apollo*	2	2	x	s
0					Blauschillernder Feuerfalter	*Lycaena helle*	2	2	x	s
	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Phengaris nausithous*	V	V	x	u
0					Großer Feuerfalter	*Lycaena dispar*	R	3	x	g
0					Gelbringfalter	*Lopinga achine*	2	2	x	s
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Phengaris teleius*	2	2	x	u
0					Kleiner Maivogel	*Euphydryas maturna*	1	1	x	s
0					Schwarzer Apollo	*Parnassius mnemosyne*	2	2	x	s
	0				Thymian-Ameisenbläuling	*Phengaris arion*	2	3	x	s
0					Wald-Wiesenvögelchen	*Coenonympha hero*	2	2	x	s
Nachtfalter							**2003**	**2011**		
0					Haarstrangwurzeleule	*Gortyna borelii*	1	1	x	u
0					Heckenwollafter	*Eriogaster catax*	1	1	x	s
0					Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpina*	V	V	x	?
Schnecken							**2003**	**2011**		
0					Gebänderte Kahnschnecke	*Theodoxus transversalis*	1	1	x	s
0					Zierliche Tellerschnecke	*Anisus vorticulus*	1	1	x	u
Muscheln							**2003**	**2011**		
	0				Gemeine Flussmuschel	*Unio crassus*	1	1	x	s

Gefäßpflanzen

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	RL BY 2003	RL D 1996	sg	EHK
0					Bayerisches Federgras	*Stipa pulcherrima ssp. bavarica*	1	1	x	g
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	*Myosotis rehsteineri*	1	1	x	u
0					Böhmischer Fransenenzian	*Gentianella bohemica*	1	1	x	s
0					Braungrüner Streifenfarn	*Asplenium adulterinum*	2	2	x	u
0					Dicke Trespe	*Bromus grossus*	1	1	x	u
	0				Europäischer Frauenschuh	*Cypripedium calceolus*	3	3	x	u
0					Finger-Küchenschelle	*Pulsatilla patens*	1	1	x	g
0					Froschkraut	*Luronium natans*	0	2	x	s
0					Herzlöffel	*Caldesia parnassifolia*	1	1	x	s
0					Kriechender Sellerie	*Apium repens*	2	1	x	u
0					Liegendes Büchsenkraut	*Lindernia procumbens*	2	2	x	s
0					Lilienblättrige Becherglocke	*Adenophora liliifolia*	1	1	x	s
0					Prächtiger Dünnfarn	*Trichomanes speciosum*	R	-	x	s
0					Sand-Silberscharte	*Jurinea cyanoides*	1	2	x	g
0					Sommer-Wendelähre	*Spiranthes aestivalis*	2	2	x	u
0					Sumpf-Glanzkraut	*Liparis loeselii*	2	2	x	u
0					Sumpf-Siegwurz	*Gladiolus palustris*	2	2	x	u

B Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHK
0					Alpenbraunelle	*Prunella collaris*		R	-	
0					Alpendohle	*Pyrrhocorax graculus*		R	-	
0					Alpenschneehuhn	*Lagopus mutus*	R	R	-	
			X		Amsel	*Turdus merula*			-	
0					Auerhuhn	*Tetrao urogallus*	1	1	x	s
			X		Bachstelze	*Motacilla alba*			-	
0					Bartmeise	*Panurus biarmicus*	R		-	u
			0		Baumfalke	*Falco subbuteo*		3	x	g
		0			Baumpieper	*Anthus trivialis*	2	3	-	s
	0				Bekassine	*Gallinago gallinago*	1	1	x	s
0					Berglaubsänger	*Phylloscopus bonelli*			x	g
	0				Bergpieper	*Anthus spinoletta*			-	?
	0				Beutelmeise	*Remiz pendulinus*	V		-	g
	0				Bienenfresser	*Merops apiaster*	R		x	u
	0				Birkenzeisig	*Carduelis flammea*			-	g
0					Birkhuhn	*Tetrao tetrix*	1	1	x	
	0				Blässhuhn	*Fulica atra*			-	s
0					Blaukehlchen	*Luscinia svecica*			x	g
			X		Blaumeise	*Parus caeruleus*			-	
	0				Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	2	3	-	s
	0				Brachpieper	*Anthus campestris*	0	1	x	s
	0				Brandente	*Tadorna tadorna*	R		-	u
	0				Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	1	2	-	s
			X		Buchfink	*Fringilla coelebs*			-	
			X		Buntspecht	*Dendrocopos major*			-	
		0			Dohle	*Corvus monedula*	V		-	s
		0			Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	V		-	g

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHK
0					Dreizehenspecht	*Picoides tridactylus*			x	g
	0				Drosselrohrsänger	*Acrocephalus arundinaceus*	3		x	s
			X		Eichelhäher	*Garrulus glandarius*			-	
0					Eiderente	*Somateria mollissima*			-	
	0				Eisvogel	*Alcedo atthis*	3		x	g
			X		Elster	*Pica pica*			-	
			X		Erlenzeisig	*Carduelis spinus*			-	g
			X		Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3	-	s
	0				Feldschwirl	*Locustella naevia*		3	-	g
		0			Feldsperling	*Passer montanus*	V	V	-	g
0					Felsenschwalbe	*Ptyonoprogne rupestris*	R	R	x	
			X		Fichtenkreuzschnabel	*Loxia curvirostra*			-	
	0				Fischadler	*Pandion haliaetus*	1	3	x	s
	0				Fitis	*Phylloscopus trochilus*			-	
	0				Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	3		x	u
	0				Flussseeschwalbe	*Sterna hirundo*	3	2	x	s
	0				Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*	1	2	x	s
	0				Gänsesäger	*Mergus merganser*		V	-	u
		0			Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*			-	
		0			Gartengrasmücke	*Sylvia borin*			-	
		0			Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	3	V	-	u
	0				Gebirgsstelze	*Motacilla cinerea*			-	
	0				Gelbspötter	*Hippolais icterina*	3		-	u
			X		Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*			-	
			X		Girlitz	*Serinus serinus*			-	
			X		Goldammer	*Emberiza citrinella*		V	-	g
	0				Grauammer	*Miliaria calandra*	1	V	x	s
	0				Graugans	*Anser anser*			-	g
	0				Graureiher	*Ardea cinerea*	V		-	g
			X		Grauschnäpper	*Muscicapa striata*		V	-	
	0				Grauspecht	*Picus canus*	3	2	x	s
	0				Großer Brachvogel	*Numenius arquata*	1	1	x	s
	0				Grünfink	*Carduelis chloris*			-	
0					Grünschenkel	*Tringa nebularia*			-	
			X		Grünspecht	*Picus viridis*			x	u
			0		Habicht	*Accipiter gentilis*	V		x	u
0					Habichtskauz	*Strix uralensis*	R	R	x	u
	0				Halsbandschnäpper	*Ficedula albicollis*	3	3	x	u
0					Haselhuhn	*Bonasa bonasia*	3	2	-	u
0					Haubenlerche	*Galerida cristata*	1	1	x	s
			X		Haubenmeise	*Parus cristatus*			-	
	0				Haubentaucher	*Podiceps cristatus*			-	g
	0				Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*			-	
	0				Haussperling	*Passer domesticus*	V	V	-	
			X		Heckenbraunelle	*Prunella modularis*			-	
	0				Heidelerche	*Lullula arborea*	2	V	x	s
	0				Höckerschwan	*Cygnus olor*			-	g
	0				Hohltaube	*Columba oenas*			-	g
	0				Jagdfasan	*Phasianus colchicus*			-	
	0				Kanadagans	*Branta canadensis*			-	g
	0				Karmingimpel	*Carpodacus erythrinus*	1		x	s
			X		Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*			-	
	0				Kiebitz	*Vanellus vanellus*	2	2	x	s
	0				Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	3		-	?

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHK
			X		Kleiber	*Sitta europaea*			-	
0					Kleines Sumpfhuhn	*Porzana parva*		3	x	g
	0				Kleinspecht	*Dendrocopos minor*	V	V	-	u
0					Knäkente	*Anas querquedula*	1	2	x	s
			X		Kohlmeise	*Parus major*			-	
	0				Kolbenente	*Netta rufina*			-	g
			0		Kolkrabe	*Corvus corax*			-	g
	0				Kormoran	*Phalacrocorax carbo*			-	u
	0				Kornweihe	*Circus cyaneus*	0	1	x	g
	0				Krickente	*Anas crecca*	3	3	-	s
			0		Kuckuck	*Cuculus canorus*	V	V	-	g
	0				Lachmöwe	*Larus ridibundus*			-	g
0					Löffelente	*Anas clypeata*	1	2	-	s
0					Mauerläufer	*Tichodroma muraria*	R	R	-	
	0				Mauersegler	*Apus apus*	3		-	u
			X		Mäusebussard	*Buteo buteo*			x	g
	0				Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	3	3	-	u
			X		Misteldrossel	*Turdus viscivorus*			-	
	0				Mittelmeermöwe	*Larus michahellis*			-	g
	0				Mittelspecht	*Dendrocopos medius*			x	u
			X		Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*			-	
	0				Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*			-	g
0					Nachtreiher	*Nycticorax nycticorax*	1	2	x	s
	0				Neuntöter	*Lanius collurio*	V		-	g
	0				Ortolan	*Emberiza hortulana*	1	3	x	s
	0				Pirol	*Oriolus oriolus*	V	V	-	g
0					Purpurreiher	*Ardea purpurea*	R	R	x	u
			X		Rabenkrähe	*Corvus corone*			-	
	0				Raubwürger	*Lanius excubitor*	1	1	x	s
	0				Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	3	-	u
	0				Raufußkauz	*Aegolius funereus*			x	g
	0				Rebhuhn	*Perdix perdix*	2	2	-	s
	0				Reiherente	*Aythya fuligula*			-	
0					Ringdrossel	*Turdus torquatus*			-	?
			X		Ringeltaube	*Columba palumbus*			-	
	0				Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*			-	
	0				Rohrdommel	*Botaurus stellaris*	1	3	x	s
	0				Rohrschwirl	*Locustella luscinioides*			x	u
	0				Rohrweihe	*Circus aeruginosus*			x	g
			X		Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*			-	
	0				Rotmilan	*Milvus milvus*	V	V	x	u
	0				Rotschenkel	*Tringa totanus*	1	3	x	s
0					Saatkrähe	*Corvus frugilegus*			-	g
0					Schellente	*Bucephala clangula*			-	g
	0				Schilfrohrsänger	*Acrocephalus schoenobaenus*			x	s
0					Schlagschwirl	*Locustella fluviatilis*	V		-	g
	0				Schleiereule	*Tyto alba*	3		x	u
	0				Schnatterente	*Anas strepera*			-	g
0					Schneesperling	*Montifringilla nivalis*	R	R	-	
		0			Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*			-	
	0				Schwarzhalstaucher	*Podiceps nigricollis*	2		x	u
	0				Schwarzkehlchen	*Saxicola torquata*	V		-	g
0					Schwarzkopfmöwe	*Larus melanocephalus*	R		-	u
	0				Schwarzmilan	*Milvus migrans*			x	g

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHK
			X		Schwarzspecht	*Dryocopus martius*			x	u
	0				Schwarzstorch	*Ciconia nigra*			x	g
	0				Seeadler	*Haliaetus albicilla*	R		x	u
0					Seidenreiher	*Egretta garzetta*			x	s
			X		Singdrossel	*Turdus philomelos*			-	
			X		Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapillus*			-	
			0		Sperber	*Accipiter nisus*			x	g
0					Sperbergrasmücke	*Sylvia nisoria*	1	3	x	s
			0		Sperlingskauz	*Glaucidium passerinum*			x	g
			X		Star	*Sturnus vulgaris*		3	-	
0					Steinadler	*Aquila chrysaetos*	R	R	x	
	0				Steinkauz	*Athene noctua*	3	3	x	s
0					Steinrötel	*Monzicola saxatilis*	1	2	x	
0					Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	1	1	-	s
0					Stelzenläufer	*Himantopus himantopus*			x	
		0			Stieglitz	*Carduelis carduelis*	V		-	
	0				Stockente	*Anas platyrhynchos*			-	
	0				Straßentaube	*Columba livia f. domestica*			-	
0					Sturmmöwe	*Larus canus*	R		-	u
			X		Sumpfmeise	*Parus palustris*			-	
	0				Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*			-	
	0				Tafelente	*Aythya ferina*			-	g
0					Tannenhäher	*Nucifraga caryocatactes*			-	
			X		Tannenmeise	*Parus ater*			-	
	0				Teichhuhn	*Gallinula chloropus*		V	x	u
	0				Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*			-	g
	0				Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*	V	3	-	g
	0				Tüpfelsumpfhuhn	*Porzana porzana*	1	3	x	s
	0				Türkentaube	*Streptopelia decaocto*			-	
	0				Turmfalke	*Falco tinnunculus*			x	g
	0				Turteltaube	*Streptopelia turtur*	2	2	x	g
	0				Uferschnepfe	*Limosa limosa*	1	1	x	s
	0				Uferschwalbe	*Riparia riparia*	V	V	x	u
	0				Uhu	*Bubo bubo*			x	s
	0				Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*		V	-	
	0				Wachtel	*Coturnix coturnix*	3		-	u
	0				Wachtelkönig	*Crex crex*	2	2	x	s
			X		Waldbaumläufer	*Certhia familiaris*			-	
			0		Waldkauz	*Strix aluco*			x	g
	0				Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	2		-	
			0		Waldohreule	*Asio otus*			x	u
			0		Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*		V	-	g
0					Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*	R		x	?
	0				Wanderfalke	*Falco peregrinus*			x	u
	0				Wasseramsel	*Cinclus cinclus*			-	g
	0				Wasserralle	*Rallus aquaticus*	3	V	-	g
	0				Weidenmeise	*Parus montanus*			-	
0					Weißrückenspecht	*Dendrocopos leucotus*	3	2	x	s
	0				Weißstorch	*Ciconia ciconia*		3	x	u
	0				Wendehals	*Jynx torquilla*	1	2	x	s
			0		Wespenbussard	*Pernis apivorus*	V	3	x	g
	0				Wiedehopf	*Upupa epops*	1	3	x	s
	0				Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	1	2	-	u
			0		Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*			-	u

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHK
	0				Wiesenweihe	*Circus pygargus*	R	2	x	s
			X		Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*			-	
			X		Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*			-	
	0				Ziegenmelker	*Caprimulgus europaeus*	1	3	x	s
			X		Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*			-	
	0				Zippammer	*Emberiza cia*	R	1	x	u
0					Zitronenzeisig	*Carduelis citrinella*			x	
	0				Zwergdommel	*Ixobrychus minutus*	1	2	x	s
0					Zwergschnäpper	*Ficedula parva*	2	V	x	u
	0				Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*			-	

Stadt Dinkelsbühl
17. Änderung des FNP für den Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

A Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen dienen zur Kenntnis und bedürfen keiner Abwägung – eine Änderung der Planung bzw. der Texte ist nicht veranlasst:

1) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
Es bestehen keine Einwendungen gegen die 17. Änderung des FNP der Stadt Dinkelsbühl.

2) Deutsche Telekom Technik GmbH
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Wir werden zum Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" noch detaillierte Stellungnahme abgeben.

Bei Planungsänderungen bitten wir um erneute Beteiligung.

3) Handwerkskammer für Mittelfranken
Beachtung der Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB.

Keine eigenen Planungen und Maßnahmen; Einwendungen: keine; Rechtsgrundlagen: entfällt; Möglichkeiten der Überwindung: entfällt

4) Industrie- und Handelskammer für Mittelfranken
Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.

Durch die Ausweisung des o.g. Gebietes für ein Sondergebiet mit dem Zweck der Ansiedlung der Landesfinanzschule sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten und keine potenziellen Nutzungskonflikte erkennbar. Die Ansiedlung schafft Wachstum und Beschäftigung. Der Wirtschaftsstandort wird durch die Ansiedlung gestärkt, was seitens der IHK begrüßt wird.

5) Landratsamt Ansbach - Gesundheitsamt
Nach Durchsicht und Prüfung der eingereichten Unterlagen, besteht mit dem geplanten Vorhaben aus gesundheitsamtlicher Sicht Einverständnis. Es bestehen keine Bedenken

6) Regionaler Planungsverband Westmittelfranken
Aus regionalplanerischer Sicht werden in der oben bezeichneten Angelegenheit weiterhin keine Einwendungen erhoben.

7) Markt Dürrwangen
Der Markt Dürrwangen nimmt im Rahmen der Beteiligung der TOB nach § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:

Der Markt Dürrwangen erhebt keine Einwendungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" und der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl.

B Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Amt für Ländliche Entwicklung
Bay. Landesamt für Denkmalpflege
Bund Naturschutz in Bayern e.V.
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Deutsche Telekom Technik GmbH
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Kreisheimatpfleger Landkreis Ansbach
Landesbund für Vogelschutz
Landschaftspflegeverband
Regierung von Mittelfranken
Verkehrsverbund Großraum Nürnberg
Vodafone D2 GmbH Niederlassung Süd
Stadtwerke Dinkelsbühl
VG Wilburgstetten
Markt Schopfloch
Gemeinde Wittelshofen
Gemeinde Langfurth
Stadt Feuchtwangen
Gemeinde Fichtenau
Gemeinde Wört

C Stellungnahmen zur Abwägung

Stellungnahme	Beschluss
1. Bayerischen Bauernverband **Stellungnahme vom 22.06.2020** Sie haben uns die Unterlagen zu o. g. Planung der Stadt Dinkelsbühl zur erneuten Stellungnahme übersandt. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine weiteren Bedenken. Hinweisen möchten wir darauf, dass die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen während der Baumaßnahmen und auch hinterher nicht durch parkende Fahrzeuge verstellt werden. Als notwendige Breite werden dafür vier Meter vorgeschlagen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere bisherige Stellungnahme vom 17.04.2020 und bitten um entsprechende Beachtung.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Nachrichtliche Wiedergabe der Stellungnahme vom 17.04.2020, sowie der Abwägung vom 20.05.2020 Mit Schreiben vom 16.03.2020 haben Sie uns die Planungen in der Stadt Dinkelsbühl im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme überlassen. Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu diesem Planungsvorhaben wie folgt Stellung: Ein Teil der überplanten Flächen wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Mit den Pächtern bzw. Bewirtschaftern sind (sofern dies nicht der Bauwerber ist) entsprechende Vereinbarungen für die Restlaufzeit bestehender Pachtverträge einzuhalten. Geruchs-, Staub- und Geräuschbelastungen, die durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden Feldflur entstehen, sind von den Bauwerbern zu dulden. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass eine Randbegrünung eingeplant ist. Um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir als Abstand zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken 4 Meter einzuhalten. **StR:** Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr **Stellungnahme vom 02.06.2020** Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 16.03.2020 (K-VI-225-20-BBP) zu o.g. Beteiligung aufrecht.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Nachrichtliche Wiedergabe der Stellungnahme vom 16.03.2020, sowie der Abwägung vom 20.05.2020 Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. **StR:** Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	

Stellungnahme	Beschluss
3. Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Mittelfranken **Stellungnahme vom 22.06.2020** Im Rahmen der Beteiligung als Behörde bzw. als sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, hat die Immobilien Freistaat Bayern von o.g. Angelegenheit Kenntnis erlangt. Der Freistaat Bayern hat jüngst das Grundstücksareal des in Rede stehenden Bebauungsplans „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" von der Stadt Dinkelsbühl erworben, um eine Dependance der Landesfinanzschule Bayern zu errichten. Sowohl in Funktion des künftigen Grundstückseigentümers als auch als Beteiligter nehmen wir wie folgt Stellung. Im Plangebiet des betroffenen Bebauungsplanes wird im südlichen Bereich eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung — Parkplatz — festgesetzt. Bei dieser Fläche handelt es sich um privaten Grundbesitz. Die Planfestsetzung suggeriert eine öffentliche Verkehrsfläche. Diese Fläche wird jedoch nicht öffentlich gewidmet werden. Wir bitten Sie daher, die bauliche Nutzung „Sondergebiet West" auch für diesen Teilbereich festzusetzen. Das Rechtsgeschäft mit der Stadt Dinkelsbühl unterstellt ein Sondergebiet im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes — Straßenverkehrsflächen ausgenommen. Die vorgegebenen sechs Anpflanzungen von Straßenbäumen könnten lt. Mitteilung des Staatlichen Bauamtes Ansbach das Vorhaben gefährden, da genaue Bauplanungen zu den Gebäuden noch nicht vorliegen. Wir möchten daher anregen, die Aussage der sechs Anpflanzungen lediglich als Zahl festzulegen, nicht aber die genaue Lage. Aufgrund der Wichtigkeit des geplanten Vorhabens „Dependance der Landesfinanzschule in Dinkelsbühl" bitten wir Sie, um besondere Berücksichtigung der vorgenannten Punkte. Die Stadt Dinkelsbühl erhält einen Abdruck dieses Schreibens.	Der Stadtrat stellt fest, dass mit dem Hinweis bzw. der Einwendung nicht die Flächennutzungsplanänderung angesprochen ist. Der Hinweis bzw. die Einwendung wird im Rahmen der Behandlung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ abgewogen.
4. Landratsamt Ansbach **Stellungnahme vom 01.07.2020** Das Landratsamt Ansbach nimmt zu den obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit: Herr Hofmann — Abfallwirtschaft — Sachgebiet 23: Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten. Frau Grombach — Immissionsschutz — Sachgebiet 44: Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten. Frau Flemming — Untere Naturschutzbehörde — Sachgebiet 44: Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten. Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Kreisbrandrat **Stellungnahme vom 21.06.2020** Nachdem die Inhalte aus unserer Stellungnahme vom 16.04.2020 in der Abwägungsübersicht berücksichtigt sind ergeben sich aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine weiteren Feststellungen und Forderungen.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Abfallwirtschaft SG 23 **Stellungnahme vom 17.06.2020** Das Sachgebiet Abfallwirtschaft möchte Bedenken bezüglich des Bebauungsplanes anmelden.	Der Stadtrat stellt fest, dass mit dem Hinweis bzw. der Einwendung nicht die Flächennutzungsplanänderung angesprochen ist. Der Hinweis bzw. die Einwendung wird im Rahmen der Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Beschluss
Die geplante Bebauung weist darauf hin, dass eine Erweiterung der bereits vorhandenen Stichstraße, insbesondere der Bau eines Wendehammers am Ende der Stichstraße, nicht angedacht ist. Eine Umsetzung des Entwurfs des Bebauungsplans würde daher eine Sackgasse ohne ordentliche Wendemöglichkeit für die Müllfahrzeuge schaffen. Auf Grund des fehlenden Wendekreises kann eine Anfahrt des Grundstückes durch die Müllfahrzeuge und die damit verbundene Leerung der Behälter der Anwohner nicht von vornherein gewährleistet werden. Es besteht daher die Möglichkeit, dass die Zufahrt der Müllfahrzeuge nicht sichergestellt werden kann und die Anwohner ihre Tonnen zur Leerung an die nächstmögliche öffentliche Verkehrsfläche bringen müssten. Bitte beachten Sie, dass das Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen zu vermeiden ist. Das beginnt schon bei der Planung des neuen Gebiets. Die Entsorgungsunternehmen planen die Abfallabholung grundsätzlich so, dass unfallträchtige Rückwärtsfahrten vermieden werden.	zum Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ abgewogen.
Technischer Umweltschutz, Immissionsschutz SG 44 **Stellungnahme vom 17.06.2020** Sachstand Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl plant über einen Bebauungsplan das „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" auszuweisen. Die nächsten Immissionsorte I0 1 bis 10 3 liegen im Außenbereich, mit einer Gebietseinstufung Mischgebiet. Die Immissionsorte I0 4 und I0 5 befinden sich im Sondergebiet Ellwangerstraße, die Gebietseinstufung entspricht einem Gewerbegebiet. Über eine schallimmissionsschutztechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Sorge 1f13 GmbH & Co.KG vom 7.5.2020 (Berichtnummer 13291.2) wird nachgewiesen, dass die festgesetzten Emissionskontingente unter definierten Vorgaben die Anforderungen der DIN 18005 und der TA Lärm einhalten können. Stellungnahme Die in der vorliegenden schallimmissionsschutztechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Sorge lfB GmbH & Co.KG vom 7.5.2020 (Berichtnummer 13291.2) unter Punkt 8 empfohlenen textlichen Festsetzungen sind im Bebauungsplan vollumfänglich aufzunehmen. Die Festsetzung für die Begründung zum Bebauungsplan auf Seite 15 ist folgendermaßen zu verschärfen: Die Nutzungsart des Sondergebiets wird als Landesfinanzschule mit Übernachtungsräumen für Schüler beantragt. In der Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) sind keinerlei Veranstaltungen im Freien oder eine sonstige Nutzung der Außenanlagen zulässig. Auch Liefer- und Ladetätigkeiten sind auf die Tagzeit (6 — 22 Uhr) zu beschränken. Bei Abweichung von diesen Vorgaben ist eine erneute Überprüfung der schalltechnischen Verträglichkeit über ein schallimmissionsschutztechnisches Gutachten unaufgefordert vorzulegen.	Der Stadtrat stellt fest, dass mit dem Hinweis bzw. der Einwendung nicht die Flächennutzungsplanänderung angesprochen ist. Der Hinweis bzw. die Einwendung wird im Rahmen der Behandlung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ abgewogen.
Untere Naturschutzbehörde SG 44 **Stellungnahme vom 29.06.2020** Stellungnahme der hauptamtlichen Fachkraft für Naturschutz (SG 44) Die Stadt Dinkelsbühl beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes zur Ausweisung des „Sondergebiets Landesfinanzschule Bayern" auf den Flurstücken Nr. 2057/1 und Nr. 2056 in der Gemarkung Dinkelsbühl. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von insgesamt 12.779 m2. Durch die Festlegung einer maximalen Grundflächenzahl von 0,6 im westlichen Teilbereich und 0,4 im östlichen Teilbereich des Gebietes, ist der Versiegelungs- und Nutzungsgrad hier als „hoch" einzustufen. In einer ersten Stellungnahme der Fachkraft für Naturschutz, am 29.03.2020, erfolgte bereits eine naturschutzfachliche Bewertung der Planung. Darin wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gefordert, welche auch so durchgeführt wurde und den Unterlagen beiliegt. Des Weiteren wurden	Der Stadtrat stellt fest, dass mit dem Hinweis bzw. der Einwendung nicht die Flächennutzungsplanänderung angesprochen ist. Der Hinweis bzw. die Einwendung wird im Rahmen der Behandlung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ abgewogen.

Stellungnahme	Beschluss
Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sowie Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung gefordert. Auch hierzu liegen entsprechende Unterlagen, in Form eines Umweltberichtes vor. Artenschutzrechtliche und fachliche Belange Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung führt zu dem Ergebnis, dass auf der Fläche, drei Arten von gemeinschaftlichem Interesse berührt werden, wobei es sich um die Vogelarten Sylvia communis, Emberiza citrinella und Carduelis carduelis handelt. Diese Arten sind v. a. durch die Rodung der Heckenstrukturen, in deren Folge es zur Zerstörung und zum Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt, betroffen. Hierdurch werden diese Arten von der Planungsfläche verdrängt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände und Konflikte können vor diesem Hintergrund durch die Umsetzung der im Nachfolgenden zusammengefassten Vermeidungs- und vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen abgewendet werden: M1 keine Installation von Außenbeleuchtungsanlagen mit umweltschädlichen, d.h. die nachtaktive Fauna stark anlockenden Lichtquellen (Einsatz von LED kalt und LED neutral-warm Lampen). M2 Beginn der Bauarbeiten und der Gehölzentfernungen nach Beendigung der Vogelbrutzeit ab Oktober und vor Beginn der Brutsaison Ende Februar. M3 Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen sind wirksame bauliche Maß nahmen zu ergreifen. (Anwendungsbeispiele wirksamer Maßnahmen unter https://vogelplas.vooelwarte.ch/). CEF1 Pflanzung einer 200 m langen, vierreihigen Hecke mit heimischen standortgerechten Laubgehölzen und vorgelagertem Brachestreifen. Für diese zwei Neupflanzungen von vierreihigen Hecken mit einer Gesamtlänge von 200 Metern als CEF-Maßnahme ist das Grundstück mit der Flummer 1326 der Gemarkung Wolfertsbronn vorgesehen, auf der zwei jeweils 100 Meter lange Strukturen angelegt werden sollen. Die Fläche wurde jedoch im Rahmen der Bebauungsplan-aufstellung für das Wohnbaugebiet Gaisfeld IV — Bauabschnitt I — als Kompensationsfläche für die Beeinträchtigung Offenland bewohnender Arten — darunter die Knoblauchkröte, Feldlerche, Wiesenschafstelze - eingesetzt. Sie wurde mit einer Größe von 56.413 m3 auf den artenschutzrechtlichen Kompensationsbedarf von 7,2 ha (1:1) für die Knoblauchkröte angerechnet. Eine Bepflanzung dieser Flächen könnte eine Abwertung des Lebensraums für diese Zielarten bedeuten, wenn durch die Heckenpflanzung der Offenlandcharakter der Fläche verloren ginge. Aus naturschutzfachlicher und —rechtlicher Sicht kann die Umsetzung der Heckenpflanzung als Kompensationsmaßnahme für die betroffenen gebüschbrütenden Vogelarten auf dem Flurstück Nr. 1326 folglich nur dann mitgetragen werden, wenn dadurch der Kompensationsumfang von 7,2 ha für Offenlandarten — insbesondere für die Knoblauchkröte — nicht unterschritten und der Offenlandcharakter der Fläche erhalten wird. Dazu ist es zwingend erforderlich, das in der Unterlage zur saP dargestellte Konzept zur CEF-Maßnahme 1 (vgl. Schematische Zeichnung der vorgezogenen Ausgleichs-Maßnahme), welches die anzulegenden Heckenstreifen an der äußersten südwestlichen und südöstlichen Flurstücksgrenze mit Anlage je eines vorgelagerten Brachestreifens von 2,50 m vorsieht, einzuhalten. Die Hecke mit Brachestreifen beansprucht so eine Fläche von ca. 1.300 m2. Durch den ausreichend großen Abstand der beiden Gehölzriegel zueinander, soll der Offenlandcharakter der Fläche insgesamt erhalten werden. Redaktioneller Hinweis: In der Unterlage ist im Text an verschiedenen Stellen anstelle des Brachstreifens fälschlicherweise die Rede von einem extensiv bewirtschafteten Grünland. Das betreffende Teilflurstück ist jedoch bereits aufgrund der bestehenden artenschutzrechtlichen Erfordernisse (vgl. Pflegekonzept für die Kompensationsflächen zum geplanten Baugebiet „Gaisfeld IV" in Dinkelsbühl) als Extensivgrünland mit rotierender Mahd zu bewirtschaften. Die aktuelle CEF-Maßnahme umfasst dagegen den Brachestreifen, um den Anforderungen der betroffenen Vogelarten gerecht zu werden und um die Maßnahme fachlich klar von der bestehenden Fläche abzugrenzen.	

Stellungnahme	Beschluss
Eingriffsregelunq Der Vorschlag zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft Gehölze zu Pflanzen und Teile der Hecke zu belassen, wurde nicht angenommen. So sind noch immer lediglich 6 Baumpflanzungen im Westen der Planfläche vorgesehen. Es muss an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen werden, dass hier mehr Potential vorhanden wäre und die komplette Nord- und Ostseite ebenfalls mit Gehölzpflanzungen versehen werden könnte. Dabei bietet es sich an, Teile der bereits vorhandenen Heckenstruktur im Norden mit einzubinden. Gemäß dem Leitfaden für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" zählen bekanntermaßen der Erhalt von Bestandsgehölzen sowie die naturnahe Gestaltung von privaten Grünflächen und die Eingrünung von Straßen, Wegen und Innenhöfen zu den wesentlichen Maßnahmen, die der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dienen. Neben den dargestellten Baumpflanzungen, bei denen aus naturschutzfachlicher Sicht zu Gunsten der heimischen Fauna die Verwendung von Trauben-Eiche, Robinie und Winter-Linde zu bevorzugen ist, wurden in der vorliegenden Bauleitplanung die folgenden Vermeidungsmaßnahmen aufgegriffen: Fassadenbegrünung mit hochwüchsigen, ausdauernden Kletterpflanzen Dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern Baumüberstellung und Eingrünung von offenen Stellplätzen, etc. Der Kompensationsbedarf wird im vorliegenden Entwurf mit einer Fläche von 2.048 m2 beziffert, der unter Anwendung der Kompensationsfaktoren 0,4 für intensiv genutztes Grünland und 0,8 für Gebüsche aus vorwiegend einheimischen Arten ermittelt wurde. Im Vorentwurf wurde der Kompensationsbedarf unter Anwendung der Faktoren 0,6 und 1,0 berechnet. Die nun im Entwurf festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen, welche grundsätzlich einen niedrigeren Kompensationsfaktor rechtfertigen können, sind aus hiesiger Sicht jedoch nicht umfassend genug, um den Sprung vom oberen Wert der Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren des Leitfadens zum unteren Wert zu begründen. Die Bilanzierung des Kompensationsbedarfs mit den Kompensationsfaktoren 0,5 und 0,9 stellt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der Eingriffsschwere, welche maßgeblich durch die festgesetzte GRZ bestimmt wird, einen tragbaren Mittelwert dar. Die Bilanzierung des Kompensationsbedarfs ist folglich unter oben genannten Maßgaben zu überarbeiten und anzupassen. Zur Deckung des Kompensationsbedarfs wird im Entwurf eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 2390 in der Gemarkung Dinkelsbühl herangezogen. Die Fläche wurde jedoch als Ausgleichsmaßnahme für das Gewerbegebiet Waldeck Ost in das Ökoflächenkataster an das Bayerische Landesamt für Umwelt gemeldet, da die ursprünglich für das Gewerbegebiet festgelegten Ausgleichsflächen und Maßnahmen nicht satzungsgemäß bereitgestellt wurden und ersetzt werden mussten. Dazu wurden die Ökokontomaßnahmen auf dem Flurstück Nr. 2390 herangezogen. Die Fläche steht somit nicht zum Abgleich des Kompensationsbedarfs für das Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern zur Verfügung. Zur Kompensation des ermittelten Bedarfs muss daher durch die Stadt Dinkelsbühl eine andere, geeignete Fläche festgelegt und dargestellt werden. Fazit Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen bei frist- und fachgerechter Umsetzung der veranschlagten Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und der vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen für gebüschbrütende Vogelarten sowie bei vollumfassender Kompensation der bei der Realisierung des Bauprojekts im Geltungsbereich ausgelösten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft keine grundlegenden Bedenken oder Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern". Dazu ist die Anpassung der Bilanzierung sowie die Festlegung und Darstellung geeigneter Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Grundsätzlich besteht hier die Möglichkeit, Flächen aus dem Ökokonto der Stadt, die noch nicht für ein anderes Eingriffsvorhaben verbucht sind, zuzuordnen. Die Kompensationsmaßnahme und Fläche soll dazu mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Darüber hinaus empfehlen wir weiterhin den Erhalt der bestehenden Gehölzstruktur im Norden und Nordosten des Geltungsbereichs.	

Stellungnahme	Beschluss
5. N-ERGIE Netz **Stellungnahme vom 10.06.2020** mit Schreiben vom 17.03.2020 (ARB02202008836 + ...08837) haben wir zur oben genannten Bauleitplanung im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB eine Stellungnahme an Ihr Büro übersandt. Diese Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit. Für die erneute Einbindung zur Bauleitplanung bedanken wir uns.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Nachrichtliche Wiedergabe der Stellungnahme vom 17.03.2020, sowie der Abwägung vom 20.05.2020 Nach Einsicht der Planunterlagen haben wir festgestellt, dass in den Geltungsbereichen des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes keine Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH sowie keine von uns betreuten Anlagen vorhanden sind. Es bestehen aus unserer Sicht keine Anregungen und Bedenken. Zusätzlich können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Für Ihre Einbindung in die beiden Verfahren bedanken wir uns. **StR:** Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	
6. Staatliche Bauamt Ansbach **Stellungnahme vom 23.06.2020** Vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen zum aktuellen Stand des B-Plans und FNP. Wir haben die Unterlagen soweit gesichtet und nur an einem Punkt eine Anregung / Bitte zum Bebauungsplan: Unter Punkt 6.4. der textlichen Festsetzung im Bebauungsplan wird gefordert, dass entlang der Erschließungsstraße „Neue Allee" Baumpflanzungen an den vorgegebenen Standorten vorzunehmen sind. Prinzipiell befürworten wir straßenbegleitendes Grün. Wir plädieren allerdings dafür, die Standorte der Bäume etwas freier wählen und ggf. auch entlang der Stichstraße zwischen Flurnummer 2056 und 2057 setzen zu können. Eine Baumsetzung wie im B-Plan verzeichnet, führt in der Planung der Landesfinanzschule zum einen dazu, dass die Gebäude — um den notwendigen Abstand zu den Bäumen wahren zu können - weiter Richtung Osten hin zu den Nachbarn rutschen. Grundsätzlich wollten wir dies ja vermeiden, um den Abstand zu den Nachbarn möglichst großzügig zu gestalten. Zum anderen ist die GRZ im östlichen Bereich mit 0.4 geringer, als im westlichen Bereich mit 0,6. Dies könnte zur Folge haben, dass auf Grund der durch die „Ostverschiebung" geringeren zur Verfügung stehenden Grundfläche wieder höher gebaut werden muss und damit die Festsetzungen im B-Plan nicht ausreichen. Ein weiterer Vorteil der flexibleren Setzung der Bäume ist vor allem auch, dass wir die Baumpositionierung auch an Planung des Gebäudes anpassen können und somit ein stimmigeres Gesamtbild erzeugen. Gerne können wir uns auch noch telefonisch abstimmen. In jedem Fall freuen wir uns aber über Ihre Rückmeldung.	Der Stadtrat stellt fest, dass mit dem Hinweis bzw. der Einwendung nicht die Flächennutzungsplanänderung angesprochen ist. Der Hinweis bzw. die Einwendung wird im Rahmen der Behandlung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ abgewogen.

Stellungnahme	Beschluss
7. Wasserwirtschaftsamt Ansbach **Stellungnahme vom 02.07.2020** Bzgl. des o. g. Vorhabens gibt es aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine weiteren Anmerkungen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 08.04.2020.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Nachrichtliche Wiedergabe der Stellungnahme vom 08.04.2020, sowie der Abwägung vom 20.05.2020 Mit dem Vorhaben besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis. **StR:** Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	
Abwasserbeseitigung (§§ 48 und 54 ff. WHG): Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. In neu zu erschließenden Gebieten ist somit grundsätzlich ein Trennsystem vorzusehen. Wir weisen darauf hin, dass für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer sowie für die Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist. Dafür ist eine Entwässerungsplanung unter Berücksichtigung des Technischen Regelwerkes DWA-M-153 und DWA-A-117 bzw. DWA-A-138 zu erstellen und beim Landratsamt als Wasserrechtsbehörde einzureichen ist. Wir bitten die weitere Planung mit Wasserwirtschaftsamt Ansbach abzustimmen. **StR:** Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	
Wasserversorgung Bei der Erschließung des Gebiets ist darauf zu achten, dass jederzeit genügend Trink-, Betriebs- und Löschwasser in ausreichender Qualität, Quantität und ausreichendem Druck zur Verfügung steht. Die einschlägigen DVGW Arbeits-bzw. Merkblätter sind zu beachten. **StR:** Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	
Wasserabfluss: Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG). Starkregenereignisse und urbane Sturzfluten Durch Starkregenereignisse und wild abfließendes Wasser kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass es hierdurch zu einer Beeinträchtigung innerhalb der Bebauung kommt. Wir verweisen daher auf das DWA-Themenheft „Starkregen und urbane Sturzfluten — Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge" vom August 2013 bzw. die o. g. die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung". **StR:** Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	

Stellungnahme	Beschluss
Grundwasser und Grundwasserflurabstand: / Grundwasser- und Bodenschutz: Grundwasser und Grundwasserflurabstand: Amtliche Grundwasserstände sind im Bereich der Änderung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung nicht bekannt. Sollte bei der Erschließung und Bebauung Grundwasser angeschnitten werden, so ist bereits für eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das ständige Ableiten von Grund- und Quellwasser über das Kanalnetz ist verboten. Dies muss im Interesse des Betriebs der Kläranlage sowie zur Vermeidung einer erhöhten Abwasserabgabe ausgeschlossen werden. Der Vorhabenbereich liegt etwa 400 m vom Wasserschutzgebiet „Dinkelsbühl Schachtbrunnen Reichertsmühle" entfernt. Negative Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet sind nicht zu erwarten. **StR:** Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	
Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSche Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG): Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumgriffs - keine Informationen über Altlasten bzw. einer schädlichen Bodenveränderung vor. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das LfU-Merkblatt „Beprobung von Boden und Bauschutt". **StR:** Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	

aufgestellt: Nürnberg, 10.09.2020
TB|MARKERT

i. A. Rainer Brahm
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt

Derzeit gültiger Flächennutzungsplan

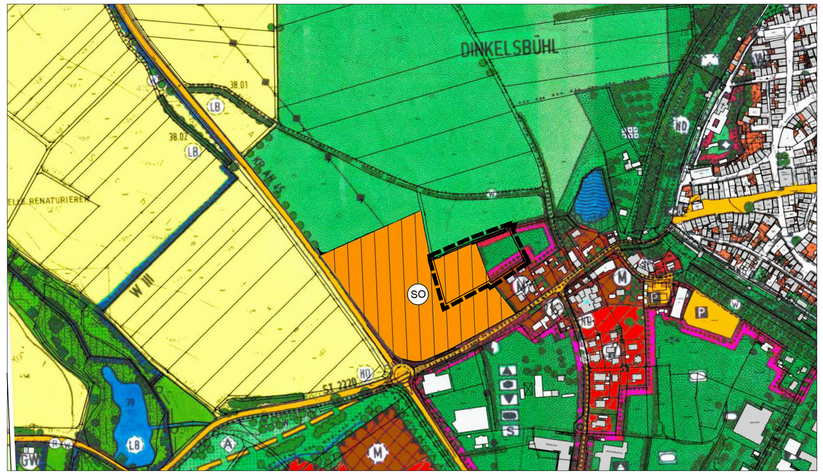

17. Änderung des Flächennutzungsplanes

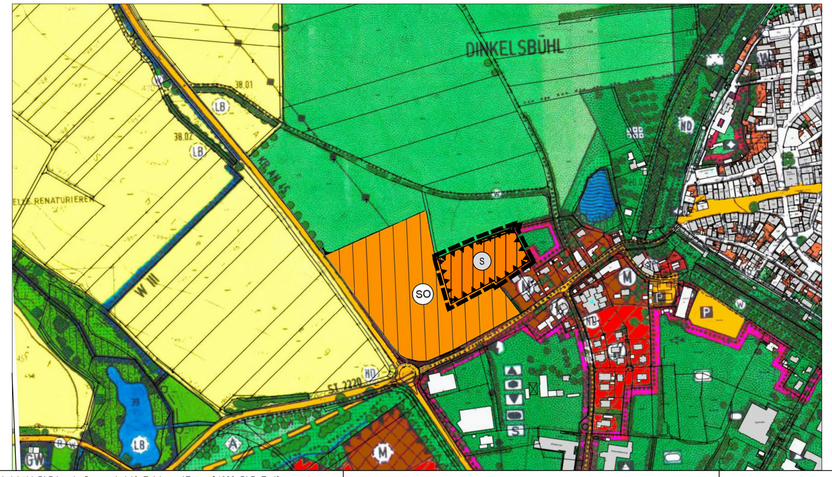

Legende:

1. Art der Baulichen Nutzung

- W — Wohnbauflächen
- M — Gemischte Bauflächen
- S — Sonderbaufläche "Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern"
- SO — Sonderbaufläche "Sondergebiet Ellwanger Straße"

2. Flächen für Gemeinbedarf

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Einrichtungen und Anlagen:
  - Schule
  - Sozialen Zwecken dienende Einrichtungen
  - Kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen
  - Sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen

3. Flächen für den überörtlichen Verkehr und örtliche Hauptverkehrszüge

- Örtliche und überörtliche Hauptverkehrsstraßen
- Ruhender Verkehr
- W — Haupt-Wanderweg

4. Hauptversorgungsleitungen

- **oberirdisch**
- **unterirdisch**

5. Sonstige Planzeichen

- Grünflächen
- Bäume
- Hecken
- Wasserflächen
- Flächen für die Landwirtschaft
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen
- Grenze des Geltungsbereiches

N

M 1:5.000

0 50 100 200 300 400 500 m

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bay. Vermessungsverwaltung 2018

Verfahrensvermerke

1) Der Stadtrat der Stadt Dinkelsbühl hat in der Sitzung vom 19.11.2019 die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

2) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 17. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 19.02.2020 hat in der Zeit vom 18.03.2020 bis 30.04.2020 stattgefunden.

3) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 17. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 19.02.2020 hat in der Zeit vom18.03.2020 bis 30.04.2020 stattgefunden.

4) Zum Entwurf der 17. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 20.05.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.06.2020 bis 03.07.2020 beteiligt.

5) Der Entwurf der 17. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 20.05.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.06.2020 bis 03.07.2020 öffentlich ausgelegt.

6) Die Stadt Dinkelsbühl hat mit Beschluss des Stadtrates vom 23.09.2020 die 17. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 23.09.2020 festgestellt.

Dinkelsbühl, den .....

.....
Oberbürgermeister
Dr. Christoph Hammer

7) Die Regierung von Mittelfranken hat die 17. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom .....2020 AZ ..... gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Ansbach, den .....

.....

8) Ausgefertigt

Dinkelsbühl, den .....

.....
Oberbürgermeister
Dr. Christoph Hammer

9) Die Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am ..... gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie die Einsehbarkeit des Flächenutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Dinkelsbühl, den.....

.....
Oberbürgermeister
Dr. Christoph Hammer

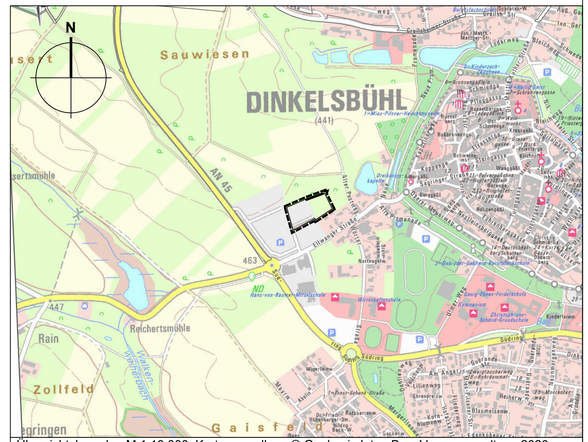

Übersichtslageplan M 1:10.000, Kartengrundlage © Geobasisdaten Bay. Verm.-verwaltung 2020

Große Kreisstadt Dinkelsbühl
Segringer Straße 30
91550 Dinkelsbühl

17. Änderung des Flächennutzungsplanes

im Bereich des Bebauungsplans "Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern"

Format	letzte Änderung:	Datum der Planfassung:	Plan Nr.:
85x38	08.09.2020	23.09.2020	1038-2

TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB
Peter Markert, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Matthias Fleischhauer, Stadtplaner
Adrian Merdes, Stadtplaner

Bearbeitung:
Rainer Brahm
Silvio Pohle

Pillenreuther Str. 34
90459 Nürnberg
Tel. (0911) 999876-0
Fax (0911) 999876-54

Amtsgericht Nürnberg PR 286
USt-IdNr. DE315889497
info@tb-markert.de
https://www.tb-markert.de

Planfassung: Endfassung

Unterschrift des Planers:

TB | MARKERT Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

O 3

Stadt Dinkelsbühl
Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Folgende Stellungnahmen von Bürgern sind eingegangen

Stellungnahme	Beschluss
Stellungnahme vom 03.07.2020 Gegen den Bebauungsplan für die Flurnr. 2057/1 und 2057 machen wir folgende Einwendungen: 1. Höhen Bei dem Treffen am 09.10.2020 im Bürgermeisteramt wurde von 10 m bis 13 m Gebäudehöhe gesprochen. Diese hat sich jetzt auf 13 bis 16 m erhöht. Mit möglichen Aufbauten mir Belüftungen etc. von bis zu 3,50 m ergibt ich eine Höhe von bis zu 19,50 m auf dem Grundstück 2057 und bis zu 16,50 unmittelbar hinter unserem Haus (Satteldach, 10 m) auf dem Grundstück 2057/1. 2. Massivität Es dürfen Gebäude bis zu 50 in Länge gebaut werden!! 3. Abstand Der Abstand zu unserem Grundstück wurde lediglich auf halbe Gebäudehöhe festgelegt. Diese Höhen und die Massivität der Gebäude empfinden wir als rücksichtslos und nicht vereinbar mit den derzeitigen kleinen Einfamilienhäusern und der unmittelbaren Nähe zum „Alten Postweg" und der nahen Altstadt. Der Abstand „halbe Höhe" zu unserem Grundstück ist viel zu gering und wir werden dadurch in unserer Freiheit massiv eingeschränkt und der nachbarschaftliche Schutz ist nicht mehr gegeben.	Die Bedenken hinsichtlich der möglichen Gebäudeabmessungen und der Abstände zu den Nachbargebäuden werden nicht geteilt. Das Staatlichen Bauamtes hat derzeit noch keine genaue Planung der Kubatur von Schulungsgebäude und der Schülerunterbringung erstellt. Der Bebauungsplan gibt hier einen „Maximal-Rahmen“ vor. Die Stadt Dinkelsbühl wird Rahmen der anstehenden Ausführungs- und Genehmigungsplanung ihren Einfluss geltend machen, um die Planung dahingehend zu beeinflussen, dass die Baulichkeiten soweit wie möglich in Richtung „Neue Allee“ bzw. Nordrand des Sondergebietes situiert werden.

aufgestellt: Nürnberg, 10.09.2020
TB|MARKERT

i. A. Rainer Brahm
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt

Stadt Dinkelsbühl
Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“

Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

A Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen dienen zur Kenntnis und bedürfen keiner Abwägung – eine Änderung der Planung bzw. der Texte ist nicht veranlasst:

1) Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ansbach
Hiermit nehmen wir Stellung zu o. g. Bebauungsplan und weisen auf die folgenden Punkte hin:

Für eine reibungslose katastertechnische Bearbeitung wäre es sinnvoll, spätestens bis zur Zerlegung der Flurstücke einen Beschluss über die Vergabe der Straßennamen und Hausnummern zu fassen.

Falls im Plangebiet kein Telekommunikationsanbieter den Breitbandausbau eigenwirtschaftlich mit Glasfaser plant, wird empfohlen, bei den Erschließungsmaßnahmen auch die Verlegung von Glasfaserkabeln bzw. von entsprechenden Leerrohren vorzusehen, um eine spätere FTTB- oder FTTH-Anbindung vorzubereiten.

Eine Veröffentlichung der Bauleitplanung auf www.bauleitnlanung.bayem.de wäre sinnvoll- Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

2) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
Es bestehen keine Einwendungen gegen die 17. Änderung des FNP der Stadt Dinkelsbühl.

Es bestehen keine Einwendungen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern".

3) Handwerkskammer für Mittelfranken
Beachtung der Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB.

Keine eigenen Planungen und Maßnahmen; Einwendungen: keine; Rechtsgrundlagen: entfällt; Möglichkeiten der Überwindung: entfällt

4) Industrie- und Handelskammer für Mittelfranken
Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.

Durch die Ausweisung des o.g. Gebietes für ein Sondergebiet mit dem Zweck der Ansiedlung der Landesfinanzschule sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten und keine potenziellen Nutzungskonflikte erkennbar. Die Ansiedlung schafft Wachstum und Beschäftigung. Der Wirtschaftsstandort wird durch die Ansiedlung gestärkt, was seitens der IHK begrüßt wird.

5) Landratsamt Ansbach - Gesundheitsamt
Nach Durchsicht und Prüfung der eingereichten Unterlagen, besteht mit dem geplanten Vorhaben aus gesundheitsamtlicher Sicht Einverständnis. Es bestehen keine Bedenken

6) Regionaler Planungsverband Westmittelfranken
Aus regionalplanerischer Sicht werden in der oben bezeichneten Angelegenheit weiterhin keine Einwendungen erhoben.

7) Markt Dürrwangen

Der Markt Dürrwangen nimmt im Rahmen der Beteiligung der TOB nach § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:

Der Markt Dürrwangen erhebt keine Einwendungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" und der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl.

B Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben

Bay. Landesamt für Denkmalpflege
Bund Naturschutz in Bayern e.V.
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Deutsche Telekom Technik GmbH
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Kreisheimatpfleger Landkreis Ansbach
Landesbund für Vogelschutz
Landschaftspflegeverband
Regierung von Mittelfranken
Verkehrsverbund Großraum Nürnberg
Vodafone D2 GmbH Niederlassung Süd
Stadtwerke Dinkelsbühl
VG Wilburgstetten
Markt Schopfloch
Gemeinde Wittelshofen
Gemeinde Langfurth
Stadt Feuchtwangen
Gemeinde Fichtenau
Gemeinde Wört

C Stellungnahmen zur Abwägung

Stellungnahme	Beschluss
1. Bayerischen Bauernverband **Stellungnahme vom 22.06.2020** Sie haben uns die Unterlagen zu o. g. Planung der Stadt Dinkelsbühl zur erneuten Stellungnahme übersandt. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine weiteren Bedenken. Hinweisen möchten wir darauf, dass die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen während der Baumaßnahmen und auch hinterher nicht durch parkende Fahrzeuge verstellt werden. Als notwendige Breite werden dafür vier Meter vorgeschlagen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere bisherige Stellungnahme vom 17.04.2020 und bitten um entsprechende Beachtung.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Nachrichtliche Wiedergabe der Stellungnahme vom 17.04.2020, sowie der Abwägung vom 20.05.2020 Mit Schreiben vom 16.03.2020 haben Sie uns die Planungen in der Stadt Dinkelsbühl im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme überlassen. Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu diesem Planungsvorhaben wie folgt Stellung: Ein Teil der überplanten Flächen wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Mit den Pächtern bzw. Bewirtschaftern sind (sofern dies nicht der Bauwerber ist) entsprechende Vereinbarungen für die Restlaufzeit bestehender Pachtverträge einzuhalten. Geruchs-, Staub- und Geräuschbelastungen, die durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden Feldflur entstehen, sind von den Bauwerbern zu dulden. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass eine Randbegrünung eingeplant ist. Um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir als Abstand zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken 4 Meter einzuhalten. **StR:** Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr **Stellungnahme vom 02.06.2020** Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 16.03.2020 (K-VI-225-20-BBP) zu o.g. Beteiligung aufrecht.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Nachrichtliche Wiedergabe der Stellungnahme vom 16.03.2020, sowie der Abwägung vom 20.05.2020 Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. **StR:** Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	

Stellungnahme	Beschluss
3. Deutsche Telekom Technik GmbH **Stellungnahme vom 16.06.2020** Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen. Bitte senden Sie künftige Beteiligungen an unser E-Mailpostfach: BBB.Nuernberg@telekom.de Anlage: 1 Plan	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die vorhandenen Leitungen befinden sich im öffentlichen Straßenraum und werden durch die Bauleitplanung nicht verändert.
4. Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Mittelfranken **Stellungnahme vom 22.06.2020** Im Rahmen der Beteiligung als Behörde bzw. als sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, hat die Immobilien Freistaat Bayern von o.g. Angelegenheit Kenntnis erlangt. Der Freistaat Bayern hat jüngst das Grundstücksareal des in Rede stehenden Bebauungsplans „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" von der Stadt Dinkelsbühl erworben, um eine Dependance der Landesfinanzschule Bayern zu errichten. Sowohl in Funktion des künftigen Grundstückseigentümers als auch als Beteiligter nehmen wir wie folgt Stellung.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Stellungnahme	Beschluss
Im Plangebiet des betroffenen Bebauungsplanes wird im südlichen Bereich eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung — Parkplatz — festgesetzt. Bei dieser Fläche handelt es sich um privaten Grundbesitz. Die Planfestsetzung suggeriert eine öffentliche Verkehrsfläche. Diese Fläche wird jedoch nicht öffentlich gewidmet werden. Wir bitten Sie daher, die bauliche Nutzung „Sondergebiet West" auch für diesen Teilbereich festzusetzen. Das Rechtsgeschäft mit der Stadt Dinkelsbühl unterstellt ein Sondergebiet im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes — Straßenverkehrsflächen ausgenommen.	Die Anregung wird zum Teil aufgegriffen. Die Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Stellplätze“ wird als „private“ Verkehrsfläche festgesetzt, jedoch nicht als Sondergebiet.
Die vorgegebenen sechs Anpflanzungen von Straßenbäumen könnten lt. Mitteilung des Staatlichen Bauamtes Ansbach das Vorhaben gefährden, da genaue Bauplanungen zu den Gebäuden noch nicht vorliegen. Wir möchten daher anregen, die Aussage der sechs Anpflanzungen lediglich als Zahl festzulegen, nicht aber die genaue Lage. Aufgrund der Wichtigkeit des geplanten Vorhabens „Dependance der Landesfinanzschule in Dinkelsbühl" bitten wir Sie, um besondere Berücksichtigung der vorgenannten Punkte. Die Stadt Dinkelsbühl erhält einen Abdruck dieses Schreibens.	Der Anregung, die Baumpflanzungen nicht mit der genauen Lage festzusetzen, kann nur zum Teil gefolgt werden. Es ist wesentlicher Teil der Grünordnung im Gebiet, dass entlang der Straße „Neue Allee“ tatsächlich auch Bäume stehen. Eine Verschiebung entlang der Straße wird jedoch möglich sein.
5. Landratsamt Ansbach **Stellungnahme vom 01.07.2020** Das Landratsamt Ansbach nimmt zu den obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit: Herr Hofmann — Abfallwirtschaft — Sachgebiet 23: Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten. Frau Grombach — Immissionsschutz — Sachgebiet 44: Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten. Frau Flemming — Untere Naturschutzbehörde — Sachgebiet 44: Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten. Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Kreisbrandrat **Stellungnahme vom 21.06.2020** Nachdem die Inhalte aus unserer Stellungnahme vom 16.04.2020 in der Abwägungsübersicht berücksichtigt sind ergeben sich aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine weiteren Feststellungen und Forderungen.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Abfallwirtschaft SG 23 **Stellungnahme vom 17.06.2020** Das Sachgebiet Abfallwirtschaft möchte Bedenken bezüglich des Bebauungsplanes anmelden. Die geplante Bebauung weist darauf hin, dass eine Erweiterung der bereits vorhandenen Stichstraße, insbesondere der Bau eines Wendehammers am Ende der Stichstraße, nicht angedacht ist. Eine Umsetzung des Entwurfs des Bebauungsplans würde daher eine Sackgasse ohne ordentliche Wendemöglichkeit für die Müllfahrzeuge schaffen.	Die Bedenken des Sachgebiets Abfallwirtschaft werden nicht geteilt. Das Sondergebiet ist nicht vergleichbar mit einem Wohngebiet, in dem die Müllentsorgung an vielen Einzelbauten erfolgen muss. Die Landesfinanzschule und das angeschlossene Wohnheim werden sehr wahrscheinlich über eine zentrale Entsorgungsstation verfügen. Ob diese

Stellungnahme	Beschluss
Auf Grund des fehlenden Wendekreises kann eine Anfahrt des Grundstückes durch die Müllfahrzeuge und die damit verbundene Leerung der Behälter der Anwohner nicht von vornherein gewährleistet werden. Es besteht daher die Möglichkeit, dass die Zufahrt der Müllfahrzeuge nicht sichergestellt werden kann und die Anwohner ihre Tonnen zur Leerung an die nächstmögliche öffentliche Verkehrsfläche bringen müssten. Bitte beachten Sie, dass das Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen zu vermeiden ist. Das beginnt schon bei der Planung des neuen Gebiets. Die Entsorgungsunternehmen planen die Abfallabholung grundsätzlich so, dass unfallträchtige Rückwärtsfahrten vermieden werden.	Einrichtung unmittelbar an der Straße „Neue Allee“ liegen wird oder ob es eine innere Erschließung des Schulungsgelände gibt, hat der Bauherr derzeit noch nicht festgelegt. Es wurde bereits in die Planung der Hinweis aufgenommen, dass eine Müllentsorgung ohne ein Rückwärtsfahren der Müllfahrzeuge vorzusehen ist.
Technischer Umweltschutz, Immissionsschutz SG 44 **Stellungnahme vom 17.06.2020** Sachstand Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl plant über einen Bebauungsplan das „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" auszuweisen. Die nächsten Immissionsorte I0 1 bis 10 3 liegen im Außenbereich, mit einer Gebietseinstufung Mischgebiet. Die Immissionsorte I0 4 und I0 5 befinden sich im Sondergebiet Ellwangerstraße, die Gebietseinstufung entspricht einem Gewerbegebiet. Über eine schallimmissionsschutztechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Sorge 1f13 GmbH & Co.KG vom 7.5.2020 (Berichtnummer 13291.2) wird nachgewiesen, dass die festgesetzten Emissionskontingente unter definierten Vorgaben die Anforderungen der DIN 18005 und der TA Lärm einhalten können.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Stellungnahme Die in der vorliegenden schallimmissionsschutztechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Sorge IfB GmbH & Co.KG vom 7.5.2020 (Berichtnummer 13291.2) unter Punkt 8 empfohlenen textlichen Festsetzungen sind im Bebauungsplan vollumfänglich aufzunehmen. Die Festsetzung für die Begründung zum Bebauungsplan auf Seite 15 ist folgendermaßen zu verschärfen: Die Nutzungsart des Sondergebiets wird als Landesfinanzschule mit Übernachtungsräumen für Schüler beantragt. In der Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) sind keinerlei Veranstaltungen im Freien oder eine sonstige Nutzung der Außenanlagen zulässig. Auch Liefer- und Ladetätigkeiten sind auf die Tagzeit (6 — 22 Uhr) zu beschränken. Bei Abweichung von diesen Vorgaben ist eine erneute Überprüfung der schalltechnischen Verträglichkeit über ein schallimmissionsschutztechnisches Gutachten unaufgefordert vorzulegen.	Der Anregung, die Begründung zu ändern wird nicht gefolgt. Eine Verschärfung der Nutzungsbeschränkungen wurde vom Gutachter offensichtlich nicht als erforderlich erachtet. Es ist aus hiesiger Sicht nicht zu erwarten, dass der zukünftige Nutzer regelmäßig Veranstaltungen oder Ladetätigkeiten in der Nachtzeit durchführt.
Untere Naturschutzbehörde SG 44 **Stellungnahme vom 29.06.2020** Stellungnahme der hauptamtlichen Fachkraft für Naturschutz (SG 44) Die Stadt Dinkelsbühl beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes zur Ausweisung des „Sondergebiets Landesfinanzschule Bayern" auf den Flurstücken Nr. 2057/1 und Nr. 2056 in der Gemarkung Dinkelsbühl. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von insgesamt 12.779 m2. Durch die Festlegung einer maximalen Grundflächenzahl von 0,6 im westlichen Teilbereich und 0,4 im östlichen Teilbereich des Gebietes, ist der Versiegelungs- und Nutzungsgrad hier als „hoch" einzustufen. In einer ersten Stellungnahme der Fachkraft für Naturschutz, am 29.03.2020, erfolgte bereits eine naturschutzfachliche Bewertung der Planung. Darin wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gefordert, welche auch so durchgeführt wurde und den Unterlagen beiliegt. Des Weiteren	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Stellungnahme	Beschluss
wurden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sowie Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung gefordert. Auch hierzu liegen entsprechende Unterlagen, in Form eines Umweltberichtes vor. Artenschutzrechtliche und fachliche Belange Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung führt zu dem Ergebnis, dass auf der Fläche, drei Arten von gemeinschaftlichem Interesse berührt werden, wobei es sich um die Vogelarten Sylvia communis, Emberiza citrinella und Carduelis carduelis handelt. Diese Arten sind v. a. durch die Rodung der Heckenstrukturen, in deren Folge es zur Zerstörung und zum Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt, betroffen. Hierdurch werden diese Arten von der Planungsfläche verdrängt.	
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände und Konflikte können vor diesem Hintergrund durch die Umsetzung der im Nachfolgenden zusammengefassten Vermeidungs- und vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen abgewendet werden: M1 keine Installation von Außenbeleuchtungsanlagen mit umweltschädlichen, d.h. die nachtaktive Fauna stark anlockenden Lichtquellen (Einsatz von LED kalt und LED neutral-warm Lampen). M2 Beginn der Bauarbeiten und der Gehölzentfernungen nach Beendigung der Vogelbrutzeit ab Oktober und vor Beginn der Brutsaison Ende Februar. M3 Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen sind wirksame bauliche Maß nahmen zu ergreifen. (Anwendungsbeispiele wirksamer Maßnahmen unter https://vogelplas.vooelwarte.ch/). CEF1 Pflanzung einer 200 m langen, vierreihigen Hecke mit heimischen standortgerechten Laubgehölzen und vorgelagertem Brachestreifen. Für diese zwei Neupflanzungen von vierreihigen Hecken mit einer Gesamtlänge von 200 Metern als CEF-Maßnahme ist das Grundstück mit der Flurnummer 1326 der Gemarkung Wolfertsbronn vorgesehen, auf der zwei jeweils 100 Meter lange Strukturen angelegt werden sollen. Die Fläche wurde jedoch im Rahmen der Bebauungsplan-aufstellung für das Wohnbaugebiet Gaisfeld IV — Bauabschnitt I — als Kompensationsfläche für die Beeinträchtigung Offenland bewohnender Arten — darunter die Knoblauchkröte, Feldlerche, Wiesenschafstelze - eingesetzt. Sie wurde mit einer Größe von 56.413 m3 auf den artenschutzrechtlichen Kompensationsbedarf von 7,2 ha (1:1) für die Knoblauchkröte angerechnet. Eine Bepflanzung dieser Flächen könnte eine Abwertung des Lebensraums für diese Zielarten bedeuten, wenn durch die Heckenpflanzung der Offenlandcharakter der Fläche verloren ginge. Aus naturschutzfachlicher und —rechtlicher Sicht kann die Umsetzung der Heckenpflanzung als Kompensationsmaßnahme für die betroffenen gebüschbrütenden Vogelarten auf dem Flurstück Nr. 1326 folglich nur dann mitgetragen werden, wenn dadurch der Kompensationsumfang von 7,2 ha für Offenlandarten — insbesondere für die Knoblauchkröte — nicht unterschritten und der Offenlandcharakter der Fläche erhalten wird. Dazu ist es zwingend erforderlich, das in der Unterlage zur saP dargestellte Konzept zur CEF-Maßnahme 1 (vgl. Schematische Zeichnung der vorgezogenen Ausgleichs-Maßnahme), welches die anzulegenden Heckenstreifen an der äußersten südwestlichen und südöstlichen Flurstücksgrenze mit Anlage je eines vorgelagerten Brachestreifens von 2,50 m vorsieht, einzuhalten. Die Hecke mit Brachestreifen beansprucht so eine Fläche von ca. 1.300 m2. Durch den ausreichend großen Abstand der beiden Gehölzriegel zueinander, soll der Offenlandcharakter der Fläche insgesamt erhalten werden. Redaktioneller Hinweis: In der Unterlage ist im Text an verschiedenen Stellen anstelle des Brachstreifens fälschlicherweise die Rede von einem extensiv bewirtschafteten Grünland. Das betreffende Teilflurstück ist jedoch bereits aufgrund der bestehenden artenschutzrechtlichen Erfordernisse (vgl. Pflegekonzept für die Kompensationsflächen zum geplanten Baugebiet „Gaisfeld IV" in Dinkelsbühl) als Extensivgrünland mit rotierender Mahd	Der Anregung wird gefolgt. Es wird die Beschreibung der CEF-Maßnahme in die B-Plan-Unterlagen übernommen.

Stellungnahme	Beschluss
zu bewirtschaften. Die aktuelle CEF-Maßnahme umfasst dagegen den Brachestreifen, um den Anforderungen der betroffenen Vogelarten gerecht zu werden und um die Maßnahme fachlich klar von der bestehenden Fläche abzugrenzen.	
Eingriffsregelunq Der Vorschlag zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft Gehölze zu Pflanzen und Teile der Hecke zu belassen, wurde nicht angenommen. So sind noch immer lediglich 6 Baumpflanzungen im Westen der Planfläche vorgesehen. Es muss an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen werden, dass hier mehr Potential vorhanden wäre und die komplette Nord- und Ostseite ebenfalls mit Gehölzpflanzungen versehen werden könnte. Dabei bietet es sich an, Teile der bereits vorhandenen Heckenstruktur im Norden mit einzubinden. Gemäß dem Leitfaden für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" zählen bekanntermaßen der Erhalt von Bestandsgehölzen sowie die naturnahe Gestaltung von privaten Grünflächen und die Eingrünung von Straßen, Wegen und Innenhöfen zu den wesentlichen Maßnahmen, die der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dienen.	Der Anregung, Teile der vorhandenen Hecke zu belassen, wird gefolgt. Es wird eine Fläche mit Gehölzerhaltung festgesetzt.
Neben den dargestellten Baumpflanzungen, bei denen aus naturschutzfachlicher Sicht zu Gunsten der heimischen Fauna die Verwendung von Trauben-Eiche, Robinie und Winter-Linde zu bevorzugen ist, wurden in der vorliegenden Bauleitplanung die folgenden Vermeidungsmaßnahmen aufgegriffen: Fassadenbegrünung mit hochwüchsigen, ausdauernden Kletterpflanzen Dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern Baumüberstellung und Eingrünung von offenen Stellplätzen, etc.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Baumartenauswahl enthält vor allem Arten, die an den Klimawandel gut angepasst sind.
Der Kompensationsbedarf wird im vorliegenden Entwurf mit einer Fläche von 2.048 m² beziffert, der unter Anwendung der Kompensationsfaktoren 0,4 für intensiv genutztes Grünland und 0,8 für Gebüsche aus vorwiegend einheimischen Arten ermittelt wurde. Im Vorentwurf wurde der Kompensationsbedarf unter Anwendung der Faktoren 0,6 und 1,0 berechnet. Die nun im Entwurf festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen, welche grundsätzlich einen niedrigeren Kompensationsfaktor rechtfertigen können, sind aus hiesiger Sicht jedoch nicht umfassend genug, um den Sprung vom oberen Wert der Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren des Leitfadens zum unteren Wert zu begründen. Die Bilanzierung des Kompensationsbedarfs mit den Kompensationsfaktoren 0,5 und 0,9 stellt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der Eingriffsschwere, welche maßgeblich durch die festgesetzte GRZ bestimmt wird, einen tragbaren Mittelwert dar. Die Bilanzierung des Kompensationsbedarfs ist folglich unter oben genannten Maßgaben zu überarbeiten und anzupassen.	Die Anregung, die Kompensationsfaktoren zu verändern und die Bilanzierung neu zu berechnen, wird nicht aufgegriffen. Es wird hingegen eine weitere Vermeidungsmaßnahme „Erhalt vorhandener Gehölze“ mit aufgenommen (s.a. Beschluss oben).
Zur Deckung des Kompensationsbedarfs wird im Entwurf eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 2390 in der Gemarkung Dinkelsbühl herangezogen. Die Fläche wurde jedoch als Ausgleichsmaßnahme für das Gewerbegebiet Waldeck Ost in das Ökoflächenkataster an das Bayerische Landesamt für Umwelt gemeldet, da die ursprünglich für das Gewerbegebiet festgelegten Ausgleichsflächen und Maßnahmen nicht satzungsgemäß bereitgestellt wurden und ersetzt werden mussten. Dazu wurden die Ökokontomaßnahmen auf dem Flurstück Nr. 2390 herangezogen. Die Fläche steht somit nicht zum Abgleich des Kompensationsbedarfs für das Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern zur Verfügung. Zur Kompensation des ermittelten Bedarfs muss daher durch die Stadt Dinkelsbühl eine andere, geeignete Fläche festgelegt und dargestellt werden.	Die Meldung an das Ökoflächenkataster für die Bebauungspläne „Waldeck Ost“ und Ellwanger Straße“ sind richtigzustellen. In der Begründung hat ein Nachweis zu erfolgen, dass tatsächlich noch eine Ausgleichsfläche für diesen Bebauungsplan „Landesfinanzschule“ zur Verfügung steht.

Stellungnahme	Beschluss
Fazit Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen bei frist- und fachgerechter Umsetzung der veranschlagten Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und der vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen für gebüschbrütende Vogelarten sowie bei vollumfassender Kompensation der bei der Realisierung des Bauprojekts im Geltungsbereich ausgelösten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft keine grundlegenden Bedenken oder Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern". Dazu ist die Anpassung der Bilanzierung sowie die Festlegung und Darstellung geeigneter Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Grundsätzlich besteht hier die Möglichkeit, Flächen aus dem Ökokonto der Stadt, die noch nicht für ein anderes Eingriffsvorhaben verbucht sind, zuzuordnen. Die Kompensationsmaßnahme und Fläche soll dazu mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Darüber hinaus empfehlen wir weiterhin den Erhalt der bestehenden Gehölzstruktur im Norden und Nordosten des Geltungsbereichs.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Einwendungen wurden bereits oben berücksichtigt.
6. N-ERGIE Netz **Stellungnahme vom 10.06.2020** mit Schreiben vom 17.03.2020 (ARB02202008836 + ...08837) haben wir zur oben genannten Bauleitplanung im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB eine Stellungnahme an Ihr Büro übersandt. Diese Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit. Für die erneute Einbindung zur Bauleitplanung bedanken wir uns.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Nachrichtliche Wiedergabe der Stellungnahme vom 17.03.2020, sowie der Abwägung vom 20.05.2020 Nach Einsicht der Planunterlagen haben wir festgestellt, dass in den Geltungsbereichen des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes keine Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH sowie keine von uns betreuten Anlagen vorhanden sind. Es bestehen aus unserer Sicht keine Anregungen und Bedenken. Zusätzlich können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Für Ihre Einbindung in die beiden Verfahren bedanken wir uns. **StR:** Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	
7. Staatliche Bauamt Ansbach **Stellungnahme vom 23.06.2020** Vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen zum aktuellen Stand des B-Plans und FNP. Wir haben die Unterlagen soweit gesichtet und nur an einem Punkt eine Anregung / Bitte zum Bebauungsplan: Unter Punkt 6.4. der textlichen Festsetzung im Bebauungsplan wird gefordert, dass entlang der Erschließungsstraße „Neue Allee" Baumpflanzungen an den vorgegebenen Standorten vorzunehmen sind.	Der Anregung, die Baumpflanzungen nicht mit der genauen Lage festzusetzen, kann nur zum Teil gefolgt werden. Es ist wesentlicher Teil der Grünordnung im Gebiet, dass entlang der Straße „Neue Allee" tatsächlich auch Bäume stehen. Eine Verschiebung entlang der Straße wird jedoch möglich sein.

Stellungnahme	Beschluss
Prinzipiell befürworten wir straßenbegleitendes Grün. Wir plädieren allerdings dafür, die Standorte der Bäume etwas freier wählen und ggf. auch entlang der Stichstraße zwischen Flurnummer 2056 und 2057 setzen zu können. Eine Baumsetzung wie im B-Plan verzeichnet, führt in der Planung der Landesfinanzschule zum einen dazu, dass die Gebäude — um den notwendigen Abstand zu den Bäumen wahren zu können - weiter Richtung Osten hin zu den Nachbarn rutschen. Grundsätzlich wollten wir dies ja vermeiden, um den Abstand zu den Nachbarn möglichst großzügig zu gestalten. Zum anderen ist die GRZ im östlichen Bereich mit 0.4 geringer, als im westlichen Bereich mit 0,6. Dies könnte zur Folge haben, dass auf Grund der durch die „Ostverschiebung" geringeren zur Verfügung stehenden Grundfläche wieder höher gebaut werden muss und damit die Festsetzungen im B-Plan nicht ausreichen. Ein weiterer Vorteil der flexibleren Setzung der Bäume ist vor allem auch, dass wir die Baumpositionierung auch an Planung des Gebäudes anpassen können und somit ein stimmigeres Gesamtbild erzeugen. Gerne können wir uns auch noch telefonisch abstimmen. In jedem Fall freuen wir uns aber über Ihre Rückmeldung.	
8. Wasserwirtschaftsamt Ansbach **Stellungnahme vom 02.07.2020** Bzgl. des o. g. Vorhabens gibt es aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine weiteren Anmerkungen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 08.04.2020.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Nachrichtliche Wiedergabe der Stellungnahme vom 08.04.2020, sowie der Abwägung vom 20.05.2020 Mit dem Vorhaben besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis. **StR:** Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	
Abwasserbeseitigung (§§ 48 und 54 ff. WHG): Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. In neu zu erschließenden Gebieten ist somit grundsätzlich ein Trennsystem vorzusehen. Wir weisen darauf hin, dass für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer sowie für die Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist. Dafür ist eine Entwässerungsplanung unter Berücksichtigung des Technischen Regelwerkes DWA-M-153 und DWA-A-117 bzw. DWA-A-138 zu erstellen und beim Landratsamt als Wasserrechtsbehörde einzureichen ist. Wir bitten die weitere Planung mit Wasserwirtschaftsamt Ansbach abzustimmen. **StR:** Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	
Wasserversorgung Bei der Erschließung des Gebiets ist darauf zu achten, dass jederzeit genügend Trink-, Betriebs- und Löschwasser in ausreichender Qualität, Quantität und ausreichendem Druck zur Verfügung steht. Die einschlägigen DVGW Arbeits-bzw. Merkblätter sind zu beachten. **StR:** Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	

Stellungnahme	Beschluss
Wasserabfluss: Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG). Starkregenereignisse und urbane Sturzfluten Durch Starkregenereignisse und wild abfließendes Wasser kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass es hierdurch zu einer Beeinträchtigung innerhalb der Bebauung kommt. Wir verweisen daher auf das DWA-Themenheft „Starkregen und urbane Sturzfluten — Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge" vom August 2013 bzw. die o. g. die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung". **StR:** Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	
Grundwasser und Grundwasserflurabstand: / Grundwasser- und Bodenschutz: Grundwasser und Grundwasserflurabstand: Amtliche Grundwasserstände sind im Bereich der Änderung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung nicht bekannt. Sollte bei der Erschließung und Bebauung Grundwasser angeschnitten werden, so ist bereits für eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das ständige Ableiten von Grund- und Quellwasser über das Kanalnetz ist verboten. Dies muss im Interesse des Betriebs der Kläranlage sowie zur Vermeidung einer erhöhten Abwasserabgabe ausgeschlossen werden. Der Vorhabenbereich liegt etwa 400 m vom Wasserschutzgebiet „Dinkelsbühl Schachtbrunnen Reichertsmühle" entfernt. Negative Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet sind nicht zu erwarten. **StR:** Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	
Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSche Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG): Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumgriffs - keine Informationen über Altlasten bzw. einer schädlichen Bodenveränderung vor. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das LfU- Merkblatt „Beprobung von Boden und Bauschutt". **StR:** Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	

aufgestellt: Nürnberg, 10.09.2020
TB|MARKERT

i. A. Rainer Brahm
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt

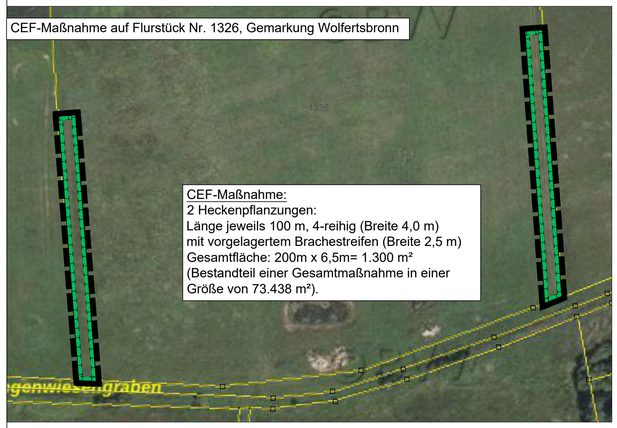

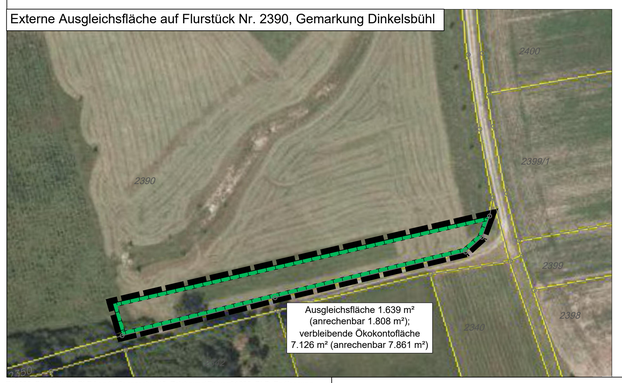

Z:\1038_Dinkelsbühl_BLP Landesfinanzschule\3_Zeichnung\Entwurf\1038_BLP_Endfassung

A. Festsetzungen durch Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung

SO Finanzschule — Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung: Finanzschule mit Schülerunterbringung

2. Maß der baulichen Nutzung

GRZ — Grundflächenzahl

OK — Oberkante baulicher Anlagen in Meter über 464,7 m NHN

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

a — abweichende Bauweise

Baugrenze

4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen, öffentlich

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche, privat

5. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung

Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Anpflanzen von Straßenbäumen

6. Sonstige Planzeichen

Nutzungsschablone

Feld 1	
Feld 2	Feld 3
Feld 4	Feld 5

Feld 1= Art der baulichen Nutzung
Feld 2= Grundflächenzahl
Feld 3= max. Höhe baulicher Anlagen
Feld 4= abweichende Bauweise
Feld 5= zulässige Dachform

Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Grenze des Geltungsbereiches

B. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Festgesetzt wird ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Landesfinanzschule.

1.2 Das Sonstige Sondergebiet umfasst ein oder mehrere Gebäude mit den Nutzungen Lehrsaal, Verwaltung, Mensa und Schülerunterbringung

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Die überbaubaren Flächen werden mittels Baugrenzen nach § 23 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Die Abstandsflächentiefe beträgt 0,5 H (gemäß Art. 6 Abs. 4 BayBO). Gemäß Art.6 Abs. 5 Satz 3 BayBO finden Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 BayBO keine Anwendung.

2.2 Im Sonstigen Sondergebiet wird folgende Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt:
- In der Baugebietsteilfläche West: GRZ 60 von 100 (GRZ 0,6)
- In der Baugebietsteilfläche Ost: GRZ 40 von 100 (GRZ 0,4)

2.3 Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen. Durch diese Anlagen darf die zulässige Grundfläche um bis zu 50 von Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von

- 0,9 in der Baugebietsteilfläche West (GRZ 90 von 100)
- 0,6 in der Baugebietsteilfläche Ost (GRZ 60 von 100)

3. Bauweise nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

3.1 Es wird eine abweichende Bauweise mit zulässigen Gebäudelängen über 50 m festgesetzt.

4. Höhe baulicher Anlagen

4.1 Die Oberkante baulicher Anlagen (OK) darf die jeweils durch Planeintrag festgesetzte Höhe in Meter über 464,7 m NHN nicht überschreiten. Überschreitungen dieser Höhe durch untergeordnete Bauteile, sind bis zu einer Höhe von maximal 3,5 Meter zulässig, wenn die Bauteile von der Fassadenebene um das Maß ihrer Höhe zurückgesetzt sind.

5. Örtliche Bauvorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO

5.1 Zulässig sind Flachdächer sowie flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung max. 10° bezogen auf die Horizontale.

5.2 Fassadenmaterialien und -anstriche in greller, dunkler oder reflektierender Ausführung sind unzulässig.

5.3 Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Sie sind ohne Sockel und mit einem Bodenabstand von mind. 10 cm zu errichten.

6. Grünordnung

6.1 Stellplätze sind mit versickerungsfähigen Belägen zu befestigen (z.B. mit Rasenfugen oder Drainpflaster) und mit Bäumen zu überstellen (1 Baum pro 10 Stellplätzen). Es sind Hochstamm-Bäume der unten angegebenen Arten zu verwenden.

6.2 Die Anlage von Schotter- oder Kiesflächen zur Außenanlagengestaltung ist unzulässig. Freiflächen die nicht als Zufahrten, Wege oder Terrassen befestigt sind, müssen gärtnerisch mit Rasen und Pflanzungen angelegt werden.

6.3 Es sind 6 Baumpflanzungen möglichst entlang der Erschließungsstraße "Neue Allee" vorzunehmen. Es sind Hochstamm-Bäume der folgenden Liste in der Pflanzqualität 3mal verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 18 bis 20 cm zu verwenden:
Ginkgo (Ginkgo biloba), Christusdorn (Gleditsia triacanthos "Inermis"), Amberbaum (Liquidamba styraciflua), Trauben-Eiche (Quercus petraea), Robinie (Robinia pseudoacacia), Winter-Linde (Tilia cordata "Greenspire").

6.4 Flachdächer sind extensiv zu begrünen, soweit sie nicht zur Energie- oder Wärmeerzeugung durch Photovoltaik oder Photothermie genutzt werden.

6.5 Fasaden sind durch ausdauernde, hochwüchsige Kletterpflanzen zu begrünen.

6.6 Gehölzbestände innerhalb der "Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern" sind dauerhaft zu erhalten und insbesondere während der Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

7. Schallimmissionsschutz

7.1 Den folgenden Festsetzungen liegen die schallimmissionsschutztechnischen Untersuchungen der „W. Sorge IfB GmbH & Co. KG", Nürnberg, Bericht 13291.2 vom 7. Mai 2020 zugrunde.

7.2 Schallimmissionsschutz (Gewerbegeräusche)
Das Sondergebiet ist hinsichtlich seiner zulässigen Geräuschemissionen eingeschränkt. Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen richtungsabhängigen Schallemissionskontin-gente LEK nach DIN 45691 weder tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreiten:

Gebiet bzw. Teilfläche	Emissionskontingent gemäß DIN 45691 LEK in dB			
	tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr)		nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)	
	Sektor A	Sektor B	Sektor A	Sektor B
SO West	57	62	48	52
SO Ost	53	62	45	47

7.3 Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A und B gelten die folgenden Sektorgrenzen:

Richtungssektor	Sektorgrenzen in °	
	Anfang	Ende
A	57	140
B	140	57

7.4 Die Winkelangaben in der Tabelle beziehen sich auf den folgenden Bezugspunkt im Koordinatensystem UTM32 (EPSG 25832):
- E 595675 (Ostwert) / N 5435825 (Nordwert)

Die Richtungsangabe ist wie folgt definiert:
- Norden 0° / Osten 90° / Süden 180° / Westen 270°

7.5 Das Schallemissionskontingent LEK ist als konstanter Wert für den gesamten Sektorwinkel anzusetzen. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.
Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungs- planes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

8. Ausgleichsmaßnahme

Der erforderliche Ausgleich in Höhe von 1.639 m² (anrechenbar = 1.808 m²) wird auf dem Flurstück 2390 Gemarkung Dinkelsbühl erbracht. Die Fläche wurde bereits nach einem Ausgleichskonzept angelegt und kann aus dem Ökokonto der Stadt entnommen werden.

9. Artenschutz-Maßnahmen

Auf dem Flurstück 1326 der Gemarkung Wolfertsbronn wird eine CEF- Maßnahme entsprechend der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt. Es ist eine insgesamt 200 m lange Hecke mit vier Strauchreihen anzulegen. Der Reihenabstand beträgt 1,0 m. Parallel dazu ist ein 2,5 m breiter Brachestreifen anzulegen.
Folgende Minderungsmaßnahmen sind zu beachten:
M1: Keine Installation von Außenbeleuchtungsanlagen mit umweltschädlichen, d.h. die nachtaktive Fauna stark anlockenden Lichtquellen (Einsatz von LED-Leuchtmitteln).
M2: Beginn der Bauarbeiten und Gehölzentfernungen ab Oktober und bis Ende Februar.
M3: Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen müssen bauliche Maßnahmen ergriffen werden. Diese sind im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Präambel

Die Stadt Dinkelsbühl erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung den Bebauungsplan „Sonderge-biet Landesfinanzschule Bayern" für den Bereich östlich der Straße „Neue Allee" als Satzung.

§ 1: Räumlicher Geltungsbereich
Für den räumlichen Geltungsbereich des Baugebietes gilt die ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 23.09.2020. Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht besteht aus der Planzeichnung, den daneben vermerkten textlichen Festsetzungen sowie der Begründung und dem Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 23.09.2020.

§ 2: Bestandteile dieser Satzung
Bebauungsplan mit
1. zeichnerischem Teil im Maßstab 1:1.000
2. Textlichen Festsetzungen
3. Hinweisen.

§ 3: Inkrafttreten
Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Große Kreisstadt Dinkelsbühl, den .....
Dr. Hammer, Oberbürgermeister

C. Darstellungen als Hinweis (ohne Festsetzungscharakter)

10 — Vorhandene Bebauung mit Hausnummer

2057/8 — Flurstücksgrenzen/ Flurstücksnummern

13,5 — Bemassung in m

Bezugspunkt Schallschutzgutachten

A — Sektorenbezeichnung Schallschutzgutachten

1. Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG:
Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
2. Bei der Versickerung von Niederschlagswasser sind die Vorschriften der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser ins Grundwasser (TRENGW) zu beachten.
3. Die Müllentsorgung im Baugebiet sollte ohne ein Rückwärtsfahren der Müllfahrzeuge möglich sein.
4. Löschwasserversorgung: Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf für das Gebiet ist gemäß der geplanten baulichen Nutzung zu bemessen. Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) herangezogen werden.
5. Notwendige Baumfällungen und Rodungen von Gehölzen sind ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.
6. Zwischen Baumstandorten und Versorgungsleitungen ist gemäß DVGW Regelwerk Arbeitsblatt GW125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" ein Abstand von 2,5 m einzuhalten.
7. Bei Baumpflanzungen im Näherungsbereich von Telekommunikationslinien ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten.
8. Die DIN-Normen, auf die in den Festsetzungen und in der Begründung zu diesem Bebauungsplan verwiesen werden, sowie anderweitige im Bebauungsplan erwähnte Richtlinien, Regelwerke etc. sind bei der Stadt Dinkelsbühl, Segringer Straße 30, 91550 Dinkelsbühl, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.
9. Der Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" ersetzt in seinem Geltungsbereich, entsprechend den Grundsätzen der Posteriorität und Einräumigkeit, frühere Bebauungspläne.

Verfahrensvermerke

1) Der Stadtrat der Stadt Dinkelsbühl hat in der Sitzung vom 19.11.2019 die Aufstellung des Bebau¬ungsplans „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.
2) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" in der Fassung vom 19.02.2020 hat in der Zeit vom 18.03.2020 bis 30.04.2020 stattgefunden.
3) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" in der Fassung vom 19.02.2020 hat in der Zeit vom 18.03.2020 bis 30.04.2020 stattgefunden.
4) Zum Entwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" in der Fassung vom 20.05.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.06.2020 bis 03.07.2020 beteiligt.
5) Der Entwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" in der Fassung vom 20.05.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.06.2020 bis 03.07.2020 öffentlich ausgelegt.
6) Die Stadt Dinkelsbühl hat mit Beschluss des Stadtrates vom 23.09.2020 den Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 23.09.2020 als Satzung beschlossen.
7) Ausgefertigt

Große Kreisstadt Dinkelsbühl, den .....
Dr. Hammer (Oberbürgermeister)

8) Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Große Kreisstadt Dinkelsbühl, den .....
Dr. Hammer (Oberbürgermeister)

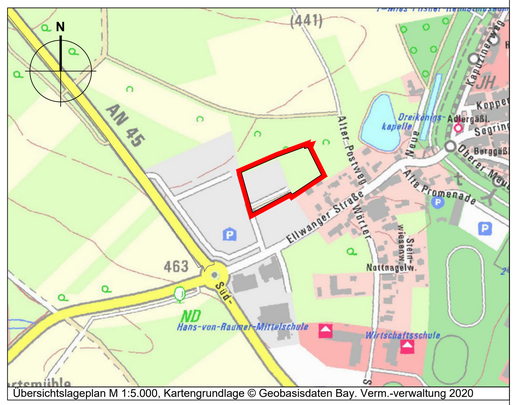

Übersichtslageplan M 1:5.000, Kartengrundlage © Geobasisdaten Bay. Verm.-verwaltung 2020

Große Kreisstadt Dinkelsbühl
Segringer Straße 30
91550 Dinkelsbühl

Bebauungsplan "Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" mit integriertem Grünordnungsplan

Format	letzte Änderung:	Datum der Planfassung:	Plan Nr.:
97x55	08.09.2020	23.09.2020	1038-1

TB.MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB
Peter Markert, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Matthias Fleischhauer, Stadtplaner
Adrian Merdes, Stadtplaner

Bearbeitung:
Rainer Brahm
Silvio Pohle

Pillenreuther Str. 34
90459 Nürnberg
Tel. (0911) 999876-0
Fax (0911) 999876-54

Amtsgericht Nürnberg PR 286
USt-IdNr. DE315889497
info@tb-markert.de
https://www.tb-markert.de

Planfassung: Endfassung

Unterschrift des Planers:

TB|MARKERT Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

Satzung

der Stadt Dinkelsbühl für den Seniorenbeirat

Die Stadt Dinkelsbühl erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben und Rechte des Seniorenbeirates

1. Die Stadt Dinkelsbühl bildet einen Seniorenbeirat. Der Seniorenbeirat berät den Stadtrat und die Verwaltung in allen Belangen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Belangen in der Stadt Dinkelsbühl und führt darüber hinaus eigene Aktivitäten durch. Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.

2. Der Seniorenbeirat kann Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag in den zuständigen Ausschüssen bzw. im Stadtrat zu behandeln sind. Diesbezüglich hat der Vertreter des Seniorenbeirates Rederecht i.S. von § 28 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Stadtrates. Er ist zu den Sitzungen des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse zu laden, wenn in Ziffer 1 benannte Belange behandelt werden. Die Ladung ist der/dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter/in und der/dem Behindertenbeauftragten per E-Mail zuzustellen.

3. Der Seniorenbeirat ist über die Entscheidungen der Verwaltung bzw. der Ausschüsse oder des Stadtrates bezüglich seiner Vorschläge und Anregungen zu unterrichten.

4. Der Seniorenbeirat kann bei Bedarf Berater hinzuziehen. Entstehen dafür Kosten, werden diese nicht durch die Stadt Dinkelsbühl übernommen. Der Seniorenbeirat hat keinen eigenen Etat.

§ 2

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

Dem Seniorenbeirat sollen angehören:

der/die Bürgermeister/in
zwei Mitglieder des Stadtrates;
eine vom ärztlichen Kreisverband vorgeschlagene Person;
sechs Mitglieder die von Verbänden (Bayerisches Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt, Verband der Körperbehinderten und Sozialrentner ~~Kriegsbeschädigten~~, Evang.-Luth. Kirchengemeinde Dinkelsbühl, Katholische Pfarrgemeinde St. Georg, Vertretung der Landsmannschaften bzw. Bund der Vertriebenen) vorgeschlagen werden;
sechs ~~erfahrene~~ Senioren/Innen, die durch die Stadt Dinkelsbühl vorgeschlagen werden, darunter die Behindertenbeauftragten der Stadt Dinkelsbühl.

§ 3

Berufung der Mitglieder des Seniorenbeirates

Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Stadtrat auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig.

§ 4

Vorsitz

Der Seniorenbeirat wählt eine Person, die den Vorsitz führt und eine Stellvertretung aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5

Arbeitsausschuss

Ein Arbeitsausschuss kann bei Bedarf eingesetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Seniorenbeirat.

§ 6

Ehrenamt

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten keine Entschädigung. Entstandene nachgewiesene Unkosten werden von der Stadt ersetzt.

§ 7

Einberufung zu Sitzungen

1. Die den Vorsitz führende Person beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird vom Oberbürgermeister einberufen.

2. Der Seniorenbeirat soll mindestens einmal jährlich die Dinkelsbühler Seniorinnen und Senioren einladen und über seine Tätigkeit berichten. Hierzu sollen auch die Stadträtinnen und Stadträte mit eingeladen werden.

3. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Dinkelsbühl in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2005 außer Kraft.

Dinkelsbühl, 23.09.2020
Stadt Dinkelsbühl

Dr. Hammer
Oberbürgermeister

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS:

An den Eigenbetrieb Stadtwerke Dinkelsbühl

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtwerke Dinkelsbühl - bestehend aus Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtwerke Dinkelsbühl für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigentriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.
Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern entspricht und die

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet,

im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob der Eigenbetrieb seine Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2019 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung und Gasverteilung nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG –

bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2019 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten

- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des Entwurfs einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (IDW EPS 610 n.F.) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG" weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht" hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten des Eigenbetriebs nach § 6b Abs. 3 EnWG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und

- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV: Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

München, 22.06.2020
BKWP Wiedemann & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

BKWP Wiedemann & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
München

Christian Göb
Wirtschaftsprüfer

Ö 12

STADTWERKE DINKELSBÜHL

Jahresabschluss
Wirtschaftsjahr 2019

Allgemeiner Teil

Strom - Gas - Wasser
Wärme - Bäder - ÖPNV

„Mit Energie in die Zukunft“

Inhaltsangaben

I	Stromversorgung
II	Gasversorgung
III	Wasserversorgung
IV	Fernwärme
V	Bäder
VI	ÖPNV
VII	Investitionsmaßnahmen
VIII	Ertragslage laut Erfolgsübersicht
IX	Erfolgsübersicht

Stromversorgung

Kenndaten	2019	2018	2017
Versorgte Einwohner im Stadtgebiet	11.527	11.603	11.031
Strombeschaffung (1.000 kWh)			
Eigenerzeugung BHKW Notstromagg. (1.000 kWh)	739	704	756
Einspeisungen Photovoltaik/Biomasse	9.307	9.142	8.785
Strombezug kfe / NN (1.000 kWh)	51.871	53.206	56.285
Strombezug EEG über Kfe	0	0	0
Direktvermarktung	77.531	76.381	72.783
Abgabe an Tennet / KWKG	87.576	86.226	82.325
Nutzbare Abgabe (1.000 kWh)	84.482	83.461	80.150
Jahreshöchstlast (kW) des Strombezuges	10.090	11.031	10.833
Umspannstationen, eigene	68	67	66
Trafoleistung (kVA) eigene	34.620	33.990	32.580
Umspannstationen, fremde	30	27	27
Trafoleistung (kVA) fremde	27.030	23.200	21.600
Verteilungsnetz (km)			
20 kV-Kabel	109	107	106
1 kV-Kabel	236	235	232
1 kV-Freileitung	0	0	2
20 kV-Freileitung	0	0	0
Netzlänge insgesamt (km)	345	342	340
Netz galvanisch getrennt vom Netz des Stromlieferanten	ja	ja	ja
Hausanschlüsse	4.251	4.233	4.213
Anzahl Kunden - aktiv	6.503	6.509	6.459
Anzahl Zähler	7.711	7.646	7.562
Stromverluste			
Netzabgabe	92.722	91.228	89.022
Stromanbietung Netz	94.757	93.802	91.245
Gesamtverlust in kWh - rechnerisch	2.035	2.574	2.222
Gesamtverlust in % der	2,1	2,7	2,4

Entwicklung des Stromabsatzes

Mengen	2019 MWh	2018 MWh	2019 in % der nutzbaren Abgabe	2018 in % der nutzbaren Abgabe	Entwickl. 2018/2019 2018 = 100
Tarifkunden gesamt	25.327	25.390	30	30	100
davon: Vertrieb	16.729	16.900			99
Netznutzung	5.247	5.108			103
Fremdnetz	1.440	1.522			95
Heizstrom n. SV	1.912	1.860			103
Sondervertragskunden gesamt	58.008	57.009	70	68	102
davon: Vertrieb	19.556	18.504			106
Netznutzung	34.062	33.990			100
Fremdnetz	4.390	4.515			97
	83.335	**82.399**			**101**
Innenlieferung TK/SVK	1.147	1.062	1	1	108
Gesamtabgabe Strom einschl. Abgabe in Fremdnetzen	**84.482**	**83.461**	**100**	**100**	**101**

Erlöse	2019 TEUR	2018 TEUR	Entwickl. 2018/2019 2018 = 100
Tarifkunden gesamt	16.631	15.197	109
davon: Vertrieb	4.472	4.092	109
Netznutzung	464	397	117
Fremdnetz	328	321	102
Heizstrom n. SV	299	267	112
Korrekturen	-23	7	-305
Einspeisung EEG/KWKG	11.500	10.528	109
Stromsteuer TK	-409	-415	99
Sondervertragskunden gesamt	4.324	3.649	118
davon: Vertrieb	2.942	2.540	116
Netznutzung	1.067	719	148
Fremdnetz	827	855	97
Korrekturen	-14	12	-115
Stromsteuer SVK	-498	-477	
Erlöse lt. G + V	20.955	18.846	
Innenlieferung TK/SVK	249	244	102
Gesamterlöse Strom	**21.204**	**19.090**	111

Gasversorgung

Kenndaten			**2019**	**2018**
Versorgte Einwohner			10694	10787
Größte Tagesabgabe ins Netz		MWh	596	685
Größte Stundenabgabe ins Netz		MWh	29	35
Kleinste Tagesabgabe ins Netz		MWh	46	46
GAS - Brennwert		HkWh/m^3	11,283	11,273
Bezugsstationen		Anzahl	1	1
Reglerstationen - eigene		Anzahl	5	4
Reglerstationen - fremde		Anzahl	2	2
Betriebsdruck im Netz	HD	bar	3	3
	MD	mbar	500	500
	ND	mbar	0	0
Rohrnetz	HD	km	32,5	31,9
	MD	km	31,6	30,6
	ND	km		
Hausanschlüsse (gemessen)		km	35,0	34,2
Gesamt-Rohrnetz		km	99,1	96,7
Hausanschlüsse		Anzahl	1829	1794
Eingebaute Zähler		Anzahl	1945	1905

Anzahl der Gaskunden zum 31.12.2019	**2019 Zähler**	**2018 Zähler**
Tarifkunden	1578	1553
Sondervertragskunden	34	33
Netznutzung Tarifkunden	320	306
Netznutzung Sondervertragskunden	5	6
Eigenverbrauch	8	7
	1945	1905

Entwicklung des Gasabsatzes

Gasabsatz

Der Gasverkauf betrug im Berichtsjahr 58.482.335 kWh. Dies waren 4.641.365 kWh mehr als im Vorjahr.
Der Netzabsatz betrug im Berichtsjahr 92.247.644 kWh. Dies waren 6.910.604 kWh mehr als im Vorjahr.

Ab 10.2011 wird das Gas über die KfG bezogen.

Der Gasverkauf entwickelte sich bei den einzelnen Kundengruppen wie folgt:

	2019	2018	+ / -	%
Mengen	**kWh**	**kWh**	**kWh**	**+ / -**
Tarifkunden	47.687.951	44.468.447	3.219.504	
Sondervertragskunden	10.794.384	9.372.523	1.421.861	
Gasverkauf	58.482.335	53.840.970	4.641.365	8,6
Netznutzung Tarifkunden	13.661.725	12.975.947	685.778	
Netznutzung Sondervertragskunden	14.570.666	13.574.183	996.483	
Netznutzung gesamt	28.232.391	26.550.130	1.682.261	6,3
	86.714.726	**80.391.100**	**6.323.626**	**7,9**
Eigenverbrauch	5.532.918	4.945.940	586.978	
Gesamtabgabe Gas	**92.247.644**	**85.337.040**	**6.910.604**	**8,1**
Erlöse	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**+ / -**
Tarifkunden	2.535.210	2.184.979	350.231	
Sondervertragskunden	438.137	384.671	53.465	
Mineralölsteuer bezahlt	-337.874	-309.942	-27.931	
Gesamterlöse Vertrieb	2.635.473	2.259.708	375.765	16,6
Netznutzung Tarifkunden	180.649	164.229	16.420	
Netznutzung Sondervertragskunden	128.261	129.753	-1.492	
Erlöse Durchleitung	308.909	293.982	14.928	5,1
Erlöse lt. GuV	**2.944.382**	**2.553.690**	**390.693**	15,3
Eigenverbrauch	228.672	191.278	37.394	19,5
Gesamterlöse Gas	**3.173.054**	**2.744.968**	**428.087**	**15,6**

Wasserversorgung

Wassergewinnung, Bezug und Abgabe

Die geförderte Wassermenge ist im Berichtsjahr um 1 % gestiegen, die Wasserabgabe um 1,97 % gesunken. Der Wasserbezug betrug 13.200 cbm.

Die Wasserverluste sind 2019 gestiegen. Der Verlust betrug 59.000 cbm (2018 36.000 cbm).
Der Wasserverlust ist auf mehrere Rohrbrüche im Ortsnetz zurückzuführen.

Wasserversorgung

Kenndaten	2019	2018	2017	2016	2015
Versorgte Einwohner	12.920	12.979	12.423	12.353	12.665
Wasserförderung (1.000 cbm)	745	738	693	672	674
Wasserabgabe aus HB (1.000 cbm)	742	735	690	669	670
Wasserbezug (1.000 cbm)	13	11	10	10	10
Wasserabgabe Tarifkunden (1000 cbm)	696	710	663	626	642
Rechnerische Verluste (1.000 cbm)	59	36	37	52	38
Verluste (%)	7,8	4,8	5,3	7,7	6
Bezug					
Höchstmenge	1.280	1.260	890	900	1.090
Mindestmenge	970	700	660	690	700
Getrennte Versorgungsanlagen					1
Größte Tagesabgabe an Netz	3.205	3.531	3.186	2.826	3.540
Kleinste Tagesabgabe an Netz	1.482	1.586	1.531	1.454	1.399
Aufbereitungsanlagen	1	1	1	1	1
Installierte Leistung	3.283	3.283	3.283	3.283	3.283
Brunnen	15	15	15	15	15
Ergiebigkeit minimal	0	0	0	0	0
Ergiebigkeit maximal	3.496	3.496	3.496	3.496	3.496
Installierte Pumpenleistung	4.493	4.493	4.493	4.493	4.493
Hochbehälter	2	2	2	2	2
Speichervolumen (cbm)	3.300	3.300	3.300	3.300	3.300
Leitungsnetz (km)	201	201	200	198	198
Hausanschlüsse	3.945	3.925	3.895	3.860	3.803
Eingebaute Zähler	4.150	4.128	4.104	4.062	3.998

Entwicklung des Wasserverkaufes

Mengen	2019 cbm	2018 cbm	2019 in % der nutzbaren Abgabe	2017	Entwickl. 2018/2019 2018 = 100
Tarifkunden Stadt + Stadtteile	674.523	689.053	97	97,1	97,9
Fremdverkauf	7.403	7.409	1	1,0	99,9
	681.926	**696.462**	**98**	**98,1**	**97,9**
Eigenverbrauch	14.503	13.340	2	1,9	**108,7**
Nutzbare Abgabe	**696.429**	**709.802**	**100**	**100**	**98,1**

Erlöse	2019 EUR	2018 EUR	Entwickl. 2017/2018 2017= 100
Tarifkunden Stadt + Stadtteile	1.783.254	1.502.765	118,7
Fremdverkauf	7.773	7.779	99,9
Erlöse lt. G + V	**1.791.027**	**1.510.544**	**118,6**
Eigenverbrauch	31.422	25.637	122,6
Gesamterlöse Wasser	**1.822.449**	**1.536.182**	**118,6**

Wärmeversorgung

Kenndaten		**31.12.2019**	**31.12.2018**
Einwohnerzahl der Stadt	Anzahl	12.925	12.979
Erzeugungsanlagen			
Blockheizkraftwerke	Anzahl	1	1
Thermische Leistung	kW	274	274
Elektrische Leistung	kW	170	170
zus. Heizkessel; therm. Leistung	kW		
Gasheizanlagen	Anzahl	2	2
Thermische Leistung	kW	1.925	1.925
Holzhackschnitzel	Anzahl	2	2
Thermische Leistung	kW	3.000	3.000
Anschlußwert der Abnehmeranlagen	MW	6,6	6,6
Verteilungsnetz (einfach)	km	6,4	6,3
Hausanschlüsse	Anzahl	26	25
Eingebaute Zähler	Anzahl	27	26
Übergabe Waldeck (TEA-Therm)			
Thermische Leistung	kW	3.000	3.000
Anschlußwert der Abnehmeranlagen	kW	1.950	1.950
Verteilungsnetz (einfach)	km	4	4
Hausanschlüsse	Anzahl	13	13
Eingebaute Zähler	Anzahl	14	14

Entwicklung des Wärmeabsatzes

Der Wärmeabsatz betrug im Berichtsjahr 10.272.500 kWh.

	2019	**2018**	**+ / -**	**%**
Mengen	**kWh**	**kWh**	**kWh**	**+ / -**
Tarifkunden	561.300	492.100	69.200	
Sondervertragskunden	8.803.450	8.481.520	321.930	
	9.364.750	**8.973.620**	**391.130**	
Eigenverbrauch	907.750	883.010	24.740	
Gesamtabgabe Wärme	**10.272.500**	**9.856.630**	**415.870**	**4,2**
Erlöse	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**+ / -**
Tarifkunden	44.370	38.497	5.873	
Sondervertragskunden	698.960	675.637	23.323	
Sonstige			0	
Erlöse lt. GuV	**743.330**	**714.135**	**29.196**	
Eigenverbrauch	65.621	63.848	1.773	
Gesamterlöse Wärme	**808.951**	**777.982**	**30.969**	**4,0**

Hallenbad

Kenndaten		**31.12.2019**	**31.12.2018**
Einwohnerzahl der Stadt	Anzahl	12.925	13.041
Besucherzahl	Anzahl	105.762	107.608
Schwimmbecken	Anzahl	1	1
Sportbecken - Größe	qm	250	250
Sportbecken - Volumen	cbm	700	700
Sprungbecken - Größe	qm	im Schwimmbecken integriert	
Sprungbecken - Volumen	cbm		
Nichtschwimmerbecken - Größe	qm	im Schwimmbecken integriert	
Nichtschwimmerbecken - Volumen	cbm		
Kinderplanschbecken - Größe	qm	16	16
Kinderplanschbecken - Volumen	cbm	5	5
Sprunganlagen	Anzahl	2 Höhe 1 m und 3 m	2
Rutschen - Länge	m		
Rutschen - Höhe	m		
Leistung der Filteranlagen			
Sportbecken	cbm/Stunde	100	100
Sprungbecken	cbm/Stunde	-	-
Nichtschwimmerbecken	cbm/Stunde	-	-
Wärmetauscher - Leistung	kcal/Stunde		
Wassertemperatur	Grad C	28	28
Umkleidetrakt/Sanitäranlagen			
Gesamtgröße	qm	350	350
Umkleidekabinen	Anzahl	3	3
Garderobenschränke	Anzahl	181	181
Toilettenanlagen	Anzahl	8	8
Sauna			
Gesamtgröße	qm	2.500	2.500
Umkleidekabinen		2	2
Garderobenschränke		142	142
Toilettenanlagen		4	4
Saunen		4	4
Gesamtfläche	qm	3.750	3.750

Wörnitzstrandbad

Kenndaten		**31.12.2019**	**31.12.2018**
Einwohnerzahl der Stadt	Anzahl	12.925	13.041
Besucherzahl	Anzahl	15.669	20.696
Schwimmbecken	Anzahl	Wörnitz - 100m Schwimmbereich	
Sportbecken - Größe	qm	-	-
Sportbecken - Volumen	cbm	-	-
Sprungbecken - Größe	qm	-	-
Sprungbecken - Volumen	cbm	-	-
Kinderbecken - Größe	qm	60	60
Kinderbecken - Volumen	cbm	43	43
Babyplanschbecken - Größe	qm	32	32
Babyplanschbecken - Volumen	cbm	11	11
Sprunganlagen	Anzahl	-	-
Rutschen - Länge	m	5	5
Rutschen - Höhe	m	2	2
Leistung der Filteranlagen			
Sportbecken	cbm/Stunde	-	-
Sprungbecken	cbm/Stunde	-	-
Nichtschwimmerbecken	cbm/Stunde	-	-
Wärmetauscher - Leistung	kcal/Stunde		
Wassertemperatur	Grad C	ca. 20^0 bis 23^0	
Umkleidetrakt/Sanitäranlagen			
Gesamtgröße	qm		
Umkleidekabinen	Anzahl	69	69
Garderobenschränke	Anzahl		
Toilettenanlagen	Anzahl	5	5
Gesamtfläche	qm	4.714	4.714
Liegewiesenfläche	qm	4.500	4.500

BÄDER

Hallenbad

Besucher	**2019**	**2018**	
Hallenbad	40.994	40.368	
Sauna	21.414	19.976	
Zwischensumme	62.408	60.344	
Schüler	43.354	47.264	
Gesamt	**105.762**	**107.608**	
Betriebstage	332	331	
Erlöse	**2019**	**2018**	**Entwickl. 2018/2019**
	EUR	**EUR**	**2018 = 100**
Benutzungsgeb. Hallenbad	109.475	106.769	
Benutzungsgeb. Sauna	185.457	143.485	
Schwimmkurse	4.574	4.689	
Handelswaren	19.530	19.855	
Wertkarten / Gutscheine	12	22.068	
Sonstige Einnahmen	24.245	21.414	
Zwischensumme	343.293	318.280	
Schulen	58.718	63.875	
Gesamt	**402.011**	**382.156**	**105,2**

Stellt man die Erlöse den Aufwendungen gegenüber, ergibt sich ein Zuschussbedarf von EUR 7,62 pro Besucher.
Es wird eine Kostendeckung in Höhe von 34,51 % erzielt.
Das Hallenbad verursacht pro Betriebstag Kosten von 3.705,31 EUR.

Wörnitzstrandbad

	2019	**2018**	
Besucher	15.669	20.696	
Badetage	110	121	
Betriebstage	124	130	
Erlöse			
Benutzungsgebühr	27.591	35.270	
sonst. Einnahmen	1	0	
Gesamt	**27.592**	**35.270**	**78,2**

Stellt man die Erlöse den Aufwendungen gegenüber, ergibt sich ein Zuschussbedarf von EUR 5,39 pro Besucher.
Es wird eine Kostendeckung in Höhe von 24,62 % erzielt.
Das Freibad verursacht pro Betriebstag Kosten von 903,81 EUR.

ÖPNV - Stadtbuslinie

Kenndaten		**31.12.2019**	**31.12.2018**
Einwohnerzahl der Stadt	Anzahl	12.925	13.041
Einwohnerzahl des Verkehrseinzugsgebietes	Anzahl	12.920	12.979
Linien	Anzahl	6	6
durchschnittliche Linienlänge	km	21	21
durchschnittliche Haltestellen pro Linie	Anzahl	40	40
durchschnittlicher Haltestellenabstand	m	526	526
angemietete Busse	Anzahl		
Betriebsleistung			
Nutzwagenkilometer	in 1.000	31	31
Leerkilometer	in 1.000		
insgesamt	in 1.000	31	31
Nutzplatzkilometer			
Linienverkehre	in 1.000	-	-
Sonderverkehre	in 1.000	-	-
insgesamt	in 1.000	-	-
beförderte Personen im Linienverkehr	Anzahl	159.323	172.747
Beförderungsfälle je Einwohner	Anzahl	12	13

Fahrgäste	**2019**	**2018**
Erwachsene	2.102	1.991
Kinder/Jugendliche	3.475	4.333
Schüler	153.746	166.423
Gesamt	**159.323**	**172.747**
Fahrten (4 Fahrten/Tag)	1.776	1.776
Beförderung (Personen/Tag)	13	14
Personen/Fahrt	3	4
(ohne Schülerverkehr)		

Erlöse	**2019**	**2018**
	EUR	**EUR**
Einzelfahrscheine	929	684
Streifenkarten	3.201	3.350
Mobi-Card	1.216	1.697
Schülermonatskarten	55.505	58.261
Ausgleich Schwerbehinderte	2.238	-21
Ausgleichszahlung	48.657	53.283
gemeinwirtschaftliche Leistungen	0	0
KV VGN	0	0
Gesamt	**111.745**	**117.254**

Investitionsmaßnahmen

Darstellung der Investitionsmaßnahmen im Jahr 2019 nach Sparten:

Stromversorgung

Speicher- u. Verteilungsanlagen		646,12
Transformatorenstationen		
Mittelspannungskabelnetz		
Niederspannungskabelnetz	79.244,72	
Steuerkabel	18.318,76	
BKZ Stromversorgung	-397.145,79	-299.582,31
Stromzähler		37.366,50
Betriebs- u. Geschäftsausstattung		22.904,92
Strom - Investitionen		**-238.664,77**

Gasversorgung

Leitungsnetz incl. Hausanschlüsse	386.274,86	
BKZ Gasversorgung	-149.767,18	236.507,68
Zähler- u. Meßgeräte		18.411,07
Betriebs- u. Geschäftsausstattung		
Gas - Investitionen		**254.918,75**

Wasserversorgung

Grundstück m. Betr. u. Gesch.bauten		
Erzeugungsanlagen		6.816,72
Rohrleitungsnetz	36.928,36	
BKZ Wasserversorgung	-85.563,55	-48.635,19
Wasserzähler		7.999,27
Betriebs- u. Geschäftsausstattung		7.248,38
Wasser - Investitionen		**-26.570,82**

Wärmeversorgung

Leitungsnetz	11.582,86	
BKZ Wärmeversorgung	-15.417,00	-3.834,14
Zähler- u. Meßgeräte		2.984,11
Wärme - Investitionen		**-850,03**

Bäder

Grundstück m. Betr. u. Gesch.bauten	
Maschinen- u .masch.Anlagen	25.402,48
Betriebs- u. Geschäftsausstattung Hallenbad/Freibad	10.988,22
Hallenbad - Investitionen	**36.390,70**

ÖPNV - Investitionen	**0,00**

Gemeinsame Anlagen

Grundstück m. Betr. u. Gesch.bauten	
Betriebs- u .Geschäftsausstattung	99.146,70
Immat. Vermögensgegenst.	59.366,50
gemeinsame Anlagen - Investitionen	**158.513,20**

Finanzanlagen - Investitionen	**0,00**

Straßenbeleuchtung - Investitionen	**0,00**

Zwischensumme	**183.737,03**

Anzahlungen
Anlagen in Bau

Anzahlungen auf Anlagen	EW	0,00	
Anlagen in Bau	EW	131.131,68	131.131,68
Anzahlungen auf Anlagen	Gas		
Anlagen in Bau	Gas		0,00
Anzahlungen auf Anlagen	Wasser		
Anlagen in Bau	Wasser	22.965,25	22.965,25
Anzahlungen auf Anlagen	Wärme	13.680,39	
Anlagen in Bau	Wärme	8.447,58	22.127,97
Anzahlungen auf Anlagen	Bad		
Anlagen in Bau	Bad		0,00
Anzahlungen auf Anlagen	ALLG	39.689,93	
Anlagen in Bau	ALLG	30.442,88	70.132,81

Anzahlungen / Anlagen in Bau - Investitionen	**246.357,71**

Gesamt-Investitionen - gekürzt um BKZ	**430.094,74**

BKZ-GESAMT 2019	**647.893,52**

GESAMT-INVESTITIONEN 2019	**1.077.988,26**

Ertragslage laut Erfolgsübersicht

Gesamtbetrieb	**2019**	**2018**	+/-
	TEUR	**TEUR**	**TEUR**
Betriebsaufwendungen	28.091	25.512	2.579
Betriebserträge	28.788	26.050	2.738
Betriebsergebnis	697	538	159
Finanzergebnis	0	0	0
Steuern vom EK	262	159	103
Unternehmensergebnis	**435**	**379**	**56**

gemeinsamer Bereich	**2019**	**2018**	+/-
	TEUR	**TEUR**	**TEUR**
Betriebsaufwendungen	8	15	-7
Betriebserträge	57	53	4
Betriebsergebnis	**50**	**38**	**12**

Stromversorgung	**2019**	**2018**	+/-
	TEUR	**TEUR**	**TEUR**
Betriebsaufwendungen	20.662	19.281	1.381
Betriebserträge	21.645	19.845	1.800
Betriebsergebnis	**983**	**564**	**419**

Straßenbeleuchtung	**2019**	**2018**	+/-
	TEUR	**TEUR**	**TEUR**
Betriebsaufwendungen	222	155	67
Betriebserträge	194	140	54
Betriebsergebnis	**-28**	**-15**	**-13**

Gasversorgung	**2019**	**2018**	+/-
	TEUR	**TEUR**	**TEUR**
Betriebsaufwendungen	2.718	2.354	364
Betriebserträge	3.475	2.949	526
Betriebsergebnis	**758**	**595**	**163**

Wasserversorgung	**2019 TEUR**	**2018 TEUR**	**+/- TEUR**
Betriebsaufwendungen	2.209	1.507	702
Betriebserträge	2.042	1.722	320
Betriebsergebnis	**-167**	**215**	**-382**

Wärme	**2019 TEUR**	**2018 TEUR**	**+/- TEUR**
Betriebsaufwendungen	810	778	32
Betriebserträge	810	780	30
Betriebsergebnis	**0**	**2**	**-2**

Bäder	**2019 TEUR**	**2018 TEUR**	**+/- TEUR**
Betriebsaufwendungen	1.342	1.307	35
Betriebserträge	452	444	8
Betriebsergebnis	**-890**	**-863**	**-27**

ÖPNV	**2019 TEUR**	**2018 TEUR**	**+/- TEUR**
Betriebsaufwendungen	120	115	5
Betriebserträge	112	117	-5
Betriebsergebnis	**-8**	**2**	**-10**

Finanzergebnis	**2019 TEUR**	**2018 TEUR**	**+/- TEUR**
Betriebsaufwendungen	262	159	103
Betriebserträge	0	0	0
Betriebsergebnis	**-262**	**-159**	**-103**

Erfolgsübersicht

der Stadtwerke Dinkelsbühl für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

Aufwendungen nach Bereichen nach Aufwandsarten	Betrag insgesamt	Allgemeine und gem. Betriebsabteilungen Gemeinsamer Bereich	Versorgungsgebiete: Stromversorgung	Gasversorgung	Wasserversorgung	Wärmeversorgung	Bäder	ÖPNV	Straßenbeleuchtung
1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6	EUR 7	EUR 8	EUR 9	EUR 10
1. Materialaufwand									
a) Bezug von Fremden	21.813.489,73	18,11	18.177.030,28	1.834.618,66	1.018.063,63	366.701,09	180.508,03	91.967,35	144.582,58
b) Bezug von Betriebszweigen	640.407,69		176.253,03	10.509,50	128.497,35	143.585,97	181.278,06	283,78	0,00
2. Löhne und Gehälter	2.056.110,00	5.562,27	893.438,24	320.768,62	340.217,81	24.915,60	436.288,96	14.140,72	20.777,78
3. Soziale Abgaben	425.528,85	1.545,08	90.205,40	42.734,52	120.265,29	18.896,72	126.429,40	-718,84	26.171,28
4. Aufwend. f. Altersversorgung und für Unterstützung	166.332,72	618,03	31.553,48	16.686,20	48.513,71	7.713,54	50.920,04	-326,47	10.654,19
5. Abschreibungen	1.613.257,51		548818,97	301897,63	239972,09	239354,02	261221,64	3299,84	18693,32
6. Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	1.982,30	0,00	1.476,93	223,23	180,66	69,60	21,25	10,63	0,00
7. Steuern soweit nicht unter Pos. 15. ausgewiesen	8.471,70	0,00	4.143,72	1.500,29	1.214,54	1.209,09	332,61	71,45	0,00
8. Konzessions- und Wegeentg.	532.018,00	0,00	343.651,00	23.594,00	164.773,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Andere betriebl. Aufwendung.									
- Entschädigung WSG	36.850,28	0,00	0,00	0,00	36.850,28	0,00	0,00	0,00	0,00
- Mieten	43.755,55	16.517,43	16.740,27	555,00	2.127,34	0,00	7.815,51	0,00	0,00
- Gebühren, Abgaben	154.043,47	51.204,83	23.292,01	10.593,80	3.753,53	181,78	64.336,11	89,00	592,41
- Versicherungen	32.101,92	16.348,69	5.901,73	191,08	2.410,57	1.738,52	5.511,33	0,00	0,00
- Bürobedarf	16.973,86	15.397,57	0,00	228,00	0,00	0,00	1.230,29	118,00	0,00
- Post- u. Fernsprechgebühren	33.225,24	32.104,87	53,05	32,63	11,27	4,05	1.019,37	0,00	0,00
- Reisespesen u. Werbekosten	42.433,94	30.070,92	176,00	342,02	395,00	0,00	11.450,00	0,00	0,00
- Spenden	1.500,00	1:500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- and. Dienst-/Fremdleist.	286.678,94	124.330,59	77.492,71	55.704,90	22.365,54	684,00	4.186,78	1.514,42	400,00
- Verwaltungskosten	167.106,93	167.106,93	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Sonst. Aufwendungen	18.481,69	10.357,02	2.161,65	0,00	262,80	161,76	385,81	5.152,65	0,00
	0,00	-464.938,85	269.664,45	97.637,34	79.039,57	4.649,36	9.298,77	4.649,36	0,00
10. Aufwand 1 - 9	*28.090.750,32*	*7.743,49*	*20.662.052,92*	*2.717.817,42*	*2.208.913,98*	*809.865,10*	*1.342.233,96*	*120.251,89*	*221.871,56*
Verteilung Allg. Bereich									
11. Betriebserträge									
I - Umsatzerlöse	27.970.961,22	43.274,12	21.261.135,53	3.168.060,80	1.997.607,92	743.329,83	451.960,91	111.764,94	193.827,17
II - Aktiv. Eigenleistungen	151.545,52	7.743,49	57.161,39	74.832,11	10.693,97	1.114,56	0,00	0,00	0,00
III - Sonst.betr.Erträge	24.642,99	6.231,03	11.781,12	3.786,12	2.380,61	128,92	128,92	128,91	77,36
a) nach der G+V Rechnung	28.147.149,73	57.248,64	21.330.078,04	3.246.679,03	2.010.682,50	744.573,31	452.089,83	111.893,85	193.904,53
b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige	640.407,69	0,00	315.028,04	228.672,09	31.086,56	65.621,00	0,00	0,00	0,00
12. Betriebserträge gesamt	*28.787.557,42*	*57.248,64*	*21.645.106,08*	*3.475.351,12*	*2.041.769,06*	*810.194,31*	*452.089,83*	*111.893,85*	*193.904,53*
13. Betriebsergebnis Überschuß + / Fehlbetrag -	**696.807,10**	**49.505,15**	**983.053,16**	**757.533,70**	**-167.144,92**	**329,21**	**-890.144,13**	**-8.358,04**	**-27.967,03**
14. Finanzerträge	145,98		145,98						
15. Steuern v.Einkommen+Ertrag	261.804,19	261.804,19							
16. Unternehmensergebnis Jahresgew. + / Jahresverl . -	**435.148,89**	**-212.299,04**	**983.199,14**	**757.533,70**	**-167.144,92**	**329,21**	**-890.144,13**	**-8.358,04**	**-27.967,03**

Ö 12

STADTWERKE DINKELSBÜHL

Rudolf-Schmidt-Straße 7
91550 Dinkelsbühl
Registergericht Amtsgericht Ansbach HRA 2712

Jahresabschluss

zum Geschäftsjahr vom
01.01.2019 bis 31.12.2019

Strom - Gas - Wasser
Wärme - Bäder - ÖPNV

„Mit Energie in die Zukunft“

Inhaltsangaben

I Bilanz zum 31.12.2019

II Gewinn- und Verlustrechnung 2019

III Anhang

IV Lagebericht

V Tätigkeitsabschluss 2019

VI Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

I. Bilanz der Stadtwerke Dinkelsbühl zum 31.12.2019

AKTIVSEITE

	31.12.2019 €	Vorjahr €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	**114.638,76**	**97.445,46**
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs-, u. a. Bauten	3.438.647,08	3.657.371,83
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	572,65	572,65
3. Erzeugungs-, Gewinnungs- u. Bezugsanl.	560.390,79	680.938,79
4. Speicherungs- und Verteilungsanlagen	7.519.794,52	8.462.119,89
5. Straßenbeleuchtung	121.031,64	139.724,96
6. Maschinen und maschinelle Anlagen	1.057.000,59	1.166.949,45
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	506.813,86	502.949,40
8. Geleist. Anzahlungen u. Anlagen im Bau	440.492,38	262.820,13
	13.644.743,51	**14.873.447,10**
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	24.750,00	24.750,00
	13.784.132,27	**14.995.642,56**
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	**466.873,90**	**431.326,28**
II. Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen + Leistungen davon mit einer RLZ v.mehr als einem Jahr 0,00 € (VJ 0,00)	3.931.401,55	3.022.524,29
2. Forderungen an die Gemeinde davon mit einer RLZ v.mehr als einem Jahr 0,00 € (VJ 0,00)	149.002,78	215.673,84
3. Sonstige Vermögensgegenstände	445.126,66	631.287,08
	4.525.530,99	**3.869.485,21**
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	**6.842.484,55**	**4.628.490,28**
Summe Aktiva	**25.619.021,71**	**23.924.944,33**

PASSIVSEITE

	31.12.2019 €	Vorjahr €
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	3.100.000,00	3.100.000,00
II. Rücklagen		
Allgemeine Rücklagen	15.090.861,52	15.090.861,52
III. Gewinn		
Gewinn der Vorjahre	893.810,89	514.791,27
Jahresgewinn	435.148,89	379.019,62
Eigenkapital	**19.519.821,30**	**19.084.672,41**
B. Empfangene Ertragszuschüsse	120.955,56	209.587,13
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	271.673,04	98.172,56
2. Sonstige Rückstellungen	806.053,51	718.690,00
	1.077.726,55	**816.862,56**
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	963.201,48	908.269,14
davon mit einer RLZ bis zu einem Jahr 963.201,48 € (VJ 908.269,14 €)		
davon mit einer RLZ v.mehr als einem Jahr 0,00 € (VJ 0,00 €)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	280.187,94	249.062,33
davon mit einer RLZ bis zu einem Jahr 280.187,94 € (VJ 249.062,33 €)		
davon mit einer RLZ v.mehr als einem Jahr 0,00 € (VJ 0,00 €)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden	939.351,74	589.884,79
davon mit einer RLZ bis zu einem Jahr 939.351,74 € (VJ 589.884,79 €)		
davon mit einer RLZ v.mehr als einem Jahr 0,00 € (VJ 0,00 €)		
4. Sonstige Verbindlichkeiten davon	2.717.777,14	2.066.605,97
a) mit einer RLZ bis zu einem Jahr 2.717.777,14 € (VJ 2.066.605,97 €)		
davon mit einer RLZ v.mehr als einem Jahr 0,00 € (VJ 0,00 €)		
b) aus Steuern 299.765,16 € (VJ 254.140,45 €)		
c) im Rahmen der sozialen Sicherheit 0,00 € (VJ 0,00)		
	4.900.518,30	**3.813.822,23**
Summe Passiva	**25.619.021,71**	**23.924.944,33**

Dinkelsbühl, 19. Juni 2020

Stadtwerke Dinkelsbühl

Karl
techn. Werkleiter

Fensterer
kaufm. Werkleiter

II. Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke Dinkelsbühl für das Geschäftsjahr 2019 (vom 01.01.2019 bis 31.12.2019)

	€	€	€	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse		27.970.961,22		25.328.022,42
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		151.545,52		166.766,97
3. Sonstige betriebliche Erträge		24.642,99		8.654,00
			28.147.149,73	**25.503.443,39**
4. Materialaufwand:				
a) Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	18.595.145,10			16.919.782,23
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.218.344,63			2.488.768,16
		21.813.489,73		19.408.550,39
5. Personalaufwand:				
a) Löhne und Gehälter	2.056.110,00			1.981.798,38
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	591.861,57			559.716,91
		2.647.971,57		2.541.515,29
davon Altersversorgung		166.332,72		160.603,76
6. Abschreibungen:				
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.613.257,51		1.695.416,51
davon nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB				
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.365.169,82		1.308.761,43
			27.439.888,63	**24.954.243,62**
8. Sonstige Zinsen und Erträge			145,98	260,63
davon aus verbundenen Unternehmen				
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			1.982,30	1.609,96
davon aus verbundenen Unternehmen				
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			261.804,19	159.344,12
11. Ergebnis nach Steuern			**443.620,59**	**388.506,32**
12. Sonstige Steuern			8.471,70	9.486,70
13. Jahresüberschuss			**435.148,89**	**379.019,62**

Nachrichtlich:
Verwendung des Jahresgewinnes
auf neue Rechnung vorzutragen

III. Anhang zum Jahresabschluss 31.12.2019 der Stadtwerke Dinkelsbühl

(Sitz: Dinkelsbühl, Amtsgericht Ansbach HRA 2712)

1. Erläuterungen zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung (EBV) aufgestellt worden.
Die Bilanz und die G + V Rechnung wurden nach den Formblättern 1 und 4 zu Nummer 21.1 der Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung (Vwv EBV) nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 05. Juni 1987 (MABT S. 428) dargestellt. Infolge der Änderung des HGB durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) wurde die Zwischensumme "Ergebnis nach Steuern" anstatt des "Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit" eingefügt.

2. Angaben, Aufgliederungen, Darstellungen, Erläuterungen und Begründungen zu einzelnen Positionen von Bilanz und G + V Rechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechend § 284 HGB.

Die Vermögens- und Schuldposten wurden nach § 238 ff. HGB angesetzt und bewertet.

Die auf den Vorjahresabschluss angewendeten Ansatz- und Bewertungsvorschriften wurden beibehalten.
Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen sind zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet.
Die Herstellungskosten enthalten neben den Einzelkosten die erforderlichen Gemeinkostenzuschläge.
Zuschüsse sind bei der Fernwärme, bei der Elektroladesäule, sowie bei der Beleuchtung (Umrüstung LED) direkt von den Anschaffungskosten abgesetzt.
Seit 01.01.2011 werden Zugänge ausschließlich linear abgeschrieben.
Für Zugänge wurde die zeitanteilige Abschreibung in Abzug gebracht. Wirtschaftsgüter mit Anschaffungswerten bis 800 EUR (netto) wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.
Die Vorräte sind zu durchschnittlichen Einstandspreisen unter Beachtung des Niederstwertprinzip bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten bilanziert.
Bei den Forderungen sind Einzelwertberichtigungen und eine Pauschalwertberichtigung berücksichtigt.
Debitorische Kreditoren bzw. kreditorische Debitoren werden Brutto in den Sonstigen Vermögensgegenständen bzw. Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.
Kasse und Bankguthaben sind zum Nennwert angesetzt.
Die empfangenen Ertragszuschüsse von Kunden wurden bis 2002 passiviert, und jährlich mit 5 % zugunsten des Ertrages aufgelöst. Seit 2003 werden die Zugänge aktivisch abgesetzt, und wie die Anlagenzugänge abgeschrieben. Ab 2010 wird dies abschreibungsmindernd ausgewiesen.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken, sowie ungewisse Verpflichtungen und werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden künftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und eine Abzinsung auf den Bilanzstichtag vorgenommen. Als Abzinsungssätze werden grundsätzlich die den Restlaufzeiten der Rückstellungen entsprechenden Marktzinssätze verwendet, wie sie von der Deutschen Bundesbank gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung monatlich ermittelt und bekannt gegeben werden.
Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert worden.

3. Angaben zu den Positionen der Bilanz

Aktivseite

A. Anlagevermögen
Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagennachweis dargestellt. Er ist nach den Formblättern 2 und 3 zu Nr.23 VwvEBV gegliedert.

B. Umlaufvermögen
Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten die Außenstände Strom-, Gas-, Wasserverkauf und ausstehende Kanalgebühren, sowie Forderungen aus sonstigen Dienstleistungen.
Die in der Bilanz gesondert ausgewiesenen Forderungen in Höhe von 149 TEUR an die Stadt umfassen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sowie die sonstigen Leistungen der Stadtwerke an die Stadt Dinkelsbühl.
Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten antizipative Umsatzsteuererstattungsansprüche (25 TEUR), die Mineralöl- und Stromsteuer (16 TEUR), Forderungen an die Regierung für Ausgleichszahlungen ÖPNV (10 TEUR), Erstattungen lt. Testat für EEG-Vergütung und gezahlte Umlagen an den Übertragungsnetzbetreiber (392 TEUR), sowie debitorische Kreditoren (2 TEUR).

Passivseite

A. Stammkapital
Das Stammkapital in Höhe von 3,1 Mio. € blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert.

B. Allgemeine Rücklagen
Die allgemeinen offenen Rücklagen sind im Vergleich zum Vorjahr gleich geblieben.

C. Rückstellungen
Für Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer wurde eine Rückstellung gebildet (272 TEUR). Sonstige Rückstellungen wurden für Urlaubsverpflichtungen und Überstunden (109 TEUR), Abschlusserstellung und Abschlussprüfung (100 TEUR), für Archivierung (32 TEUR), für ungewisse Verbindlichkeiten (209 TEUR), für unterl. Instandhaltung (160 TEUR), sowie für die Anreizregulierung (196 TEUR) gebildet.

D. Verbindlichkeiten
Die Verbindlichkeiten gehen aus nachstehendem Verbindlichkeitenspiegel hervor:

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag Stand: 31.12.2019 EUR	davon mit RLZ bis zu 1 Jahr EUR	davon mit RLZ über 1 Jahr EUR	davon mit RLZ über 5 Jahre EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	-,--	-,--
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	963.201,48	963.201,48	-,--	-,--
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	280.187,94	280.187,94	-,--	-,--
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	939.351,74	939.351,74	-,--	-,--
5. Sonstige Verbindlichkeiten	2.717.777,14	2.717.777,14		
	4.900.518,30	**4.900.518,30**	-,--	-,--

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, stammen aus Lieferungen und Leistungen.
Die Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde enthalten Ausgleichszahlung WSG, Kanalgebühren, Konzessionsabgabe, Verwaltungskosten, Pacht, sowie Rechnungen für Lieferung und Leistung.

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Steuerverbindlichkeiten in Höhe von 300 TEUR, sowie kurzfristig geschuldeten Kundenguthaben in Höhe von 2.087 TEUR, die nach dem Bruttoprinzip ausgewiesen sind. Daneben bestehen Verbindlichkeiten an den Übertragungsnetzbetreiber lt. Testat, sowie Verbindlichkeit aus Wertkarten- und Gutscheinverkauf Bäderbetrieb.

4. Angaben zu den Posten der G + V Rechnung

Die erzielten Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	TEUR
Stromversorgung	22.163.736
Straßenbeleuchtung	193.827
Gasversorgung	3.505.001
Wasserversorgung	1.986.520
Wärmeversorgung	743.330
Bäder	429.602
ÖPNV	111.745
Allgemein	82.065
./. Energiesteuer/Stromsteuer	-1.244.865
Gesamt	**27.970.961**
davon Auflösung Ertragszuschüsse	88.632

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten Erträge aus Anlagenabgang, Erträge aus Eingang abgeschr. Forderungen sowie Erträge aus Auflösung von Rückstellungen.
In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Konzessions- und Wegeentgelte mit 532 TEUR enthalten.
Im Materialaufwand sind 28.347,52 € periodenfremde Aufwendungen für Sinbronn enthalten.

5. Darstellung der Ergebnisverwendung

Der Jahresgewinn von 435.148,89 EUR soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

6. Zusätzliche Angaben zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist durch den Jahresabschluss hinreichend dargestellt.
Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild.

7. Ergänzende Angaben

I. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Beschäftigten sind bei der Bayerischen Versorgungskammer zur Zusatzversorgung angemeldet. Der Umlagesatz lag in 2019 bei 3,75 % zzgl. 4 % Sonderbeitrag des Arbeitgebers. Die Summe der Versorgungsverpflichtungen auf anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmer und Rentenbezieher kann nicht ermittelt werden.
Aus dem Gasbezugsvertrag mit der KfG mit Sitz in Weißenburg i. Bay., bestehen Verpflichtungen aus der Abnahme von Back-to-Back-Beschaffungen. Absicherungsgeschäfte sind für 2020 nicht vorhanden.

II. Beteiligungsunternehmen und Unternehmensverbindungen

Das Finanzanlagevermögen umfasst im Sinne von § 271 Abs. 1 die Beteiligung an der Stromeinkaufsgesellschaft Kooperationsgesellschaft fränkischer Elektrizitätswerke mbH, mit Sitz in Eichstätt (Kfe) mit einer Kapitaleinlage in Höhe von 17.250,00 Euro, dies entspricht einem Anteil von 4,04 % des gezeichneten Kapitals. Das Eigenkapital der Kfe GmbH betrug zum 31.12.2018 1.635.807,46 EUR. Sie erzielte im Jahr 2018 einen Jahresüberschuss von 55.443,35 EUR.

Zudem besteht eine Beteiligung an der Gaseinkaufsgesellschaft Kooperationsgesellschaft für Gasversorgungsunternehmen mbH, mit Sitz in Weißenburg i. Bay (KfG) in Höhe von 7.500,00 EUR, dies entspricht einem Anteil von 5,04 %. Das Eigenkapital der KfG GmbH betrug zum 31.12.2019 2.627.768,18 EUR. Sie erzielte 2019 einen Jahresüberschuss in Höhe von 412.492,35 EUR.

III. Abschlussprüferhonorar

Das in den anderen Dienst- und Fremdleistungen 2019 enthaltene Honorar des Abschlussprüfers für die Jahresabschlussprüfung beträgt 40 TEUR und für andere Bestätigungsleistungen 4 TEUR.

IV. Latente Steuern

Differenzen zwischen handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen bestehen bei den sonstigen Rückstellungen. Auf die Bilanzierung der sich hieraus ergebenden Steuerentlastungen als aktive latente Steuern wurde gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB verzichtet. Der Steuersatz für latente Steuern liegt bei 29,125 %.

8. Zusammensetzung der Organe, Organkredite, Aufwendungen für Organe

Laut Betriebssatzung der Stadtwerke Dinkelsbühl sind folgende Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke zuständig:

Stadtrat
Werkausschuss
Oberbürgermeister
Werkleitung

bis 30.04.2020

Vorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Christoph Hammer
Stellvertreter: Bürgermeister Paul Beitzer
2. Bürgermeister Stefan Klein

Mitglieder:			1. Stellvertreter:		2. Stellvertreter:
Engelhardt Nora	Stadtrat	Bürokauffrau	Stadtrat	Schneider Florian	Mattausch Hans-Peter
Humpf Tobias	Stadtrat	Rechtsanwalt	Stadtrat	Scholl Manfred	Huber Klaus
Müller Helmut	Stadtrat	Elektrotechniker	Stadtrat	Dr. Zwicker Klaus	Fees Ulrike
Dr. Lammel Matthias	Stadtrat	Chirurg	Stadtrat	Sczesny Michael	Kubin Julia
Lechler Walter	Stadtrat	Handelsvertreter	Stadtrat	Piott Heinrich	Piott Georg
Klein Stefan	2. Bgm.	Dipl. Braumeister	Stadtrat	Zitzmann Gerhard	Tafferner Robert

Werkleitung:		
	techn. Werkleiter, Andreas Karl	
	kaufm. Werkleiter, Werner Lechler	bis 30.04.2019
	kaufm. Werkleiter, Steffen Fensterer	ab 01.05.2019

ab 01.05.2020

Vorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Christoph Hammer
Stellvertreter: Bürgermeisterin Nora Engelhard
2. Bürgermeister Georg Piott
Mitglieder:

				1. Stellvertreter:	2. Stellvertreter:
Fees Ulrike	Stadtrat	Dipl.Ing.Architektin	Stadtrat	Dr. Zwicker Klaus	Beitzer Paul
Klein Stefan	Stadtrat	Dipl. Braumeister	Stadtrat	Bromberger Alexander	Schiepek David
Dr. Lammel Matthias	Stadtrat	Chirurg	Stadtrat	Schneider Markus	Göttler Holger
Meyer Dieter	Stadtrat	Verkaufsleiter	Stadtrat	Huber Klaus	Mattausch Hans-Peter
Piott Heinrich	Stadtrat	Landwirt	Stadtrat	Lehr Wilfried	Piott Georg
Zech Florian	Stadtrat	Bankkaufmann	Stadtrat	Schneider Florian	Schirrle Andreas

Werkleitung: techn. Werkleiter, Andreas Karl
kaufm. Werkleiter, Steffen Fensterer

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB wird in Anspruch genommen.

9. Beschäftigungszahl und Arbeitnehmergruppen

Im Wirtschaftsjahr 2019 waren durchschnittlich beschäftigt:

Arbeitnehmergruppe	Gesamt	davon	
		männlich	weiblich
Arbeiter	35	19	16
Angestellte*	16	11	5
Auszubildende	3	2	1
	54	32	22

* davon 14 weibliche Teilzeitbeschäftigte

10. Nachtragsbericht

Seit Anfang 2020 breitet sich auch in Deutschland das Coronavirus mit gravierenden, auch wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen aus. Zu den konkreten Auswirkungen auf die Stadtwerke verweisen wir auf den Chancen und Risikobericht im Lagebericht, Abschnitt 8.

Dinkelsbühl , 19. Juni 2020

Stadtwerke Dinkelsbühl

Karl
techn. Werkleiter

Fensterer
kaufm. Werkleiter

10. Anlagennachweis 2019

Anlagevermögen Gesamtbetrieb

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschafts-jahres	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6	EUR 7	EUR 8	EUR 9	EUR 10	EUR 11	EUR 12	v. H. 13	v. H. 14
1. Immaterielle Verm.geg.	1.234.586,15	59.366,50	0,00	0,00	1.293.952,65	829.489,54	42.173,20	0,00	871.662,74	114.638,76	97.445,46	3,26	8,86
2. Grd.st. m. Gesch.-/Betriebsbauten	485.302,77	0,00	0,00	0,00	485.302,77	K307.651,15 0,00	0,00	0,00	K307.651,15 0,00	485.302,77	485.302,77	0,00	100,00
3. Grdst. / Grdstgl.Rechte m. Gesch.- / Betriebs- u. anderen Bauten	7.137.994,40	0,00	0,00	0,00	7.137.994,40	3.965.925,34	218.724,75	0,00	4.184.650,09	2.953.344,31	3.172.069,06	3,06	41,37
4. Grdst. / Grdstgl .Rechte ohne Bauten	572,65	0,00	0,00	0,00	572,65	0,00	0,00	0,00	0,00	572,65	572,65	0,00	100,00
5. Erzeugung-s ,Gewinnungs- u. Bezugsanlagen	6.518.333,97	6.816,72	0,00	0,00	6.525.150,69	5.208.723,54 K628.671,64	127.364,72	0,00	5.336.088,26 K628.671,64	560.390,79	680.938,79	1,95	8,59
6. Speicher- u. Verteilungsanlagen	10.311.088,73	646,12	0,00	0,00	10.311.734,85	8.168.376,25 K219.250,78	263.909,81	0,00	8.432.286,06 K219.250,78	1.660.198,01	1.923.461,70	2,56	16,10
Leitungsnetz und Hausanschlüsse	39.154.724,67	532.349,56	0,00	40.337,94	39.727.412,17	24.487.792,70 K2.636.795,08	851.696,51	0,00	25.339.489,21 K2.636.795,08	11.751.127,88	12.030.136,89	2,14	29,58
BKZ	-7.398.453,80	-647.893,52	0,00	0,00	-8.046.347,32	-1.788.585,16	-255.477,96	0,00	-2.044.063,12	-6.002.284,20	-5.609.868,64	3,18	74,60
Meßeinrichtung einschl. Lagerbestand	1.372.647,87	66.760,95	0,00	0,00	1.439.408,82	1.254.257,93	74.398,06	0,00	1.328.655,99	110.752,83	118.389,94	5,17	7,69
7. Maschinen und maschinelle Anlagen	3.154.280,90	25.402,48	0,00	0,00	3.179.683,38	1.987.331,45	135.351,34	0,00	2.122.682,79	1.057.000,59	1.166.949,45	4,26	33,24
8. Betr.- u .Gesch.ausst.	1.941.677,66	140.288,22	-28.464,48	0,00	2.053.501,40	1.438.728,26	136.423,76	-28.464,48	1.546.687,54	506.813,86	502.949,40	6,64	24,68
9. Anzahlungen u. Anlagen in Bau	262.820,13	246.357,71	-28.347,52	-40.337,94	440.492,38	0,00	0,00	0,00	0,00	440.492,38	262.820,13	0,00	100,00
10. Finanzanlagen	24.750,00	0,00	0,00	0,00	24.750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.750,00	24.750,00	0,00	100,00
11. Beleuchtung	485.339,57	0,00	0,00	0,00	485.339,57	345.614,61	18.693,32	0,00	364.307,93	121.031,64	139.724,96	3,85	24,94
Gesamtsumme	**64.685.665,67**	**430.094,74**	**-56.812,00**	**0,00**	**65.058.948,41**	**45.897.654,46** K3.792.368,65	**1.613.257,51**	**-28.464,48**	**47.482.447,49** K3.792.368,65	**13.784.132,27**	**14.995.642,56**	2,48	21,19
nachrichtlich: **BKZ - passiviert** incl.zweckgeb.Rücklage-25000	-5.530.189,00	0,00	0,00	0,00	-5.530.189,00	-5.320.601,87	-88.631,57	0,00	-5.409.233,44	-120.955,56	-209.587,13	1,60	2,19

K=Absetzung BKZ

10.1 Gesamtanlagevermögen Sparten

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6	EUR 7	EUR 8	EUR 9	EUR 10	EUR 11	EUR 12	v. H. 13	v. H. 14
I. Stromvers.	19.288.307,07	-238.664,77	-18.542,38	37.529,71	19.068.629,63	13.366.141,98 K 1.027.429,54	422.220,85	-18.542,38 0,00	13.769.820,45 K 1.027.429,54	4.271.379,64	4.894.735,55	2,21	22,40
II. Gasvers.	10.551.147,35	254.918,75	0,00	2.808,23	10.808.874,33	7.749.816,15 K 504.089,49	257.976,18	0,00 K 0,00	8.007.792,33 K 504.089,49	2.296.992,51	2.297.241,71	2,39	21,25
III. Wasservers.	17.858.339,23	-26.570,82	0,00	0,00	17.831.768,41	14.626.110,57 K 2.260.849,62	206.101,30	0,00 K 0,00	14.832.211,87 K 2.260.849,62	738.706,92	971.379,04	1,16	4,14
IV. Wärme	5.227.879,09	-850,03	0,00	0,00	5.227.029,06	3.580.768,27	236.948,30	0,00	3.817.716,57	1.409.312,49	1.647.110,82	4,53	26,96
V . Bäder	6.779.062,99	36.390,70	0,00	0,00	6.815.453,69	4.053.340,49	256.410,21	0,00	4.309.750,70	2.505.702,99	2.725.722,50	3,76	36,77
VI. Ö P N V	13.411,77	0,00	0,00	0,00	13.411,77	9.090,19	894,12	0,00	9.984,31	3.427,46	4.321,58	6,67	25,56
VII. Gem. Anlagen	4.194.608,47	158.513,20	-9.922,10	0,00	4.343.199,57	2.166.772,20	214.013,23	-9.922,10	2.370.863,33	1.972.336,24	2.027.836,27	4,93	45,41
VIII. Geleistete Anzahlungen Anlagen i. Bau	262.820,13	246.357,71	-28.347,52	-40.337,94	440.492,38	0,00	0,00	0,00	0,00	440.492,38	262.820,13	0,00	100,00
IX. Finanzanlagen	24.750,00	0,00	0,00	0,00	24.750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.750,00	24.750,00	0,00	100,00
X. Straßenbeleuchtung	485.339,57	0,00	0,00	0,00	485.339,57	345.614,61	18.693,32	0,00	364.307,93	121.031,64	139.724,96	3,85	24,94
Zwischensumme	**64.685.665,67**	**430.094,74**	**-56.812,00**	**0,00**	**65.058.948,41**	**45.897.654,46** K 3.792.368,65	**1.613.257,51**	**-28.464,48** K 0,00	**47.482.447,49** K 3.792.368,65	**13.784.132,27**	**14.995.642,56**	**2,48**	**21,19**
Enthaltene BKZ	-7.398.453,80	-647.893,52	0,00	0,00	-8.046.347,32	-1.788.585,16	-255.477,96	0,00	-2.044.063,12	-6.002.284,20	-5.609.868,64	3,18	74,60
Gesamtsumme	**72.084.119,47**	**1.077.988,26**	**-56.812,00**	**0,00**	**73.105.295,73**	**47.686.239,62**	**1.868.735,47**	**-28.464,48**	**49.526.510,61**	**19.786.416,47**	**20.605.511,20**	**2,56**	**27,07**
nachrichtlich **BKZ passiviert** incl.zweckgeb.Rücklage	-5.530.189,00	0,00	0,00	0,00	-5.530.189,00	-5.320.601,87	-88.631,57	0,00	-5.409.233,44	-120.955,56	-209.587,13	1,60	2,19

K = Absetzung BKZ

10.2 Stromversorgung

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangegang. Wirtschaftsjahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6	EUR 7	EUR 8	EUR 9	EUR 10	EUR 11	EUR 12	v. H. 13	v. H. 14
1. Immaterielle Verm.geg. gezahlte Baukosten	8.972,61				8.972,61	8.972,61			8.972,61	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Grd.st. m. Gesch.- / Betriebsbauten	1.183,00				1.183,00	0,00			0,00	1.183,00	1.183,00	0,00	100,00
3. Erzeugungs- / Gewinnungs- u. Bezugsanlagen													
Betr.-Einr. d.Erz.	644.152,76				644.152,76	407.481,38	58.376,61		465.857,99	178.294,77	236.671,38	9,06	27,68
Betr.-Einr. d. Bezuges	143.126,89				143.126,89	127.730,19	1.620,71		129.350,90	13.775,99	15.396,70	1,13	9,63
4. Speicher-u. Verteilungsanlagen													
Schalt-Meß-Regel- u. Steuerungsanlagen	681.004,99				681.004,99	665.861,45	1.792,53		667.653,98	13.351,01	15.143,54	0,26	1,96
Umspannung, Umformung	6.404.723,79	646,12			6.405.369,91	4.811.820,90 K 219.250,78	134.461,47		4.946.282,37 K 219.250,78	1.239.836,76	1.373.652,11	2,10	19,36
Leitungsnetz u. Hausanschlüsse	12.413.427,98	97.563,48		37.529,71	12.548.521,17	6.983.977,83 K 808.178,76	258.531,93		7.242.509,76 K 808.178,76	4.497.832,65	4.621.271,39	2,06	35,84
BKZ Strom	-2.051.987,68	-397.145,79			-2.449.133,47	-616.183,28	-86.050,98		-702.234,26	-1.746.899,21	-1.435.804,40	3,51	71,33
Meßeinrichtung einschl. Lagerbestand	741.205,76	37.366,50			778.572,26	714.157,87	40.611,98		754.769,85	23.802,41	27.047,89	5,22	3,06
5. Betr.- u. Gesch.ausst.	302.496,97	22.904,92	-18.542,38		306.859,51	262.323,03	12.876,60	-18.542,38	256.657,25	50.202,26	40.173,94	4,20	16,36
Gesamtsumme	**19.288.307,07**	**-238.664,77**	**-18.542,38**	**37.529,71**	**19.068.629,63**	**13.366.141,98** 1.027.429,54	**422.220,85**	**-18.542,38**	**13.769.820,45** 1.027.429,54	**4.271.379,64**	**4.894.735,55**	2,21	22,40
nachrichtlich: **BKZ Strom - passiviert**	-1.268.310,81				-1.268.310,81	-1.215.988,56	-24.971,39		-1.240.959,95	-27.350,86	-52.322,25	1,97	2,16

K = Absetzung BKZ

10.3 Gasversorgung

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen			Restbuchwert		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangegang. Wirtschaftsjahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6	EUR 7	EUR 8	EUR 9	EUR 10	EUR 11	EUR 12	v. H. 13	v. H. 14
1. Immaterielle Verm.geg. gezahlte Baukosten	840.170,58				840.170,58	532.519,43 K307.651,15			532.519,43 K307.651,15	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verteilungsanlagen													
a) Druckregelung	254.610,25				254.610,25	172.962,90	142,76		173.105,66	81.504,59	81.647,35	0,06	32,01
b) Leitungsnetz und Hausanschlüsse	10.920.045,04	386.274,86		2.808,23	11.309.128,13	7.167.933,35 K196.438,34	305.173,71		7.473.107,06 K196.438,34	3.639.582,73	3.555.673,35	2,70	32,18
BKZ Gas	-1.952.899,25	-149.767,18			-2.102.666,43	-538.846,57	-78.979,01		-617.825,58	-1.484.840,85	-1.414.052,68	3,76	70,62
d) Meßeinrichtungen	441.891,60	18.411,07			460.302,67	388.116,87	24.595,17		412.712,04	47.590,63	53.774,73	5,34	10,34
3. Betr.- u. Gesch.ausst.	47.329,13				47.329,13	27.130,17	7.043,55		34.173,72	13.155,41	20.198,96	14,88	27,80
Gesamtsumme	10.551.147,35	254.918,75	0,00	2.808,23	10.808.874,33	7.749.816,15 504.089,49	257.976,18	0,00	8.007.792,33 504.089,49	2.296.992,51	2.297.241,71	2,39	21,25
nachrichtlich: **BKZ Gas - passiviert**	-2.081.386,02				-2.081.386,02	-2.045.254,97	-17.012,24		-2.062.267,21	-19.118,81	-36.131,05	0,82	0,92

K=Absetzung BKZ

10.4 Wasserversorgung

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschafts-jahres	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6	EUR 7	EUR 8	EUR 9	EUR 10	EUR 11	EUR 12	v. H. 13	v. H. 14
1. Immaterielle Verm.geg.	576,74				576,74	576,74			576,74	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Grd.st. m .Gesch.- / Betriebsbauten	51,13				51,13	0,00			0,00	51,13	51,13		
3. Grdst. / Grdstgl. Rechte m. Gesch. /Betriebs u. anderen Bauten	94.807,89				94.807,89	21.899,98	4.741,31		26.641,29	68.166,60	72.907,91	5,00	71,90
4. Grdst. / Grdstgl .Rechte ohne Bauten	572,65				572,65	0,00			0,00	572,65	572,65	0,00	100,00
5. Erzeugungs-, Gewinnungs- u. Bezugsanlagen	5.476.444,07	6.816,72			5.483.260,79	4.500.549,07 K628.671,64	67.224,64		4.567.773,71 K628.671,64	286.815,44	347.223,36	1,23	5,23
6. Speicher- u. Verteilungsanlagen	2.018.791,33				2.018.791,33	1.598.728,40	44.222,50		1.642.950,90	375.840,43	420.062,93	2,19	18,62
Leitungsnetz und Hausanschlüsse	13.081.390,59	36.928,36			13.118.318,95	8.786.905,78 K1.632.177,98	151.980,86		8.938.886,64 K1.632.177,98	2.547.254,33	2.662.306,83	1,16	19,42
BKZ Wasser	-3.170.422,97	-85.563,55			-3.255.986,52	-565.460,25	-79.220,98		-644.681,23	-2.611.305,29	-2.604.962,72	2,43	80,20
Meßeinrichtung einschl. Lagerbestand	166.130,82	7.999,27			174.130,09	139.029,02	4.852,77		143.881,79	30.248,30	27.101,80	2,79	17,37
7. Betr.- u. Gesch.ausst.	189.996,98	7.248,38			197.245,36	143.881,83	12.300,20		156.182,03	41.063,33	46.115,15	6,24	20,82
Gesamtsumme	**17.858.339,23**	**-26.570,82**	**0,00**	**0,00**	**17.831.768,41**	**14.626.110,57** 2.260.849,62	**206.101,30**	**0,00**	**14.832.211,87** 2.260.849,62	**738.706,92**	**971.379,04**	1,16	4,14
nachrichtlich: **BKZ Wasser - passiviert**	-2.180.492,17				-2.180.492,17	-2.059.358,34	-46.647,94		-2.106.006,28	-74.485,89	-121.133,83	2,14	3,42

K=Absetzung BKZ

10.5 Wärme

Posten des Anlagevermögens	Anfangsstand	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen		Endstand	Restbuchwert		Kennzahlen	
		Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-			Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge		am Ende des Wirtschafts-jahres	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6	EUR 7	EUR 8	EUR 9	EUR 10	EUR 11	EUR 12	v. H. 13	v. H. 14
1. Grd.st. m. Gesch.- / Betriebsbauten	58.000,00				58.000,00	0,00			0,00	58.000,00	58.000,00	0,00	100,00
2. Grdst. / Grdstgl.Rechte m. Gesch.- / Betriebs u. anderen Bauten	735.227,35				735.227,35	322.165,19	22.601,30		344.766,49	390.460,86	413.062,16	3,07	53,11
3. Verfahrenstechnik u. Elektrotechnik	1.887.573,61				1.887.573,61	1.757.826,95	85.225,84		1.843.052,79	44.520,82	129.746,66	4,52	2,36
4. Leitungsnetz	2.739.861,06	11.582,86			2.751.443,92	1.548.975,74	136.010,01		1.684.985,75	1.066.458,17	1.190.885,32	4,94	38,76
BKZ Wärme	-223.143,90	-15.417,00			-238.560,90	-68.095,06	-11.226,99		-79.322,05	-159.238,85	-155.048,84	4,71	66,75
5. Meßeinrichtung einschl. Lagerbestand	23.419,69	2.984,11			26.403,80	12.954,17	4.338,14		17.292,31	9.111,49	10.465,52	16,43	34,51
6. Betr.- u. Gesch.ausstattung	6.941,28				6.941,28	6.941,28			6.941,28	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme	**5.227.879,09**	**-850,03**	**0,00**	**0,00**	**5.227.029,06**	**3.580.768,27**	**236.948,30**	**0,00**	**3.817.716,57**	**1.409.312,49**	**1.647.110,82**	4,53	26,96

10.6 Bäder

Posten des Anlagevermögens	Anfangsstand	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen		Endstand	Restbuchwert		Kennzahlen	
		Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-			Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge		am Ende des Wirtschafts-jahres	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6	EUR 7	EUR 8	EUR 9	EUR 10	EUR 11	EUR 12	v. H. 13	v. H. 14
1. Grd.st.m m.Gesch./Betriebsbauten	102.974,18				102.974,18					102.974,18	102.974,18	0,00	100,00 €
2. Grdst./Grdstgl.Rechte m.Gesch./Betriebs u. anderen Bauten	4.029.503,50				4.029.503,50	2.560.583,01	119.577,89		2.680.160,90	1.349.342,60	1.468.920,49	2,97	33,49
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	2.445.340,91	25.402,48			2.470.743,39	1.315.765,01	131.693,35		1.447.458,36	1.023.285,03	1.129.575,90	5,33	41,42
4. Betr.-u.Gesch.ausst.	201.244,40	10.988,22			212.232,62	176.992,47	5.138,97		182.131,44	30.101,18	24.251,93	2,42	14,18
Gesamtsumme	**6.779.062,99**	**36.390,70**	**0,00**	**0,00**	**6.815.453,69**	**4.053.340,49**	**256.410,21**	**0,00**	**4.309.750,70**	**2.505.702,99**	**2.725.722,50**	**3,76**	**36,77**

10.7 Ö P N V

Posten des Anlagevermögens	Anfangsstand	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen		Endstand	Restbuchwert		Kennzahlen	
		Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-			Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge		am Ende des Wirtschafts-jahres	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6	EUR 7	EUR 8	EUR 9	EUR 10	EUR 11	EUR 12	v. H. 13	v. H. 14
1. Ö P N V	13.411,77	0,00			13.411,77	9.090,19	894,12		9.984,31	3.427,46	4.321,58	6,67	25,56
Gesamtsumme	**13.411,77**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**13.411,77**	**9.090,19**	**894,12**	**0,00**	**9.984,31**	**3.427,46**	**4.321,58**	**6,67**	**25,56**

10.8 Gemeinsame Anlagen

Posten des Anlagevermögens	Anfangsstand	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen		Endstand	Restbuchwert		Kennzahlen	
		Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-			Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge		am Ende des Wirtschafts-jahres	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6	EUR 7	EUR 8	EUR 9	EUR 10	EUR 11	EUR 12	v. H. 13	v. H. 14
1. Immaterielle Vermögensgegenst.	384.866,22	59.366,50			444.232,72	287.420,76	42.173,20		329.593,96	114.638,76	97.445,46	9,49	25,81
2. Grundstücke m.Gesch./Betriebsbauten	323.094,46				323.094,46					323.094,46	323.094,46		
3.Grdst./Grdstgl.Rechte m. Gesch./Betriebs u. anderen Bauten	2.278.455,66				2.278.455,66	1.061.277,16	71.804,25		1.133.081,41	1.145.374,25	1.217.178,50	3,15	50,27
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	27.935,00				27.935,00	5.704,99	1.865,46		7.570,45	20.364,55	22.230,01		
5. Betr.-u.Gesch.ausst.	1.180.257,13	99.146,70	-9.922,10		1.269.481,73	812.369,29	98.170,32	-9.922,10	900.617,51	368.864,22	367.887,84	7,73	29,06
Gesamtsumme	**4.194.608,47**	**158.513,20**	**-9.922,10**	**0,00**	**4.343.199,57**	**2.166.772,20**	**214.013,23**	**-9.922,10**	**2.370.863,33**	**1.972.336,24**	**2.027.836,27**	**4,93**	**45,41**

10.9 Gel. Anzahlungen und Anlagen in Bau

Posten des Anlagevermögens	Anfangsstand	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen		Endstand	Restbuchwert		Kennzahlen	
		Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-			Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge		am Ende des Wirtschafts-jahres	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6	EUR 7	EUR 8	EUR 9	EUR 10	EUR 11	EUR 12	v. H. 13	v. H. 14
1. Anl. im Bau EW	155.084,32	131.131,68		-31.477,84	254.738,16					254.738,16	155.084,32		
2. Anl. Im Bau Gas	2.808,23			-2.808,23	0,00					0,00	2.808,23		
3. Anl. im Bau WW	52.310,22	22.965,25	-6.044,49		69.230,98					69.230,98	52.310,22		
4. Anl. im Bau Wärme	0,00	8.447,58			8.447,58					8.447,58	0,00		
5. Anl. im Bau Bad	0,00				0,00					0,00	0,00		
6. Anl. im Bau ALLG	24.262,46	30.442,88			54.705,34					54.705,34	24.262,46		
7. Anl. Im Bau BEL	0,00				0,00					0,00	0,00		
8. Anzahl. a. Anl. EW	6.051,87			-6.051,87	0,00					0,00	6.051,87		
9. Anzahl. a. Anl. Gas	0,00				0,00					0,00	0,00		
10. Anzahl. a. Anl. WW	22.303,03		-22.303,03		0,00					0,00	22.303,03		
11. Anzahl. a. Anl. Wä.	0,00	13.680,39			13.680,39					13.680,39	0,00		
12. Anzahl. a. Anl. Bad	0,00				0,00					0,00	0,00		
13. Anzahl. a. Anl. ALLG	0,00	39.689,93			39.689,93					39.689,93	0,00		
Gesamtsumme	**262.820,13**	**246.357,71**	**-28.347,52**	**-40.337,94**	**440.492,38**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**440.492,38**	**262.820,13**	**0,00**	**100,00**

10.10 Finanzanlagen

Posten des Anlagevermögens	Anfangsstand	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Endstand	Abschreibungen			Endstand	Restbuchwert		Kennzahlen	
		Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-		Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge		am Ende des Wirtschafts-jahres	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6	EUR 7	EUR 8	EUR 9	EUR 10	EUR 11	EUR 12	v. H. 13	v. H. 14
1. Beteiligungen	24.750,00				24.750,00	0,00			0,00	24.750,00	24.750,00	0,00	100,00
Gesamtsumme	**24.750,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**24.750,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**24.750,00**	**24.750,00**	0,00	100,00

10.11 Straßenbeleuchtung

Posten des Anlagevermögens	Anfangsstand	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Endstand	Abschreibungen			Endstand	Restbuchwert		Kennzahlen	
		Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-		Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge		am Ende des Wirtschafts-jahres	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6	EUR 7	EUR 8	EUR 9	EUR 10	EUR 11	EUR 12	v. H. 13	v. H. 14
1. Straßenbeleuchtung	485.339,57				485.339,57	345.614,61	18.693,32		364.307,93	121.031,64	139.724,96	3,85	24,94
Gesamtsumme	**485.339,57**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**485.339,57**	**345.614,61**	**18.693,32**	**0,00**	**364.307,93**	**121.031,64**	**139.724,96**	3,85	24,94

Lagebericht 2019

1. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

1.1 Grundlagen und Aufbau der Werke

Die Stadtwerke Dinkelsbühl sind ein Wirtschaftsunternehmen der Stadt in der Rechtsform eines Eigenbetriebes.
Rechtsgrundlage sind der Art. 95 GO Bayern sowie die Eigenbetriebsverordnung (EBV).

Nach § 1 Abs. 1 der Betriebssatzung werden die Stadtwerke als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Wirtschaftsunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

Die Stadtwerke Dinkelsbühl umfassen folgende Betriebszweige:

- Stromversorgung
- Gasversorgung
- Wasserversorgung
- Wärmeversorgung
- Bäderbetrieb
- Öffentlicher Personennahverkehr
- Straßenbeleuchtung

1.2 Ziele

Ziel des Eigenbetriebs ist die kostengünstige Versorgung der Bevölkerung mit Energie und gesundheitlich einwandfreiem Wasser, sowie der Betrieb der örtlichen Bäder und des ÖPNV.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen und Veränderungen

Auch im Jahr 2019 verzeichnete die deutsche Wirtschaft wieder ein Wachstum, welches aber mit 0,6 % im Vergleich zu den letzten 5 Jahren, wo es durchschnittlich 2 % waren, deutlich geringer ausfiel. Insbesondere liegt dies an der Schwäche der Industrie, die mit einem flauen Welthandel zu kämpfen hat und einem florierenden Dienstleistungsbereich sowie Bausektor gegenüber steht. Durch die protektionistische Politik vieler Länder ist ein klarer weltwirtschaftlicher Abschwung der Industriekonjunktur zu beobachten. Gegen Ende des Jahres hat sich eine leichte Stabilisierungstendenz abgezeichnet. Dies zeigte zu Anfang auch das Jahr 2020 mit erfreulichen Prognosen, welche durch den Ausbruch der Corona-Pandemie aber zunichte gemacht wurden, so dass im Moment hierzu keine verlässliche Aussage getroffen werden kann.

Der Arbeitsmarkt reagierte auf die konjunkturelle Abschwächung robust. Es haben sich die Erwerbstätigenzahlen weiter erhöht allerdings weitaus schwächer als in den Vorjahren. Die Arbeitslosenquote ist um 0,2 % auf 5 % gesunken. Das Problem des Fachkräftemangels ist aber weiterhin präsent geblieben, auch wenn die Nachfrage nach Fachkräften 2019 leicht sank. Vor allem im Dienstleistungsbereich und im Baugewerbe wurden viele neue Arbeitsplätze geschaffen. In der Energiebranche hält die Nachfrage nach Fachkräften weiterhin an sowie die Diskrepanzen von Angebot und Nachfrage, was sich im ländlichen Raum noch einmal deutlicher niederschlägt.

Die Energieversorgung ist immer noch im Wandel und dies spiegelt sich in den steigenden Anforderungen des Stromnetzes wieder. Der Primärenergieverbrauch in Deutschland ist 2019 um 2 % von 13.102 Petajoule (PJ) auf 12.832 (PJ) gefallen. Spitzenreiter bei der Verteilung ist Mineralöl (35,3 %), gefolgt von Erdgas (24,9 %) und Erneuerbaren Energien (14,8 %). Darauf folgt die Kohle mit Braunkohle (9,1 %) und Steinkohle (8,8 %). Bei der Kohle ist der Energieverbrauch spürbar um 20 % gesunken was natürlich der Beendigung des heimischen Steinkohlenbergbaus (Ende 2018) und dem Ausstieg aus der Kohleverstromung (bis 2038) zuzuschreiben ist. Den Abschluss macht die Kernenergie (6,4 %). Gründe für den fallenden Energieverbrauch liegen sowohl in politischen und regulatorischen Bereichen aber auch im Witterungsverlauf, Energiepreisen und demografischen Faktoren.

In Deutschland ging 2019 die Stromproduktion um 4,8 % zurück auf eine Nettostromerzeugung von 518 TWh. Der Anteil Erneuerbarer Energien am Strom Mix ist um 5,3 % auf 45,9 % (238 TWh) gestiegen. Aufgeteilt hat Windkraft mit 24,2 % den größten Anteil im Erneuerbaren Energie Block. Solar folgt mit 9 % auf Patz zwei, dicht gefolgt von Biomasse mit 8,7 % und Wasserkraft mit 3,8 %, welche den Schluss bildet. Bei den nicht erneuerbaren Energieträgern hat den größten Anteil die Braunkohle mit 102 TWH (19,6 %) und die Steinkohle mit 49 TWH (9,5 %), gefolgt von der Kernenergie mit 71 TWH (13,7 %).
In den letzten Jahren sind insgesamt die nicht erneuerbaren Energieträger rückläufig. Die Gründe liegen hier vor allem am Atom- und Kohleausstieg als auch der Förderung der Erneuerbaren Energien.
Der Stromverbrauch in Deutschland lag bei ca. 511 TWh und ist somit um ca. 2 % gesunken. Grund hierfür war vor allem der geringere Stromverbrauch der Industrie der sich konjunkturbedingt ergab. Allerdings wurde dies von keinem anderen Sektor kompensiert. Auch die Elektromobilität ist noch nicht so stark in Fahrt gekommen, dass sie hier einen Faktor darstellt. Insgesamt hält gerade bei den privaten Kunden der Trend zum geringeren Stromverbrauch an, was auf die steigende Preisentwicklung, höhere Energieeffizienz, Temperaturentwickelung und steigendes Umweltbewusstsein zurückzuführen ist. Man geht aber davon aus, dass es sich nicht um eine langfristige Tendenz im Gesamtstromverbrauch handelt, denn mit der zunehmenden Elektrifizierung des Wärme- und Verkehrssektors sowie der voranschreitenden Digitalisierung sollte sich perspektivisch der Strombedarf erhöhen.
Welche Auswirkung die Corona-Pandemie auf diese langfristige Trendprognose, gerade durch ihre Auswirkungen auf die Wirtschaft, haben wird, ist im Moment noch nicht prognostizierbar. Der Erdgasverbrauch in Deutschland ist um 3,3% gestiegen auf 982 Mrd. kWh. Witterungsbereinigt war der Anstieg ca. 2%. Die Gründe hierfür sind die verbesserte Wettbewerbssituation, die Preisentwicklung, der höhere Einsatz in Kraft- und Heizwerken sowie der Anstieg der mit Erdgas beheizten Wohnungen.

Im Jahr 2019 hatte Deutschland einen Pro-Kopf-Verbrauch von rund 123 Litern Wasser. Dies sind 4 Liter weniger als im Vorjahr.
Er ist zwar im Vergleich zum Vorjahr gesunken aber im Vergleich zu den Jahren davor auf einem höheren Niveau.
Dies ist auf die starken Sommer 2018 und 2019 zurückzuführen. Somit ist die Wasserknappheit und die damit verbundenen angestiegen Schadstoffwerte im Wasser auch 2019 ein präsentes Thema in den Medien gewesen. Trotz dessen ist unser Trinkwasser das Lebensmittel Nummer 1 in Deutschland und im internationalen Qualitätsvergleich in der absoluten Spitze anzusiedeln.

2.2 Geschäftsverlauf und Marktstellung

a) Stromversorgung
Elektrizitätsverteilung

Das Versorgungsgebiet bei Strom umfasst das engere Stadtgebiet, sowie die Ortsteile Neustädtlein, Waldeck, Segringen, Rain, Untermeißling, Hardhof, Oberhard, Seidelsdorf, Sinbronn, Botzenweiler, Karlsholz, Weiherhaus und Weißhaus.
Der Strombedarf wird durch Bezug von der Kooperationsgesellschaft Fränkischer Elektrizitätswerke mbH, Eichstätt, durch Einspeisung von Solarenergie und Biomasse von Kunden sowie durch Eigenerzeugung gedeckt.

Eigenerzeugung erfolgt durch ein BHKW im Hallenbad bis 2015 mit einer elektrischen Leistung von 197 kW und einer thermischen Leistung von 270 kW, ab 2016 modernisiert mit einer elektrischen Leistung von 175 kW und einer thermischen Leistung von 274 kW. Das Notstromaggregat der Stadtwerke leistet 225 kW, das im Hochbehälter Mutschach 168 kW.

Seit November 2011 wird außerdem mit einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Stadtwerke, mit einer Leistung von 59,52 kWp, Strom erzeugt. Im Jahr 2014 wurde auf dem Garagendach eine weitere Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 39,78 kWp in Betrieb genommen.

Das Leitungsnetz der SWD, das Mittel- und Niederspannung umfasst, wurde 2019 um 3 km verlängert. Die Gesamtlänge belief sich zum 31.12.2019 auf 345 km. Die Netzentgelte sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Entwicklung des Stromabsatzes

Die Marktstellung des Unternehmens im Berichtsjahr ist als gut zu bezeichnen.

Die Umsatzerlöse gem. § 24 EBV stellen sich wie folgt dar:

	2019	2018	in % der nutzbaren Abgabe		Entwickl. 2018/2019 2018= 100
Mengen	kWh	kWh			
Tarifkunden gesamt	20.080.795	20.281.678	23,8	24,3	
Sondervertragskunden gesamt	23.945.966	23.018.674	28,3	27,6	
Netznutzung	39.308.434	39.098.302	46,5	46,8	
	83.335.195	**82.398.654**	98,6	98,7	
Innenlieferung TK/SVK	1.146.462	1.061.866	1,4	1,3	
Gesamtabgabe Strom einschl. Abgabe in Fremdnetzen	**84.481.657**	**83.460.520**	**100,0**	**100,0**	**101,2**
Erlöse	EUR	EUR			
Tarifkunden gesamt	4.667.405	4.272.175			
Sondervertragskunden gesamt	3.256.626	2.929.420			
Netznutzung	1.531.227	1.116.707			
Einspeisung EEG/KWKG	11.500.116	10.527.801			
Erlöse lt. GuV	**20.955.374**	**18.846.103**			**111,2**
Innenlieferung TK/SVK	248.855	243.558			
Gesamterlöse Strom	**21.204.229**	**19.089.660**			**111,1**

Die Gesamtabgabemenge ist im Jahr 2019 um 1,2 % gestiegen. Die Gesamterlöse sind um 11,1 % gestiegen.
Die Stromnetzentgelte 2019 sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

b) **Gasversorgung**

Gasverteilung

Das Gasnetz umfasst das Stadtgebiet von Dinkelsbühl sowie die Umlandgemeinden Neustädtlein, Botzenweiler, Sinbronn, Seidelsdorf und das Industriegebiet Waldeck. Es wurde 2019 um 2,4 km auf 99,1 km erweitert.

Die Gasnetzentgelte sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Gasabsatz

Der Gasverkauf betrug im Berichtsjahr 58.482.335 kWh. Dies waren 4.641.365 kWh mehr als im Vorjahr.
Der Netzabsatz betrug im Berichtsjahr 92.247.644 kWh. Dies waren 6.910.604 kWh mehr als im Vorjahr.

Die Stadtwerke Dinkelsbühl tätigen ihren Gasbezug gemeinsam mit den an der KFG (Kooperationsgesellschaft für Gasversorgungsunternehmen mbH mit dem Sitz in Weißenburg i. Bay.) beteiligten Kommunalunternehmen.

Entwicklung des Gasabsatzes

Die Abgaben entwickelten sich bei den einzelnen Kundengruppen wie folgt:

	2019	2018	+ / -	%
Mengen	kWh	kWh	kWh	+ / -
Tarifkunden	47.687.951	44.468.447	3.219.504	
Sondervertragskunden	10.794.384	9.372.523	1.421.861	
Gasverkauf	58.482.335	53.840.970	4.641.365	8,6
Netznutzung Tarifkunden	13.661.725	12.975.947	685.778	
Netznutzung Sondervertragskunden	14.570.666	13.574.183	996.483	
Netznutzung gesamt	28.232.391	26.550.130	1.682.261	6,3
	86.714.726	**80.391.100**	**6.323.626**	
Eigenverbrauch	5.532.918	4.945.940	586.978	
Gesamtabgabe Gas	**92.247.644**	**85.337.040**	**6.910.604**	**8,1**
Erlöse	EUR	EUR	EUR	+ / -
Tarifkunden	2.535.210	2.184.979	350.231	
Sondervertragskunden	438.137	384.671	53.465	
Mineralölsteuer bezahlt	-337.874	-309.942	-27.931	
Gesamterlöse Vertrieb	2.635.473	2.259.708	375.765	16,6
Erlöse Netznutzung	308.909	293.982	14.927	5,1
Erlöse lt. GuV	**2.944.382**	**2.553.690**	**390.693**	
Eigenverbrauch	228.672	191.278	37.394	19,5
Gesamterlöse Gas	**3.173.054**	**2.744.968**	**428.087**	**15,6**

Die Gesamtabgabemenge ist im Jahr 2019 um 8.1 % gestiegen. Die Gesamterlöse sind um 15,6 % gestiegen.

c) Wasserversorgung

Der Wasserbedarf wird überwiegend aus eigenen Brunnen gedeckt. Im Versorgungsgebiet werden das engere Stadtgebiet, sowie die angeschlossenen Stadtteile aus der Eigengewinnungsanlage mit Wasser versorgt. Mit versorgt werden auch die Ortschaften Villersbronn, Knittelsbach, Hasselbach und Winnetten. Das Leitungsnetz ist mit 201 km im Jahr 2019 zum Vorjahr gleich geblieben.

Die Ortsteile Wolfertsbronn, Ober- und Unterwinstetten werden von der Württembergischen Riesgruppe versorgt. Mit der Riesgruppe besteht ein Wasserlieferungsvertrag.

Die geförderte Wassermenge ist im Berichtsjahr um 1 % gestiegen, die Wasserabgabe um 1,97 % gesunken. Der Wasserbezug betrug 13.200 cbm.

Die Wasserverluste sind 2019 gestiegen. Der Verlust betrug 59.000 cbm (2018 36.000 cbm).
Die Wasserverluste sind auf mehrere Rohrbrüche im Ortsnetz zurückzuführen.

Entwicklung der Wasserabgabe

	2019	2018	2019	2018	Entwickl.
Mengen	cbm	cbm	in % der nutzbaren Abgabe		2018/2019 2018 = 100
Tarifkunden	674.523	689.053	96,9	97,1	97,9
Fremdverkauf	7.403	7.409	1,1	1,0	99,9
	681.926	**696.462**	**97,9**	**98,1**	**97,9**
Eigenverbrauch	14.503	13.340	2,1	1,9	**108,7**
Gesamtabgabe Wasser	**696.429**	**709.802**	**100,0**	**100,0**	**98,1**
Erlöse	EUR	EUR			
Tarifkunden	1.783.254	1.502.765			118,7
Fremdverkauf	7.773	7.779			99,9
Erlöse lt. GuV	**1.791.027**	**1.510.544**			**118,6**
Eigenverbrauch	31.422	25.637			122,6
Gesamterlöse Wasser	**1.822.449**	**1.536.182**			**118,6**

Die Erlöse sind im Jahr 2019 trotz leicht gesunkener Abgabe aufgrund der Wasserpreisanpassung gestiegen.

d) Wärmeversorgung

An das Wärmenetz der Stadtwerke Dinkelsbühl sind überwiegend öffentliche Gebäude und sonstige Sondervertragskunden angeschlossen.

Entwicklung des Wärmeabsatzes

Der Wärmeabsatz entwickelte sich im Berichtsjahr wie folgt:

	2019	2018		
Mengen	kWh	kWh	kWh	+ / -
Tarifkunden	561.300	492.100	69.200	
Sondervertragskunden	8.803.450	8.481.520	321.930	
	9.364.750	**8.973.620**	**391.130**	
Eigenverbrauch	907.750	883.010	24.740	
Abgabe gesamt	**10.272.500**	**9.856.630**	**415.870**	**4,2**
Erlöse	EUR	EUR	EUR	+ / -
Tarifkunden	44.370	38.497	5.873	
Sondervertragskunden	698.960	675.637	23.323	
Erlöse lt. GuV	**743.330**	**714.135**	**29.196**	
Eigenverbrauch	65.621	63.848	1.773	
Gesamterlöse Wärme	**808.951**	**777.982**	**30.969**	**4,0**

Die Erlöse sind im Jahr 2019 mengenbedingt um 4 % gestiegen.

e) Bäder

e1) Hallenbad Aqua Vital

	2019	2018	+ / -	%
Besucherzahl gesamt	105.762	107.608	-1.846	-1,7
Betriebstage	332	331		
	EUR	**EUR**		
Erlöse gesamt lt. GuV	**402.011**	**382.156**	**19.855**	**5,2**

e2) Wörnitzstrandbad

	2019	2018	+ / -	%
Besucherzahl gesamt	15.669	20.696	-5.027	-24,3
Badetage	110	121		
	EUR	**EUR**		
Erlöse gesamt lt. GuV	**27.592**	**35.270**	**-7.678**	**-21,8**

f) ÖPNV

Seit Dezember 1995 betreiben die Stadtwerke Dinkelsbühl als Konzessionsinhaberin die VGN Linie 871, Stadtlinienverkehr Dinkelsbühl.

Die Fahrgastzahlen bzw. Umsatzerlöse stellen sich wie folgt dar:

	2019	2018	+ / -	%
Fahrgastzahl gesamt	159.323	172.747	-13.424	-7,8
	EUR	**EUR**		
Erlöse gesamt lt. GuV	**111.745**	**117.254**	**-5.509**	**-4,7**

Die Erlöse sind im Jahr 2019 leicht gesunken.

g) Straßenbeleuchtung

Zum 01. Juli 2004 gingen aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 30. Juni 2004 die Straßenbeleuchtungsanlagen für das engere Stadtgebiet sowie für die Ortsteile Neustädtlein, Waldeck, Segringen, Rain, Untermeißling, Hardhof und Oberhard und zum 31.12.2006 die Ortsteile Karlsholz, Sinbronn, Botzenweiler und Weiherhaus, sowie 2009 Seidelsdorf, in das Sonderbetriebsvermögen der Stadtwerke Dinkelsbühl über und werden hier als eigene Sparte betrieben (Hoheitlicher Bereich).

h) Gesamtbetrieb

Wie aus den dargestellten Entwicklungen ersichtlich sind die Umsatzerlöse von 25.328 TEUR auf 27.971 TEUR gestiegen.

Korrespondierend zu den Umsatzerlösen haben sich auch die Aufwendungen für den Bezug von Strom und Gas entwickelt.

Das Ergebnis nach Steuern erhöhte sich um 56 TEUR auf 435 TEUR.

3. INVESTITIONEN

Im Berichtsjahr wurden 1 Million € investiert.

Abzüglich der vereinnahmten Baukostenzuschüsse in Höhe von 648 TEUR betrug die Gesamtinvestition noch 402 TEUR.

Die Investitionstätigkeit gliedert sich auf die Sparten wie folgt:

	EUR
Stromversorgung	158.481
Gasversorgung	404.686
Wasserversorgung	58.993
Wärmeversorgung	14.567
Bäder	36.391
ÖPNV	0
Gemeinsame Anlagen	158.513
Finanzanlagen	0
Straßenbeleuchtung	0
Anlagen im Bau	246.358
Gesamtinvestitionen	**1.077.988**
BKZ gesamt	647.894
	430.095

Die Investitionstätigkeiten im Jahr 2019 betreffen im Wesentlichen Erneuerungs- und Erschließungsmaßnahmen in den Versorgungssparten Strom, Gas, Wasser und Wärme.
Die Anlagen im Bau enthalten im wesentlichen Erschließungsmassnahmen Segringen (93 TEUR), Klimaanlage (43 TEUR), Zutrittskontrolle Außenbauwerke (21 TEUR), Uranfilteranlage Mutschach (23 TEUR), Erschl. Gaisfeld IV (17 TEUR),sowie Anschluss Biogas-BHKW an Heinzwerk (21 TEUR).
Bei den Grundstücksanlagen ergaben sich im Jahr 2019 keine Veränderungen.

4. Bilanzaufbau/Finanzlage

	2019 TEUR	%	2018 TEUR	%
Aktivseite				
Langfristig				
Imm. VMG + Sachanlagen	13.759		14.971	
./. Ertragszuschüsse	121		210	
	13.638	53,5	14.761	62,2
Finanzanlage	25	0,1	25	0,1
Vorräte	467	1,8	431	1,8
	14.130	55,3	15.217	64,2
Kurzfristig				
Forderungen	4.377	17,3	3.654	15,4
Forderungen an Gemeinden	149	0,6	216	0,9
Flüssige Mittel	6.842	26,8	4.628	19,5
Summe Aktivseite	**25.498**	**100,0**	**23.715**	**100,0**
Passivseite				
Langfristig				
Eigenkapital	19.520	76,6	19.085	80,5
Rückstellungen	1.078	4,2	817	3,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinst.	0	0,0	0	0,0
	20.598	80,8	19.902	83,9
Kurzfristig				
Verbindlichkeiten	3.961	15,6	3.223	13,7
Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinde	939	3,7	590	2,5
Summe Passivseite	**25.498**	**100,0**	**23.715**	**100,0**

Die Einzelposten der Bilanzen sind, soweit sie wirtschaftlich zusammengehören, gegeneinander aufgerechnet.
Die Eigenkapitalquote ist im Jahr 2019 angestiegen.
Der Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit des Jahres 2019 beträgt 2.617 TEUR.

5. ENTWICKLUNG DES EIGENKAPITALS UND DER RÜCKSTELLUNGEN

Passiva

S 24 Nr. 4 EBV

Bilanzposten	Stand 01. 01. 2019 EUR	Zugänge EUR	Entnahmen EUR	Stand 31. 12. 2019 EUR
Stammkapital	3.100.000			3.100.000
Allgemeine Rücklagen	15.090.861			15.090.861
Zweckgebundene Rücklagen	0			0
Gewinn/Verlustvortrag	893.812	435.148		1.328.960
Rückstellungen	816.863	673.938	413.074	1.077.727
	19.901.536	**1.109.086**	**413.074**	**20.597.548**

6. PERSONALWIRTSCHAFT

Personalstatistik

	Stand 01. 01. 2019	Zugang	Abgang	Stand 31. 12. 2019
Arbeiter	19	2	4	17
Angestellte*	34	3	3	34
Auszubildende	2	1		3
	55	**6**	**7**	**54**

* davon 16 Teilzeitbeschäftigte

Personalaufwand

	2019 EUR	2018 EUR	%
Löhne	641.897	667.185	
Gehälter	1.414.213	1.314.613	
Soziale Abgaben	425.529	398.804	
Aufwendungen für Alters-versorgung und Unterstützung	166.333	160.913	
	2.647.972	**2.541.515**	**104,2**

7. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Wesentlich für den Erfolg unseres Unternehmens sind die Mitarbeiter. Diese werden nach den Regeln des öffentlichen Diensts gem. TVV vergütet. Die Fluktation ist niedrig. Die Mitarbeiter identifizieren sich mit ihren Betrieb.

8. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung, Ausblick

Wie in den Vorjahren wurde unser Strombezug bei unserer Stromeinkaufsgesellschaft Kfe mit Sitz in Eichstätt ohne Mengen- und Preisrisiko zu marktfähigen Preisen realisiert. Die Chancen und Vorteile die sich aus der Zusammenfassung der Beschaffungsaktivitäten für eine Gruppe ergeben, sollten auch in den kommenden Jahren dazu beitragen, sich in einem sich weiter verschärfenden Wettbewerb behaupten zu können. Der Stromverkauf der Stadtwerke ist gegenüber dem Vorjahr bei den Tarifkunden gesunken jedoch bei den Sonderkunden gestiegen. Der Netzabsatz hat sich leicht erhöht und die Netzentgelte Strom verzeichneten eine deutliche Steigerung. 2019 wurden für das Jahr 2020 die Strompreise im Bereich der Tarifkunden erhöht und die Netzentgelte teilweise gesenkt. Die Erhöhung der Preise für Tarifkunden beruht vor allem auf dem gestiegenen Strombezugspreis als auch die Erhöhungen bei den gesetzlichen Umlagen. Die Unterlagen für die Teilnahme am sog. vereinfachten Verfahren der Anreizregulierung für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode (01.01.2019 bis 31.12.2023) wurden eingereicht. Kostenbasis für die kommende dritte Regulierungsperiode ist das Jahr 2016.

In 2019 waren nur zwei der drei notwendigen massentauglichen Zähler zugelassen. Dadurch verzögert sich die Umsetzung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende durch den Einbau von intelligenten Messsystemen (iMSys) ab 2017 bzw. 2020 beginnend, mit einer Rollout-Frist von 8 Jahren.
Anfang 2020 wurde der dritte Zähler zertifiziert womit der Roll-Out offiziell beginnt.
Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 6.000 kWh müssen innerhalb von acht Jahren mit iMSys ausgestattet werden, ebenso Erzeuger mit einer Leistung von mehr als 7 KW.
Hinzu kommt die buchhalterische Entflechtung des grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB) mit separatem Spartenabschluss. Kunden, die an iMSys angeschlossen werden, erhalten künftig eine eigene Rechnung samt Vertrag.
Dazu gibt es eine Kostenregelung mit Preisobergrenzen. Softwaretechnisch und organisatorisch haben wir uns, soweit es möglich ist, auf diesen Fall bereits vorbereitet.

Im Dezember 2019 startete die Marktkommunikation 2020, die dem gesamten Markt und vor allem den Softwareanbietern erhebliche Probleme bereitet hat, was sich teilweise auch noch in das Jahr 2020 zieht.
Die Stadtwerke waren, dank unserer guten Vorbereitung imstande, die notwendigsten Bereiche der Marktkommunikation jederzeit am Laufen zu halten. So wurde, zwar mit etwas mehr Aufwand, eine einigermaßen funktionierende Umstellung gesichert.
Durch die MaKo 2020 wurde die Rolle des Messstellenbetreibers verändert und in der Marktkommunikation als zentrale Rolle etabliert, was zu einer stark veränderten Herangehensweise führt.
Auch in 2020 stehen durch die veränderte Bilanzkreistreue und etlichen weiteren Veränderungen große Projekte an.
Diese haben nicht nur einen Einfluss auf unser Energiedatenmanagement, sondern beeinflussen auch unsere Verbrauchsabrechnung.
Durch die steigende Komplexität ist der Anspruch an die einzelnen Mitarbeiter und an unser System in diesen Bereichen enorm verstärkt worden.
Im Juli 2015 ist das Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz) in Kraft getreten.
Der IT-Sicherheitskatalog der Bundesnetzagentur gilt für alle Betreiber von Energieversorgungsnetzen und umfasst alle zentralen und dezentralen Anwendungen, Systeme und Komponenten, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendig sind. Die notwendige Erstzertifizierung nach DIN ISO/IEC 27001 EnWG haben die Stadtwerke im Jahr 2017 erfolgreich durchgeführt. Die jährlichen Überwachungsverfahren werden wir aus Kostengründen jeweils gemeinschaftlich mit anderen Stadtwerken organisieren und abwickeln.
Die alle 3 Jahre sich wiederholenden kompletten Rezertifizierungsverfahren werden dann wiederum von externen Gutachtern durchgeführt.
Die folgenden Audits in diesem Bereich haben wir alle erfolgreich abgelegt.
Alle Audits wurden 2019 erfolgreich abgeschlossen und die Vorbereitungen für 2020 getätigt.
Im Jahr 2019 planten wir die Einstellung eines Mitarbeiters, der sich neben der Leitwarte und SPS-Programmierung auch um den Bereich IT-Sicherheit speziell kümmern sollte.
Wie sich herausstellte, ist es äußerst schwierig, für diesen Bereich auf dem Markt jemanden zu finden.
Zum August 2020 ist uns dies nun gelungen.
Neben dem ISMS-System wird in 2020 in Anlehnung an den Water-Safety-Plan der WHO ein sog. „Risikomanagment im Normalbetrieb“ nach den DVGW Richtlinien erarbeitet.

Nachdem im April 2018 im Werkausschuss entschieden wurde, sich derzeit nicht an Stromerzeugungsanlagen zu beteiligen, sind für 2020 keine entsprechenden Pläne angedacht.

Die Gasbeschaffung erfolgt über die KfG mit Sitz in Weißenburg. Die Beschaffung erfolgt seit dem Jahr 2015 auch hier strukturiert nach ähnlichen Regeln wie im Strombereich, mit den analogen Vorteilen.

Unsere Gasnetzentgelte waren in den letzten Jahren recht stabil. Im Jahr 2020 mussten wir sie leicht erhöhen.
Die Kostenprüfung für die kommende dritte Regulierungsperiode vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2022 (Kostenbasis ist das Jahr 2015) ist abgeschlossen. Den Gaspreis 2020 konnten wir für die Tarifkunden, dank der leicht gesunkenen Beschaffungspreise, unverändert zum Vorjahr belassen.

Im Hinblick auf die schon erwähnte steigende Komplexität durch die Vorgaben der Regulierungsbehörden und des Gesetzgebers mittlerweile in allen Geschäftsbereichen, wird es zwangsläufig zu weiteren Kostensteigerungen im personellen Bereich, im IT-Bereich und im Beratungsbereich kommen.
Eine gute Schulung und Bindung des bestehenden fachkompetenten Personals sowie Rekrutierung und rechtzeitige Ersatzfindung für rentenbedingt ausscheidende Angestellte, wird in Zukunft im Personalbereich eine große Herausforderung. Gerade im Hinblick auf den Branchen massig schwierigen Fachkräftearbeitsmarkt.
Mit steigenden Personalkosten ist für die Zukunft zu planen. Aber auch die fortschreitende Digitalisierung im internen organisatorischen Bereich als auch im externen Vertriebsbereich muss dringend vorangetrieben werden, was aber im ersten Schritt zu Mehraufwendungen führt. Hier sind mittelfristig die Einführung eines Datenmengenmanget-Systems und eines Kundenportales geplant.

Bei der Wasserversorgung gilt das Kostendeckungsprinzip, sodass dieser Betriebszweig langfristig ein ausgeglichenes Ergebnis erwirtschaften muss. Eine Anpassung der Grund- und Verbrauchsgebühren erfolgte zum 01. Januar 2019. Diese wurde aufgrund der Neukalkulation der Wassergebühren im Jahr 2018 durchgeführt.
Auf Kostendeckung und eine verursachungsgerechte Zuordnung wurde geachtet.
Die diesjährige negative Entwicklung des Ergebnisses in dieser Sparte lässt sich vor allem auf die großen Investitionen in das Netz zurückführen.
In der Wasserversorgung steht mit dem Bau einer Uranfilteranlage bzw. einer neuen Wasseraufbereitungsanlage eine größere Investition an. Hierfür haben die Planungen im Jahr 2019 begonnen und das Vorhaben wurde bereits durch den Werkausschuss genehmigt. Die Fertigstellung soll spätestens Ende 2021 sein.
Für die Investitionen im Wasserbereich haben wir einen Förderantrag (RZWas) gestellt, der teilweise schon bescheidet ist.

Die grundsätzlich positive Entwicklung der Sparte Wärmeversorgung hat sich nach den großen Instandhaltungsmaßnahmen 2017 wiedereingestellt. Ein weiterer Ausbau des Wärmenetzes im Stadtgebiet wurde im Stadtrat beschlossen (Baugebiet Gaisfeld IV). Die ersten Maßnahmen hierzu sind im Jahr 2020 bereits begonnen worden. In diesem Bereich wird es dadurch auch zukünftig zu Investitionen kommen.

Damit Kürzungen von Zuschüssen beim ÖPNV zu rechnen ist, muss in den nächsten Jahren von einer Verschlechterung der Ertragslage, d.h. von negativen Betriebsergebnissen ausgegangen werden.
Durch die Einführung eines Bürgerbusses in Dinkelsbühl im Jahr 2019 muss zukünftig beobachtet werden, in welchen Umfang die Stadtbuslinie evtl. optimiert werden muss.

Bei den Bädern wird versucht, durch fortlaufende Maßnahmen die Attraktivität zu steigern. So wurde im Jahr 2017 der Saunabereich um eine neue Panoramasauna mit 50 Plätzen erweitert. Diese konnte aber bisher aus nicht selbstverschuldeten Gründen, noch keine Saison komplett wie angedacht genutzt werden.
Die Maßnahmen haben bei den Besuchern bisher mehrheitlich positive Resonanz gebracht.
Trotz alledem werden auch in den kommenden Jahren hohe Defizite anfallen. Falls sich in der Zukunft eine dementsprechende staatliche Förderkulisse für Bäder aufmacht, müsste man hier die Chancen ergreifen, um durch weitere Investitionen den technischen Stand zu halten und weitere Attraktivität zu schaffen.
Denn mittelfristig wird man an einer Modernisierung der Technik und einer Renovierung des Allgemeinbereiches nicht vorbeikommen.

Das Risikomanagement der Stadtwerke Dinkelsbühl liegt in der Verantwortung der Werkleitung.
Nach angemessener Einarbeitungszeit konnte Herr Fensterer im Mai 2019 die kaufmännische Werkleitung nach Ausscheiden von Herrn Lechler übernehmen.
Durch die Neuwahlen im März 2020 hat sich die Besetzung des Stadtrates und des Werkausschusses in Dinkelsbühl verändert.
Herr Dr. Hammer wurden als Oberbürgermeister wiedergewählt.

Für das Jahr 2020 wird in Anbetracht der dargestellten Entwicklungen davon ausgegangen, dass sich die Ertragslage leicht verschlechtern wird. Insgesamt sollte es auf alle Fälle gelingen, ein mindestens ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen. Im Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 wurde ein Jahresüberschuss von 50.150 € eingestellt.
Gerade im Strom- und Gasbereich wird der Preisdruck durch die Konkurrenz und den bisher gestiegenen Einkaufspreisen zu einer starken Verringerung unserer Marschen führen.
Dies hat natürlich wieder einen direkten Einfluss auf unser Ergebnis.
Trotz dessen werden positive Ergebnisse der Energieversorgung zur Deckung erwarteter Verluste im Bäderbereich benötigt.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Wirtschaftsplans waren die Ausmaße der Corona Pandemie, die seit März dieses Jahres einen starken Einfluss auf alle Lebens- und Geschäftsbereiche hat, noch nicht bekannt.
Die Pandemie hat das Potenzial, für einen wirtschaftlichen Einbruch der globalisierten Weltwirtschaft zu sorgen. Es ist inzwischen weniger wahrscheinlich, dass die Pandemie schnell überwunden wird.
Eher ist davon auszugehen, dass Sie uns das ganze Jahr 2020 begleitet und noch darüber hinaus.
Die Folgen werden jedenfalls nicht nur kurzfristig sein. Wie sich dies in unserer Ertragslage konkret widerspiegeln wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt schwer zu sagen.
Durch die gesunde wirtschaftliche Lage der Stadtwerke in den vorangegangenen Jahren haben wir uns eine gute Grundlage für die jetzige Krise und jeweilige Folgen geschaffen.
Eine stark zurückgehende Nachfrage im Energiebereich gerade durch die Industriekunden und eine noch stärkere Preissensibilisierung der Tarifkunden würde sich in unserem Ergebnis aber deutlich wieder spiegeln.
Bisher ist es uns gelungen im Jahr 2020 die Versorgung zu sichern und, zwar mit Mehraufwand verbunden, weiterhin qualitativ für unsere Kunden da zu sein.

Die Pandemie hatte bisher auch Auswirkungen auf unsere nicht Energie bezogenen Sparten wie den Bäderbetrieb und den ÖPNV.
Im Bäderbetrieb mussten wir schließen und haben teilweise die zugeordneten Mitarbeiter in Kurzarbeit (TV-Covid) gesendet. Wann die Schließung des Bäderbetriebs endet, kann in Moment noch nicht gesagt werden.
Das Defizit in diesen Bereich wird sich mit großer Sicherheit für 2020 erhöhen.

Durch die Schulschließung wurde im ÖPNV im März und April 2020 nur ein sehr eingeschränkter Fahrplan angeboten.
Dies wird sich auch hier in der Ertragslage widerspiegeln.
Ob die Folgen sich nur auf das Jahr 2020 beziehen oder über dieses hinausgehen, ist im Moment noch nicht seriös zu beantworten.

Auch in 2020 sind Investitionen in Höhe von insgesamt ca. 4,1 Mio. EUR in das Leitungsnetz, im gemeinsamen Bereich, der Straßenbeleuchtung sowie im Bäderbereich geplant, die wir auch trotz der Pandemie umsetzen müssen.
Grundsätzlich ist man bemüht in das Leitungsnetz stetig zu investieren, da gerade im Altstadtbereich und in manchen Ortsteilen ein altersbedingter starker Bedarf besteht.

Die Finanzierung der Investitionen des Jahres 2019 erfolgte ohne Fremdkapital und dies soll so auch im Jahr 2020 fortgesetzt werden. Bisherige Darlehen von Kreditinstituten wurden bis zum Jahr 2018 vollständig getilgt.

Abschließend kann man feststellen, dass im Jahr 2020, aber auch in den folgenden Jahren branchenmäßig und vom Gesetzgeber große Herausforderungen auf die Stadtwerke Dinkelsbühl zukommen, denen man aber durch eine gut geschaffene Basis und rechtzeitiges Einleiten von Maßnahmen gewachsen sein wird.
Die unbekannten Auswirkungen der Corona-Pandemie und vor allem die ungewisse Dauer und die folgenden Effekte auf die Konjunktur und das Konsumverhalten können im Moment leider noch nicht konkretisiert werden und somit ist eine Einschätzung der Chancen und Risiken in diesen Bereich kaum möglich.

Dinkelsbühl, 19. Juni 2020

Stadtwerke Dinkelsbühl

Karl
techn. Werkleiter

Fensterer
kaufm. Werkleiter

V. Tätigkeitsabschluss der Stadtwerke Dinkelsbühl zum 31.12.2019

1. Bilanz gem. § 6b EnWG zum 31.12.2019

Aktivseite			Strom Netz €	Gas Netz €	Vorjahr S T€	Vorjahr G T€
A. Anlagevermögen						
Anlagevermögen			5.439.420,30	2.669.004,19	5.913	2.669
B. Umlaufvermögen						
I. Vorräte						
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			278.656,21	14.233,60	284	12
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			2.381.069,41	224.740,89	1.508	154
davon m. Restlaufzeit v.mehr a.1.J.	-,-- € (Vj -,-- €)					
2. Forderungen gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis			0,00	0,00	0	0
davon m. Restlaufzeit v.mehr a.1.J.	-,-- € (Vj -,-- €)					
3. Forderungen an die Gemeinde			23.110,10	8.156,50	45	16
davon m. Restlaufzeit v.mehr a.1.J.	-,-- € (Vj -,-- €)					
4. Sonstige Vermögensgegenstände			399.590,10	9.466,47	218	19
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			583.444,85	-1.008.096,08	-177	-974
			9.105.290,97	**1.917.505,57**	**7.791**	**1.896**

Passivseite			€	€	T€	T€
A. Eigenkapital						
Eigenkapital			6.438.482,80	1.599.818,72	6.058	1.422
B. Empfangene Ertragszuschüsse			25.643,15	19.118,81	51	36
C. Rückstellungen						
1. Steuerrückstellungen			0,00	0,00	0	0
2. Sonstige Rückstellungen			280.093,46	91.848,51	317	197
D. Verbindlichkeiten						
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			0,00	0,00	0	0
davon m. Restlaufzeit bis 1 Jahr- SN	0,00 €	(Vj 0 T€)				
davon m. Restlaufzeit bis 1 Jahr-GN	0,00 €	(Vj 0 T€)				
davon m. Restlaufzeit über 1 Jahr- SN	0,00 €	(Vj 0 T€)				
davon m. Restlaufzeit über 1 Jahr-GN	0,00 €	(Vj 0 T€)				
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			117.408,90	117.459,93	73	130
davon m. Restlaufzeit bis 1 Jahr-SN	117.408,90 €	(Vj 73 T€)				
davon m. Restlaufzeit bis 1 Jahr-GN	117.459,93 €	(Vj 130 T€)				
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis			27.148,48	4.121,09	11	2
davon m.Restlaufzeit bis 1 Jahr-SN	27.148,48 €	(Vj 11 T€)				
davon m.Restlaufzeit bis 1 Jahr-GN	4.121,09 €	(Vj 2 T€)				
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde			429.260,07	54.363,97	127	54
davon m. Restlaufzeit bis 1 Jahr-SN	429.260,07 €	(Vj 127 T€)				
davon m. Restlaufzeit bis 1 Jahr-GN	54.363,97 €	(Vj 54 T€)				
5. Sonstige Verbindlichkeiten			1.787.254,11	30.774,54	1.154	55
a) davon m. Restlaufzeit bis 1 Jahr-SN	1.787.254,11 €	(Vj 1.154 T€)				
a) davon m. Restlaufzeit bis 1 Jahr-GN	30.774,54 €	(Vj 55 T€)				
b) aus Steuern-SN	-5.607,20 €	(Vj -6 T€)				
b) aus Steuern-GN	12.211,33 €	(Vj 12 T€)				
			9.105.290,97	**1.917.505,57**	**7.791**	**1.896**

2. Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke Dinkelsbühl gemäß § 6b EnWG zum 31.12.2019

	Strom Netz €	Gas Netz €	Vorjahr S T€	Vorjahr G T€
1. Umsatzerlöse	15.834.522,75	1.321.336,76	14.000	1.160
1a. Lieferung an and. Betriebszweige	91.100,81	52.515,60	78	48
2. Aktivierte Eigenleistungen	57.161,39	74.832,11	78	33
3. Sonstige betriebliche Erträge	7.542,43	2.707,12	2	0
4. Materialaufwand	13.509.112,61	418.864,99	12.073	425
4a. Bezug von and. Betriebszweigen	42.052,15	9.658,18	40	9
5. Personalaufwand	877.616,52	340.653,64	912	278
6. Abschreibungen	483.008,10	296.498,57	488	297
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	694.439,26	174.930,46	681	164
	384.098,74	210.785,75	-36	68
8. Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0	0
9. Abschreibung auf Finanzanlagen	0,00	0,00	0	0
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	542,02	191,30	0	1
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	31.625,25	0	8
12. Ergebnis nach Steuern	383.556,72	178.969,20	-36	59
13. Sonstige Steuern	3.643,61	1.285,98	4	1
14. Jahresverlust (-) / Jahresgewinn (+)	379.913,11	177.683,22	-40	58

3. Erstellungsbericht gem. § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG

für die Tätigkeitsbereiche

Stromnetz und Gasnetz

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bei der Erstellung der Tätigkeitsabschlüsse entsprechen denen, die auch bei der Erstellung des Jahresabschlusses angewandt wurden. Die in der Handelsbilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert (vgl. Anhang zum Jahresabschluss).

Der Anlagespiegel, die Angaben zu den Restlaufzeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten, sowie die Angaben zu den Haftungsverhältnissen sind, soweit sie nicht bereits aus den Tätigkeitsabschlüssen hervorgehen, als Anlagen diesen Erläuterungen beigefügt.

Die Abschreibungen wurden in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz nach der linearen Methode ermittelt (vgl. Anhang zum Jahresabschluss). Die Baukostenzuschüsse wurden bis einschließlich 2002 passiviert und diese werden mit 5 % jährlich erfolgswirksam aufgelöst. Ab 2003 werden die Baukostenzuschüsse direkt vom Anlagevermögen abgesetzt.

Die Leistungsbeziehungen zwischen den Tätigkeitsbereichen wurden auf der Grundlage der angefallenen aufwandsgleichen Kosten bewertet. Die Netznutzung des eigenen Vertriebs wurde jeweils entsprechend der genehmigten Netzentgelte verrechnet.

2. Verfahren der Kontentrennung

Die Kontentrennung erfolgte durch laufende Bebuchung von geschäftszweigbezogenen Konten und Unterkonten sowie durch nachträgliche Buchungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses.

Nachfolgend wird die Zuordnung auf die Posten der Tätigkeitsabschlüsse und der Tätigkeitsgewinn- und Verlustrechnungen erläutert.

Die angewandten Schlüssel blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

3. Bilanz Aktiva

3.1 Anlagevermögen

Die direkt zuordenbaren Wirtschaftsgüter wurden direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht. Bei den gemeinsamen Wirtschaftsgütern wurde nach dem für die Elektrizitäts- und Gasverteilung gültigen allgemeinen Schlüssel verteilt.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist den entsprechenden beigefügten zusammengefassten Anlagennachweisen zu entnehmen. Die Baukostenzuschüsse wurden ab 2003 aktivisch vom Anlagevermögen abgesetzt.

3.2 Umlaufvermögen

Die Vorräte wurden direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden direkt zugeordnet. Sie beinhalten im wesentlichen Forderung aus Netzentgelten gegenüber dem eigenen Vertrieb und fremden Strom- und Gashändlern sowie aus der Weitergabe des EEG-Stromes an den Übertragungsnetzbetreiber.

Die Forderungen gegenüber der Stadt und die sonstigen Forderungen wurden soweit möglich dem jeweiligen Geschäftsbereich direkt zugeordnet; die gemeinsamen Forderungen wurden entsprechend dem allgemeinen Schlüssel aufgeteilt. Die Sonstigen Forderungen enthalten im wesentlichen Forderungen gegenüber dem Finanzamt sowie noch nicht abziehbare Vorsteuer.

4. Bilanz Passiva

4.1 Eigenkapital

Das zugeordnete Stammkapital und die allgemeinen Rücklagen haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Die Jahresergebnisse des Vorjahres wurden vorgetragen und die jeweiligen Jahresergebnisse stimmen mit der jeweiligen Aktivitäten-GuV überein.

4.2 Empfangene Ertragszuschüsse

Die empfangenen Ertragszuschüsse bis einschließlich 2002 wurden direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht und werden jährlich mit 5 % aufgelöst.

4.3 Rückstellungen

Die Rückstellungen des Strom- und des Gasnetzes betreffen im wesentlichen Rückstellungen aus der Netzregulierung.
Die nicht direkt zugeordneten Rückstellungen wurden mit dem allgemeinen Schlüssel umgelegt.
Die Steuerrückstellungen wurden entsprechend dem Jahresergebnis zugeordnet.

4.4 Verbindlichkeiten

Die direkt zuordenbaren Verbindlichkeiten wurden direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht. Bei den gemeinsamen Verbindlichkeiten wurde nach dem für die Elektrizitäts- und Gasverteilung festgelegten allgemeinen Schlüssel verteilt.

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten vor allem die kreditorischen Debitoren.

5. Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse, andere aktivierte Eigenleistungen, sonstige betriebliche Erträge

Die Umsatzerlöse wurden direkt dem betreffenden Geschäftsbereich zugeordnet.

Sie beinhalten vor allem die Netzentgelte, EEG- und KWKG-Vergütungen, Erträge aus Auflösung von Rückstellungen Netzregulierung, sowie die Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse.

Die Nebengeschäfte werden über die Geschäftsbereiche Strom Sonstiges und Gas Sonstiges abgerechnet.

Die aktivierten Eigenleistungen wurden direkt gebucht.

Die sonstigen betrieblichen Erträge des Strom- und Gasnetzes wurden weitestgehend mit dem allgemeinen Schlüssel zugeordnet.

5.2 Materialaufwand

Der direkt zuordenbare Materialaufwand wurde direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht. Beim gemeinsamen Materialaufwand wurde nach dem für das Strom- und Gasnetz festgelegten allgemeinen Schlüssel verteilt.
Der Materialaufwand betrifft vor allem die EEG-Stromlieferung an das Stromnetz, außerdem die vorgelagerten Netzentgelte, sowie den Netzunterhalt Material und Fremdleistungen.

5.3 Personalaufwand

Der direkt zuordenbare Personalaufwand wurde direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht. Beim gemeinsamen Personalaufwand wurde nach dem allgemeinen Schlüssel verteilt.

5.4 Abschreibungen und sonstige betriebliche Aufwendungen

Die direkt zuordenbaren Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurden direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht. Bei den gemeinsamen Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurde nach dem für das Strom- und Gasnetz festgelegtem allgemeinen Schlüssel verteilt.

5.5 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die direkt zuordenbaren Zinsen und ähnliche Aufwendungen wurden direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht.

5.6 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag wurden nach dem einzelnen Betriebsergebnis direkt dem jeweiligen Geschäftsbereich zugeordnet.

6. Erläuterung Allgemeiner Schlüssel

Der Allgemeine Schlüssel wurde in Vorjahren aus einer Mischung der Umsatzerlöse, des Anlagevermögens und der Personalzuordnung gebildet. In 2007 und 2008 wurde noch die Übernahme der Gasversorgung eingearbeitet. Seitdem ist der allgemeine Schlüssel unverändert geblieben.

Dem Stromnetz werden über den allgemeinen Schlüssel 51% und dem Gasnetz 18 % der nicht direkt zuordenbaren Posten zugerechnet.

Dinkelsbühl, 22. Juni 2020

Karl
Werkleiter

Fensterer
Werkleiter

Anlage 1 Verbindlichkeitenspiegel Strom- und Gasnetz
Anlage 2 Anlagenspiegel Strom- und Gasnetz

1. Verbindlichkeitenspiegel der Elektrizitäts- und Gasverteilung zum Tätigkeitsabschluss für das Geschäftsjahr 2019

Die Verbindlichkeiten **Strom-Netz** bzw. **Gas-Netz** gehen aus nachstehender Aufstellung hervor:

1.1 Strom-Netz

Art der Verbindlichkeit	Gesamt **Strom** EUR	davon mit einer Restlaufzeit **von 1 Jahr** **Strom** EUR	davon mit einer Restlaufzeit **von mehr als 5 Jahren** **Strom** EUR
1. Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	117.408,90	117.408,90	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	27.148,48	27.148,48	0,00
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	429.260,07	429.260,07	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	1.787.254,11	1.787.254,11	0,00
	2.361.071,56	**2.361.071,56**	**0,00**

1.2 Gas-Netz

Art der Verbindlichkeit	Gesamt **Gas** EUR	davon mit einer Restlaufzeit **von 1 Jahr** **Gas** EUR	davon mit einer Restlaufzeit **von mehr als 5 Jahren** **Gas** EUR
1. Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	117.459,93	117.459,93	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	4.121,09	4.121,09	0,00
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	54.363,97	54.363,97	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	30.774,54	30.774,54	0,00
	206.719,53	**206.719,53**	**0,00**

2. Anlagenspiegel der Elektrizitäts- und Gasverteilung zum Tätigkeitsabschluss für das Geschäftsjahr 2019

2.1 Strom-Netz

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert	Restbuchwert
	Anfangs-stand	Zugang +	Abgang -	Um-buchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangeg. Wirtschaftsjahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Immaterielle Verm.geg. gezahlte Baukosten	205.254,38	30.276,92			235.531,30	155.557,20	21.508,33		177.065,53	58.465,77	49.697,18
2. Grundstücke m.Betr.-u.Gesch.bauten	164.778,17				164.778,17				0,00	164.778,17	164.778,17
3. Grdst./Grdstgl.Rechte m.Gesch./Betriebs u. anderen Bauten	1.163.195,39				1.163.195,39	541.251,35	36.620,17		577.871,52	585.323,87	621.944,04
4. Erzeugungs-/Gewinn- u. Bezugsanlagen											
Betr.-Einr. d.Erz.	150.256,85				150.256,85	102.675,53	10.017,12		112.692,65	37.564,20	47.581,32
Betr.-Einr. d. Bezuges	143.126,89				143.126,89	127.730,19	1.620,71		129.350,90	13.775,99	15.396,70
5. Speicher-u. Verteilungsanlagen											
Schalt-Meß-Regel- u. Steuerungsanlag.	681.004,99				681.004,99	665.861,45	1.792,53		667.653,98	13.351,01	15.143,54
Umspannung, Umform.	6.404.723,79	646,12			6.405.369,91	4.811.820,90 K 219.250,78	134.461,47		4.946.282,37 K 219.250,78	1.239.836,76	1.373.652,11
Leitungsnetz u. Haus-anschluß	12.413.427,98	97.563,48		37.529,71	12.548.521,17	6.983.977,83 K 808.178,76	258.531,93		7.242.509,76 K 808.178,76	4.497.832,65	4.621.271,39
BKZ Strom	-2.051.987,68	-397.145,79			-2.449.133,47	-616.183,28	-86.050,98		-702.234,26	-1.746.899,21	-1.435.804,40
Meßeinrichtung ein-schl. Lagerbestand	741.205,76	37.366,50			778.572,26	714.157,87	40.611,98		754.769,85	23.802,41	27.047,89
6. Maschinen und masch. Anlagen	14.246,85				14.246,85	2.909,55	951,38		3.860,93	10.385,92	11.337,30
7. Betr.-u.Gesch.ausst.	904.428,10	73.469,74	-23.602,65		954.295,19	676.631,36	62.943,46	-23.602,65	715.972,17	238.323,02	227.796,74
8. Anzahl. U. Anl. i. Bau	173.510,04	166.899,41	-37.529,71		302.879,74					302.879,74	173.510,04
Gesamtsumme	**21.107.171,51**	**9.076,38**	**-61.132,36**	**37.529,71**	**21.092.645,24**	**14.166.389,95** K 1.027.429,54	**483.008,10**	**-23.602,65**	**14.625.795,40** 1.027.429,54	**5.439.420,30**	**5.913.352,02**

2.2 Gas-Netz

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert	Restbuchwert
	Anfangs-stand	Zugang +	Abgang -	Um-buchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangeg. Wirtschaftsjahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Immaterielle Verm.geg. gezahlte Baukosten	909.446,50	10.685,97			920.132,47	584.255,17 K 307.651,15	7.591,18		591.846,35 K 307.651,15	20.634,98	17.540,19
2. Grundstücke m.Betr.-u.Gesch.bauten	58.157,00				58.157,00	0,00			0,00	58.157,00	58.157,00
3. Grdst./Grdstgl.Rechte m. Gesch./Betriebs u. anderen Bauten	410.122,02				410.122,02	191.029,89	12.924,77		203.954,66	206.167,36	219.092,13
4. Verteilungsanlagen											
a) Druckregelung	254.610,25				254.610,25	172.962,90	142,76		173.105,66	81.504,59	81.647,35
b) Leitungsnetz und Hausanschlüsse	10.920.045,04	386.274,86		2.808,23	11.309.128,13	7.167.933,35 K 196.438,34	305.173,71		7.473.107,06 K 196.438,34	3.639.582,73	3.555.673,35
BKZ Gas	-1.952.899,25	-149.767,18			-2.102.666,43	-538.846,57	-78.979,01		-617.825,58	-1.484.840,85	-1.414.052,68
d) Meßeinrichtungen	441.891,60	18.411,07			460.302,67	388.116,87	24.595,17		412.712,04	47.590,63	53.774,73
5. Maschinen und masch. Anlagen	5.028,30				5.028,30	1.026,88	335,78		1.362,66	3.665,64	4.001,42
5. Betr.-u.Gesch.ausst.	259.775,41	17.846,41	-1.785,98		275.835,84	173.356,67	24.714,21	-1.785,98	196.284,90	79.550,96	86.418,76
6. Anzahl. u. Anl. i. Bau	7.175,47	12.623,91		-2.808,23	16.991,15					16.991,15	7.175,47
Gesamtsumme	**11.313.352,34**	**296.075,04**	**-1.785,98**	**0,00**	**11.607.641,40**	**8.139.835,16** 504.089,49	**296.498,57**	**-1.785,98**	**8.434.547,75** 504.089,49	**2.669.004,19**	**2.669.427,72**